Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten*.
Herausgegeben von August Israel, Seminardirector zu Zschopau und Dr. phil. Johannes Müller, Seminaroberlehrer in Plauen.

10.

Herzog Ernst's deß Frommen Special- vnd sonderbahrer Bericht/

Wie nechst Göttlicher verleyhung/

die Knaben vnd Mägdlein auff den Dorffschafften/ vnd in den Städten die vnter dem vntersten Hauffen der Schul-Jugend begriffene Kinder im Fürstenthumb Gotha

Kurtz vnd nützlich vnterrichtet werden

können vnd sollen.

Gotha 1642.

Mit kritisch-historischen und sachlichen Erläuterungen von Dr. ph. Joh. Müller, Seminaroberlehrer.

Zschopau
Verlag von F. A. Raschke
1883.

* Heft 1—9 erschienen unter dem Titel: Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts.

In gleichem Verlage erschien:

Martin Luther

An die Radherrn aller stedte deutsches lands: das sie Christliche schulen auffrichten und hallten sollen.

Wittemberg 1524.

Jubel-Ausgabe.

Facsimile-Typendruck von W. Drugulin in Leipzig

auf holländisch Bütten-Papier „van Gelder".

Groß 8°. (40 Seiten in Pergament-Umschlag).

Preis: M. 1. 50.

Ein hervorragender Lutherkenner, der Herausgeber der großen mit kaiserlicher Unterstützung erscheinenden Ausgabe von Luther's Werken, Herr Pastor Dr. theol. Knaake in Drakenstedt, schreibt im Luthardt'schen theologischen Literaturblatt hierüber:

„Die Verlagshandlung von F. A. Raschke in Zschopau, bei welcher die von Sem.-Dir. Aug. Israel in Zschopau herausgegebenen Neudrucke selten gewordener pädagogischer Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts erscheinen, hat von Heft 1 dieser Sammlung, dem Luther'schen Sendschreiben: „An die Radherrn aller stedte deutsches lands: das sie Christliche schulen auffrichten vnd hallten sollen" 1524, dieser unvergeßlichen Proklamation evangelischen Schulwesens, einen Facsimiledruck veranstaltet, der vortrefflich ausgeführt ist (1. 50.).

Es wird vielen, die vielleicht noch nie Gelegenheit gehabt haben, Druckschriften der Reformationszeit in ihrer Originalgestalt zu sehen, eine Freude sein, diese auch im Papier, in Lettern, Titelblatt, Format ꝛc. den Originaldruck imitirende Ausgabe zur Hand zu nehmen und sich zu überzeugen, welche künstlerische Höhe der Bücherdruck in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts erreicht hatte."

I.

Special- vnd sonderbahrer Bericht/

Wie nechst Göttlicher verley-
hung / die Knaben vnd Mägdlein auff den
Dorffschafften / vnd in den Städten die vnter dem
vntersten Hauffen der Schul-Jugend be-
griffene Kinder im Fürstenthumb
Gotha /

Kurtz- vnd nützlich vnterrichtet werden
können vnd sollen.

Auff gnädigen Fürstl. Befehl
auffgesetzt

Vnd gedruckt
Zu Gotha bey Peter Schmieden /

Im Jahr 1642.

[Bl. A ij a] # Im Namen JEsu!

I.

DEr vornembste Zweck gegenwertigen Ersten Special- vnd sonderbahren Berichts ist / wie nemlichen die zarte Jugend auff den Dorffschafften / vnd in den Städten die Kinder im untersten Hauffen / beydes Knaben vnd Mägdlein / mit der Hülffe Gottes vnd gebührendem Fleisse angeführet werden können vnd sollen:

I. Anfänglichen vermittelst des Catechismi zur Gottes Furcht.
II. Darneben in anwendung beyder ABC-Syllaben- vnd Lese-Büchlein zu richtiger Außsprech- vnnd Erlernung der Buchstaben vnnd Syllaben / item darauff folgendem fertigen Lesen.
III. Zu Nothwendigem Schreiben.
IV. Singen vnd
V. Rechnen / ꝛc.

2. Damit nun vorbeschriebenes Ziel förderlichst erhalten werden möge / werden darzu vnterschiedliche Stücke nothwendig erfordert / von welchen [Bl. A ij b] in folgenden Sechszehen Capiteln klärlich gehandelt werden soll / Als nemlichen:

Im Ersten von dem Ambt der Præceptoren / vnd Schulmeistern.
Im Andern von dem Ambt der Schüler vnd Schulmägdlein.
Im Dritten von den Schulstunden.
Im Vierdten von den Ordnungen vnnd Classen.
Im Fünfften von den Büchern ins gemein.
Im Sechsten von Verfassung des ABC-Syllaben- vnd Lese-Büchleins,
Im Siebenden von dem Gebrauch des ABC-Syllaben- vnd darauff folgenden Lese-Büchleins.
Im Achten von dem Schreiben.
Im Neundten von dem Singen.
Im Zehenden von dem Rechnen.
Im Eilfften von verfassung des Catechismi.
Im Zwölfften wie die Schulmeister den Catechismum / Psalter / vnd Sprüche von den Glaubens Articuln / vnd dannen her die Gottes-Furcht lehren sollen.

Im Dreyzehenden von dem Ambt der Eltern gegen die Kinder in fleissiger anhaltung derselben zur Schulen.

Im Vierzehenden von der Auffsicht der Pfarrern vber die Schulen.

Im Funffzehenden von der Obacht der [Bl. A iij a] Weltlichen Beampten vber diese Schul-Ordnung.

Im Sechszehenden von der Auffsicht der Superintendenten/ Adjuncten vnd Inspectoren.

Das Erste Capitel.

Von dem Ambt der Præceptorum

vnd Schulmeister.

3. Die Schulmeister sollen für allen Dingen ein Gottseliges/ stilles vnd eingezogenes Leben führen/ vnd der Jugend allenthalben mit gutem Exempel fürgehen.

4. Nach der fürgeschriebenen Lehr-Art oder Methodo sollen sie in allen Puncten trewlich vnd fleissig lehren/ vnd sich darnach richten.

5. Jhren Superintendenten, Adjuncten/ Pfarrherrn vnd Inspectoren, als welche vber sie vnmittelbahre vffsicht haben/ sollen sie gebührliche Folge leisten/ vnd die von jhnen/ zu jhrer Verbesserung vnd Fleiß beschehene Erinnerungen / mit Gedult vernehmen/ vnd sich darnach achten.

6. Vnd dieses allerseits vmb so viel desto mehr/ weil obgedachten Personen/ wie auch den Beambten vnd Schössern ernstlich anbefohlen/ daß sie gegen die jenige/ welche vnfleissig erfunden werden/ vnd Vrsach geben/ daß die Kinder in der Lehre vnd Gottesfurcht versäumet werden/ ernstlichen verfahren/ jhnen jhre Besoldung inne behalten/ auch vffn Nothfall die Sach an das Consi- [Bl. A iij b] storium, damit sie gäntzlichen von jhrem Dienst abgeschaffet werden mögen/ berichten sollen.

7. Da auch ein Mangel an den Eltern oder Kindern fürfället/ also/ daß auch nur eine einige Stunde vorsetzlich verseumet würde/ so sollen die Schulmeister solches alsobalden jhren Pfarrern anzeigen/ vnd alsdann/ so viel sie betrifft/ dißfals entschuldiget/ im wiedrigen aber/ wie jetzt gedacht/ der bestraffung gewärtig seyn.

8. Sie sollen auch jedes Orths ein richtig Schulbuch vber die Kinder/ so sich in der Schulen befinden/ halten/ vnd die new an-

kommenden/ auch welche gestorben/ Item welche aus der Schulen dimittiret oder loßgelassen werden/ auch zu welcher Zeit jedes geschehen/ fleissig darein verzeichnen.

9. Zu jhren täglichen Laboribus sollen sie auch ein sonderliches Register halten/ darein sie alle Tage schreiben mögen/ was sie gelehret/ vnd wer etwan aus der Schulen verblieben/ oder jrgend eine Stunde verabseumet/ welches Schulverzeichnüß sie jhren Pfarrern zeigen/ vnd von jhnen vnterschreiben lassen sollen/ vmb dieselbe alle Quartal dem Superintendenten oder Adjuncto zuzuschicken.

10. Sie die Præceptores vnd Schulmeister für sich sollen jedesmals alsobalden mit dem Schlage der Glocken da seyn.

11. Sie sollen keine einige Stunde verabsäumen/ vnd wo eine sonderliche Ehehafft/ oder vnvermeidlich Hindernuß fürfiele/ sollen sie mit Vorwissen [Bl. A iiij a] vnd Erlaubnuß des Pfarrers dieselbige Stunden (wo sie nicht jemand anders an jhre Statt haben können) einstellen/ vnd also in jhren dazu habenden Registern vnd Schulverzeichnüssen berechnen.

12. Vnd vmb dieser Vrsache willen sol auch alles Schreiben in der Gemeine/ wann es nicht den eussersten Nothfall betrifft/ biß nach den Schul-Stunden eingestellet werden.

13. Wenn ein Knab oder Mägdlein durch Kranckheit verhindert/ vnd also zu seiner Wiederkunfft den andern vngleich worden ist/ sol der Schulmeister müglichen Fleiß anwenden/ damit der versäumte Knab oder Mägdlein/ entweder privatim oder durch Zugebung eines andern Kindes herbey gebracht werden möge.

14. Es sollen auch die Schulmeister alle Jahr ein Examen aller Orten/ acht Tage vor der Erndte/ in Beyseyn des Pfarrers/ der Beampten/ ältesten/ vnd etlicher aus den Eltern/ Ingleichen auch des Adjuncti, wofern er dabey seyn kan/ halten: damit sie jhren Fleiß/ vnd wieweit sie durch Göttlichen Beystandt die Kinder gebracht/ erweisen vnd darthun mögen.

15. Wie weit alsdann die Knaben in jeder Classe gebracht/ sol er ein Verzeichnuß übergeben/ damit dannenhero nicht allein/ wie weit von vergangenem Examine die Kinder in jhrer Lernung kommen/ sondern auch jhrer fortsetzung wegen/ man sich daraus zu ersehen haben möge. [Bl. A iiij b]

16. In solchem Examine sollen sonderlich erforschet werden/ welche vnter den Kindern feine ingenia haben/ von denen sonderliche Hoffnung/ daß sie ins künfftige bey dem studiren was sonderliches für andern außrichten können/ Oder bey welchen/ daß sie zu Mechanischen Künsten gute Beliebung tragen/ verspüret wird.

17. Solche vnd dergleichen feine Kinder sollen alle Examens Zeit auffgeschrieben werden/ wie sie heissen/ wie alt sie seyn/ was sie allbereit können/ wer jhre Eltern/ vnd was Vermögens sie seyn/ vnd/ ob diese sie auch zu den studiis zu ziehen gesonnen. Was alsdann erkundiget wird/ sol von dem Pfarrern verzeichnet/ vnd alsdann dem Adjuncto vnd Superintendenten übergeben/ vnd andere Verordnung erwartet werden.

18. Nach gehaltenem Examine sollen die Kinder solcher gestalt in andere Ordnung oder höhere Classes versetzet werden/ daß sie zuvor das jenige/ was jhnen in der vntern Ordnung zu lernen obgelegen/ genaw können: auch die zuvor in selbiger Classe gesessen/ gantz fertig/ vnd mit jhren lectionibus zu Ende kommen/ vnd also beyderseits verhütet werden möge/ daß kein Hauff den andern hindere.

19. Es sollen auch hierbey die Præceptores jhren Pfarrern ein Verzeichnuß übergeben derer Bücherlein/ welche die vnvermögende Kinder bedürffen/ damit dieselbige bey Zeiten herbey geschaffet werden mögen/ massen denn sich die Landes-Fürstliche Obrigkeit hierzu gnädig erbiethen thut. [Bl. A v a]

20. Ferner solle auch der Schulmeister nicht zugeben/ daß ein Schul-Kind ohne sein vnd des Pfarrers Vorwissen aus der Schulen abscheide/ sondern/ wenn es nun an deme ist/ daß vnter den jenigen Knaben/ die dem studiren nicht nachfolgen können/ (wie auch den Mägdlein) eines oder mehr abdancken/ vnd aus der Schulen loß gelassen werden wolten/ so sollen sie zuvor in Beyseyn des Pfarrers/ ingleichen der Gerichtshalter vnd Beampten/ auch der Heimbürgen/ Altarleute/ ältisten vnd jhrer Eltern (so sie welche haben) öffentlich in der Schulen/ von dem Schulmeister/ beyseyns der Schüler aller/ examiniret werden/ ob sie folgende Stücke recht gefasset/ Als:

21. (I) Daß vnd ob sie fertig können Teutsch lesen: Sol jhnen demnach ein frembd Buch fürgegeben werden/ vnd sollen sie drinnen lassen ein gut Theil nach einander lesen/ ohn gefehr so viel/ als auff einem Blat in folio stehet/ damit man sehe/ ob sie können fertig vnd ohne Anstoß teutsch lesen.

22. (II) Sollen sie den gantzen Catechismum Lutheri mit der Außlegung/ Item die Catechismus- vnd Fragstücke außwendig hersagen.

23. (III) Sollen sie die Biblischen Sprüche/ so im Lese-Büchlein befindlich/ hersagen können.

24. (IV) Sollen sie etwas von den teutschen Locis communibus außwendig können.

25. (V) Sollen sie den Verstand vnd Gebrauch des Catechismi gefasset haben/ welchs durch die auffgesetzte Fragen erkundiget werden sol. [Bl. A v b]

26. (VI) Sollen sie wissen/ worauff ins gemein in einer Predigt zu sehen/ was die vornembste Stücke/ Lehr/ Trost/ Warnung vnd Ermahnung seyn/ welches aus nechst gehaltener Predigt kan erforschet werden.

27. (VII) Sollen sie eine ziemliche Hand schreiben können.

28. (VIII) Etwas auch in der Arithmetic — vnd zum (IX) in der Music — wo nicht alle Figural, doch zum wenigsten Choral.

29. Welches vnter den Kindern/ sonderlich den Knaben in diesen Stücken bestehet/ vnd ja sonst nicht dem studiren ferner nachfolgen kan/ Das sol alsdann mit gutem Willen aus der Schulen zu anderer ehrlichen Hanthierung vnd Nahrung loß gelassen werden.

30. Wer aber diese Stück noch nicht kan/ der sol noch etwas länger in der Schule auffgehalten werden/ biß er sie gelernet hat.

31. Bey dieser Loßlassung sollen sowol die Knaben/ als auch ihre Eltern sich erklären/ vnd gerichtlich angeloben: Daß/ wenn sie nicht weiter studiren vnd in höhere Schulen sich begeben wollen/ sie ehrliche Handwercke lernen/ oder zum Ackerbaw vnd andern dergleichen Arbeit/ so in Städten vnd vff Dörffern üblich/ gebraucht werden sollen. Die Mägdlein aber sollen aus der Schulen zu dem Nehen/ Spinnen/ Haußhaltung/ Diensten/ ꝛc. nach jedes Gelegenheit ernstlich angewiesen/ vnd deren [Bl. A 6 a] Eltern/ wie bey den Knaben gemeldet/ hievon erjnnert werden.

32. Welche sich aber nur auff das muthwillige Betteln/ Herumblauffen vnd Müssiggehen legen/ die sollen im Lande nicht gelitten werden/ sondern daraus geschafft werden.

33. Bey mehr besagter loßlassung der Schüler zu anderer Handthierung/ sol in beysein der Eltern von dem Adjuncto, so er anwesend/ oder Pfarrer eine ernste vnd trewliche Vermahnung zur Gottesfurcht vnd Erbaren Wandel an sie (die Schüler) geschehen/ vnd darauff jhnen Gottes Segen vnnd alles gedeyliche Wohlergehen gewündschet werden.

34. Darneben sollen auch die andere anwesende Schüler erinnert werden/ daß/ wenn sie sich aus der Schule anders wozu begeben wollen/ sie gleicher massen einen ehrlichen Abschied nehmen sollen.

35. Hierauff sol sich der Knabe gegen dem Schulmeister/ vnd auch Pfarrern wegen beschehener Vnterrichtung gebührend bedancken/ worauff er in Gottes Namen aus der Schulen dimittiret wird.

36. Was die Disciplin oder Züchtigung der Kinder anlanget/ sollen die Præceptores nicht stürmisch seyn/ noch die Kinder vbel anfahren/ viel weniger immer zuschlagen. Denn wenn die Kinder also nur in tyrannischer Furcht vnd Schrecken stets/ oder je offt vnd viel sitzen müssen/ so können sie nicht allein nicht halb so [Bl. A 6 b] fleissig auf die Lection achtung geben/ vnd gehet mit jhrem lernen desto langsamer von statten; Sondern sie werden auch dem Schulmeister gram/ vnd verlieren allen Lust zum lernen.

37. Darumb sollen die Schulmeister mit jhren Schul-Kindern freundlich vnd Väterlich vmbgehen/ auch wenn sie eines oder das ander vmb seines Verbrechens willen jo straffen müssen/ es dennoch also machen/ daß die Kinder eine Väterliche Lieb vnd Trew gegen sich mitten in der Straffe spühren vnd mercken können.

38. Sonderlich aber sol allen Schulmeistern mit Ernst verboten seyn/ daß sie die Kinder vmb des willen nicht schlagen/ wenn sie ein Ding noch nicht können/ sondern allein/ wenn sie es nicht lernen wollen/ oder sonst vngehorsamb vnd muthwillig seyn/ oder nicht still sitzen wollen/ noch auff die Lection acht geben/ oder fürsetziglich aus der Schule bleiben/ oder sonst auff der Gassen oder in der Kirchen Büberey anrichten.

39. Auff solchen Fall sol keine andere Straffe gebraucht werden/ als mit der Ruthen/ doch/ daß man sie keines Weges damit vber die Köpffe/ oder in das Angesicht schlage vnd streiche/ Inmassen sonst alle Schläge mit der Faust oder mit den Büchern oder Stecken auff die Köpffe vnd Fäuste/ vnd ins Gesichte/ hiemit verboten seyn sollen: Sondern sie sollen sie züchtigen mit der Ruthen/ nach gebührender Väterlicher moderation vnnd Weise.

40. Vnd sollen auch solche Straffen mit der [Bl. A 7 a] Ruthen keinmal gebraucht werden/ es seyen denn die Wort-Straffe vnd Warnungen ein- zwey- oder dreymal vorhergegangen: Es were dann der Excess vnd die Verbrechung allzu groß/ daß man alsobald zur Ruthen greiffen müste. Auff welchen Fall die Knaben vnd Mägdlein jede absonderlich vnd vornemlich die erwachsenen Mägdlein mit Handschmissen der gestalt zu züchtigen/ damit alles Ergernuß vermiethen/ vnd die Zucht/ Scham vnd Erbarkeit allerseits mit höchstem Fleiß in acht genommen werden möge.

41. Wird darneben hiermit ernstlich geboten/ den jenigen übelen Gebrauch abzuschaffen/ da man von den Kindern ein Ding zu wissen vnd zu verstehen stracks fordert/ wenn es jhnen etwa ein- oder zweymal/ aber nicht gnug/ ist fürgesagt worden/ vnd wenn sie es denn nicht flugs können/ man auff sie zuschlagen thut.

42. Denn der Præceptor sol von einem Kinde ein Ding nicht ehe fordern/ er habe es jhm dann gnugsam vorgesaget/ besonders/ wenn das Kind von Natur etwas langsam im Lernen seyn würde.

43. Denn/ wenn man siehet/ daß ein Kindt ein Ding noch nicht weiß/ was ists von nöthen/ daß man da lange für jhme stehet/ vnd mit Schelten vnd Schlagen in dasselbe dringet? wüste es das Kindt/ so hette es dasselbe längst gesagt/ weil es aber das erforderte nicht weiß/ wie ists jhme denn müglich/ daß es selbiges sagen sol? Inmittelst wird die Zeit zubracht/ der Præceptor erzürnet sich/ kans übers Hertz nicht bringen/ daß er es [Bl. A 7 b] dem Kinde nur flugs guthwillig sagete/ was es noch nicht gnug hat fassen können? Das Kind stehet in Furcht vnd Schrecken/ wird stutzig/ wolte gern was sagen/ kans nicht außsinnen/ muß doch reden/ triffts nicht/ sondern saget was vnrechts/ wird mit Schlägen abgewiesen/ vnd noch wol darzu bey seiner Vnwissenheit gelassen. Diß ist gar sehr vnrecht/ vnd dißfalls wird die Schlägerey in den Schulen verboten.

44. Es solle auch solche Straffe vnd Zuschlagen nicht alsbald mitten vnter der Lection geschehen/ sondern/ damit die Fleissigen in jhrem Lernen nicht gehindert/ vnd jrre gemacht werden/ biß zu ende der Lection oder Stunde verspahrt werden.

45. Denen/ so lesen vnd etwas außwendig lernen können/ kan bißweilen zur Straff ein Psalm vorgegeben/ vnd zu gewisser Zeit von jhnen zu recitiren gefordert werden.

46. Ferner wird auch neben dem vnbesonnenen Poldern alles Schelten vnd Schlagen/ so aus privat-Haß gegen die Eltern zu geschehen pflegt/ Item alles Fluchen/ vnd übels wüntschen verboten/ als daß man die Kinder Schelmen/ Diebe/ Teuffels-Köpffe/ Huren-Söhne/ rc. zunahmen wolte: vnd darneben befohlen/ daß dem Muthwillen vnd Boßheit der Kinder erstlich durch Andeutung der Allwesenheit vnd Allgegenwertigkeit Gottes vnd der Auffsicht der heiligen Engel/ auch Andröhung Göttlicher Straffe/ vnnd der Höllenpein/ vnnd so das nicht helffen wolte/ [Bl. A 8 a] durch väterliches Züchtigen mit der Ruthen gestewret/ vnd das gute gepflantzet werden solle.

47. Vnd ist allezeit vielmehr dahin zu trachten/ damit den Kindern solcher gestalt/ mehr eine Kindliche Furcht eingepflantzet/ als durch angedeutes scharffes discipliniren/ ein Knechtisches Zittern eingejaget/ vnd die zarten ingenia in der ersten Blüte gleichsam abgeschrecket werden.

48. Endlichen weil auch/ was die eusserliche mores vnd Sitten anlanget/ man jmmerzu an den Kindern zu ziehen hat/ Als sollen die Schulmeister sie bey Zeiten gewehnen/ daß sie bey dem Gebet die Hände auffheben/ gleich vor sich sehen/ bei Nennung des Namens JEsu oder heiligen hochgelobten DreyEinigkeit/ rc. die

Knie biegen vnd das Haupt entdecken: Jngleichen wie sie sich gegen alte Leute/ Prediger/ Beampte/ vnnd andere ehrliche Manns- vnd WeibsPersonen mit Abziehung der Hüte/ Außweichung aus dem Wege/ auch anderer Ehrerbietung erweisen/ willfährig in Außrichtung auffgetragener Geschäffte seyn: auch sonsten sich alles Muthwillens vnd Vbelstandes auff der Gassen/ sonderlich bey Auß- vnd Eingehen der Kirchen vnd Schulen: Item zu Hause/ vnd allenthalben enthalten/ Vnflätigkeit in Kleidern meiden/ Reinligkeit der Glieder/ so viel jmmer bey so zarten Kindern seyn kan/ in acht nehmen sollen. [Bl. A 8 b]

Das Ander Capitel.

Von den Kindern vnd Schülern.

49. Die Kinder sollen jedes Orths alle/ keines ausgenommen/ Knaben vnd Mägdlein das gantze Jahr stets nach einander in die Schule gehen/ ohne allein in der Erndte/ da man jhnen vier Wochen/ deßgleichen vff die Kirchmessen etliche Tage sol feyer geben.

50. Die Knaben vnnd Mägdlein auff den Dörffern sollen in eine Schule zusammen gehen/ vnd doch fein in vnterschiedlicher Ordnung gesetzet werden/ weil man an den meisten Orthen nicht mehr/ als nur einen Præceptorem vnterhalten kan.

51. Wenn ein Kind fünff Jahr alt ist/ so solle es zur Schule geschickt werden. Minder-Jährige sollen nicht leichtlich angenommen werden/ damit sie die andern nicht hindern. Es were denn vmb des Gebets willen/ vnd damit sie zum stillsitzen gewehnet werden/ daß bißweilen etliche kleine mit hinein gelassen werden.

52. Die Kinder sollen keine Stunde verseumen/ auch flugs im anfange der Stunde bey einander seyn/ sie werden denn durch Leibs Schwachheit davon abgehalten.

53. Die Kinder sollen nicht ohne gewissen Vnterscheid der Zeit/ eines Heute/ das andere Morgen in die Schule auffgenommen werden/ sondern es sol darzu Jährlich eine gewisse Zeit bestimmet/ [Bl. B 1 a] vnd zwar von der Cantzel abgekündiget werden/ als nemlich kurtz nach der Erndte vnnd gehaltenem Examine.

54. Es solle auch kein Kind außer der Schule wiederumb gelassen werden/ es habe denn zuvor dasjenige gelernet/ was oben §§. 20, 21. vnd folgenden benahmet.

Das dritte Capitel.

Von den Stunden.

55. Des Sontags/ oder andere Fest- vnnd Wochen-Predigt Tage/ sollen die Kinder/ Knaben vnd Mägdlein zwischen dem Ersten vnd Andern Geläut sich alle in die Schule versamlen/ vnd bis zu dem letzten Zeichen/ allda die/ welche lesen können/ das Evangelium lesen/ vnd nach gegebenen Glocken-Zeichen in der Ordnung vnd stille in die Kirchen jedes an seinen Orth sich verfügen/ vnnd mit singen/ beten/ stille seyn vnd auffmercken jedes nach seinem Verstand vnd Vermögen des GOttes Diensts abwarten.

56. In der Wochen werden auff den Dörffern des Montags/ Dienstags/ Mitwochens/ Donnerstags vnd Freytags alle Tag sechs Stunde Schul gehalten/ die Predigt-Stund mit eingerechnet: des Sonnabends aber/ wie auch in den Städten des Mitwochens werden nur die Vormittags-Stunden publicè besuchet/ vnd die Nachmittags-Stunde zur privat-repetition angewendet.

57. Die Erste vnd Letzte Schul-Stunde [Bl. B 1 b] jedes Tages wird mit einem Catechismus Gesang angefangen vnd geschlossen/ darauff frue der Morgensegen/ Abends der Abendsegen beyderseits sambt dem Vater vnser vnd Glauben gebetet/ vnd endlichen ein Stück aus dem Catechismo mit der Auslegung von ein- oder zweyen Kindern recitiret/ solcher gestalt/ daß alle Tage nach einander ein Stück alle Zeit allein gehöret werde/ nemblich das jenige/ daran sie in der ordentlichen Catechismusstunde lernen. Vnd so denn die Kinder den Catechismum gantz erlernet/ solle alle Tage ein ander Stück gebetet vnd nach einmaliger endung des Catechismi wieder vornen angefangen werden.

58. Bey dem ersten Stück der Heiligen Zehen Geboten/ sol frühe gesungen werden:

Diß sind die heiligen Zehen Gebot.

Abends: Mensch wiltu leben seliglich.

59. Vor dem andern Stück des Christlichen Glaubens Articuln/ sol frühe gesungen werden:

Wir glauben alle an einen Gott/

oder

Gott der Vater wohn vns bey.

Abends: Nun frewt euch lieben Christen gemein.

60. Vor dem dritten Stück/ Nemlichen dem Vater vnser/ sol gesungen werden/ frühe:

Vater unser im Himmelreich/
Abends: O Vater aller Frommen.

61. Vor dem vierdten Stücke/ nemlich dem [Bl. B ij a] Sacrament der Heiligen Tauffe/ sol gesungen werden/ Frühe:
Christ unser HErr zum Jordan kam.
Abends: Es ist das Heyl uns kommen her.

62. Vor dem fünfften Stück des Catechismi/ nemlichen der Absolution oder Ampt der Schlüssel/ sol gesungen werden/ Frühe:
Erbarm dich mein O HErre Gott.
Abends: Allein zu dir HErr JEsu Christ.

63. Vor dem sechsten Stück/ als dem Sacrament des Altars/ sol gesungen werden/ Frühe:
Jesus Christus unser Heyland/ der von uns 2c.
Oder: Ich dancke dem HErrn von gantzem Hertzen.
Abends: Nun Lob mein Seel den HErren.
Gott sey gelobet und gebenedeyet.

64. Endlichen sollen auch gleichermassen die Fragstücke Lutheri recitiret/ vnd gesungen werden/ Frühe:
Aus tieffer Noth schrey ich zu dir.
Abends: Ich ruff zu dir HErr Jesu Christ.

65. Nach endung der Stunden vor Mittag/ wird gebetet das Vater unser/ 2c. [Bl. B ij b]
Der Christliche Glaube/ vnd
Drey Sprüche von den Glaubens-Artickeln/ wie dieselbige in der Ordnung bey dem Lese-Büchlein befindlichen/ Vnd welche sie gelernet haben. Wobey in acht zunehmen/ daß deren/ welche gar zu kurtz/ ein oder zwey mehr/ vnd hingegen der längern nur zwey oder einer auff einmal genommen werden können.
Wird aber vorher gesungen einen Tag vmb den andern:
Durch Adams Fall ist gantz verderbt/ 2c.
HERR Christ der einig GOttes Sohn/ 2c.
Ach GOtt vom Himmel sieh darein/ 2c.
In dich hab ich gehoffet HErr/ 2c.
Wenn wir in Höchsten Nöthen seyn/ 2c.
Mag ich Vnglück nicht wiederstahn/ 2c.
Ein Feste Burg ist unser Gott/ 2c.
Es wolt uns Gott genädig seyn/ 2c.

66. Wenn die Hohen-Fest oder andere Jahr Zeiten einfallen/ sollen zu außgang der Schulen vor Mittag auch die gewöhnliche Fest-Gesänge gesungen werden/ als auff Weyhenachten:

Gelobet seystu Jesu Christ / 2c.
Christum wir sollen loben schon / [Bl. B iij a]
Der Tag der ist so Frewdenreich / 2c.
Vom Himmel hoch da kom / 2c.
Vom Himmel kam der Engelschar 2c.

67. Auffs Newe Jahr.
Das alte Jahr vergangen ist / 2c.
Helfft mir Gottes Güte preisen / 2c.

68. Zur Fasten-Zeit:
Christe der du bist Tag vnd Liecht.
Da Jesus an dem Creutze stund / 2c.
Christus der vns selig macht / 2c.
Hilff Gott daß mirs gelinge / 2c.

69. Vmb Ostern:
Christ lag in Todes Banden / 2c.
Jesus Christus vnser Heyland / 2c.
Christ ist erstanden / 2c.
Erstanden ist der heilig Christ / 2c.

70. Vmb Himmelfahrt:
Christ fuhr gen Himmel / 2c.
Nun frewt euch GOttes Kinder all / 2c.

71. Vmb Pfingsten:
Nun bitten wir den H. Geist / 2c.
Komm Heil. Geist / 2c.

72. Auff das Fest der Heil. Dreyfaltigkeit:
Der du bist Drey in Einigkeit / 2c.
Allein Gott in der Höhe sey Ehr / 2c.

73. Zu Anfang der Mittags-Stunden sollen folgende Gesänge einer vmb den andern gesungen werden:
Danket dem HERREN / denn Er ist
sehr freundlich / 2c. [Bl. B iij b]
Nun last vns Gott dem HErren / 2c.
HErr GOtt nun sey gepreiset / 2c.
Erhalt vns HERR bey deinem Wort / 2c.

74. Wo bey obgedachten Gesängen die Præceptores den Contrapunct des Vulpij / Calvisij / Gesij oder Scheins haben können / sollen sie desselben sich zu gebrauchen nicht vnterlassen.

75. Sonsten solle jedes Tages die erste Stund jeder Class zu dem Catechismo vnd Vbung der Gottesfurcht / auff die Art vnd Weise / als drunten angezeiget wird / getrieben werden.

76. Die übrigen zwo Stunden werden zu den andern Lectionibus / als nemlich bey den Anfahenden zum Erkäntnuß der Buchstaben vnd Syllabisiren: Bey den älteren zu dem Lesen angewendet / vnd zwar / wo auff den Dorff-Schulen nur ein Schulmeister ist / sollen die / so etwas weiter gebracht / vor Mittag im Lehren geübet werden.

77. Die erste Stund nach Mittag wird zu dem Singen vnd Rechnen angewendet / die übrigen zwey Stunden aber zu der Vnterrichtung der Anfahenden / vnd können die mehr erwachsene in dessen entweder zum Schreiben angehalten / oder wenn die Eltern derer zu Hauß bedörffen / ledig gelassen werden.

78. Die letzte Nachmittags-Stunde wird ingleichen mit einem Catechismus Gesang geschlossen / darauff der Abendsegen / sampt dem Vater [Bl. B iiij a] Vnser vnd Glauben gebetet / vnd endlich ein Stück aus dem Catechismo / wie droben beym Anfang der Früheſtunden / §. 26. Bericht geschehen.

79. Wo aber zweene Schulmeister seynd / behält ein jeder Præceptor seine Kinder stetig bey sich / vnd verfähret / wie an seinem Ort vorgeschrieben werden soll.

80. Des Freytags sol vor- vnd nach Mittage mit jeder Classe alles das / was die Wochen über ist gelernet worden / wiederholet werden.

81. Ingleichen sollen die vor Mittagsstunden auff den Sonnabendt mit Erklärung der Sontags-Evangelien / Episteln / nach Anleitung des darzu verfertigten Evangelien-Büchleins zugebracht werden.

Das Vierdte Capitel.

Von den Ordnungen vnd Classibus.

82. Der Classen vnd Ordnungen wird man gemeiniglich auff den Dörffern zum wenigsten zwey haben: Als die vnterste / so das ABC- vnd Syllaben lernen / vnd die andere deren / so Lesen / Schreiben / Singen / Rechnen / Catechismum / Psalmen / Sprüche vnd Evangelien lernen.

83. An welchen Orten man nun mehr als eine Stuben / vnd mehr als einen Præceptorem hat / da sol ein jeder Præceptor seiner Class in seiner absonderlichen Stuben auffs beste fürstehen.

84. Die Knaben sollen in die Ordnungen also [Bl. B iiij b] gesetzt vnd eingetheilet werden / daß gleich vnd gleich allezeit zusammen geordnet / vnd mit einander gelehret werden mögen.

85. Die Singestund belangende / sollen sie alle in dieselbige gehen / oder wenn die Figural-Music geübet wird / können nur die grossen herbey treten / vnd die andern zum Schreiben angehalten werden.

Das Fünffte Capitel.

Von den Büchern ins gemein.

86. Es solle / wie ein jeder Discipul, also auch der Præceptor sein eigen Buch / Ja auch alle einerley Exemplaria, in denen die Zeilen vnd Blätter richtig zusammen treffen / haben / vnd darneben auch nur einerley auff einmal gelehret / vnd keines weges eins in das andere gemenget / vnd heut diß / morgen ein anders getrieben werden; Zu welchem Ende auch vor allen Dingen die Lateinische Abc-Bücher abgeschafft seyn sollen.

87. Denn man ja mit den Kindern nicht von dem Vnbekanten / wie das Latein ist / sondern von dem Bekantesten / wie das Teutsche bey vns ist / billich anfahen sol / damit nicht der Natur hierinn zuwider gehandelt werde.

88. Sol demnach in der Teutschen Claß nichts anders / als Teutsch / vnd dasselbige recht fertig gelehret vnd gelernet / das Latein aber in die Lateinische Classen gesparet werden. [Bl. B v a]

89. Dieweil den kleinen Kindern die Bücher im Anfang zu Hause nichts nütze seyn / sollen sie dieselben in der Schulen beym Præceptore lassen / damit sie nicht daheime zerrissen werden.

90. Vnd sollen seyn:

Das Teutsche ABC- vnd Syllaben-Büchlein.
Das Lese-Büchlein /
Catechismus /
Catechismus-Schul /
Das Evangelien-Buch /
Psalter /
Teutsch Gesangbüchlein /
Rechenbüchlein.

Das Sechste Capitel.

Von Verfassung des ABC-Syllaben- vnd darauff folgenden Lese-Büchleins.

91. Was die Verfassung des ABC- vnd Sylben-Büchleins belanget / ist solches in 32. Puncta abgetheilet.

92. In dem Ersten wird das ABC mit gemeinen Buchstaben solcher gestalt gelesen / daß dasselbe in Vier ordines zerschnitten / vnd in dem Ersten die Laut-Buchstaben oder Vocales nach einander folgen / also / daß ein jeder in einer gantzen Zeil Neunmal zu finden / wie dann auch solches hernach mit den Consonantibus oder Mitlautenden in acht genommen wird. [Bl. B v b]

93. In dem Andern stehet das Alphabeth / wie es sonst in dem gemeinen ABC-Büchlein befindlichen.

94. In dem Dritten werden die Teutsche Zweylautende Buchstaben oder Diphthongi in jhrer Ordnung auff vier Zeilen gesetzet.

In der Ersten stehen die jenige / so sich von einem a. anfahen / vnnd auff ein e / u / w / oder y / ausgehen.

In der Andern ist præpositiva vocalis entweder ein a oder e.

In der Dritten wieder ein o. oder u.

In der Vierdten befinden sich die duppelte vnd doch eines lautes Vocales.

95. Worbey zu mercken / daß die Diphthongi ä ö vnd ü wol möchten halbe Diphthongi genennet werden / Inmassen die vbrige vollkommene vnd darunter au / eü / ei vnd ie / die gemeineste / als propriæ oder eigentliche / die andere / als impropriæ oder vneigentliche von einander vnterschieden werden.

96. In dem Vierdten werden die Buchstaben in die Ordnung gestellet / wie einer aus dem andern der figurn vnd Schrifft nach entspringet.

97. Der Fünffte begreiffet die grobe anfangs oder Versal Buchstaben in sich.

98. In dem Sechsten stehen zwey Sprüchlein / das erste aus dem Vierdten Buch Mose am Sechzehenden Capitel / das andere aber aus dem eilfften Matthæi zusammen gezogen / darinnen in [Bl. B 6 b] einem jedwedern alle Buchstaben des Alphabets zu finden / woraus ein Knab kan versuchet werden / ob er auch alle Buchstaben versetzter weise wol gelernet vnd erkenne.

99. In dem Siebenden fähet an vnd wird in folgenden bis auff die letztere vier Puncten vollführet die Tabella Syllabica oder vollkommene Syllaben Tabul / darinnen gnaw (so viel bißher hat können observiret werden) alle / vornemblich in Teutscher vnnd zwar reiner Meißnischen Sprachen gebräuchliche Syllaben in gewisser Ordnung vorkommen / also daß leichtlich jede begehrte Syllaben kan erforschet vnd gefunden werden.

100. Ferner erzehlen der Siebende / Achte / vnd folgende Punct biß auff den Vier= vnd Zwantzigsten / solche Syllaben / da ein einfacher laut Buchstabe oder Vocalis innen ist.

101. Absonderlich aber stehen in diesem Siebenden die Zwey=Buchstäbliche / darinnen der Erste ein Consona, vnd der ander ein Vocalis.

102. In dem Achten kommen andere zwey Buchstäbliche vor / darinnen hingegen der erste ein Vocalis vnd der andere ein Consona ist.

103. Der Neundte Punct bestehet in den Syllaben von drey Buchstaben / darinnen der Erste vnd Letzte sind Consonantes / der mitlere aber ein Vocalis.

104. In dem Zehenden sind zu ersehen / Drey= vnd mehr Buchstäbliche / in welchen der er= [Bl. B 6 b] ste ein Vocalis, vnd Zwey / Drey oder mehr Buchstaben / als lauter Consonantes darauff folgen.

105. In dem Eilfften befinden sich Vier= vnd mehr Buchstäbliche / darinnen ein blosser mitlautender oder Consona vorstehet / vnd darauff ein Vocalis, vnd auff den Vocalem zwey oder mehr Consonantes die Syllaben schliessen.

106. Der Zwölffte helt in sich die Syllaben / da vornan ein Mit=Lautender sampt dem H. oder Consonâ aspiratâ stehet / vnnd entweder nur ein blosser Vocalis / oder dem Vocali auch ein oder mehr Consonantes, oder auch nach dem aspiratâ consonâ ein anderer Mitlautender Buchstabe folget vnd die Sylben schleusst.

107. In dem Dreyzehenden werden begriffen drey Buchstabliche Sylben / darinnen zwey Consonantes nemlich ein stummer (muta) vnd ein weichlicher (liquida) vor einem lautenden oder vocali stehen.

108. In dem Vier= / Fünff= vnd Sechszehenden / folgen vier= vnd mehr Buchstäbliche Syllaben / da wieder ein Muta vnd Liqvida vorstehen / ein Vocalis folget / vnd ein oder mehr Consonantes schliessen.

109. In dem Siebenzehenden werden solche Syllaben versamlet / so sich vff ein pf / ps vnd gu anfahen.

110. In dem Achtzehenden fahen sich die Syllaben von einem ch an.

111. In dem Neunzehenden fahen sich gleicher weise die Syllaben von einem sc an. [Bl. B 7 a]

112. In dem Zwantzigsten sind befindlichen die Syllaben / so sich von einem sch anfahen.

113. Der Ein vnnd Zwantzigste begreiffet in sich die jenigen / welche sich von einem sp anfahen / gleich wie in dem Zwey vnd Zwantzigsten das st vnd in dem Drey vnd Zwantzigsten das zu vorstehet.

114. In dem vier vnd zwantzigsten Punct werden vorgestellet die Syllaben / darinnen ein Vocalis duppelt gesetzt wird.

115. In dem Fünff vnd Zwantzigsten folgen die Syllaben / darinnen (wie man jhn nennen möchte) ein halber Diphthongus oder Semidiphthongus, als da sind / wie oben gedacht / das ä ö vnd ü / stehet.

116. Im Sechs vnd Zwantzigsten werden gefunden die Syllaben / mit zweyfachlautenden Buchstaben / die wir eigentliche Diphthongos nennen möchten.

117. In dem Sieben- vnd Acht vnd Zwantzigsten fallen etliche Diphthongi vor / welche inmassen daselbst zu ersehen / in sehr wenig Syllaben zu finden / vnd dannenhero wol möchten impropriæ genennet werden / als da sind / ue / aj / ay / oj / oy / ae / oe / ow / ui.

118. In dem Neun vnd Zwantzigsten stehen etliche abbreviaturen / welche am meisten in gemeinem Teutschen Druck vorzukommen pflegen.

119. In dem Dreyssigsten werden die Distinctiones oder Vnterscheidungs-Puncten vnd Zeichen gesetzet. [Bl. B 7 b]

120. Die Zahl-Zeichen oder Ziphern stehen in dem Ein- vnd Dreyssigsten.

121. Endlichen wird dieses ABC- vnd Syllaben-Büchlein mit dem Einmal Eins beschlossen.

122. Das Lese-Büchlein begreifft in sich / erstlich / den Catechismum Lutheri / nemlichen die Sechs Hauptstück christlicher Lehre / Morgen- vnd Abends-Gebet / Item Tisch-Gebet / die Fragstücke vnd die Hauß-Tafel. Zum andern die vornembste Sprüche der Heiligen Schrifft über jedwedern Glaubens-Articul / das Nicænische vnd des H. Athanasij Glaubens-Bekäntniß / vnd etliche Gebetlein.

123. Die Zehen Gebot seynd mit zerbrochenen Wörtern oder zertheilten Syllaben darumb gedruckt worden / daß die Kinder / wenn sie in den eintzelen Syllaben durch die Syllaben-Tafel gnugsam geübt / hierinnen desto leichter zum Lesen angeführet werden mögen.

Das siebende Capitel.

Von dem Gebrauch des ABC- vnd Syllaben-

auch darauff folgenden Lese-Büchleins.

124. Ehe die Kinder in das ABC- vnd Syllaben-Büchlein gewiesen werden / sol der Præceptor jhnen erstlich die Sprache formiren, vnd die Zunge zum rechten Aussprechen solcher gestalt [Bl. B 8 a] anführen / daß Er jhnen erstlich die Vocales a / e / i / y / o / u / mit heller Stimm einmal oder Zwantzig vorsage / vnd sie darauff / eines nach dem andern / so lange anhalte / biß sie es jhm auch alle mit heller Stimm nachsprechen können.

125. Wenn nun die Vocales nach der gnüge also sind ausgesprochen worden / sol der Præceptor gleichermassen zu den Consonantibus oder mitlautenden Buchstaben schreiten / vnnd die Vocales in ihrer Ordnung / wie sie sonst im ABC vorkommen / mit herbey nehmen.

126. Wenn hierauff die Kinder alle Buchstaben wohl nennen / vnd deutlich außsprechen können / sol der Præceptor auch sie lehren erkennen / vermittelst des gedruckten ABC- vnd Syllaben-Büchleins / vnd einer grossen in der Schulstuben auffgehängten Tafel / wie nunmehr folget.

127. An die Tafel lässet er sie sehen / vnnd schreibet darauff mit Kreyden erstlich den ersten Buchstaben a / in der form, wie er in dem Büchlein vnter dem ersten Punct gedruckt / da zu sagende / Dieses ist ein a / darnach saget Er / er wolle noch einen schreiben / vnd spricht abermal darzu / das ist auch ein a / vnd dergleichen thut er zum Neundten mal / vnd saget abermal / daß es nur ein Buchstab sey.

128. Darnach tritt er von der Tafel zu den Kindern / heisset sie auff das Syllaben-Büchlein mit Fingern oder Griffeln zeigen / vnd saget / daß sie darin- [Bl. B 8 b] nen eben den Buchstaben also finden werden / vnd die gantze reyhe nur ein Buchstabe / nemblichen das erste sey ein a / das andere sey auch ein a / das dritte ꝛc. vnd endlichen das Neundte sei auch ein a.

129. Er muß aber unter dem Fürsagen von einem Kind zum andern / ja gleichsam von vieren zu vieren gehen / jhnen die Fin-

ger führen / oder auch die etwas angeführte jhnen den andern zeigen lassen / vnd so fortfahren / daß er bey allen herumbkomme.

130. Solchs Vorsagen des Præceptoris sol zum wenigsten vier oder fünffmal (sonderlich im Anfang) geschehen.

131. Vnd wenn er herumb ist / ehe das vier oder fünffmalige Fürsagen dieser Zeil sich endet / gehet er flugs wieder zu den ersten vierren / vnd jmmer so fort. Darumb müssen die Bäncke allezeit also gestellet seyn / daß der Præceptor vngehindert zu allen Kindern kommen möge.

132. Nach diesem lässet Er ein jedes Kind dieselbe erste Zeil einmal im Büchlein fein laut hersagen / daß es die andere alle hören können / vnd hilfft er jhnen alsobalden ein / wo sie stecken / vnd gehet jmmer zugleich mit herumb / vnd regieret jhnen nach einander die Finger zum drauffzeigen.

133. Darauff tritt er wieder an die Tafel / vnd gebahret mit der andern Zeile auch also / beydes an der Tafel vnnd flugs darauff mit dem herumbgehen / fürsagen / vnd dem darauff zeigen / wie vorher vermeldet: die Kinder schweigen gantz still / hören vnd sehen nur drauff vnd lernen zeigen. [Bl. C 1 a]

134. Mit der dritten / vierdten / fünfften / vnd sechsten Zeil machet er es eben auch also / vnd wenn eine Stunde nicht reichet / fähret er in der folgenden fort / wo es blieben ist.

So viel von den Vocalibus.

135. Ehe nun der Præceptor zu den Consonantibus schreitet / saget er den Kindern den andern Theil des Alphabeths / als die Buchstaben B. C. D. F. G. H. ꝛc. gleichermassen / ein jeden in seiner Zeile Zwantzigmal laut vor / vnd lässet die Kinder eins nach dem andern die Buchstaben mit erhabener Stimme nachsagen / vnd gebahret mit jeder Zeile ferner / biß so lange sie die Buchstaben alle wol nennen vnd außsprechen können.

136. Darnach schreitet Er zum Dritten vnd Vierdten Theil des Alphabeths im ersten Punct / vnd verfähret damit / wie jetzo gemeldt / biß zu dieses Alphabeths Ende.

137. Wenn sie nun die Consonantes auch alle aussprechen können / lehret er sie auch erkennen auff solche maß / wie bey den Vocalibus geschehen.

138. Hierbey ist zu mercken / gestalt dann auch hievon etwas vorher erinnert / wenn man Kinder hat / die allbereit etlicher massen können lesen / so mag man wol von denselben / je eines zwischen

zwey vnd zwey der kleinen hinein setzen/ daß sie den anfahenden helffen den Finger führen vnd darauff weisen/ damit es dem Præceptori mit dem herumb- [Bl. C 1 b] gehen nicht all zu sawer werde/ vnd die Anfahenden desto eher lernen den Finger selbst führen/ vnd recht darauff zeigen. Solch beysitzen der Obern-Schüler sol so lange wehren/ biß die Vntere etlicher massen für sich selbst fortkommen können.

139. Darauff folget das andere Alphabeth im Büchlein/ dieses spricht der Præceptor dreymal vor vnd müssen die Kinder immer alle fleissig darauff weisen/ wie vor/ vnd ein jedes auch einmal nachsprechen/ der Præceptor muß auff beydes achtung geben/ vnd alsobald helffen.

140. Weil diß gedachte andere ABC von dem vorigen nur in dem vnterschieden/ daß dort ein Buchstab Neunmal/ hier aber nur einmal/ gesetzt wird/ als hat man auch hierzu desto weniger Zeit von nöthen/ vnd wird von diesem alsobald zum folgenden fortgeschritten.

141. Weil die vnterm dritten Punct begriffene Teutsche Diphthongi oder zweylautende Buchstaben/ nach der Syllabication durch einen einfachen Vocalem/ füglicher können beygebracht werden/ mag man dieselbe versparen bis hinunter in den XXIV. Punct des ABC- vnd Syllabenbüchleins; vnd wird alsbald zu den versetzten Buchstaben im IV. Punct geschritten/ do derselben gleichförmigkeit gezeiget/ vnd die Kinder versuchet werden/ ob sie die Buchstaben außer der gewöhnlichen Ordnung auch kennen.

142. Ferner werden die Versal-Buchstaben auch vorgenommen/ vnnd wie diese mit den [Bl. C ij a] gemeinen/ der figur nach vbereinkommen/ gezeiget vnd gelehret.

143. Endlichen sollen die Kinder durch die beyde Sprüche vnter dem Sechsten Punkt des ABC- vnd Syllaben-Büchleins/ ob sie die Buchstaben/ wie sie im Text vermenget vorkommen/ können/ tentiret werden.

Vnd so viel von der Buchstaben Lehre.

Von dem Buchstabiren.

144. Bey dem Buchstabieren vnd fürlesen/ sollen die Præceptores sich wol fürsehen/ daß sie nicht selbst falsch aussprechen/ sondern sollen recht reden/ vnd auff Vier erforderungs Stücke achtung geben.

145. (1.) Das sie fein laut reden / nicht murmeln / doch auch nicht zu sehr schreyen / Item nicht jmmer eben in einem tono / welches nicht wol lautet / sondern je bißweilen den klang ein wenig endern / sonderlich aber bey einem Puncten vnd Schluß des periodi etwas mit der Stimme herab fallen.

146. (2.) Das sie recht deutlich reden / nicht einen Vocalem für den andern / als ein i / vor ein e / ein e vor ein ä / auch nicht einen Consonantem für den andern / als ein d für ein t / ein t für ein d / ein b für ein p / oder ein p für ein b / Item ein n für ein m etc. aussprechen / sondern alles fein eigentlich / sonderlich auch die letzten Syllaben fürbringen. [Bl. C ij b]

147. (3.) Fein vnterschiedlich / daß sie nicht die Wort an einander hängen / oder ein Wort entzwey brechen / Item / daß sie nicht auffhören / ehe das Comma kömpt / vnd wenn das Comma da ist / nicht flugs darüber hinfahren / sondern etwas stille halten.

148. (4.) Nicht zu geschwinde; denn sonst können die Kinder weder mit den Augen noch mit den Fingern folgen / sondern fein langsam.

149. Vnd eben diese Stücke im außsprechen sollen die Praeceptores an den Kindern / wenn das Reden an sie kömmet / auch mit grossem Fleisse treiben / vnd nicht nachlassen / mit Gedult vnd Sanfftmuth die falsche Ausrede an jhnen zuverbessern / damit / wenn die reyhe des fürlesens an die Kinder kömpt / solch fürlesen eben so laut / deutlich / vnd vnterschiedlich / auch weder zu eylends / noch all zu langsam geschehe / gleich wie es von den Praeceptoribus verrichtet worden / damit der andere zuhörende hauffe zu keiner Zeit verkürtzet noch verseumet werde.

150. Der Praeceptor brauche die Art / wenn ein Kind etwas übel außspricht / so wiederhole er es erstlich eben also / wie es das Kind außgesprochen / jedoch daß es ohne spöttliche Verhönung geschehe / damit dergestalt das Kind den Vbelstand kennen lerne. Flugs darauff verbessere der Praeceptor solch Laster durch rechtmässiges Außsprechen / vnd heisse den Discipul es auch mit seinem Munde verbessern. Kan es der Discipul nicht flugs auff einmal recht [Bl. C iij a] treffen / so lasse es jhn der Praeceptor zum 2. 3. vnd 4. mal wiederholen.

151. Vnd muß der Praeceptor genaw Achtung drauff geben / daß die Kinder stille seyn / vnd auff das jenige sehen / was er jhnen aus dem Buche fürsaget / vnd von einem Kind nach dem andern wiederholet wird.

152. Darumb ist von nöthen / daß der Præceptor daheime seine Lectiones überlese / damit er sie in der Schuln fast außwendig könne / vnd desto besser auff der Schüler Auffmercksamkeit durch jhr still seyn vnd darauffsehen Achtung haben möge.

153. Es sollen auch die Præceptores jhre anbefohlene Schüler alle darzu gewehnen / daß sie / so viel müglich / fein gerad sitzen / nicht krumb / noch gebückt / noch sich zu sehr auff das Buch legen / wie die Kinder sonst pflegen / vnd dadurch dem Gesichte Schaden thun / sondern fein auffgerichtet / vnd daß ein jeder sein Buch gegen das Liecht halte.

154. Sonst haben die Præceptores nichts von den Schülern in der Schule zu fordern / als nur diese zwey Stücke: Daß sie stille seyn / vnd fleissig darauff sehen / so lange sie / die Præceptores, fürlesen / wie auch / wenn die Kinder / eins nach dem andern das seine auffsagt.

155. Er sol auch vnter dem Fürlesen / oder auch wenn die Kinder auffsagen / sonst nichts drein reden / damit das Gehör vnd Gedächtnuß der [Bl. C iij b] Zuhörenden nicht mit andern Sachen verwirret werde / sondern er sol nur stracks bey dem bleiben / was jhme fürzunehmen befohlen ist / vnd sonst / so viel müglich / kein Wort mehr drein mengen.

156. Insonderheit nun sol das Buchstabiren geschehen durch die Tabellam Syllabicam / bey welcher anfänglich zu mercken / daß die Kinder bey Zeit wissen müssen / wie das C nach allen Vocalibus / wie ein K / vor den Vocalibus aber vnterschiedlich / nemlich vor dem a / o vnd u / auch etlichen Consonantibus, als ein k; vor dem i / y vnd e aber wie ein z außgesprochen werde / Als zum Exempel / Habacuc wird gelesen Habakuk / nicht aber Habazuz. Cyrus wird gelesen Zyrus / nicht aber Kyrus. Hergegen Cores wird gelesen Kores / nicht aber Zores; also auch Clara wie Klara / vnd nicht Zlara / Christian 2c.

157. Sonsten fähet gemeldte Tabella Syllabica von dem 7. Punct des Büchleins an / da der Præceptor erstlich die erste Zeile: Ba Ba / Be Be / Bi Bi / Bo Bo / Bu Bu / wiederumb laut vnd mit erhobener Stimme ohne einsehen in das Buch (vmb die Syllaben recht zu formiren) viermal vorspricht / vnd darauff jegliches Kind nachsagen lässet / auch damit so lange anhält / biß die Kinder diese Syllabication außwendig gelernet.

158. Vnd dieses wie auch folgendes sol hinfüro bey jedem Punct mit Fleiß in acht genom- [Bl. C iiij a] men werden / daß nemlich

der Præceptor nach seinem beschehenen Vorsprechen auß den Kindern diejenige erforsche / welche von andern fertiger sind. Wenn er denn ein- oder anders findet / lässet er dasselbe jede vorhabende Lection nachmachen.

159. Nach den Fertigern fahren die etwas langsamere fort / und er hält mit der Lection an / biß er siehet / daß die Kinder alle fortkommen können.

160. Weiter / wenn die Kinder die Syllaben in besagtem 7. Puncte fein rein vnd laut außsprechen können / führet der Præceptor alsdann sie auch ins Büchlein / vnd saget / daß sie diese Syllaben auch darinn finden werden / vnd nimpt eine Zeile nach der andern / saget dieselbe jhnen für / gehet zugleich herumb / gibt acht / daß sie recht drauff zeigen / vnd lässet sie / eines nach dem andern so lange nachsprechen / biß sie die Syllaben in diesem Punct fertig können vnd im Buchstabiren richtig seyn.

161. Er kan auch einen albereit angeführten Knaben / so der vorhanden / jhme helffen lassen.

162. Damit aber Er auch wisse / ob die Kinder dieser Lection gewiß / sol er endlichen außer der ordnung die Syllaben Buchstabiren lassen / auch bald hie / bald dort einen Knaben nach dem andern vornehmen / vnnd fortfahren lassen. Vnnd wenn alsdenn verspühret wird / daß kein mangel mehr / sol er zu folgender Lection schreiten. [Bl. C iiij b]

163. Wenn nun die Syllaben im Siebenden Punct richtig gelernet / sol der Præceptor alsbald auch zu derselben Lesung schreiten / erstlich eine Zeil nach der andern Drey oder Vier mal ohne nennung der Buchstaben fürlesen / vnd darauff die Kinder auch lesen lassen / erstlich in der Ordnung / vnd darnach ausser der Ordnung / wie im vorgehenden §. vermeldet.

164. Wenn sie das jenige / so im Siebenden Punct begriffen / gelernet / schreitet er zu dem achten / ab / eb / ib / lehret das Buchstabieren aussprechen / kennen vnd lesen / allermassen wie bey dem ersten gemeldet worden.

165. Folget der Neundte Punct / in welchem die Drey Buchstäbliche Syllaben / da ein Consona voran / welcher ebner massen / ein satz nach dem andern / als erstlich / Bab / beb / bib / rc. vorgenommen vnd getrieben wird / so lang / biß das gelernet vnd gefasset / was vorgeschrieben.

166. Auff das Bab / beb / rc. folget Bac / bec / rc. Item Bad / bed / rc. vnd endlichen baz / bez / welche sätze alle / ingleichen auch

die folgende Puncta des Büchleins biß auff den XXV. auff besagte weise sollen getrieben vnd beybracht werden.

167. Ehe nun zu dem XXV. vnd folgenden geschritten wird / sollen erst vorn aus dem dritten die Diphthongi vorgesprochen / vnnd sonderlich der Vnterschied zwischen dem ä / ö vnd e / Item ei vnd ew / ü vnd i gezeiget werden.

168. Worauff denn wieder zu der Syllaben- [Bl. C v a] Tafel / wie mehr besaget / geschritten / vnd biß zu ende derselben verfahren wird. So viel von dem Buchstabiren.

Von dem Lesen.

169. Das lesen begreiffet in sich Drey Cursus: In dem Ersten lieset der Præceptor das exemplar des Lese-Büchleins allein.

In dem Andern der Præceptor vnd Kinder zusammen.

In dem Dritten die Kinder allein hinaus.

170. Im ersten Cursu nimmt der Præceptor das Lesebüchlein vor / vnd erstlich die ersten zwey seiten in den Zehen Geboten / lieset zum ersten gar langsam / vnd soches zweymal / damit die Kinder ein jedes Wort eigentlich vernehmen / vnd mit dem darauff zeigen folgen können.

171. Aus der Music kan diß Gleichnuß allhier genommen werden / daß nemlich auff eine jede Syllaben ein gantzer Schlag komme / dabey doch der Præceptor sich hüten muß / daß er die Syllaben nicht dehne / vnd gleichsam an einander hänge / sondern zwischen einer jeden Syllaben gleichwie auch vielmehr zwischen den Worten / muß der Laut abgebrochen werden.

172. Darnach liset Er eben in selbiger Stunde dieselbige wieder zweymal etwas geschwinder vor / also daß vff eine Syllaben ein halber Schlag komme / doch daß jetzt beschehene Erinnerung in acht genommen werde. [Bl. C v b]

173. Endlich vnd zum Dritten mal lieset Er eben die vorige Lection fertig vor. Gehet zugleich mit herumb / vnd sihet / ob sie auch recht zeigen.

174. Ebener massen verfähret er in der folgenden Stunde mit der andern vnd dritten Lection biß zu Ende des Büchleins.

175. Im andern Cursu lieset der Præceptor wieder jede Lection dreymal für / mit solcher Behendigkeit / wie jetzo bey dem dritten mal gedacht / vnd lesen drey Knaben oder Mägdlein ein jedes eben dieselbe Lection einmal nach / vnd die andern hören zu.

176. Im dritten Cursu lieset der Præceptor nicht mehr für / sondern lässet nur die Knaben oder Mägdlein lesen / allezeit auff

einmal jhrer sechs eine Lection ein jedes nur einmal. Er muß aber in der andern vnd dritten Lection von Stunden zu Stunden eine solche Abwechselung halten/ daß die Reyhe an Alle komme.

177. Wenn also das Büchlein einmal zu Ende gebracht / fähet er wieder von fornen an / vnd lieset fertiger als zuvor.

178. Endlichen sol auch den Kindern gezeiget werden / was die Strichlein / Pünctlein vnd andere Zeichen / so zwischen den Buchstaben oder Worten gesehen werden / für eine Bedeutung haben / welches ein Comma, Colon, Punctum, punctum interrogationis &c. seye / was ein jedweders anzeige / als nemlichen:

Bey einem jeden Commate muß vnter dem Lesen etwas inne gehalten werden. [Bl. C 6 a]

Bey einem Colo ebener massen.

Bey einem puncto muß die Rede geschlossen werden.

Bey einem puncto interrogationis muß die Außrede nach der Frag-Art formiret werden.

Bey den signis parentheseως sollen sie wissen / daß die Rede auch ohne das jenige / was darzwischen gesetzt wird / vollkommen seyn könne.

Wann zu End der Zeilen ein Wort nicht vollkömlich / wird hinden dran ein Custos (=) gesetzet / vnd die übrige Syllaben des Worts in folgende Zeilen verspahret.

179. Die Auffacht betreffende / ist im ersten cursu zwar von nöthen / daß der Præceptor ein wenig herumb gehe / vnd sehe mit zu / vnter seinem Fürlesen / ob die Kinder auch alle im Text recht drauffweisen / vnd muß jhnen mit dem Finger ein wenig zu rechte helffen. Aber diese Mühe wäret nicht lange / denn sie lernen vnd gewohnen es bald / daß sie selbst drauff zeigen können.

180. Wenn sie es nun ein wenig gewohnet seyn / so darff es des herumbgehens mit dem Præceptore nicht / sondern er sitze nur oder stehe an seinem Ort / vnd mitten vnter seinem Lesen ruffe er bald da bald dort einem Knaben mit seinem Namen (zu welchem Ende er den Catalogum der Kinder bey Handen haben sol / o der muß jhre Namen außwendig wissen) vnd heisse jhn fortlesen / trifft ers nun / welches er bald mercken kan / wenn er [Bl. C 6 b] nur ein baar Wörtlein hersaget / wohl gut / vnd sol der Præceptor alsdann fortfahren / vnd ehe sich die Kinder versehen / einen andern eben auff vorige Weise erforschen. Solt er aber im Gegentheil ver-

mercken / daß ein Kind mit dem Gesichte vnd Finger von der Zeilen wegkommen / so sol jhnen der Præceptor gütig vnd freundlich alsbald wieder zu recht helffen / vnd nicht stracks dreinschlagen; es were dann / daß die Kinder vorsetzlich nicht acht drauff geben / was der Præceptor jhnen vorlieset / vnd daher die Zeile verlieren / als dann sol er erst etlich mal sie mündlich warnen vnd straffen / vnd wenn das nicht hilfft / letzlich die Ruthe brauchen / wie auch oben erinnert.

181. Durch diß gute Mittel kan ein Præceptor einen großen Hauffen der Schüler (vnd wenn deren etliche Hundert in einer Classe weren) alle auff einmal regieren / vnd sie in der attention vnd Auffmerckung erhalten. Denn sie müssen sich jmmer fürchten / vnd alle sorgfältig vnd auffmercksam seyn / weil sie nicht wissen können / welchen der Præceptor bald jetzt / bald hernach fragen werde.

Das Achte Capitel.

Von dem Schreiben.

182. Erstlichen sollen den Kindern kleine schwartze Täfelein sampt Kreyden zugestellet werden / welche sie gleich vor sich legen sollen.

183. Wo sie aber keine Täfelein haben / sol der [Bl. C 7 a] Schulmeister einem Kinde die von ihm temperirt, oder geschnittene Feder in die Rechte Handt geben / dieselbe zwischen den Daumen / vnd gegen beyde / als den Zeiger- vnd Mittel-Fingern setzen / vnd jhnen sagen / daß sie dieselbe steiff halten / auch nicht zu kurtz oder lang fassen müssen / die beyde andere Finger aber eingebogen gegen dem Leibe zustellen.

184. Darauff such Er im ABC-Büchlein den IV. Punct auff / vnd nehme die Buchstaben in selber Ordnung zum schreiben für / trete an die Tafel / vnd schreibe mit Kreyden das (i) neun mal in einer Zeile / zeige jhnen den ductum, welcher noch zur Zeit leicht ist / vnd trete denn hernach zu einem jeden Kind / lasse solches mit Kreyden auch auff dem Täfelein nachmahlen / oder in manglung des Täfeleins / führe er einem nach dem andern die Hand / mit oben angedeuter massen gestelten Fingern zum schreiben mit der Feder / vnd lasse eine gantze Zeile lauter i mahlen.

185. Damit auch die Zeilen gleich geschrieben werden / können auff dem Papier blinde Lineen entweder mit einem Griffel oder Bleyweis gezogen werden.

186. Wie sie das i gemahlet / sage er / er wolte nun auch ein n machen / welches gar leicht sey / wenn sie wieder ein Strichlein wie ein i machen / vnd noch eins darneben anhencken / welches er wieder an der Tafel neunmal vormahlen / vnd sie so lange nachmahlen sollen / biß sie auch diesen können.

187. Nach dem gemachten n saget der Præ- [Bl. C 7 b] ceptor, er wolle an das n noch ein Strichlein machen / so würde ein m daraus / vnd gebahret ferner / wie im vorhergehenden §. gelehret.

188. Wenn sie dieses machen können / schreibt er wieder ein i an die Tafel / sagende / er wolle oben an dasselbe ein Häcklein / vnd also ein r daraus machen / Fähret also jmmer von einem ſimpliciori literâ ad magis compoſitam fort / (wie dieselbe in jetztgedachtem vierdten Punct des ABC- vnd Syllaben-Büchleins / nach einander folgen /) biß sie alle Buchstaben fertig mahlen können.

189. Wenn nun die Buchstaben alle absonderlich durch seynd / schreibet er jhnen vor oben aus dem 4. Punct den ersten Spruch: Wer jhm die Straffe Morah / ꝛc. daraus er zu sehen / ob sie nun auch alle Buchstaben im Text schreiben können / wie sie selbe absonderlich gelehret worden sind. Zeiget jhnen darneben / wie etzliche Buchstaben auch wohl in gantzen Wörtern können füglich an einander gehenckt werden / erinnert auch / daß sie das Papier vnd Bücher reinlich halten / vnd vor dem Klicken sich fürsehen.

190. Nach diesem müssen die Kinder alle jhr absonderliche Schreib-Büchlein haben / vnd den Spruch von der Tafel darein nachschreiben / erstlich gar langsam.

191. Denn saget Qvintilianus: Citò ſcribendo non fit, ut bene ſcribatur; bene ſcribendo fit, ut citò. Durch geschwindes Schreiben lernet man nicht wohl schreiben: durch wohl schreiben aber lernet man geschwind schreiben. [Bl. C 8 a]

192. Vnter dieser Vbung gehet der Præceptor erst etliche Stunden bey jhnen herumb / vnd siehet zu / daß sie alle schreiben in der stille / vnnd hilfft etlichen mit der Hand fort / die nicht können damit zurecht kommen.

193. Hierauff soll der Præceptor in der folgenden Stunde die correction dergestalt anstellen / daß er der Knaben auff einmal nur

Vier für sich nehme / trete mit jhnen an die Tafel / nehme jhre Büchlein in die Hand / vnd sehe / wo sie gefehlet haben / schreibe das vitium, wie es die Kinder im Büchlein gesetzet / also an die Tafel hin / vnd zeige es dem gantzen hauffen / mit erinnerung / daß wer vnter den andern auch so gefehlet hette / achtung darauff geben solte / setze auch an die Tafel die correction hinzu / vnd nenne das vitium, was es sey / ob es etwa wieder Calligraphiam oder Orthographiam seye / ob etwa ein Buchstab gar zu vngeschickt oder vnförmlich gemacht were / ob etwa die Zeilen zu enge in einander stünden / ob zu weit heraus vber den Rand geschrieben were / ob die Syllaben krumb stünden / oder was sonst für vitia oben erwehnt sind worden.

194. Auff folgende Schreib-Stunde heisse er sie alle mit einander den Spruch im 4. Punct des Syllaben-Büchleins: Der HErr Christus ruffet Matthäi am xj. Capitel: Kommet her zu mir alle / die jhr mühselig / ꝛc. schreiben / vnd zeichne allezeit den Tag aus dem Calender auff den Rand im Büchlein einem jeden darzu. [Bl. C 8 b]

195. Die Stunde hernach nehme er andere vier Knaben für sich / vnd corrigire publicè wie zuvor. Also sol der Præceptor diß treiben / vnd jmmer wiederholen / biß er endlich aller Knaben Schrifften corrigiret hat.

196. Hernach schreibe er jhnen andere Sprüche aus dem Lese-Büchlein an die Tafel / vnnd brauche je die Versal-Buchstaben mit vnter / damit sie dieselben auch allgemachsam lernen nachmahlen.

197. Vnd dieses gehöret zur Calligraphiâ, oder zum zierlichen schreiben / vnd muß alles in der Schulen geschehen / da sie die Vorschrifft an Tafel alle für Augen haben können.

198. Wenn die Kinder in der Calligraphiâ etlicher massen geübet / muß die Orthographia oder das rechtschreiben auch in acht genommen werden / welches darinnen bestehet / daß sie nicht ein b für ein p oder w / ein d für ein t / ein e für ein ä oder ö / ein f vor ein v / ein g vor ein k oder i Consonantem, ein m vor ein n / oder im Gegentheil machen.

199. Alhier können sie nun auch zu Hause schreiben vnd die Schul-Stunde zur correction angewendet werden.

200. Vnd deßhalben müssen sie einerley Text schreiben / damit / wenn gleich nur Vierer Schrifften corrigirt worden / doch den andern allen solchs zum Vnterricht gereiche / vnd sol der Præceptor

im corrigiren bey den geringen anfangen vnd verfahren / wie oben erinnert § 193. [Bl. D 1 a]

201. Diß mag also etliche zwey / drey oder vier Wochen / biß man siehet / daß sie auß dem Buch nunmehr sine vitiis orthographicis schreiben können / getrieben werden.

202. Vnd diese Art zu schreiben ist / wie oben §§ 182. 183. gemeldt / gründlichen auff die Kreyde vnd blosse Feder gerichtet; Weil man aber das durchs Kupffer mit rothen Buchstaben getruckte Papier für nützlicher befunden; als solle den Kindern dergleichen abgedrucktes Papier / vnd nach der Vorschrifft geschnittene Federn zugestellet / vnd folgender massen verfahren werden.

203. Erstlich soll den Kindern gewiesen werden / wie sie die rothen Buchstaben / so offt als sie gedruckt / mit der Feder vnd Dienten schwartz schreiben / vnd den Zug jeglichen Buchstabens lernen mögen.

204. Darnach sollen sie auch auffs blosse Papier die Buchstaben nach mahlen / vnd so lang mit jeglichem anhalten / biß sie denselben können / worauff gleicher gestalt zu den andern geschritten wird.

205. Nach den Buchstaben werden die Kinder auch auff den Text vnd die Sprüche / darinnen alle Buchstaben stehen / zu schreiben geführet / vnd gleicher Weiß aus dem Kupffer gewiesen / wie die Buchstaben zierlich an einander gehengt / vnd wie sie von jhnen müssen erstlich auff dem rothen Papier durch schwartz schreiben nachgemacht werden. [Bl. D 1 b]

206. Wenn sie einen Spruch geschrieben / sollen sie die andern abgedrückte Sprüche auff vorige Weise auch schwartz schreiben vnd damit continuiren, biß alle das roth gedruckte schwartz geschrieben; vnd darauf auf blossem Papier sich / wie bey den Buchstaben geschehen / so lang üben / bis sie alle fertig werden.

207. Die Correction wird nach dem 193. §. vnd die Orthographia nach dem 198. §. angestellt vnd in acht genommen.

208. Wenn alsdann aus den Vorschrifften vnd Büchern die Orthographia erhalten / lässet man hernach die Kinder dasjenige / was sie außwendig können / als ein gewiß Particul aus den Hauptstücken des Catechismi / ohne Einsehen in das Buch / vnd zwar zu Hause schreiben; Daraus man ersehen kan / ob sie die Orthographiam nunmehr fast im Kopffe haben. Die Correctio sol seyn /

wie oben/ also/ daß man jhnen die Vitia beydes an der Tafel vnnd aus dem Buch weise.

209. Wenn dieses auch etliche Wochen geübet ist/ so versuchet der Præceptor, ob sie auch ex ore dictantis oder von blossem Vorsagen orthographicè schreiben können. Dictiret jhnen demnach der Præceptor, was er wil/ vnd den Tag oder Stunde hernach corrigiret ers. Diß mag auch ein par Wochen wären.

210. Wenn Zweiffel vorfället/ ob ein Wort [Bl. D ij a] mit einem d oder t (oder was sonsten für gleichlautende Buchstaben mit einander können verwechselt werden/ siehe §. 198) zu schreiben sey/ so sol das Syllaben-Büchlein/ vnd besonders die Teutsche Bibel/ so in reiner Meisnischen Sprache verfertiget/ Richter seyn/ darnach sich die Præceptores achten können vnnd sollen.

211. Endlich/ damit die Kinder auch im geschriebenen zu lesen geübet werden mögen/ sollen jhnen erstlich feine leserlich-geschriebene Brieffe/ vnd wann sie darinnen fertig/ andere Handschrifften/ die etwas vnleserlich seyn/ zu lesen vorgegeben werden.

Daß Neundte Capitel.

Von dem Singen.

212. Das Singen allhier belangende/ wird dasselbe gelehret erstlich in gemein/ darnach in sonderheit.

213. Durch das gemeine singenlehren wird verstanden das blosse Singen der gemeinsten Gesängen choraliter, in dem die Kinder/ Knaben vnd Mägdlein allezeit zu anfang vnd außgang der Schulstunden zu den gemeinsten Gesängen/ als da sind die jenige/ welche oben in dem Capitel von den Stunden benamet/ gewähnet werden.

214. Oberzehlte Gesänge aber sollen in den ordentlichen Sing Stunden solcher gestalt gelehret [Bl. D ij b] werden/ daß den Kindern nicht ein gantzer auf ein mal/ sondern nur das erste Gesetzlein in jedem vorgegeben werde/ vnd zwar/ daß erstlichen die Wort jhnen dreymal vorgesagt/ vnd darauff die Melodey von dem Præceptore vor- auch den Kindern so lang nachgesungen/ vnd von dem Præceptore erforschet werde/ biß vnd ob die Kinder das vorgebene particul gründlich gefasset/ vnd fertig können.

215. Wenn sie nun das erste Gesetzlein können/ wird alsdenn ebener massen folgendes von einem zum andern/ biß zum ende geschritten.

216. Worbey dieses wol in acht zu nehmen/ daß die Stimme der Kinder im singen gezwungen/ vnd die grobe Idiotismi jhnen abgewehnet werden mögen.

217. Insonderheit sollen die Schulmeister vnd Cantores zum wenigsten eine Stunde/ wie oben auch im dritten Capitel vermeldet worden/ täglich auff das singen wenden/ vnd die Wochen über die jenige Choral Gesänge übersingen/ die folgends bey dem Gottesdienst in der Kirchen/ oder auch auffn fall bei Begräbnussen vnd Hochzeiten zu singen seyn.

218. Zu dem end sol ein jedes Kind/ so da etwas lesen kan/ sein eigenes Gesangbuch in den Händen haben/ vnd vnter dem singen fleissig darauff sehen. Die andern die nicht lesen können/ mögen so lange zuhören/ biß sie der Melodey vnd Wort gewohnen/ vnd zugleich nebenst [Bl. D iij a] den andern allmählig mitsingen lernen.

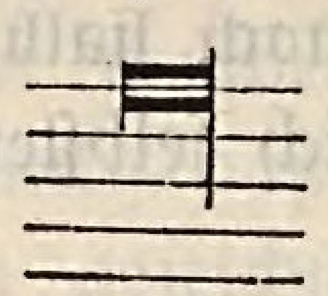
219. Was die Figural Music betreffen thut/ sollen die Schulmeister die Kinder nicht mit vielen præceptis vnd der langweiligen gemeinen Scala plagen/ sondern auff folgende weise sie anführen/ daß jhnen gewiesen werde/ was eygentlich für Stücke/ zu dem recht-zierlig vnd künstlichen Singen gehören/ als nemlichen:

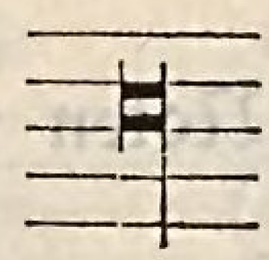
1. Der Tact.
2. Die Lineen.
3. Die Noten.
4. Die Puncten bey den Noten.
5. Die Pausen.
6. Die Claves oder Schlüssel.
7. Die Voces oder Stimmen.
8. Die Zeichen vnd
9. Der Gesang.

220. Den Tact sollen sie durch auff- vnd niederschlagen der Hand zeigen/ vnd sagen/ daß man dieses einen Schlag heisse/ wenn man mit der Hand im singen niederschlägt/ vnd wieder aufffähret.

221. Nach dem Tact sollen sie jhnen sagen/ wie zu dem Gesang allezeit müssen fünff Lineen gezogen vnd so wohl auff- als auch zwischen die lineen die Noten gesetzet werden.

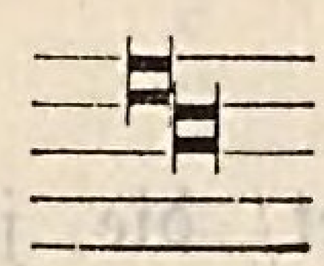
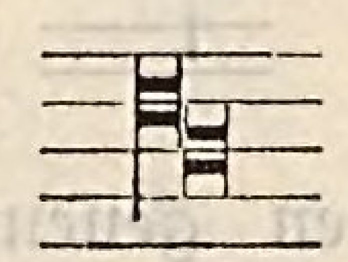
222. Die Noten aber weren gewisse Zeichen/ dadurch angedeutet werde/ wie lang ein Laut auff einmal wären sol/ vnd seyn derselben achterley.

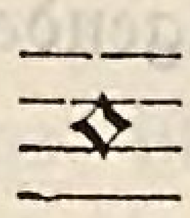
223. Die gröste / darauff man am längsten in einem Ton halten müsse / wird genennet Maxi- [Bl. D iij b] ma, vnd gilt acht Tact oder Schläge / vnd wird also geschrieben: 

224. Die nechste gilt halb so viel / nemlich vier Schläge / vnd wird genennet Longa, vnd also geschrieben: 

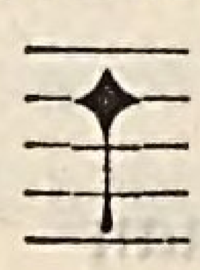
225. Die dritte wird Brevis genennet / vnd gilt zween Schläge / deren Figur ist diese: 

Wenn solche Art Noten zusammengehengt werden ohne erlänge-rung des strichleins zur lincken Hand / behalten sie jhren werth / vnd gilt eine jede zween Tact / wie vor / wenn aber ein strich ge-macht wird / gilt eine jede nur einen Tact / also

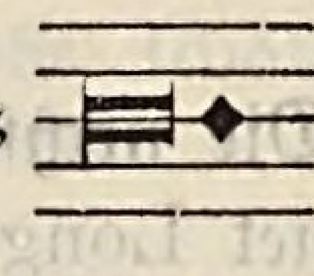
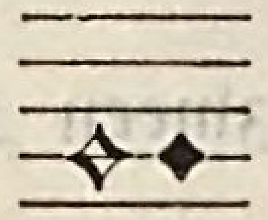
226. Die vierdte gilt einen Schlag / vnd heist semibrevis, wird also geschrieben: 
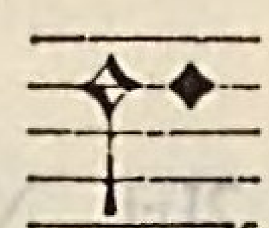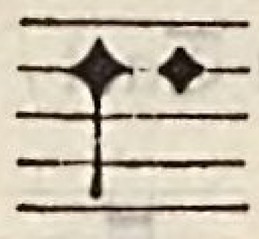
227. Die Fünffte gilt einen halben Schlag vnd heisset Minima, deren Zeichen ist  [Bl. D iiij a]

228. Die sechste gilt einen viertel schlag oder deren vier gehen vff einen Tact / vnd heisset Semiminima, wird also geschrieben: 

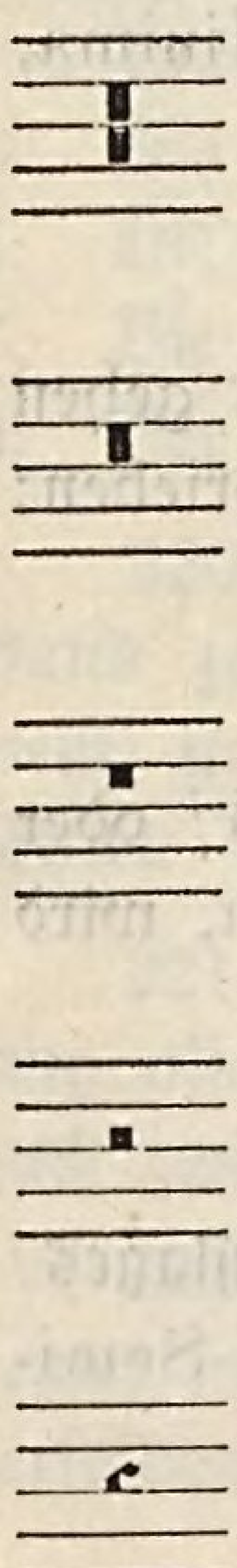
229. Die siebende ist der achte Theil eines Schlages / oder deren gehen achte vff einen Schlag / vnd wird genennet Fusa, wird also geschrieben 

230. Die achte gilt den sechszehenden Theil eines Schlages / oder deren gehen sechszehen auff einen Schlag / vnd heisset Semi-fusa, wird also geschrieben 

231. Die Puncten / so bißweilen nechst an die Noten gesetzt werden / zeigen so viel an / daß man vff derselben Noten / bey der ein Punct stehet / noch halb so lang in gleichem Ton halten müsse / als die Nota an sich selbsten gelten thut / nemlichen wenn ein Punct stehet bey der Nota / die zwey Schläg gilt; als  wird zu der zweischlägigen Noten noch ein Schlag gethan: gilt die Nota einen Schlag  bedeutet der Punct darbey einen halben Schlag.

Gilt [Bl. D iiij b] die Nota einen halben Schlag  bedeutet der Punct ein viertheil. Gilt die Nota ein viertheil / so bedeutet der Punct ein halb viertheil 

232. Pausæ werden genennet / die jenige strichlein / welche zwischen den Lineen stehen / vnd bedeuten / daß man vnter dem Singen müsse inne halten / nach jetzt folgender Abtheilung vnd Bedeutung / als nemlichen:



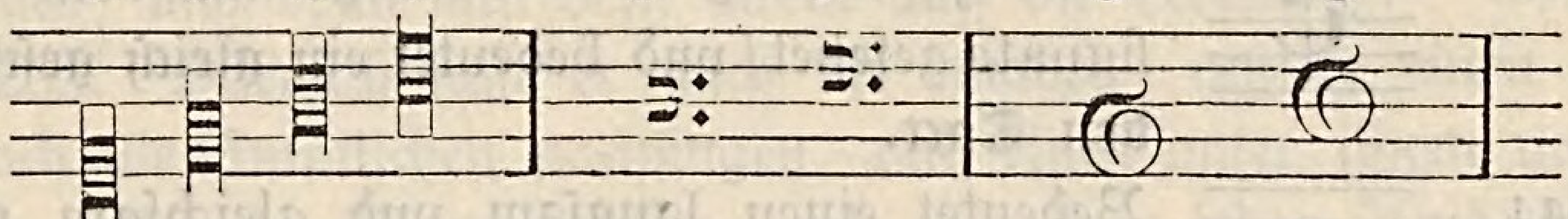
Bedeutet / daß man müsse pausiren oder inne halten.

- Vier Schläge.
- Zwene Schläge.
- Einen Schlag.
- Einen halben Schlag.
- Einen viertheil Schlag.

[Bl. D v a]

233. Von den Clavibus oder Schlüsseln sol er sie berichten / daß es seyen Buchstaben / welche die Art des Gesanges anzeigen / als nemlichen A B C D E F G, vnter welchen C F G signatæ, oder gezeichnete genennet werden / darumb / daß ein jeder Gesang zu anfang der Zeilen mit deren einem gezeichnet wird / vnd zwar in folgenden Figuren:

C C C C F F G G



234. Die Voces oder Stimmen sind sonderliche Syllaben / welche den Laut der Clavium andeuten / vnd sind nach der Zahl der Clavium sieben / als:

b	bi (be)
a	la
g	sol
f	fa
e	mi
d	re
c	do

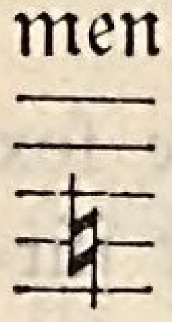
[Bl. D v b]

235. Der Gesang ist zweyerley: Durus, der härtliche / vnd Mollis, der weichlige.

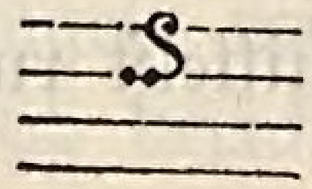
236. Der härtlige ist / welcher anfänglich ohn das b außdrücklich gezeichnet wird / in welchem auff der Lineen / da sonsten das b stehen solte / wird bi gesungen.
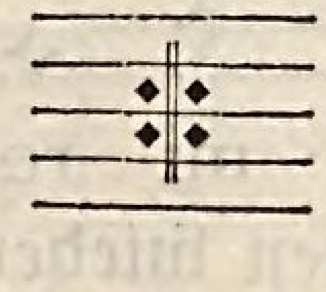
237. Der weichlige ist / in welchem das b außdrücklich zu anfang des Gesangs gesetzet / vnd weichlig be gesungen wird.

238. Die noch übrige Zeichen / so in dem Gesang vorkommen / sind folgende:

 Wird b dur genant / vnd wird auff der Lineen vnd bey der Noten / da es stehet / hart gesungen.

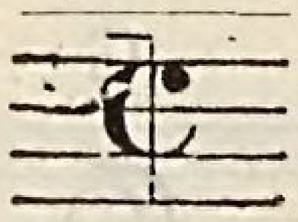
 Wird Semitonium oder ein halber Laut genannt.

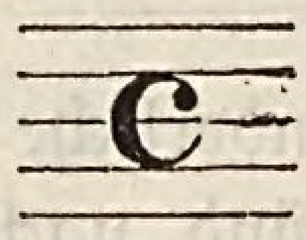
239.  Wird gesetzt am Ende der Zeil / vnd heisset Custos, zeiget / auff welcher Lineen oder spacio die erste Nota in folgender Zeile stehe.

240.  Bedeutet die Wiederholung einer Clausul oder Stückleins / im Gesange selbst / was die Noten betrifft: Im Text aber / wenn derselbe wiederholet werden sol / wird dieses Zeichen ./. gemacht.

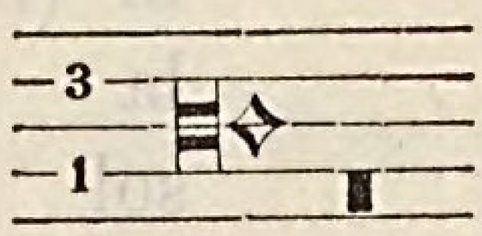
241. 𝄐 Ist ein Zeichen / welches das Ende des Gesanges / do man mit der Stimm außhalten sol / anzeiget. [Bl. D 6 a]

242. Vnter oder über einer Noten bey dem Ein- vnd Außgang / bedeutet / wo die folgenden Stimmen sollen in den Fugen vorn anfahen / vnd hinden auffhören.
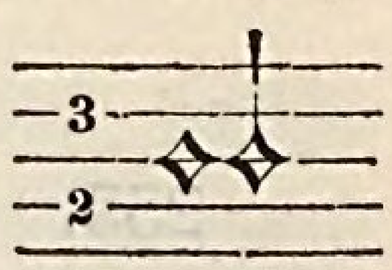
243.  Wird zu anfang eines Gesangs nach dem Clave signata gesetzet / vnd bedeutet ein gleich geschwinden Tact.

244.  Bedeutet einen langsam vnd gleichsam gravitätischen Tact.
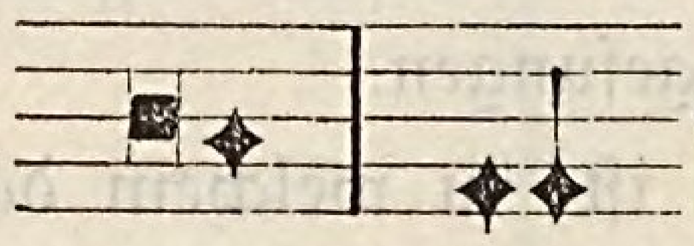
Ein Schlag.

245. Bedeutet die  Proportionem triplam, da eine Nota / die sonst einen gantzen Schlag bedeutet / nur ein drittheil gilt / vnd deren zwo im niederschlagen / eine aber im auffschlagen gesungen wird.

Ein Schlag.

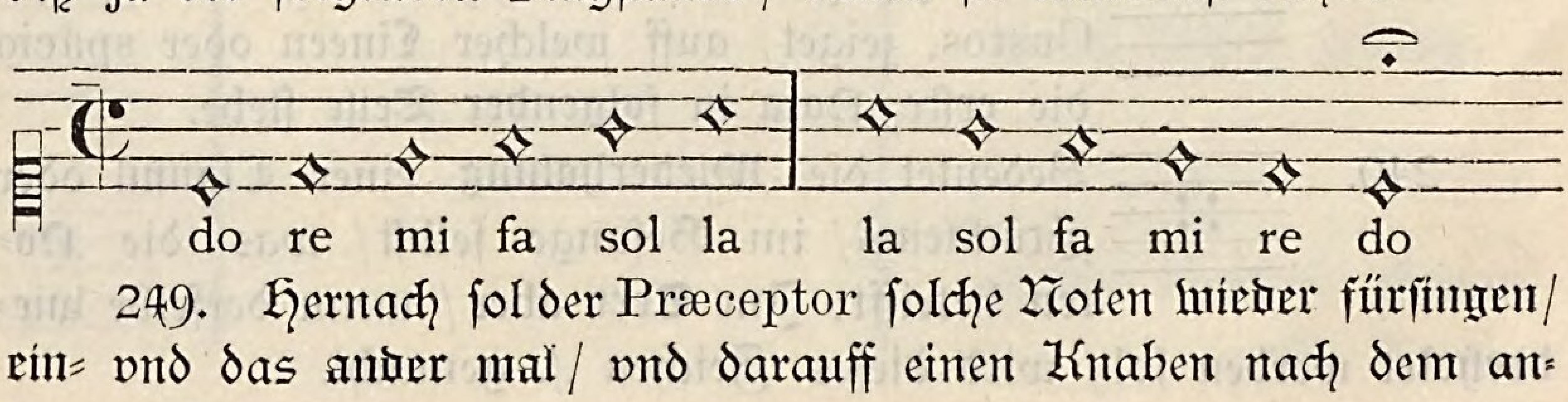
246. Bedeutet die Proportionem, so sesquialtera genennet wird / vnd in deren eine Nota / welche sonst einen Schlag bedeutet / zwey drittheil gelten thut. 

247. Beyderley proportiones werden ohne Zifern auch mit schwartzen Noten angedeutet / also:

ein Schlag  ein Schlag. [Bl. D 6 b]

248. Wenn die Kinder von diesen Stücken ziemlichen berichtet / sollen sie dieselbe zur praxi oder Vbung des singens auff folgende weise anführen:

Erstlich sol der Præceptor den Kindern die gewöhnliche sex voces mit gantzen Schlägen an die Tafel ohne die siebende fürschreiben / wie hierbey zu ersehen: vnd alsbald solche voces den Knaben fürsingen drey oder vier- ja auch wol mehrmal / (biß vff zehen) nach einander / vnd es fürs erste mal darbey bleiben lassen biß zu der folgenden Singstunde / damit sie inmittelst ruhen.



249. Hernach sol der Præceptor solche Noten wieder fürsingen / ein- vnd das ander mal / vnd darauff einen Knaben nach dem an-

dern zwey / oder so es die Noth erfordert / mehrmal lassen außwendig nachsingen / biß sie es alle können.

250. Wenn sie nun alle solche Voces fertig außwendig singen können / führe er sie an die Tafel / vnd sage jhnen / man singe auff der untersten Lineen do oder ut, im nechsten spacio drüber singe man re, vnd so ferner.

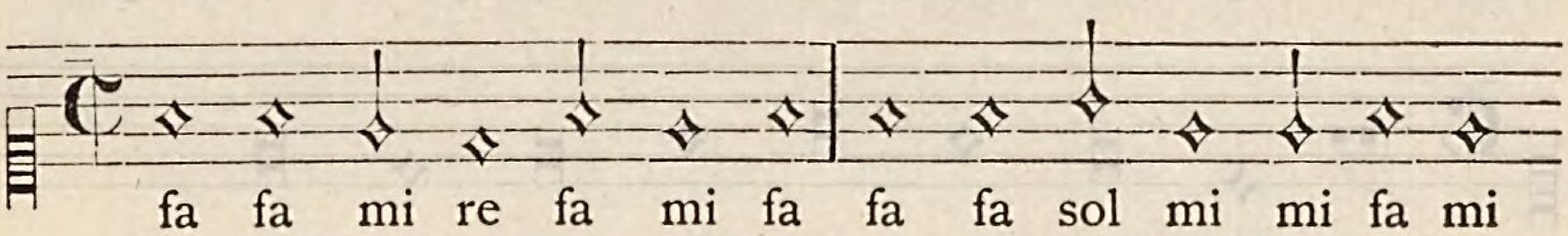
251. Fahe darauff wieder an vorzusingen [Bl. D 7 a] etwa dreymal / vnd deute mit dem bacul auff die Noten.

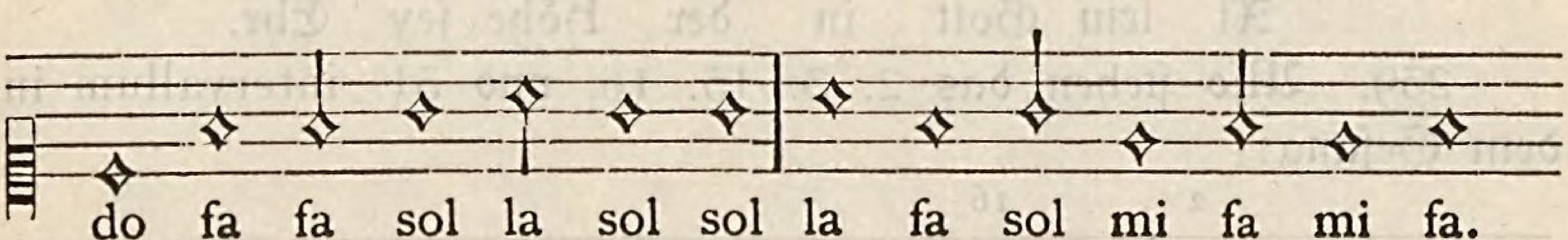
252. Darnach lasse er auch die Knaben / erstlich einen allein / darnach alle sämptlichen nachsingen / vnd einen vnter jhnen mit dem bacul auff jede Noten weisen / vnd soll jhm jedes Kind die vorgeschriebene Noten in die Büchlein abschreiben.

253. Wenn nun dieses geschehen / lesche der Præceptor die geschriebene voces, do re mi &c. von der Tafel aus / vnd lasse sie nach voriger Art außwendig singen / welches sie nicht schwer ankommen wird.

254. Hierauff schreite er zu folgendem Gesange vnd sage / daß eben diese Voces vnd keine mehr in demselben vorkommen / schreibe die Noten mit den Vocibus an die Tafel / singe vor / vnd lasse so lang nachsingen / biß sie es alle können.

Nun lasst vns Gott dem HErren.



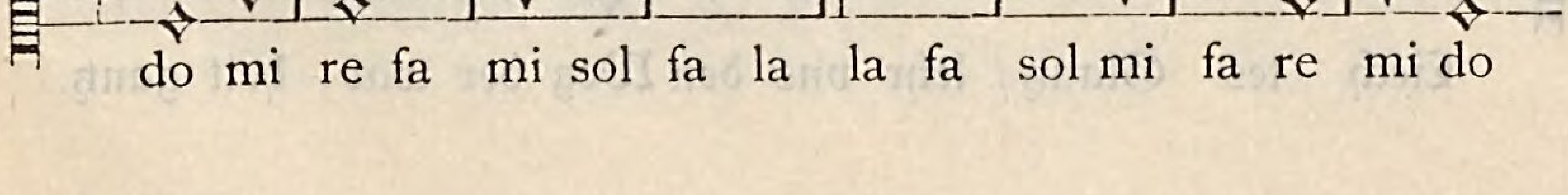


[Bl. D 7 b]

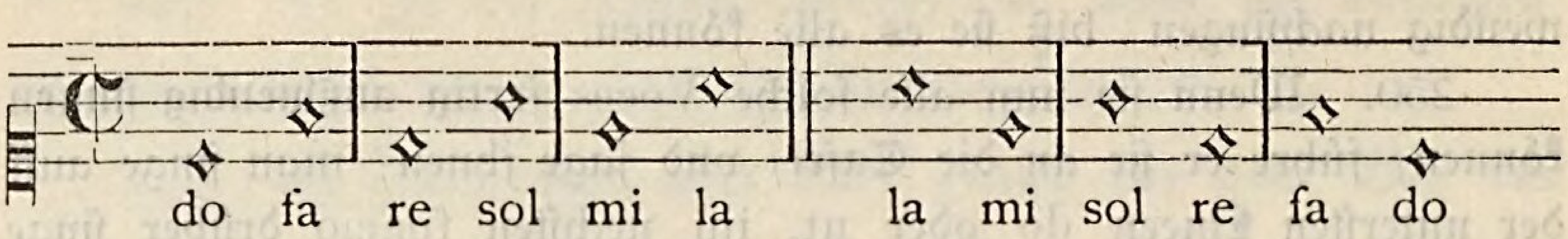
255. Darnach lesche er die Voces auch weg / vnd lasse so lang auch von der Tafel die Voces außwendig singen / biß sie alle richtig fortkommen können.

256. Darauff schreite er zu den intervallis, welche sich zwischen gedachten sex vocibus begeben vnd verfahre mit anschreiben / vor- vnd nachsingen mit jedwedern / als zuvor bey den 246. 247 vnd folgenden §§ berichtet.

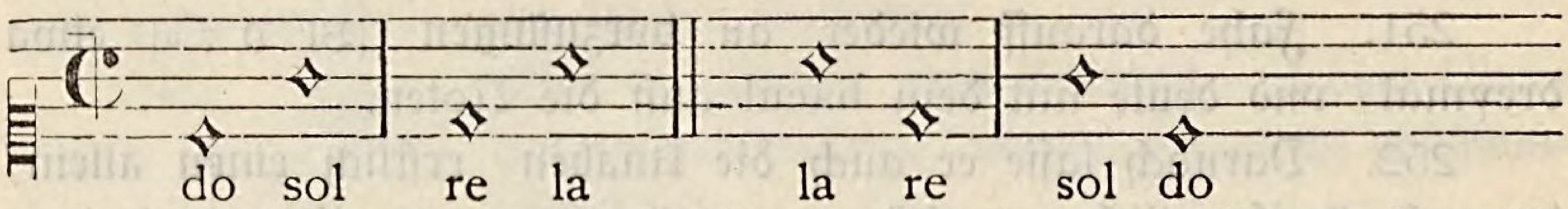
Gedritte Intervalla:



Gevierdte Intervalla:

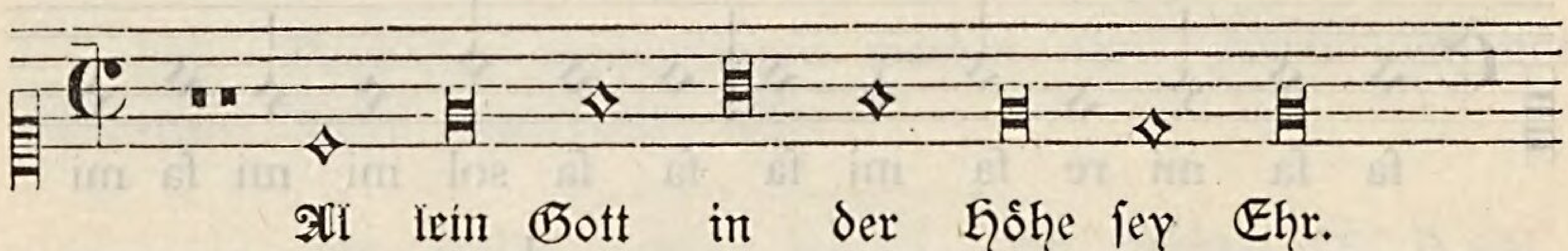


Gefünffte Intervalla:

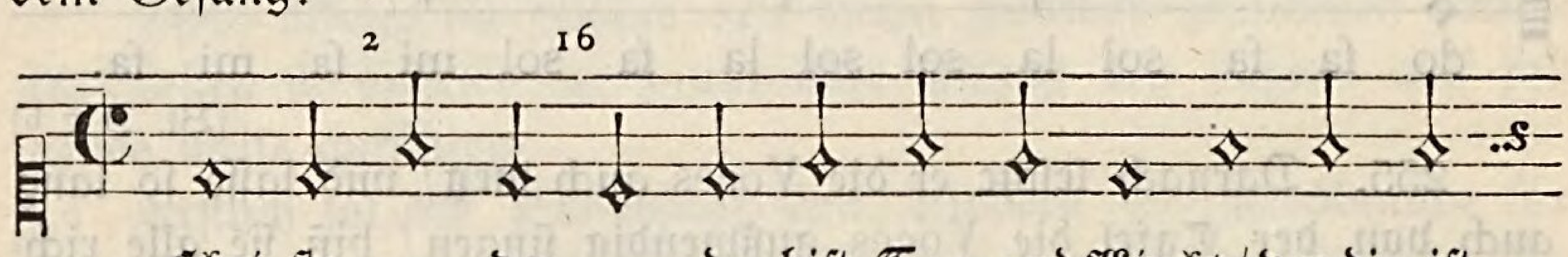


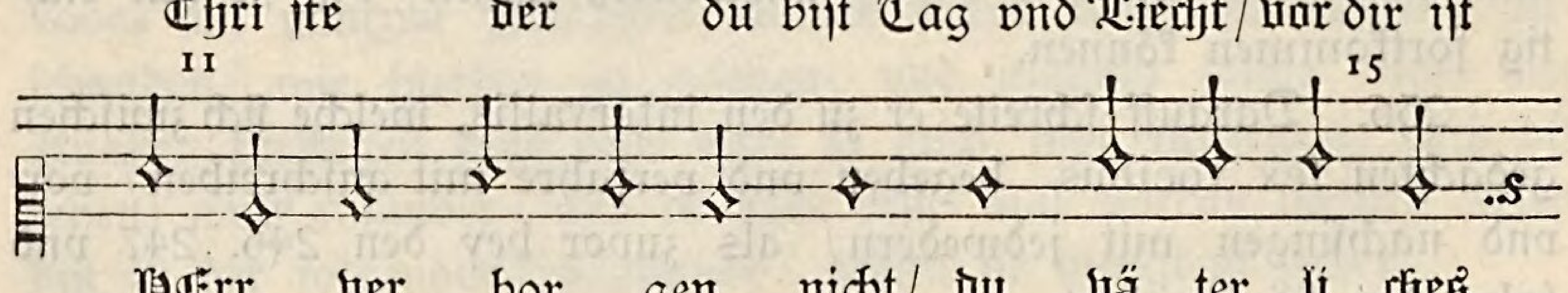
257. Was nun bißher mit den Vocibus und Intervallis distinctè gelehret vnd gewiesen / muß nun auch in den Gesängen confusè practiciret / [Bl. D 8 a] vnd in die übung gebracht werden durch folgende Gesänge / bey denen zu mercken / daß I. gleich wie bißher die voces vnd intervalla nicht vber die sechste vocem schreiten / auch in den Gesängen gleichermassen geschehe.

258. II. Daß gleich wie die intervalla erstlich ordentlich als drunten von dem 263. § an numeriret, gleicher massen in den Gesängen hin vnd wider durch die drüber geschriebene Zahlen notiret werden / also daß leichtlich jeglichen intervalli praxis aus einem Gesang kan gewiesen vnd beygebracht werden: Zum exempel das erste intervallum kan gelehret werden aus den Anfang des Gesangs: I.

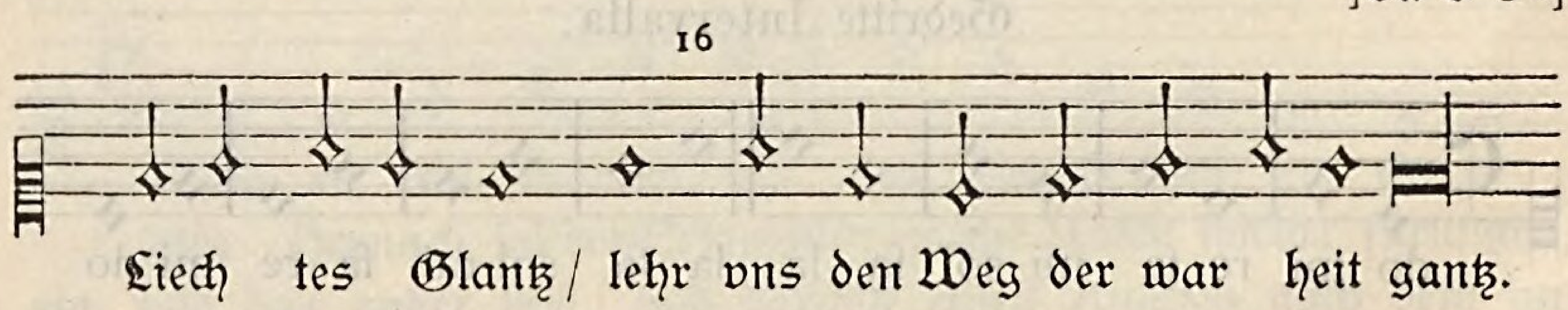


259. Also stehen das 2. 3. 15. 16. vnd 31. intervallum in dem Gesang:



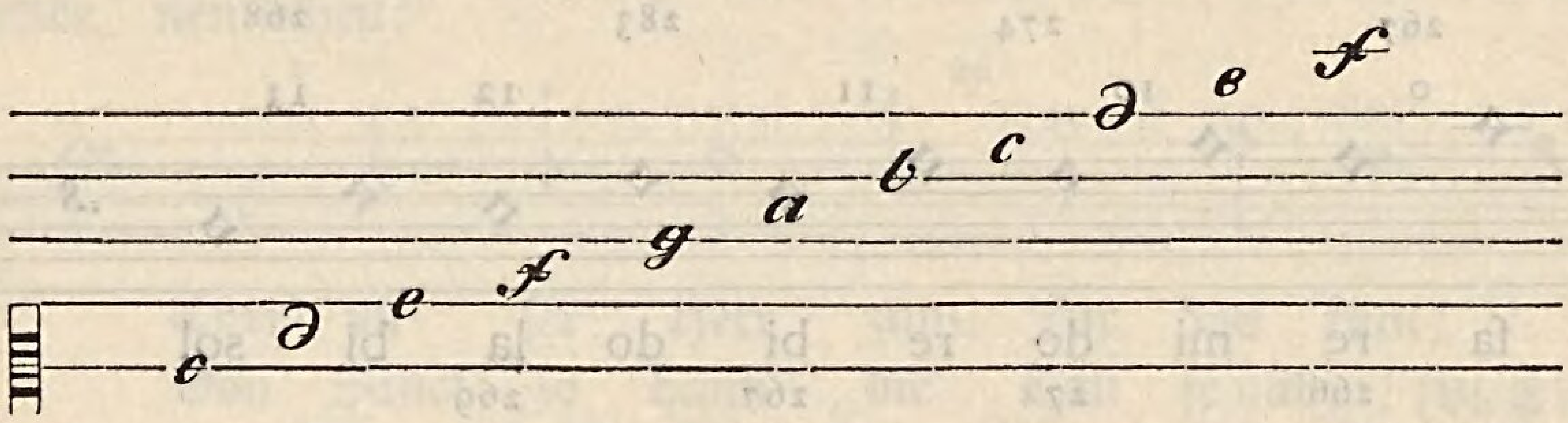


]Bl. D 8 b]

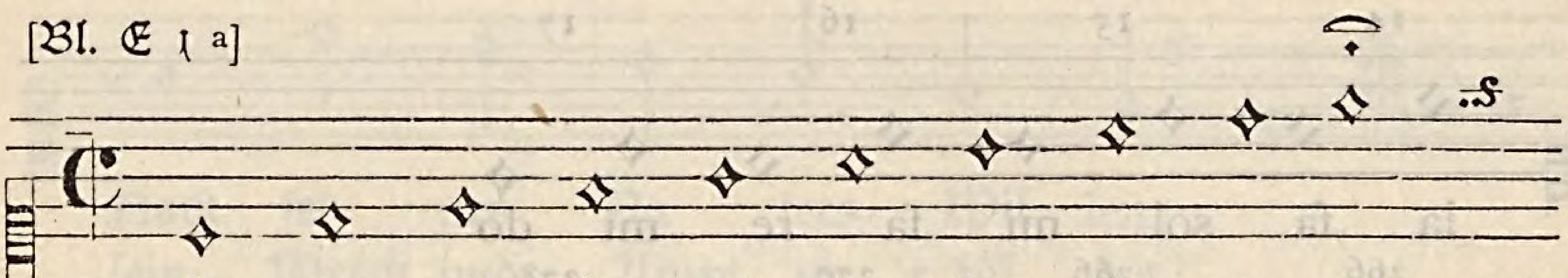


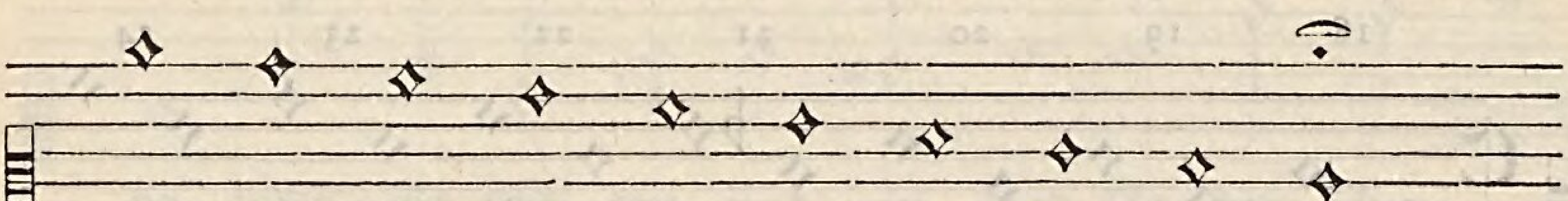
260. Die noch hinterstellige intervalla können aus den hernachfolgenden Kirchen Gesängen gesuchet / vnd / wie mehr erinnert / gelehret werden.

261. Indessen weise der Præceptor die sieben Claves a b c d e f g vnd nehme nunmehr zu den sex vocibus auch die siebende bi vnd (be) an statt der sonst gebräuchlichen fa vnd mi, vnd schreibe die Claves erstlich zu anfang der Lineen / sagende / daß man von dem oder C müsse die Claves in die höhe zehlen / vnd weil in dem man do oder ut singet / müsse man im nechsten spacio, da das d stehet re vnd so förder singen: e g.



[Bl. E 1 a]



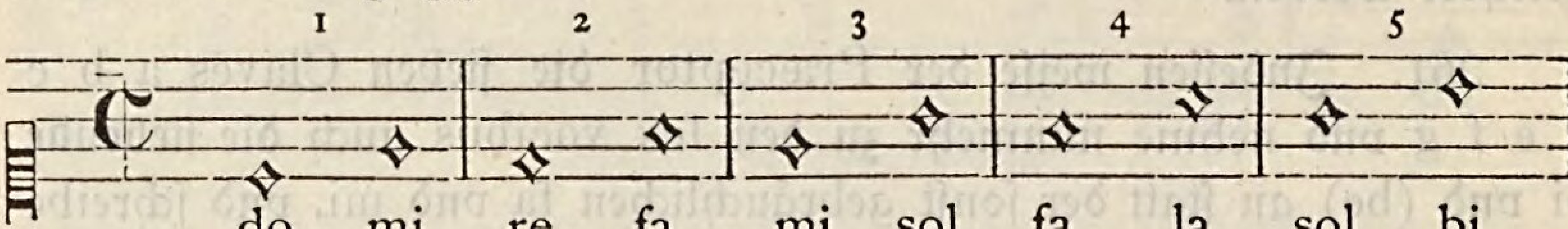


262. Hierin müssen sie etwas wolgeübet / vnd öffter examiniret werden / was man auf der Lineen oder spacio in dem oder jenem Clave singe / entweder re oder mi &c. Erstlichen da die voces vnd claves darzu geschrieben / vnd darauff / wenn sie außgeleschet werden.

263. Vber dieses werden zu den vorigen Musicalischen intervallis, oder Fällen / auch die andern / so über die sechste vocem steigen / genommen / vnd die Kinder erstlich durch blosses vorsingen des Præceptoris, nachsingen der Discipuln, vnd erforschung der Clavium, zeigung der intervallen in den Gesängen / geübet: als die Tertien oder Gedritten sind: [Bl. E 1 b]

Merck daß die vntere Zahlen den § des Gesangs / darinnen die intervallen stehen / anzeigen. [Im Original ist dieser Satz Randvermerk neben dem Folg.]

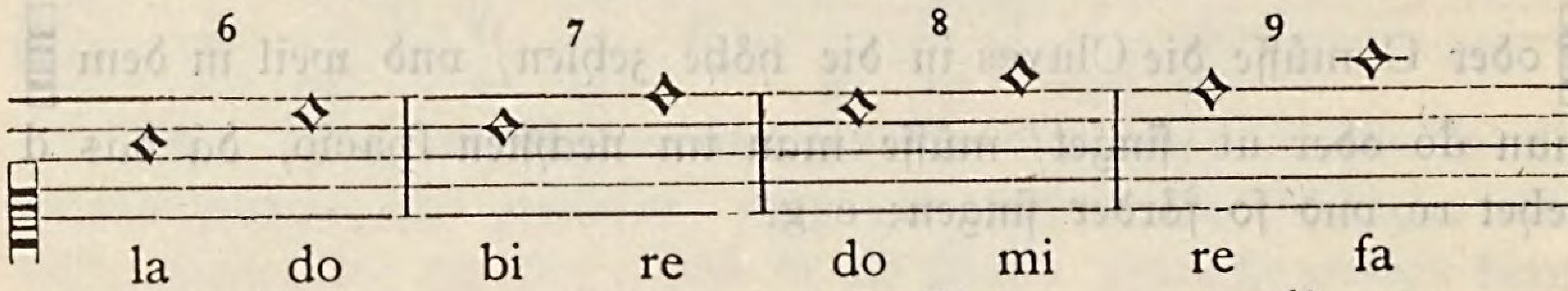
1 2 3 4 5



do mi re fa mi sol fa la sol bi

259 259 267 272 269

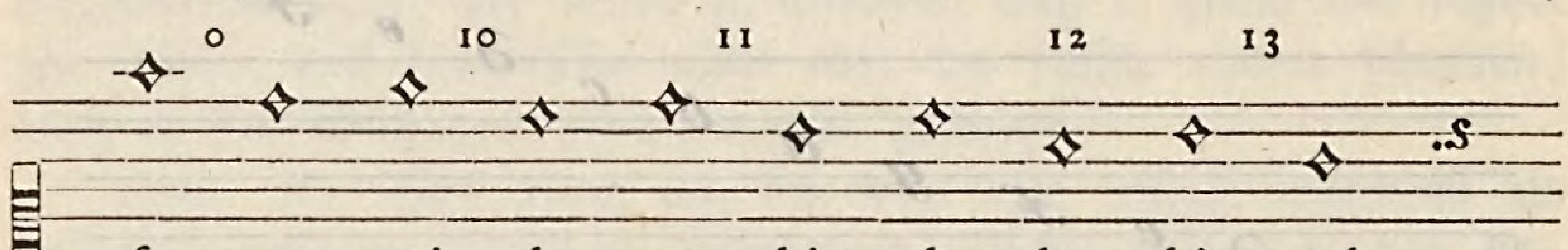
6 7 8 9



la do bi re do mi re fa

267 274 283 268

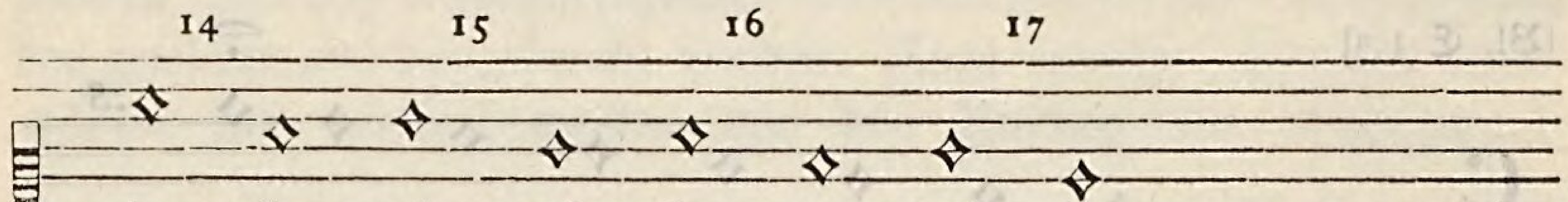
0 10 11 12 13



fa re mi do re bi do la bi sol

266 274 267 269

14 15 16 17

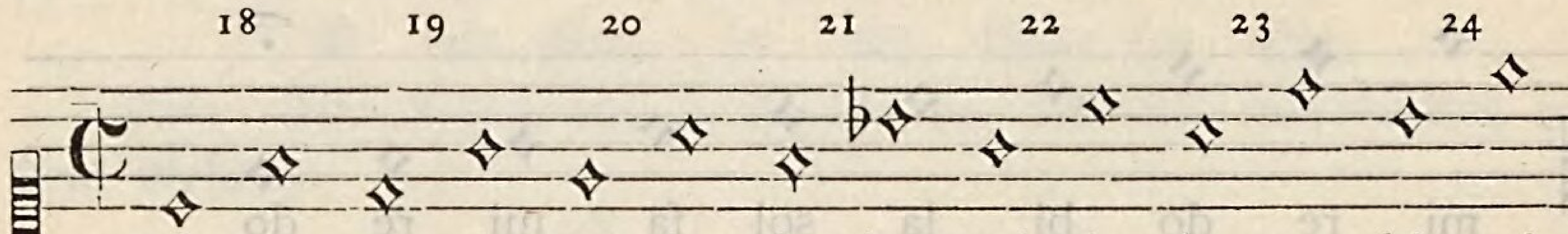


la fa sol mi fa re mi do

266 266 270 278

264. Die Qvardten oder Gevierdten sind:

18 19 20 21 22 23 24

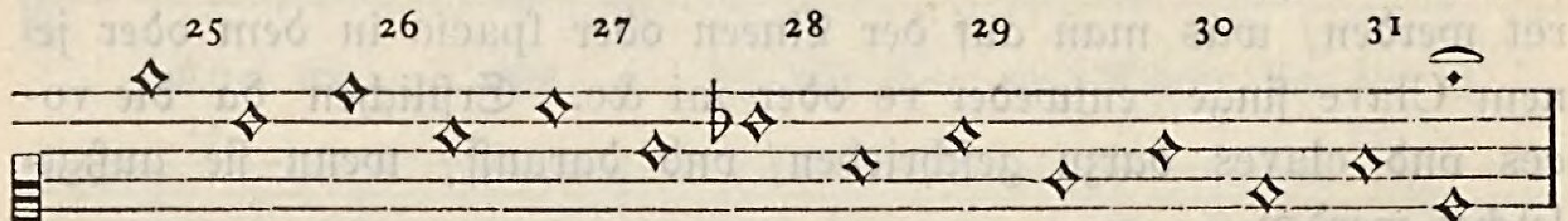


do fa re do mi la fa be sol do la re bi mi

272 266 266 282 266 266 285

[Bl. E ij a]

25 26 27 28 29 30 31

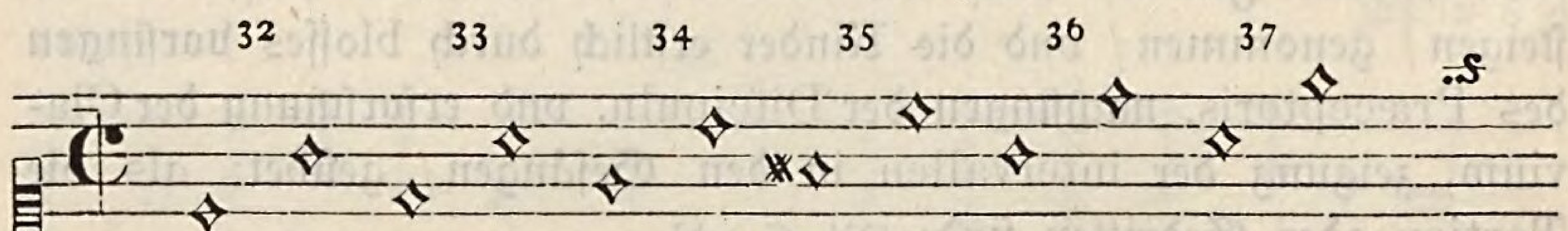


mi bi re la do sol (be fa) la mi sol re fa do

267 267 271 281 267 276 292
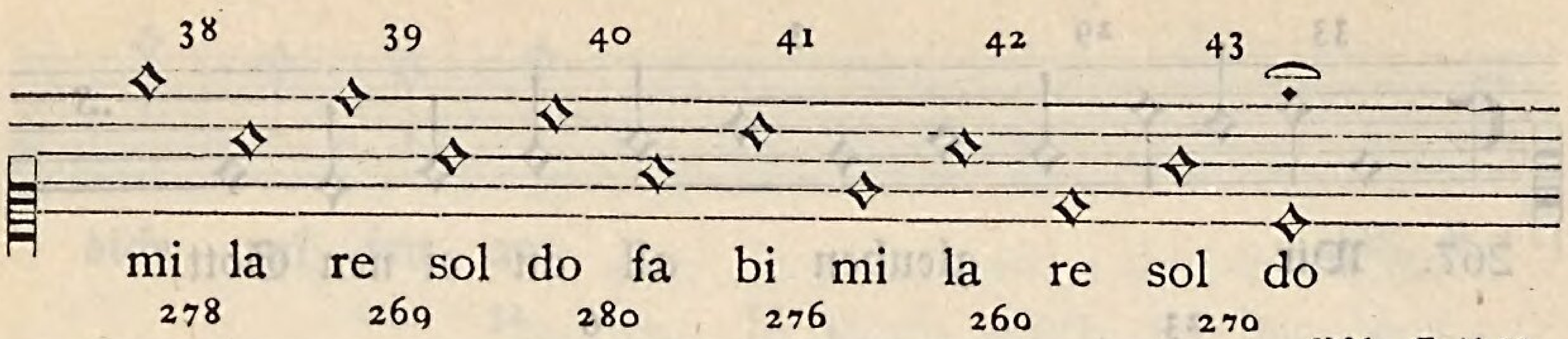
265. Die Qvinten oder Gefünffte sind:

32 33 34 35 36 37



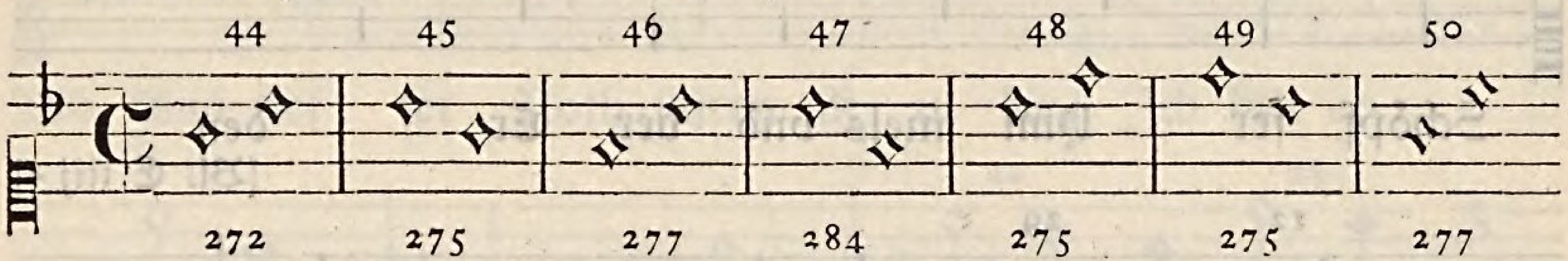
do sol re la mi bi fa do sol re la mi

271 267 269 270 277 283
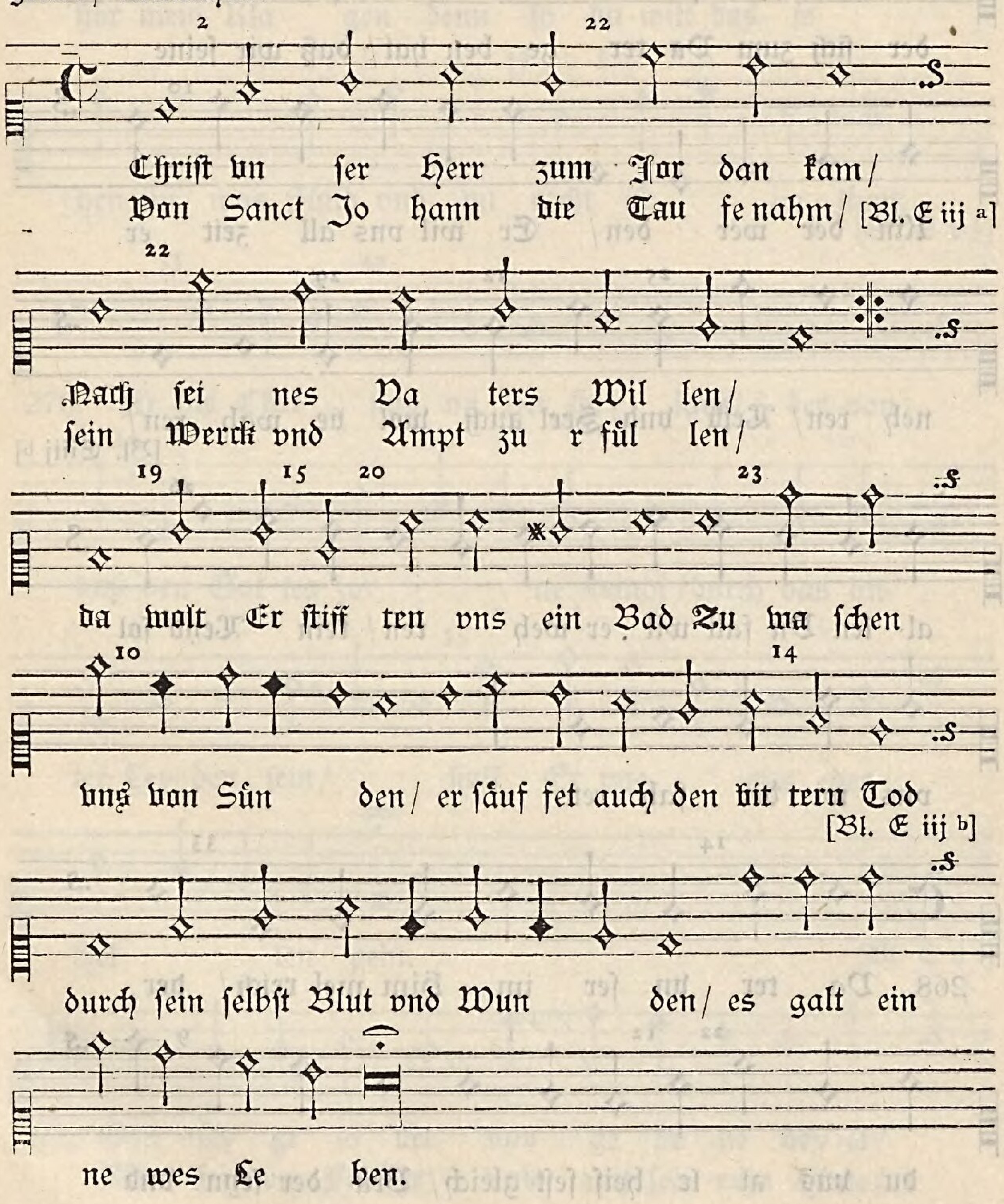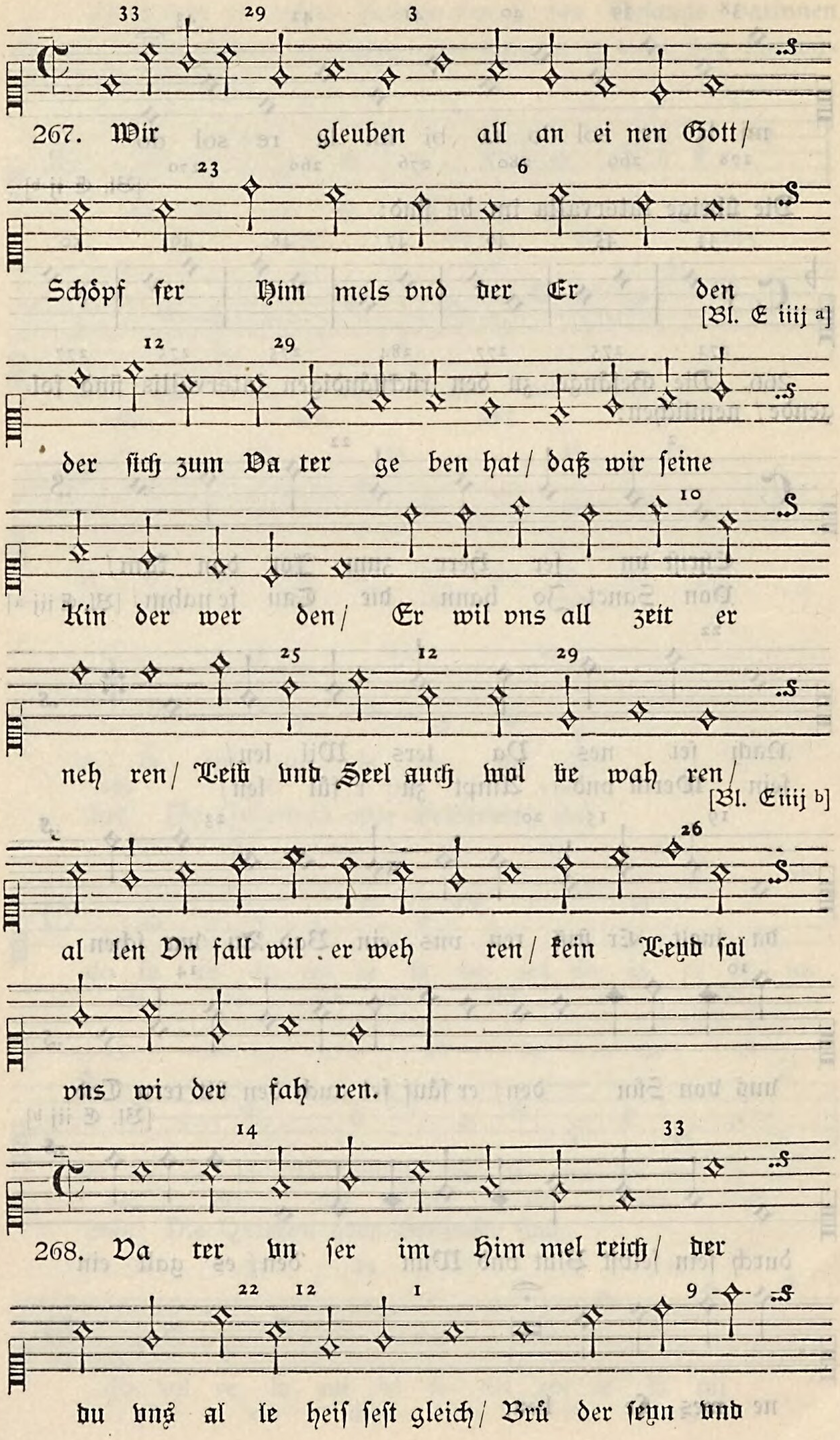


[Bl. E ij b]

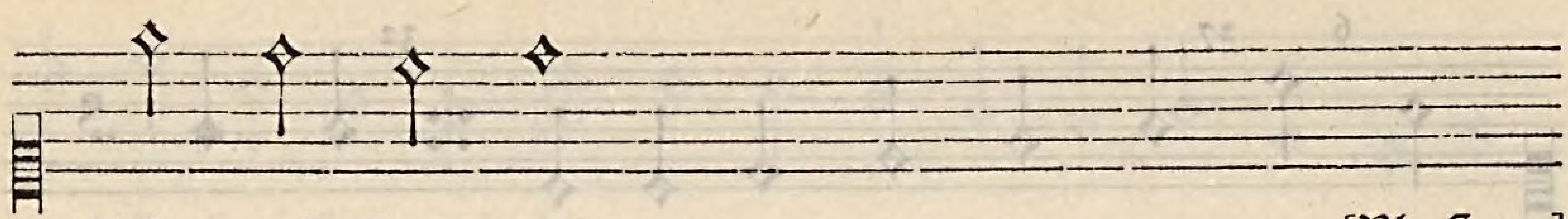
Die übrige intervalla im be sind:
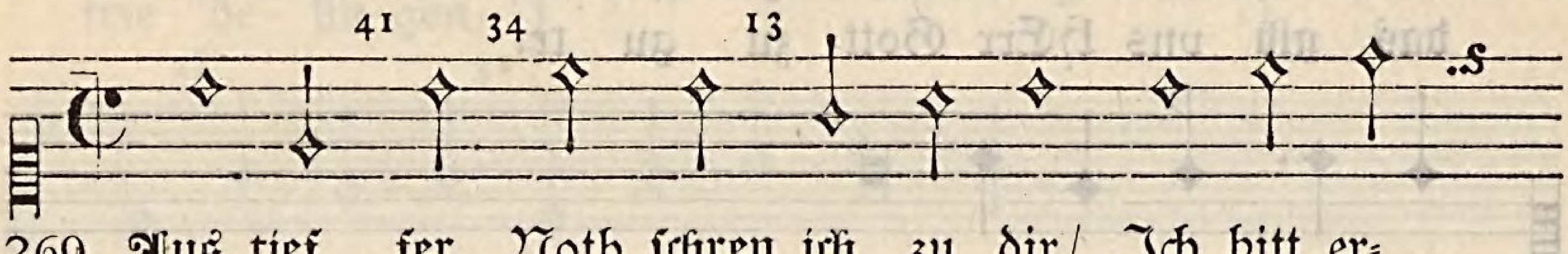


266. Die Gesänge zu den rückständigen intervallis sind folgende/ nemlichen:



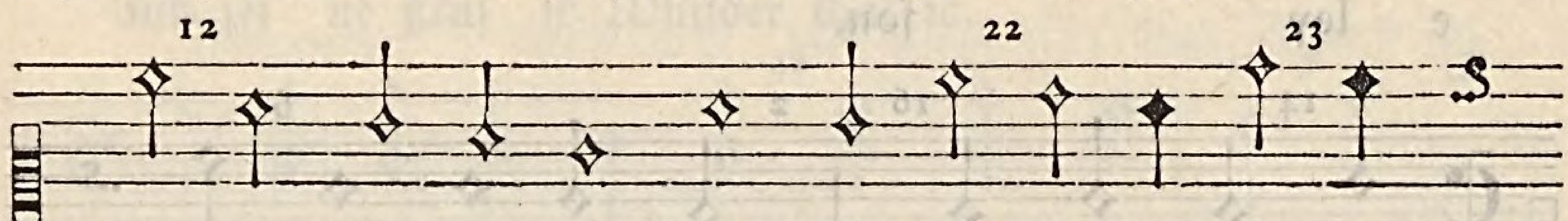

267. Wir gleuben all an ei nen Gott/
Schöpf fer Him mels vnd der Er den
[Bl. E iiij a]
der sich zum Va ter ge ben hat/ daß wir seine
Kin der wer den/ Er wil vns all zeit er
neh ren/ Leib vnd Seel auch wol be wah ren/
[Bl. E iiij b]
al len Vn fall wil er weh ren/ kein Leyd sol
vns wi der fah ren.
268. Va ter vn ser im Him mel reich/ der
du vns al le heis sest gleich/ Brü der seyn vnd



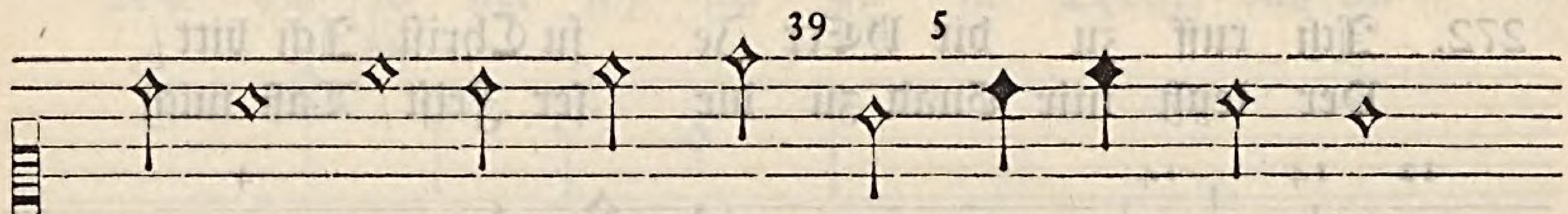
dich ruf fen an. [Bl. E v a]



269. Aus tief ser Noth schrey ich zu dir/ Ich bitt er=

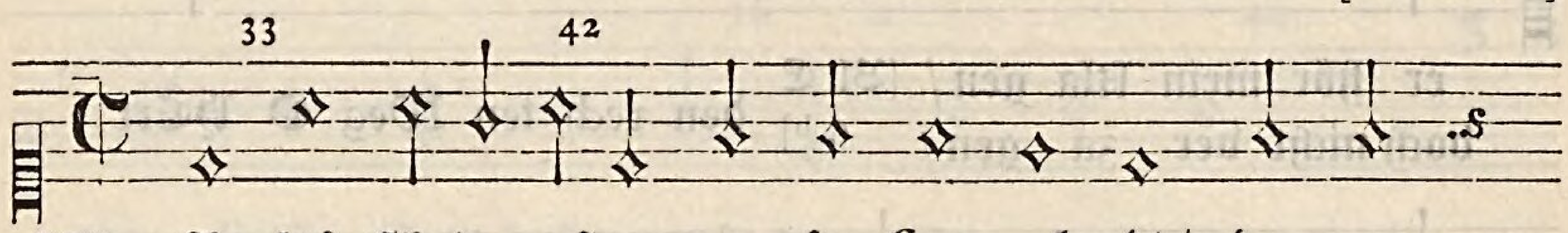


hör mein Kla gen denn so du wilt das se

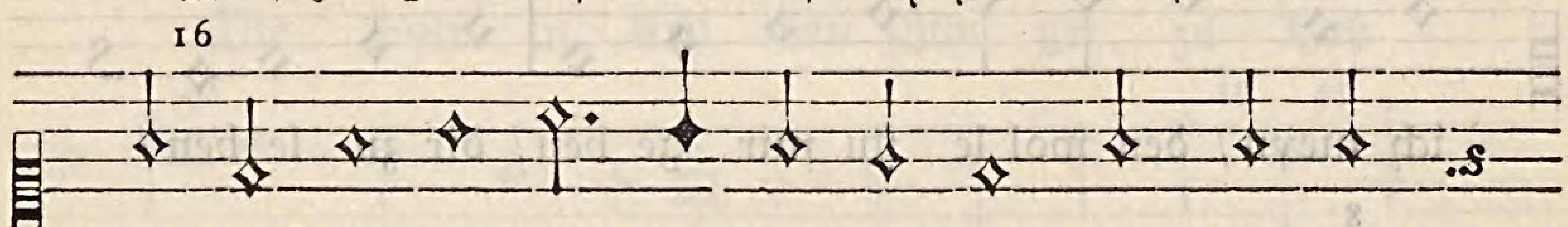


hen an/ was Sünd vnd vn recht ist ge than.

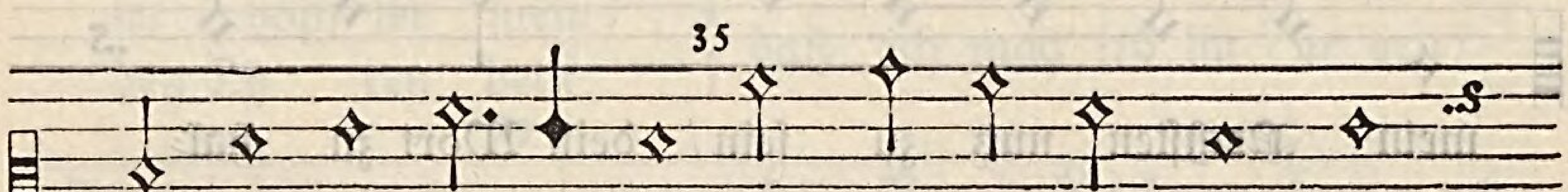
[Bl. E v b]



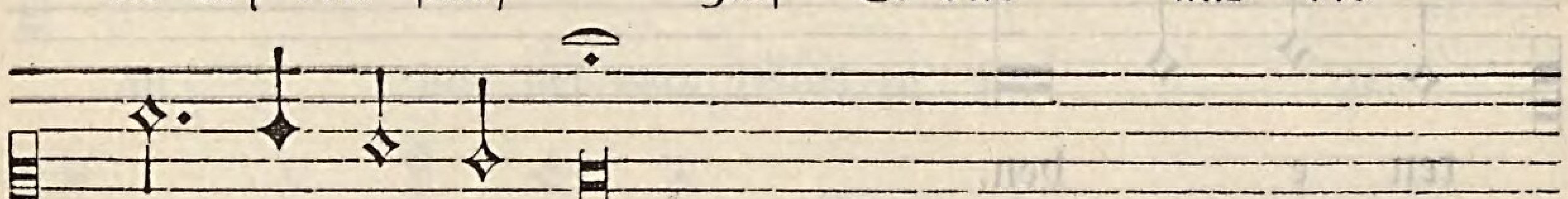
270. Je sus Chri stus vn ser Hey landt/ der von
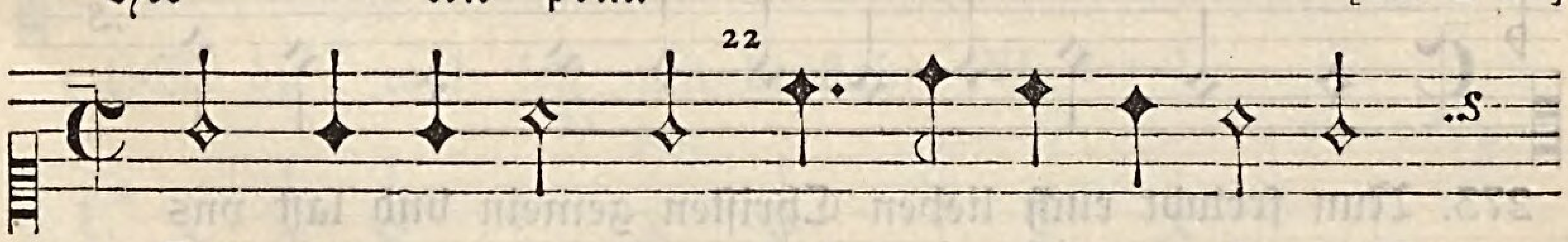


vns den Got tes zor ne wandt/durch das bit=



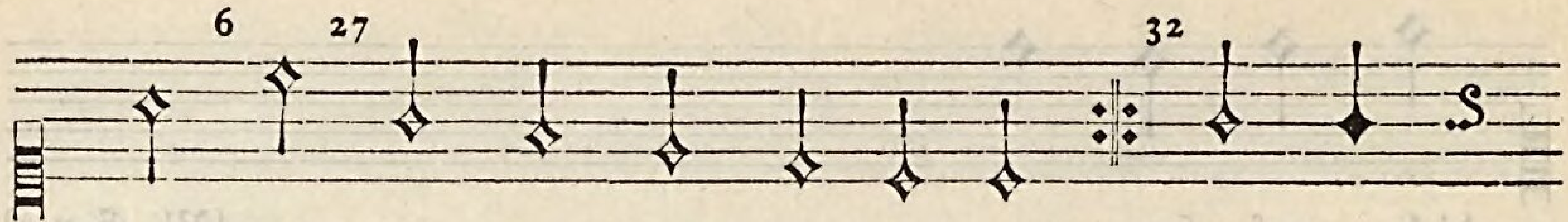
ter Ley den sein/ halff Er vns aus der



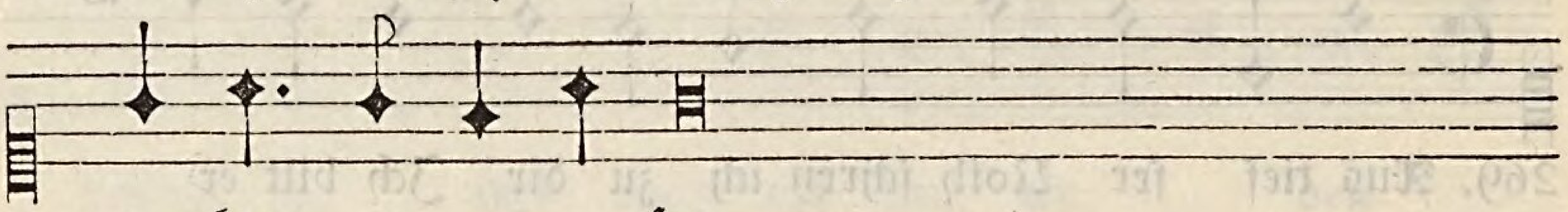
Hel len pein. [Bl. E 6 a]



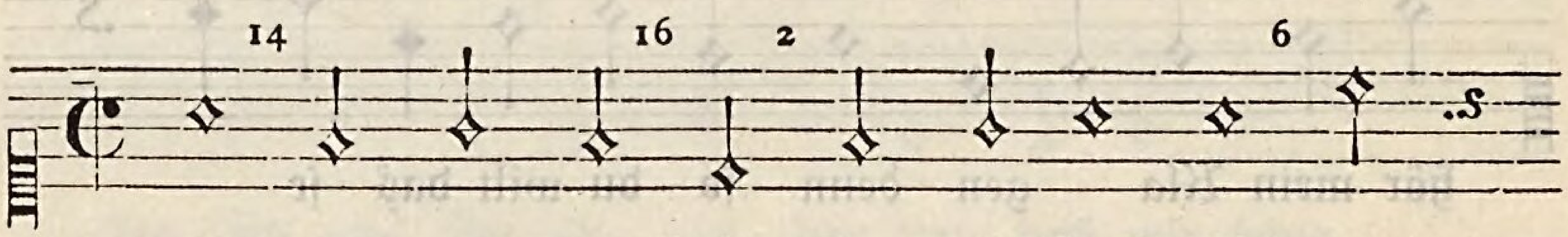
271. Gott sey ge lo bet vnd ge be ne dey et/
Mit sei nem Fleische vnd mit sei nem Blute/



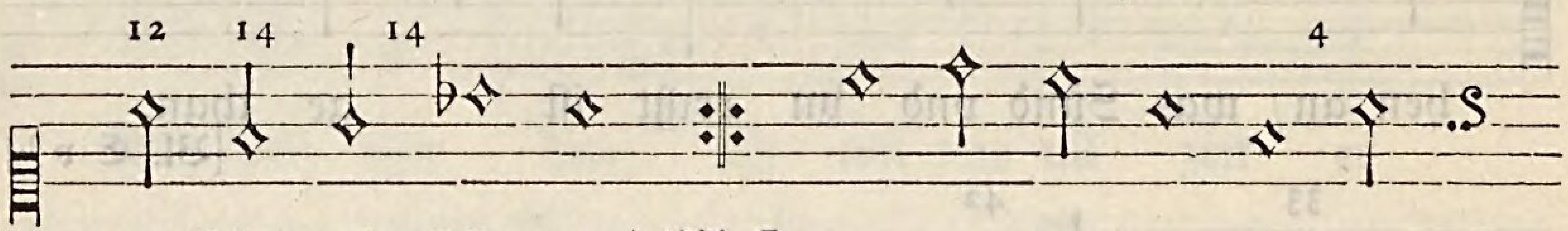
der vns sel ber hat ge spei set/ Ky ri
das gib vns HErr Gott zu gu te.



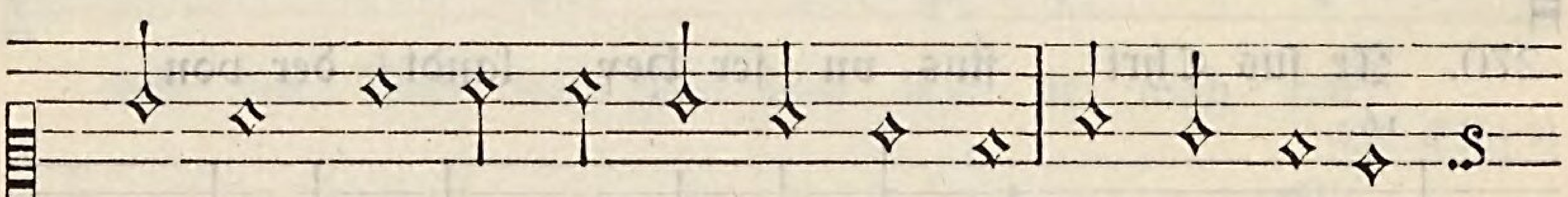
e ley son.



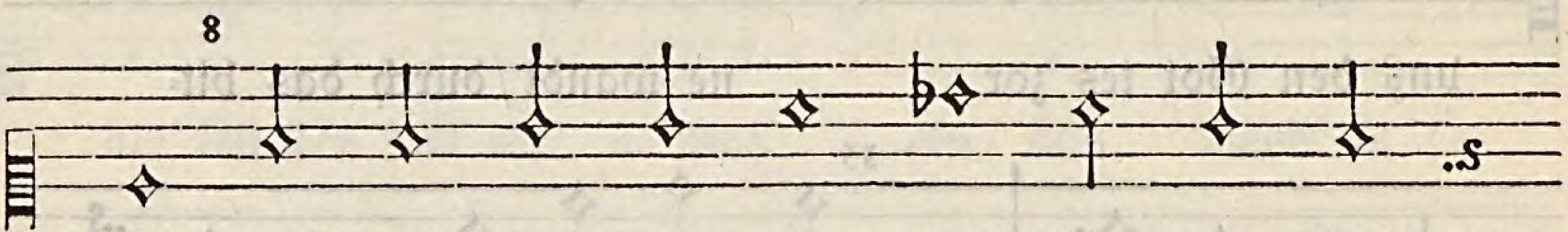
272. Ich ruff zu dir HErr Je su Christ/ Ich bitt/
Der leyh mir Gnad zu die ser Frist/ Laß mich



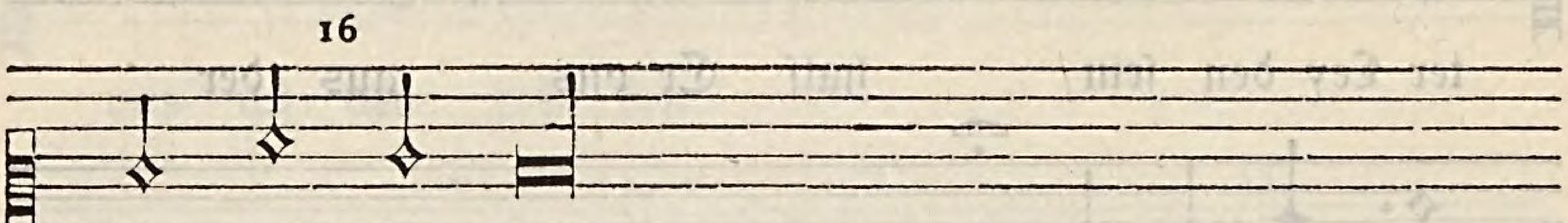
er hör mein Kla gen/ [Bl. E 6 b] den rech ten Weg O HErr
doch nicht ver za gen/



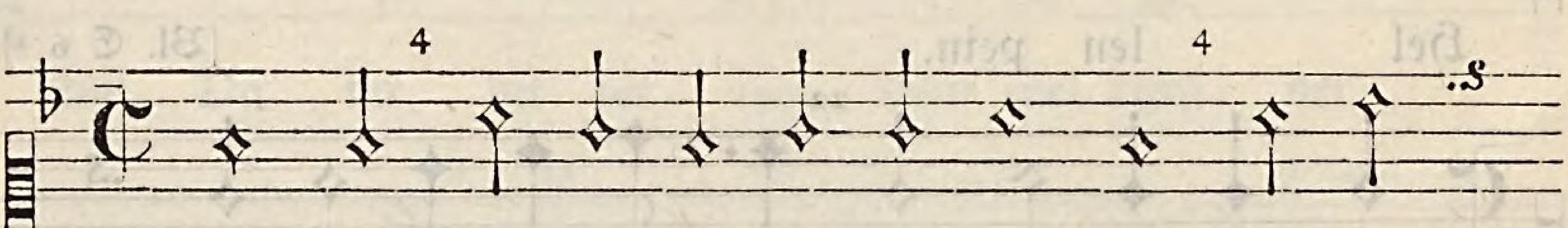
ich meyn/ den wol le stu mir ge ben/ dir zu le ben/
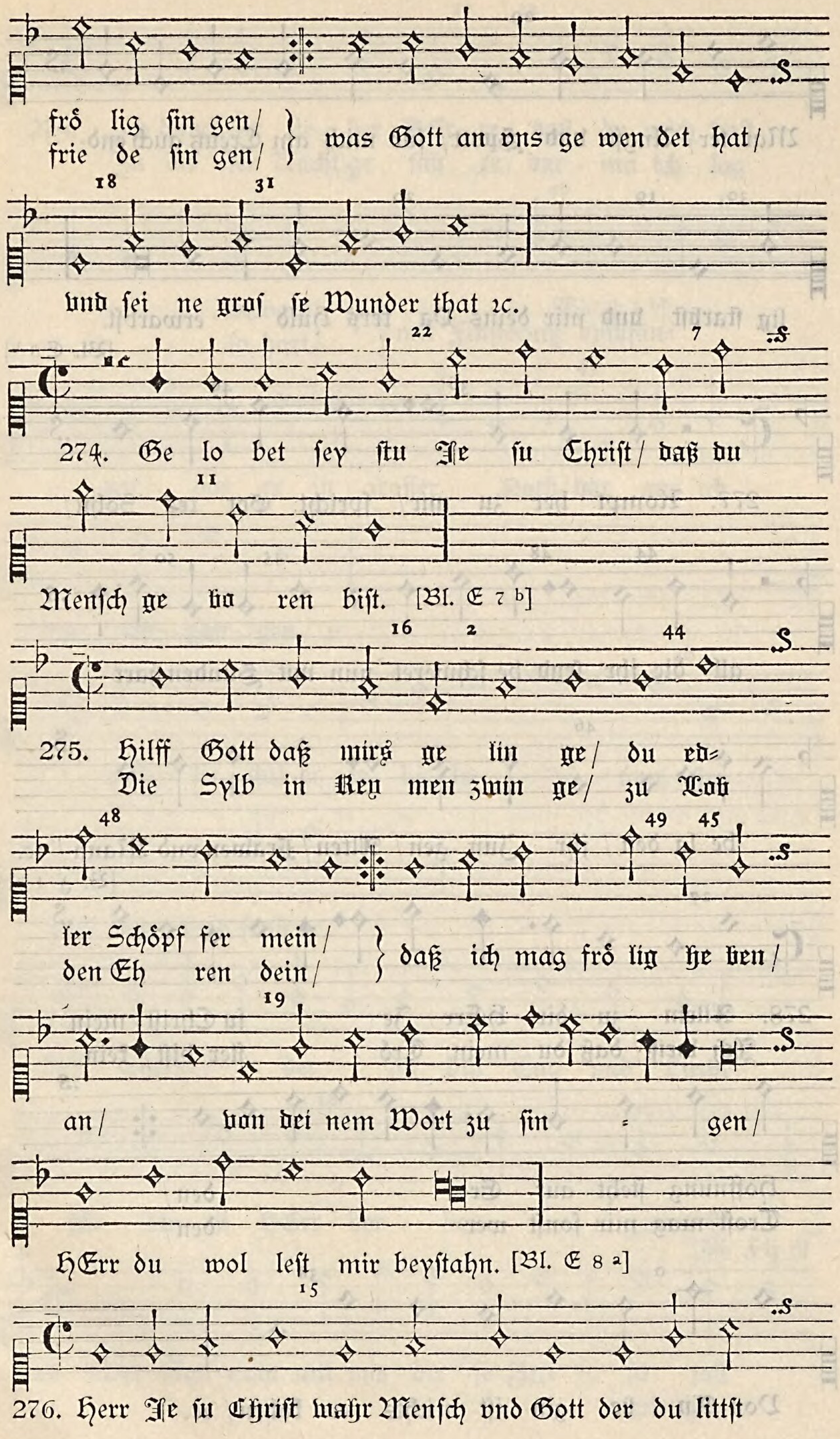


mein Nechsten nutz zu sein/ dein Wort zu hal-
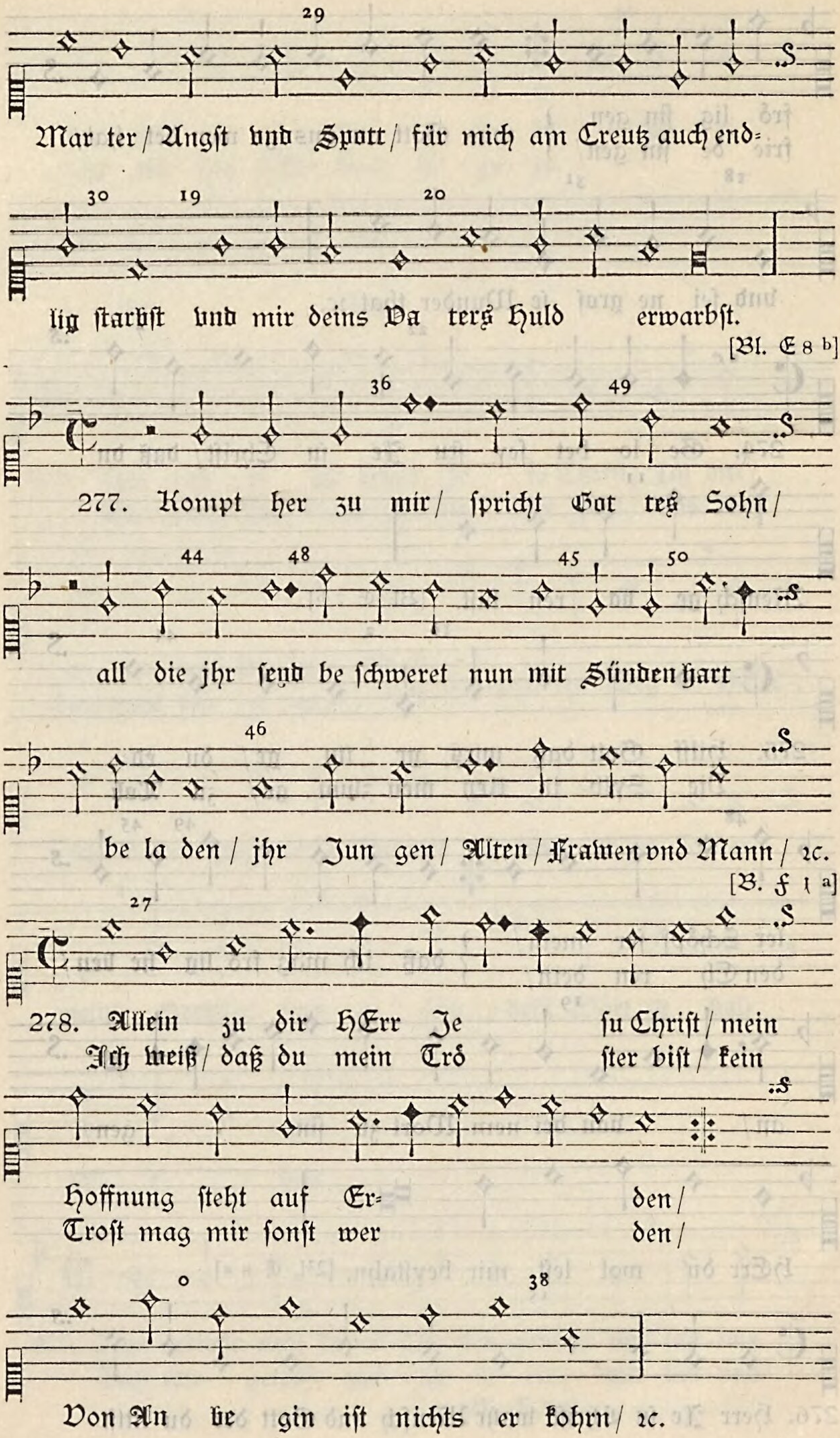


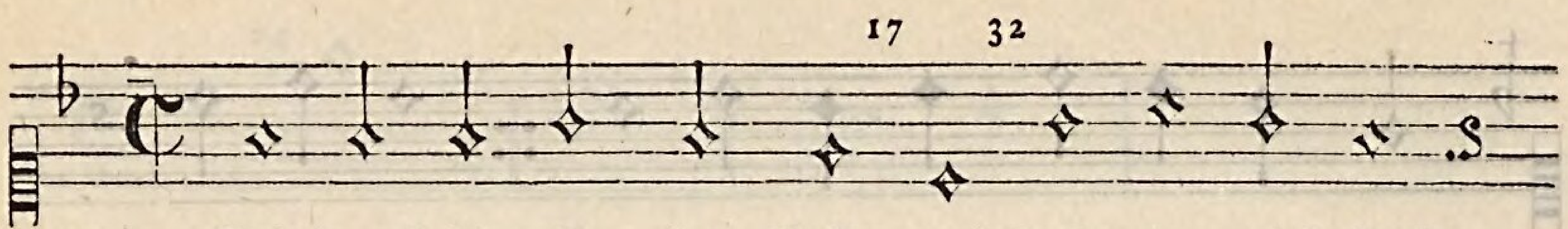
ten e ben.
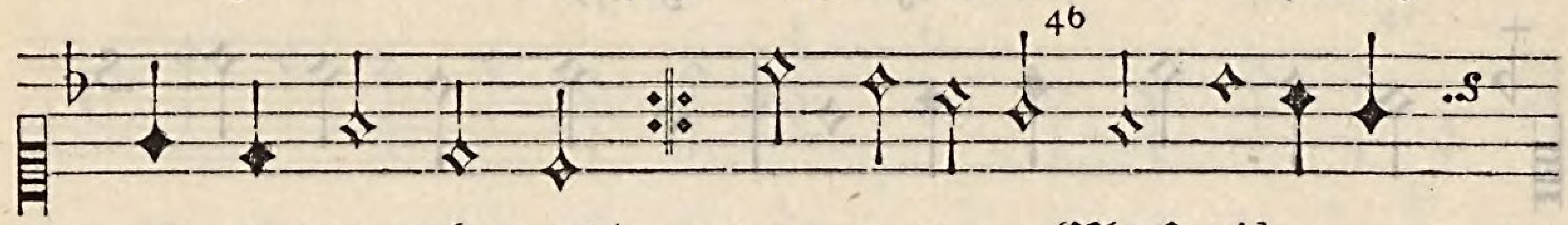


273. Nun frewdt euch lieben Christen gemein vnd last vns
Daß wir getrost vnd all in ein/ mit lust vnd
[Bl. E 7 a]


frö lig sin gen/ was Gott an vns ge wen det hat/
frie de sin gen/
vnd sei ne gros se Wunder that ꝛc.
274. Ge lo bet sey stu Je su Christ/ daß du
Mensch ge bo ren bist. [Bl. E 7 b]
275. Hilff Gott daß mirs ge lin ge/ du ed=
Die Sylb in Rey men zwin ge/ zu Lob
ler Schöpf fer mein/ daß ich mag frö lig he ben/
den Eh ren dein/
an/ von dei nem Wort zu sin = gen/
HErr du wol lest mir beystahn. [Bl. E 8 a]
276. Herr Je su Christ wahr Mensch vnd Gott der du littst

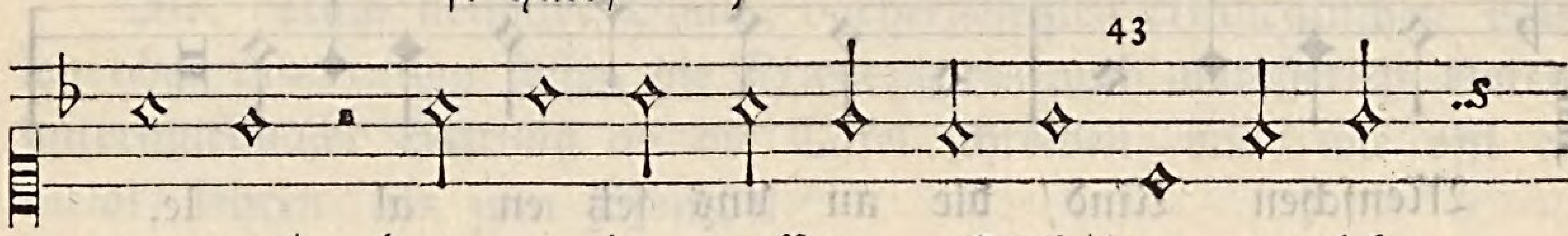

29
Mar ter / Angst vnd Spott / für mich am Creutz auch end-
30 19 20
lig starbst vnd mir deins Va ters Huld erwarbst.
[Bl. E 8 b]
36 49
277. Kompt her zu mir / spricht Got tes Sohn /
44 48 45 50
all die jhr seyd be schweret nun mit Sünden hart
46
be la den / jhr Jun gen / Alten / Frawen vnd Mann / ꝛc.
[B. F 1 a]
27
278. Allein zu dir HErr Je su Christ / mein
Ich weiß / daß du mein Trö ster bist / kein
Hoffnung steht auf Er- den /
Trost mag mir sonst wer den /
0 38
Von An be gin ist nichts er kohrn / ꝛc.



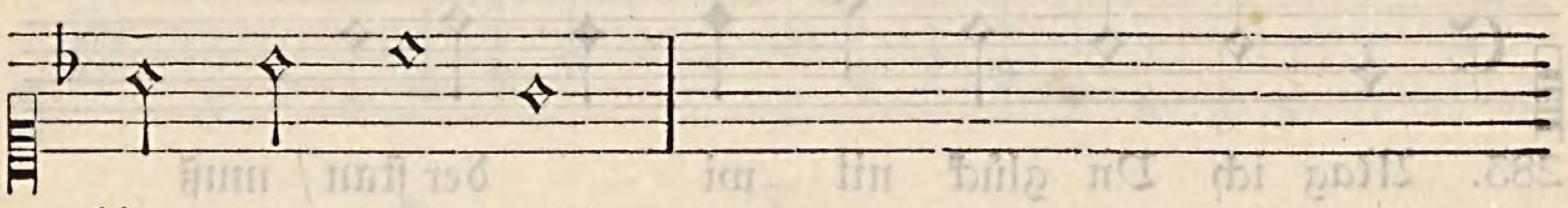
279. Jch danck dir lie = ber HEr = re/ daß du mich hast
In die = ser Nacht ge fäh re/ dar = inn ich lag



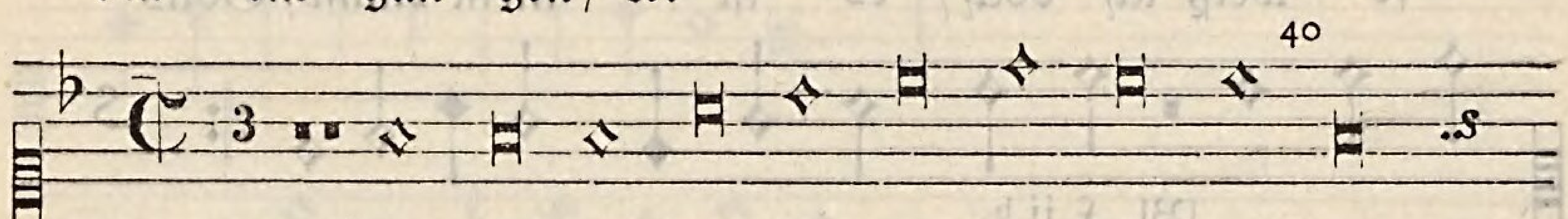
bewart/ } mit Finsterniß umbfan=
so hart/ [Bl. F 1 b]



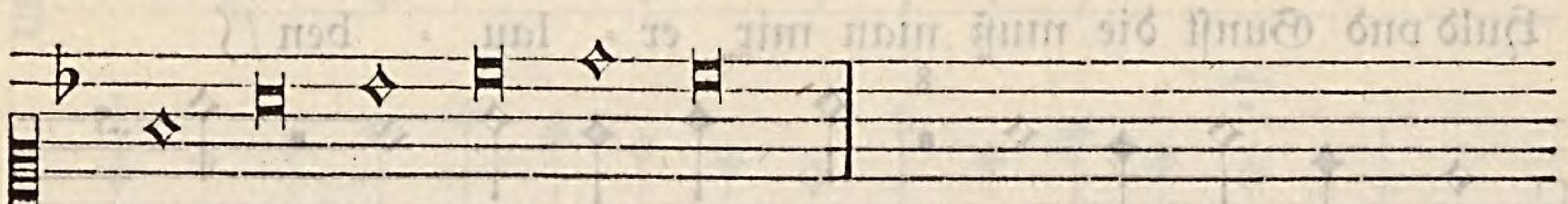
gen/ dar zu in grosser Noth/ dar aus ich



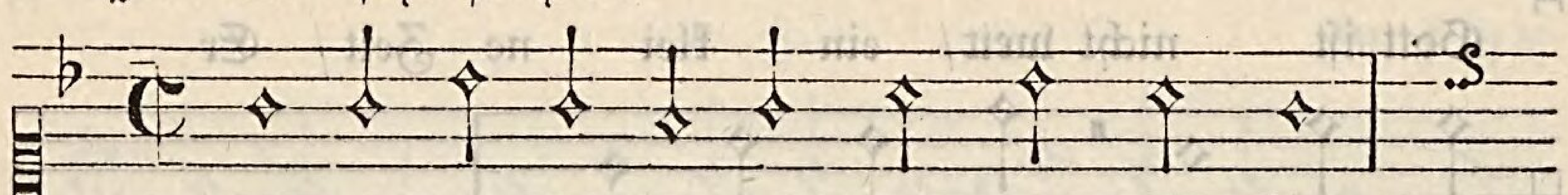
bin ent gan gen/ rc.



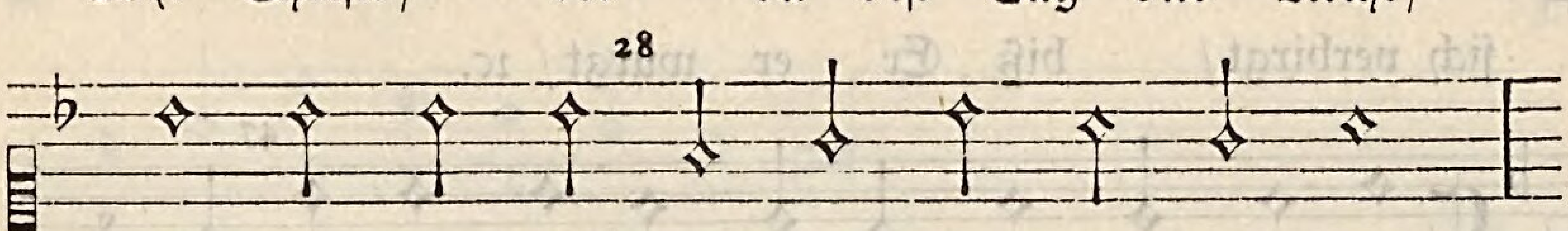
280. In dul ci ju bi lo, nun sin=



get und seyd froh rc.

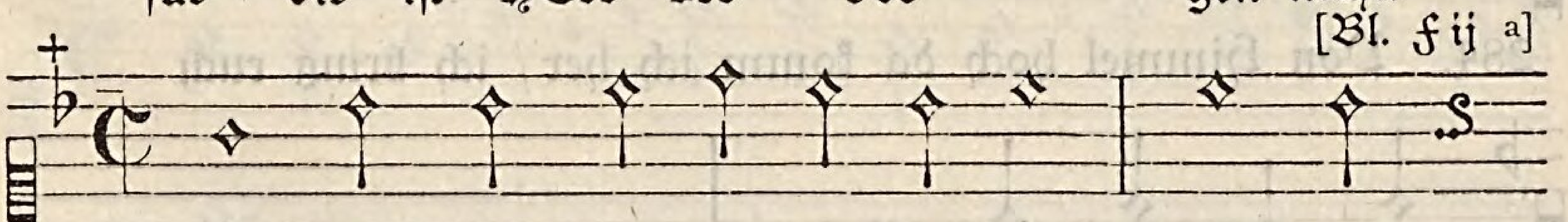


281. Christe/ der du bist Tag und Liecht/
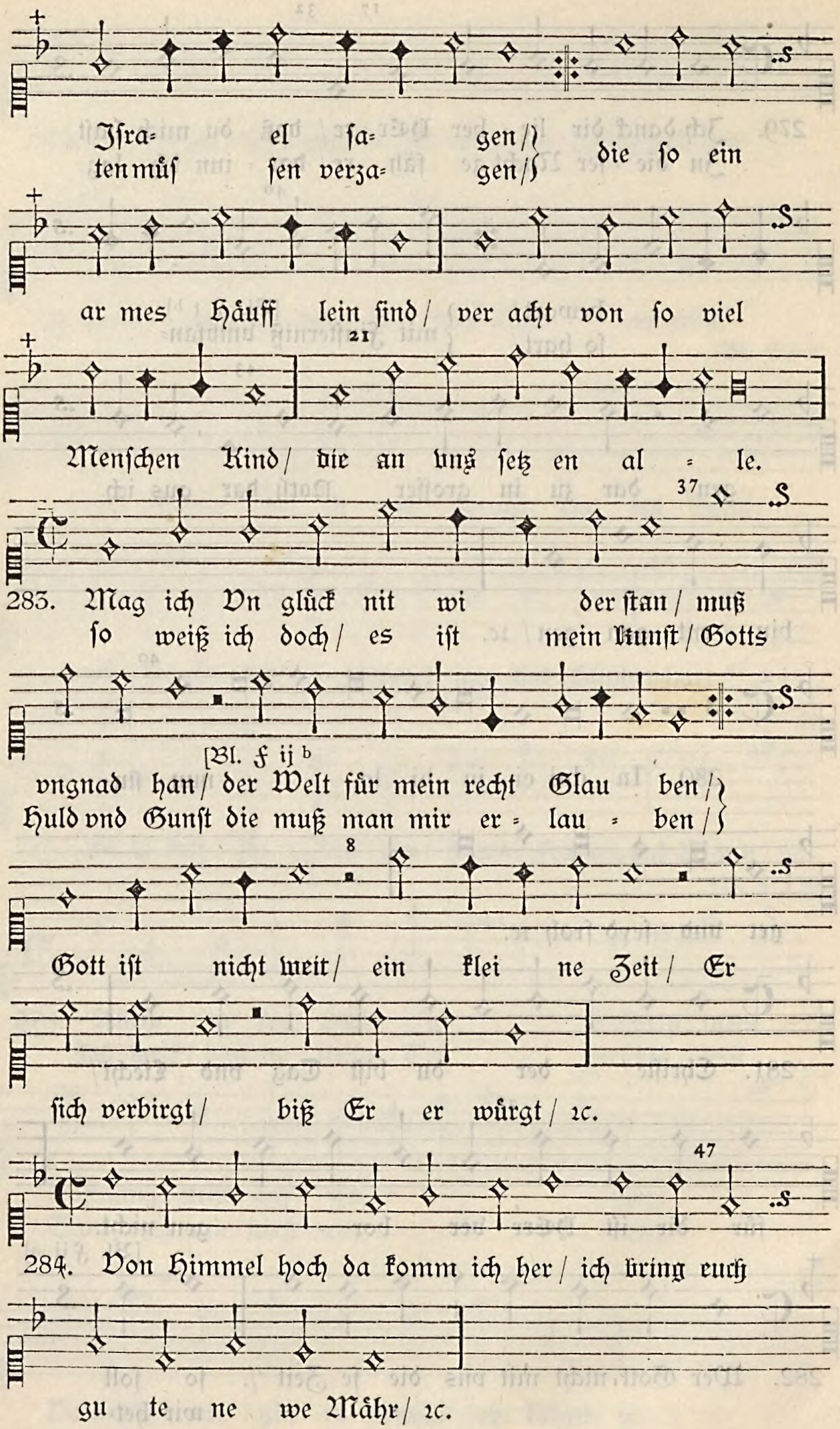


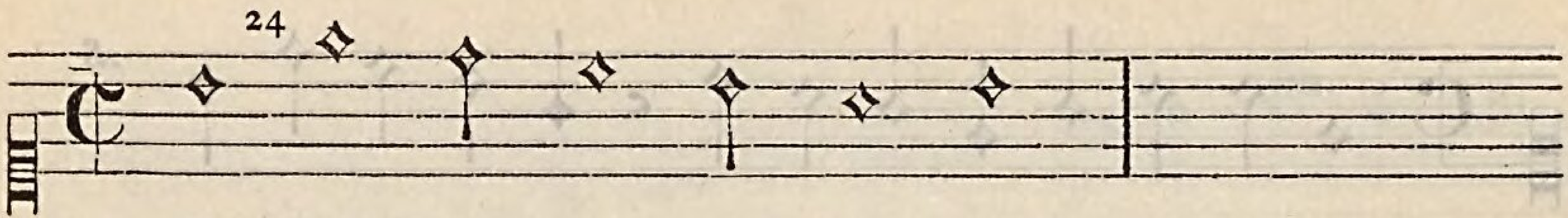
für dir ist HErr ver bor gen nicht.

[Bl. F ij a]

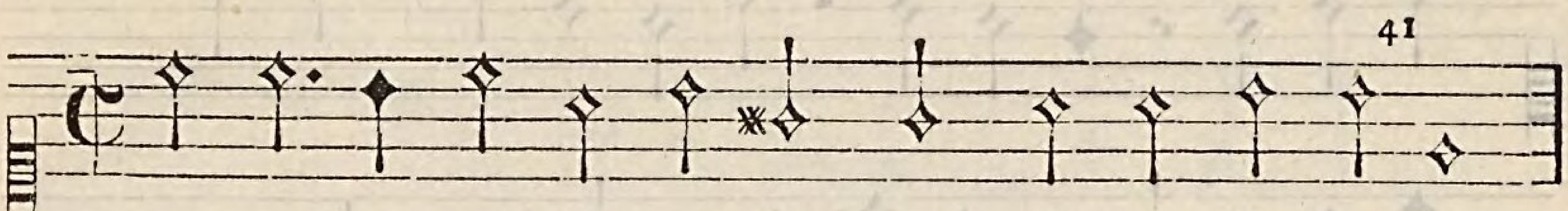


282. Wer Gott nicht mit vns die se Zeit ./. so soll
wir het=


Jſra= el ſa= gen/) die ſo ein
ten müſ ſen verza= gen/)
ar mes Häuff lein ſind/ ver acht von ſo viel
21
Menſchen Kind/ die an vns ſetz en al = le.
37
283. Mag ich Vn glück nit wi der ſtan/ muß
ſo weiß ich doch/ es iſt mein Kunſt/ Gotts
[Bl. F ij b
vngnad han/ der Welt für mein recht Glau ben/)
Huld vnd Gunſt die muß man mir er = lau = ben/)
8
Gott iſt nicht weit/ ein klei ne Zeit/ Er
ſich verbirgt/ biß Er er würgt/ ꝛc.
47
284. Von Himmel hoch da komm ich her/ ich bring euch
gu te ne we Mähr/ ꝛc.

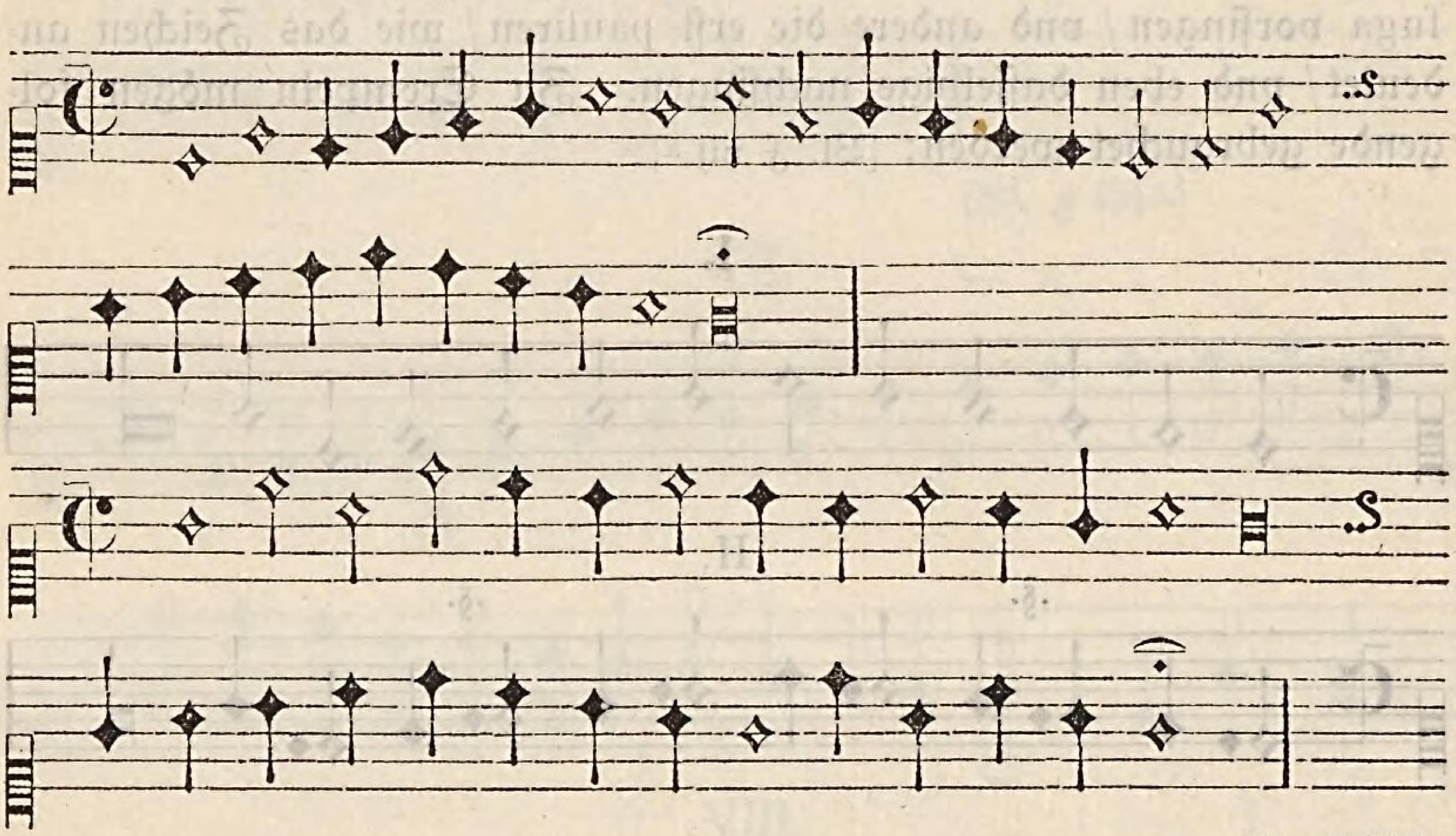


285. Ach HErr mich ar men Sün der/ ꝛc. [Bl. F iij a]
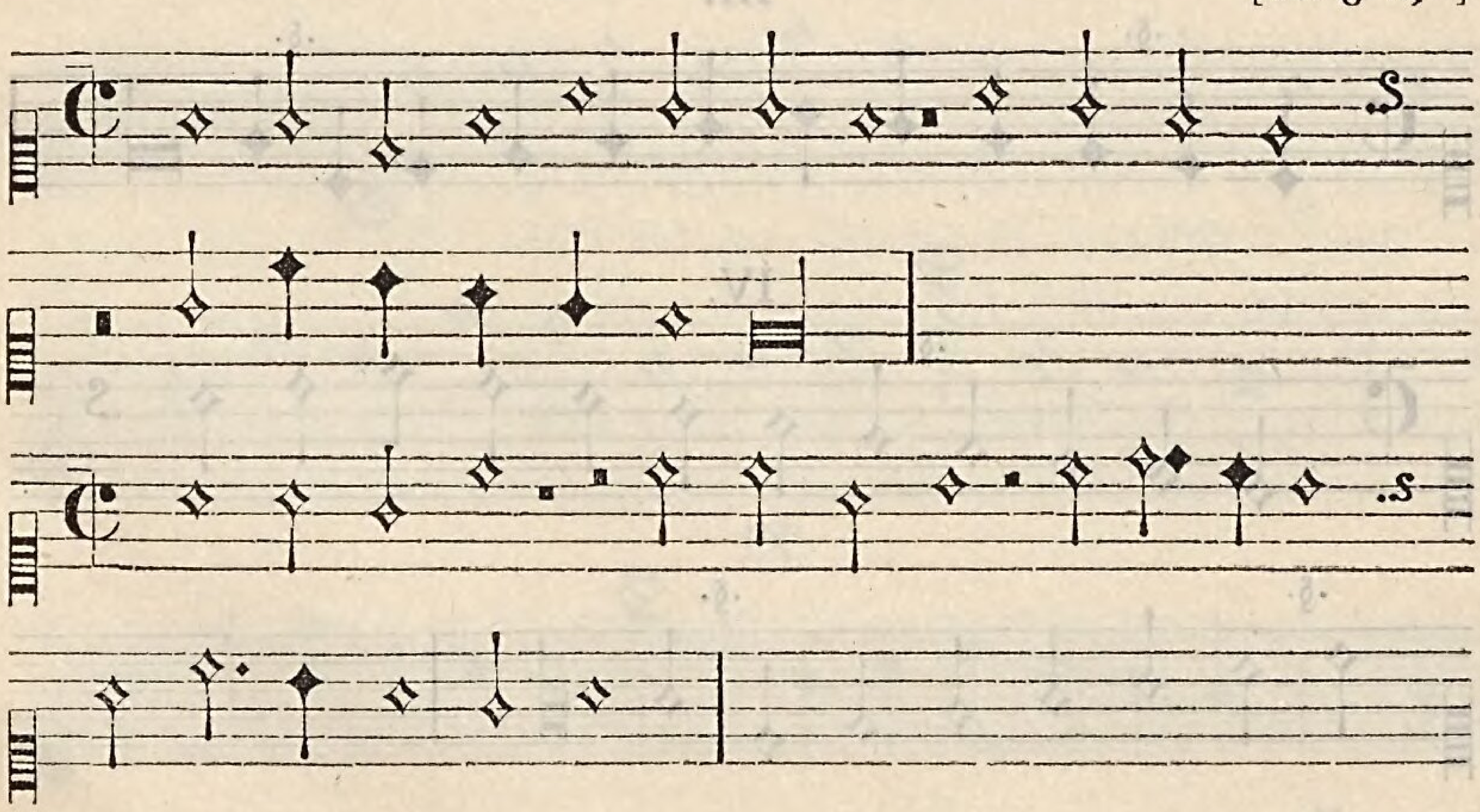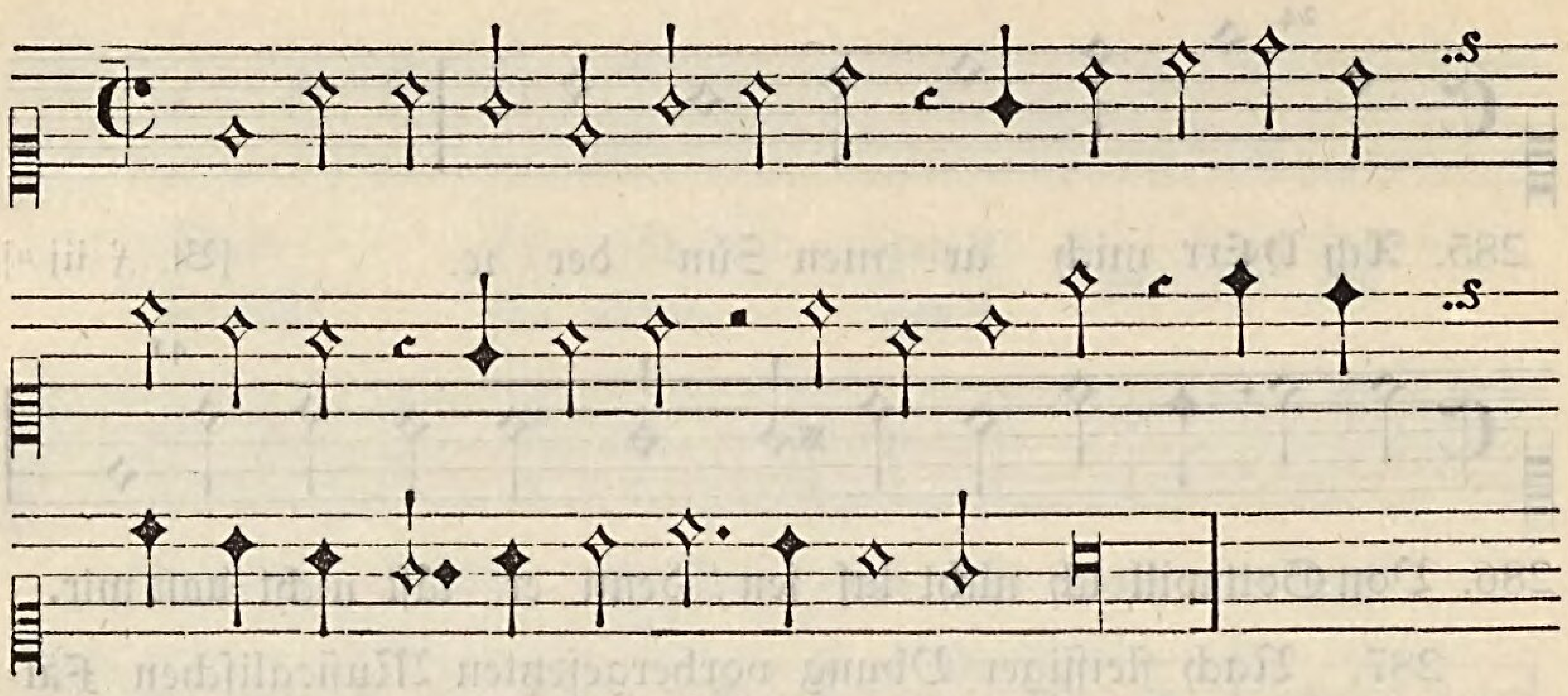


286. Von Gott will ich nicht las=sen/ denn er läst nicht von mir.

287. Nach fleissiger Vbung vorhergesetzten Musicalischen Fällen oder intervallen sollen die Præceptores auch mancherley Noten unterschiedlicher Gattung an die Tafel schreiben/ vnd/ wie offt er meldt/ lehren/ als zum Exempel:



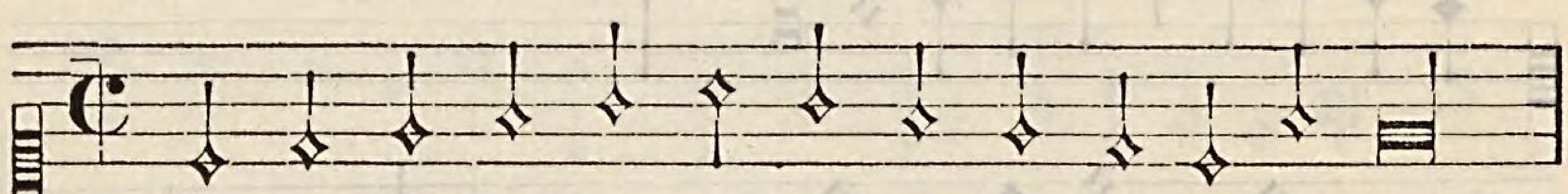
[Bl. F iij b]
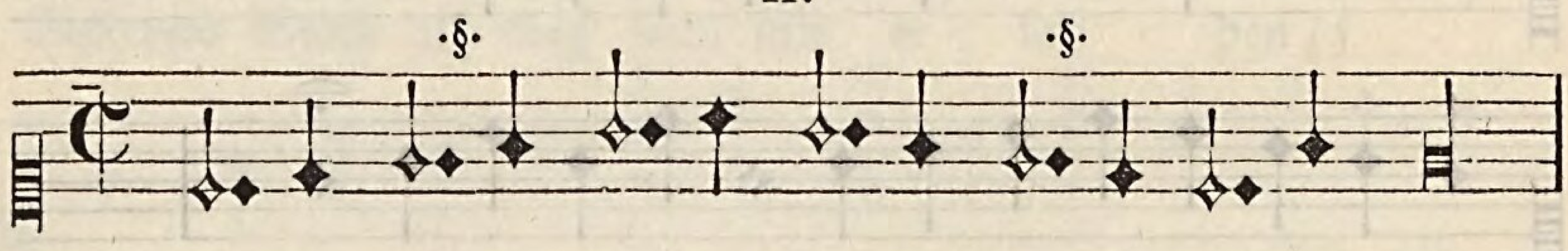




288. Wenn dieses Exercitium auch ziemlichen getrieben / nehme er seine Fugen für / vnd lasse sie dieselbe alle zugleich singen / vnd wohl lernen / Darnach lese er einen oder etliche auß / welche in der fuga vorsingen / vnd andere die erst pausiren / wie das Zeichen andeutet / vnd eben dasselbige nachsingen. Zu Exempeln mögen folgende gebrauchet werden: [Bl. F iiij a]
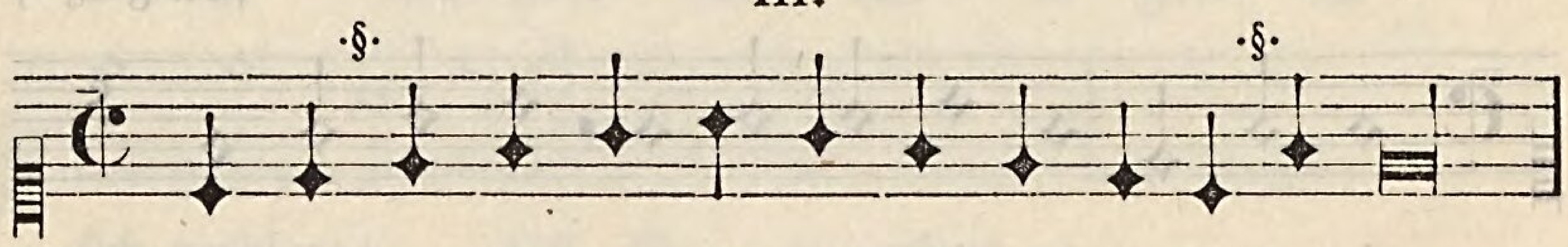
I.
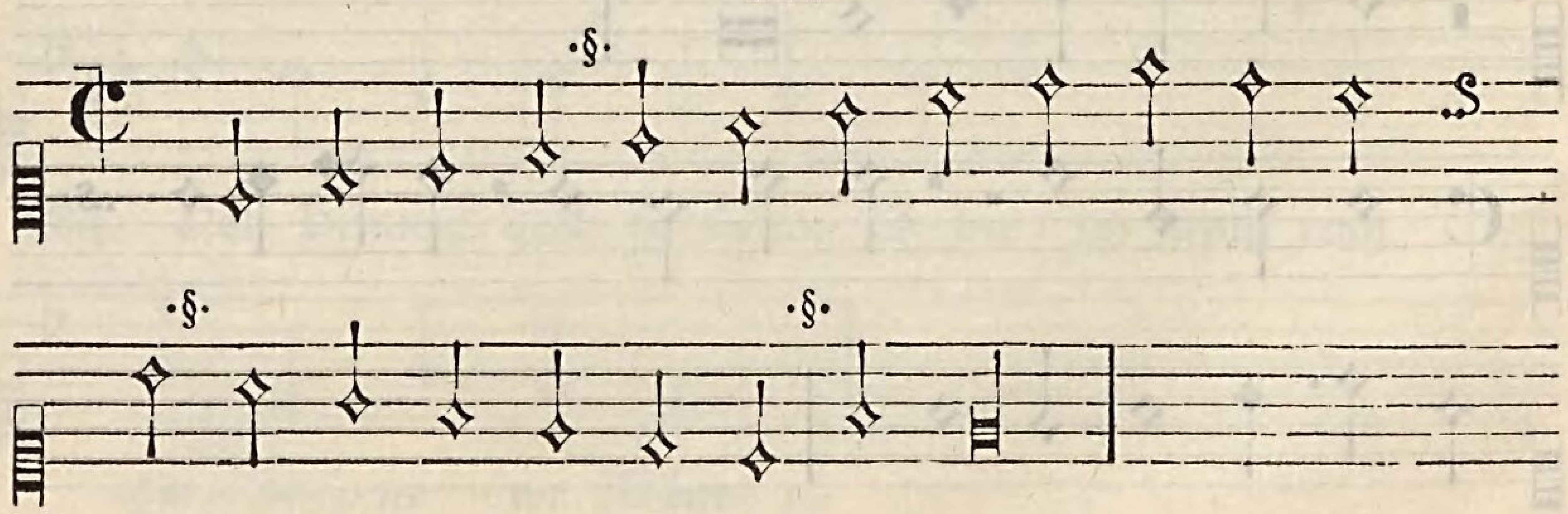


II.
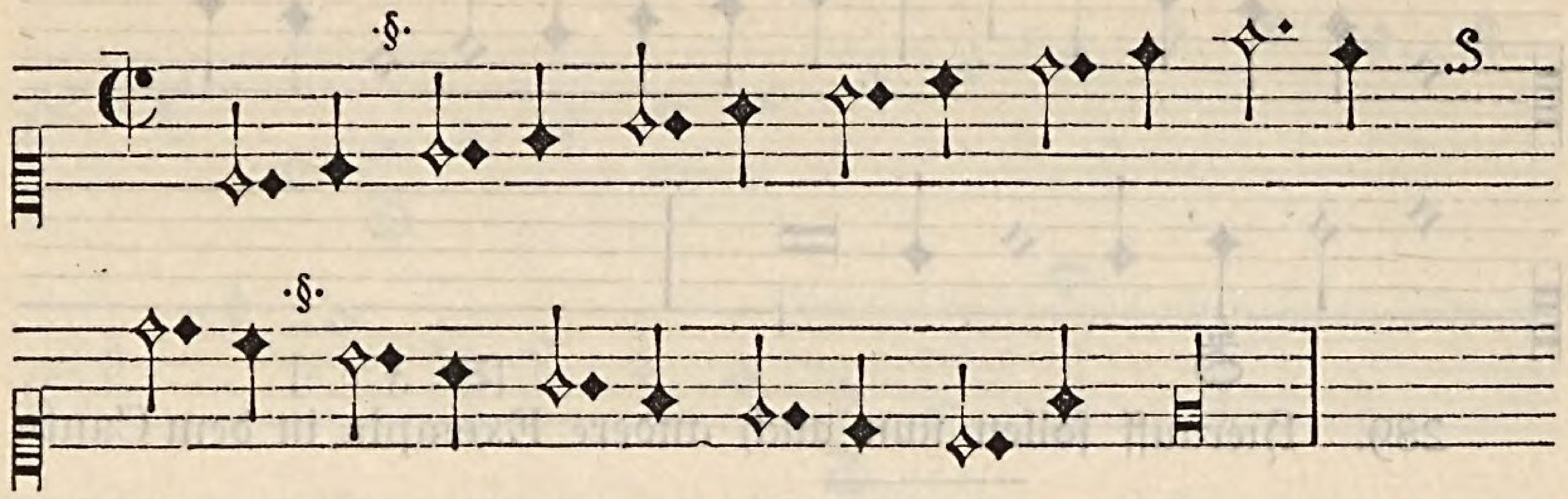


III.



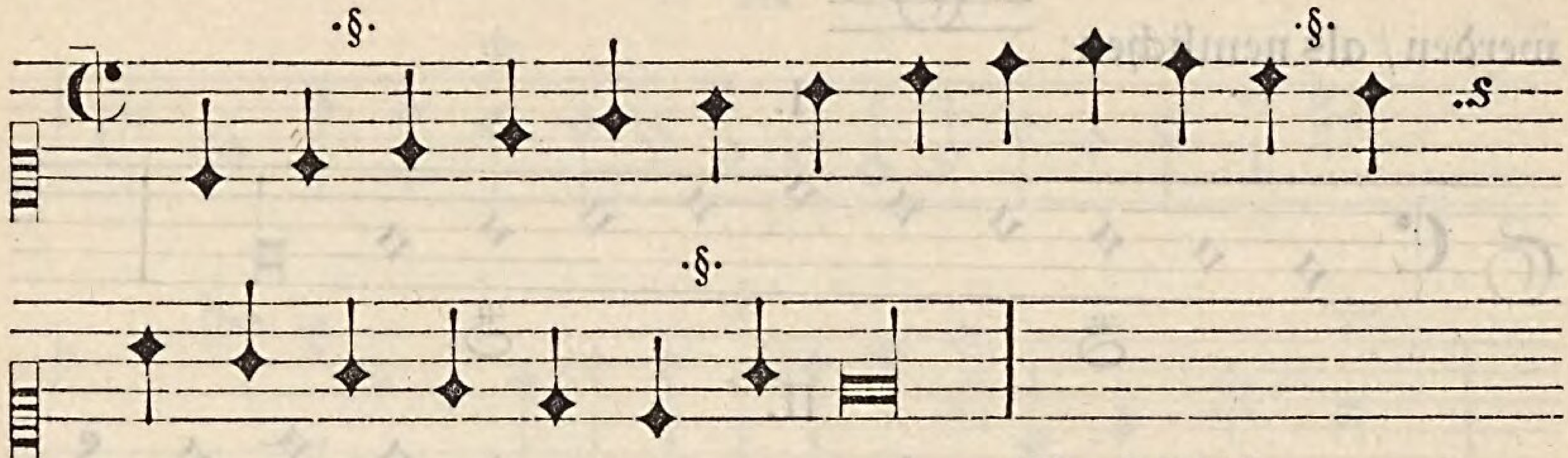
IV.



V.
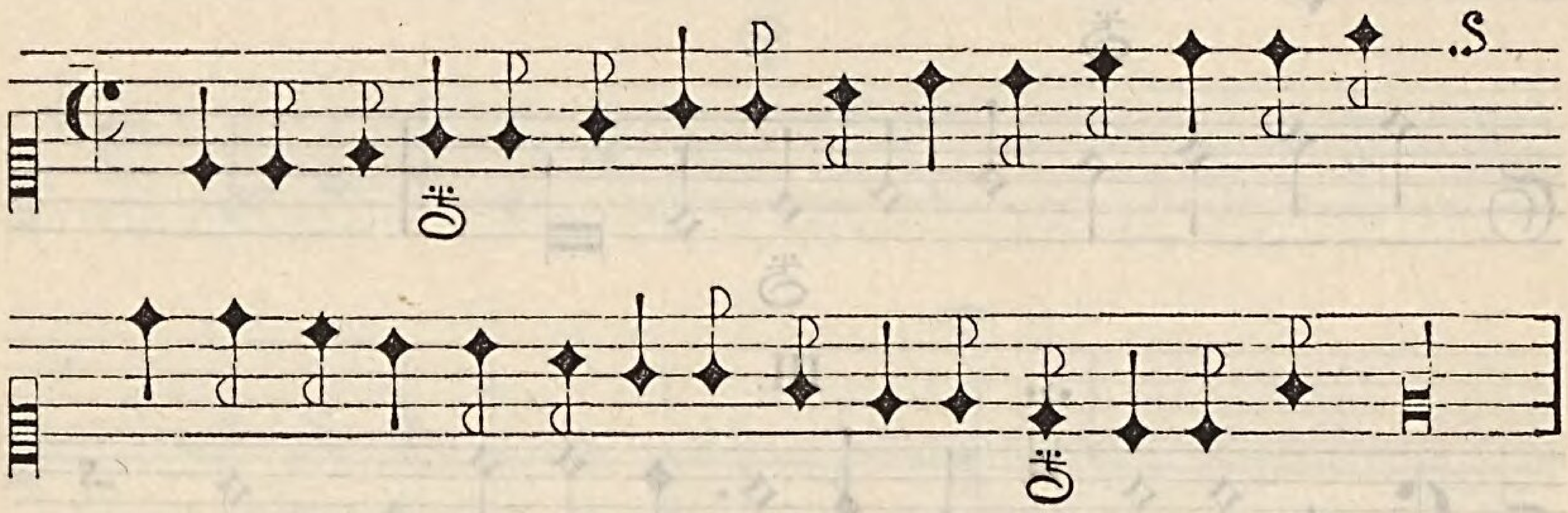


VI.
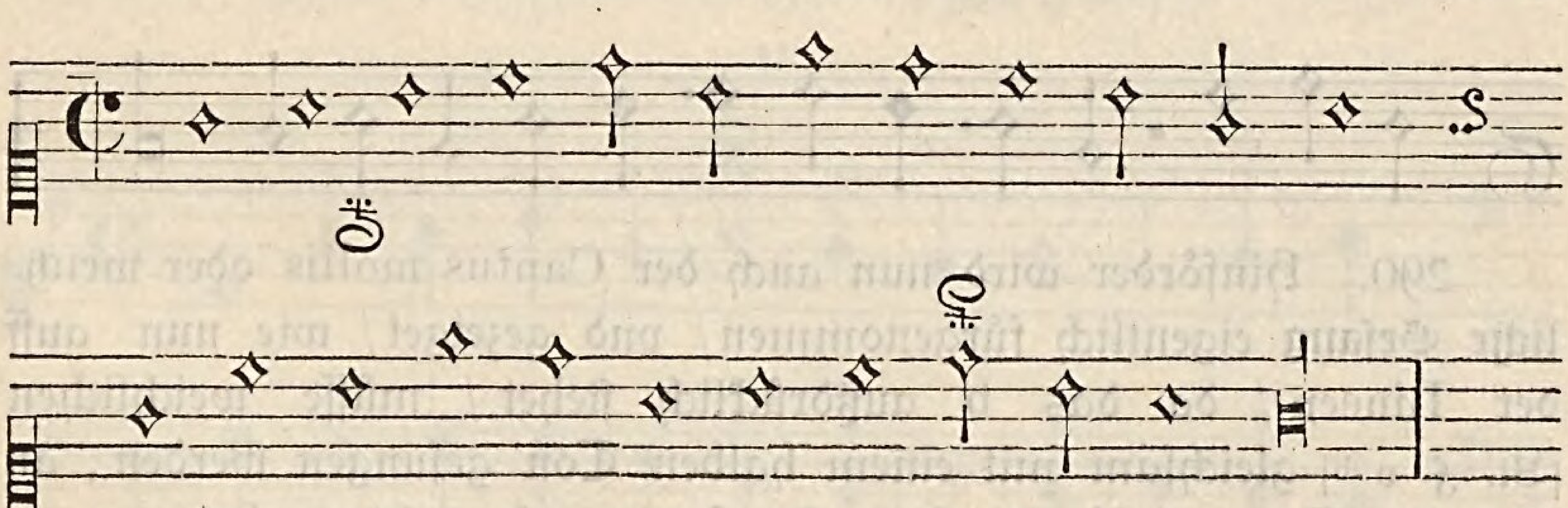


[Bl. F iiij b]
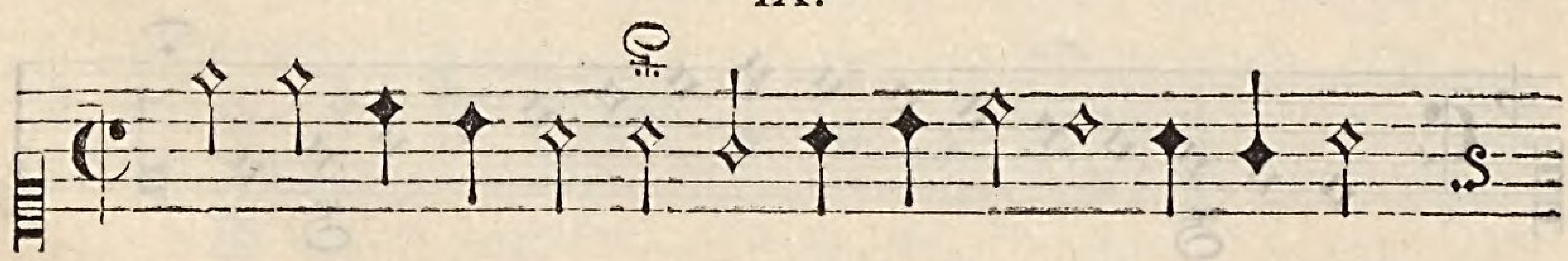
VII.
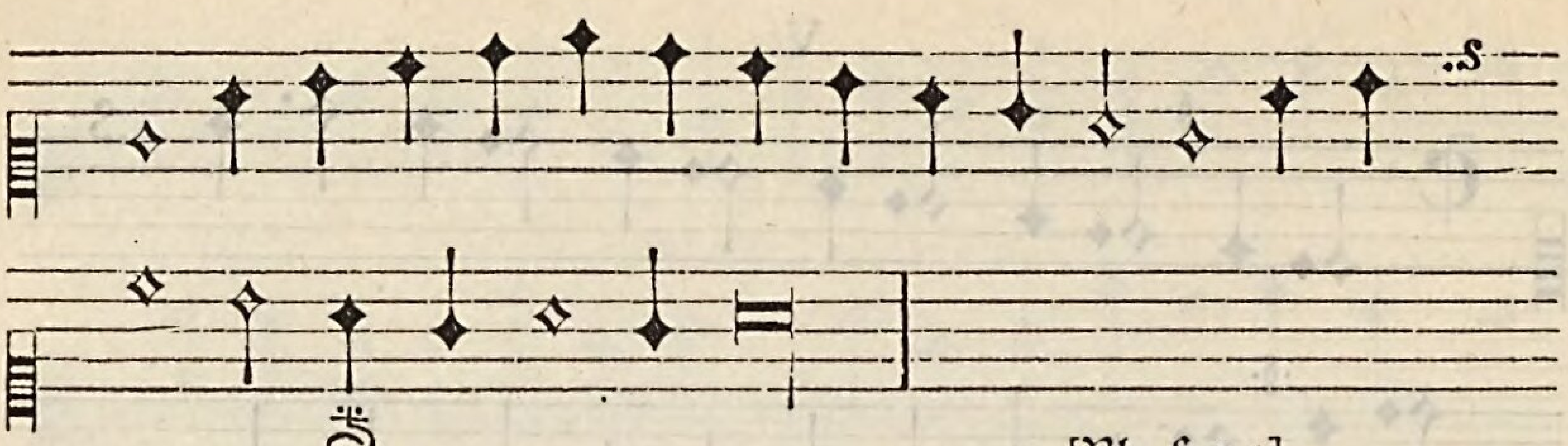


VIII.

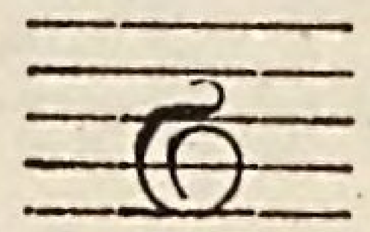


IX.

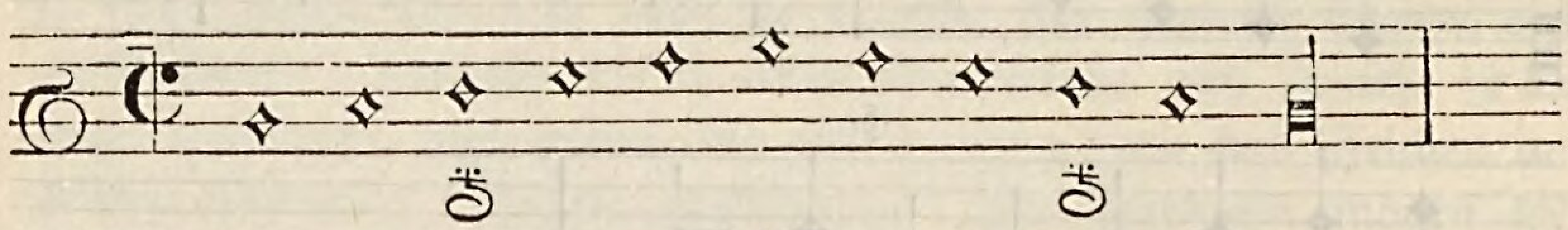




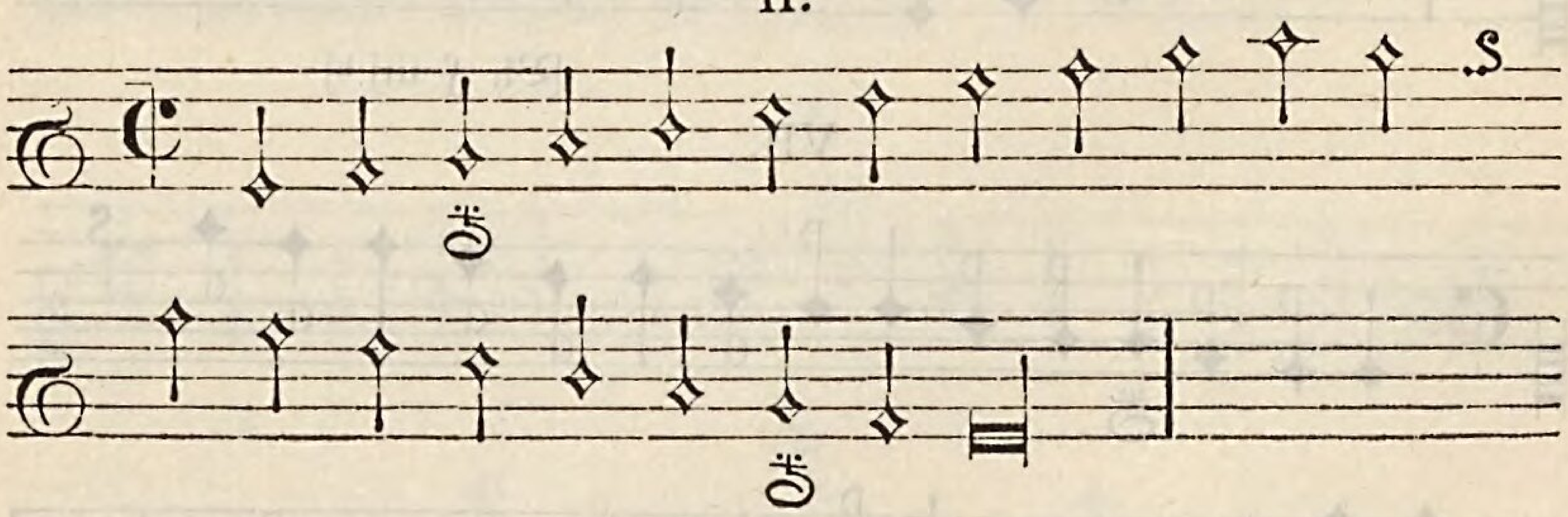
[Bl. F v a]

289. Hierauff sollen nun auch andere Exempla in dem Cantu duro mit dem Clave  gezeichnet / fürgegeben vnd gelehret werden / als nemlichen:
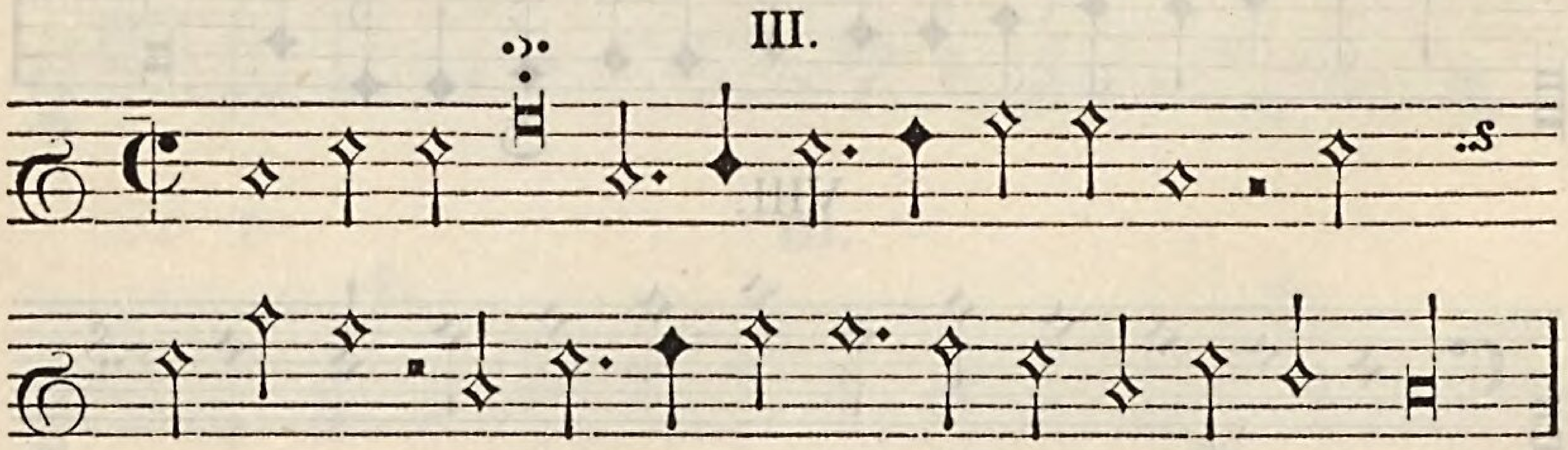
I.



II.

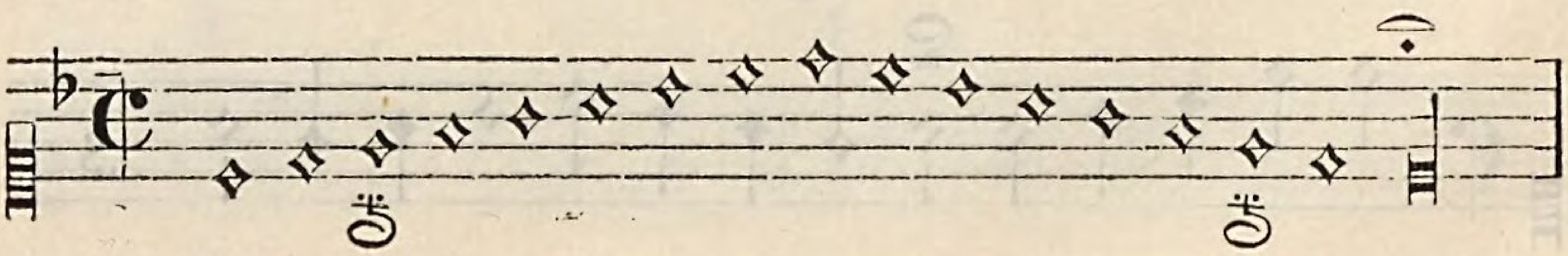


III.
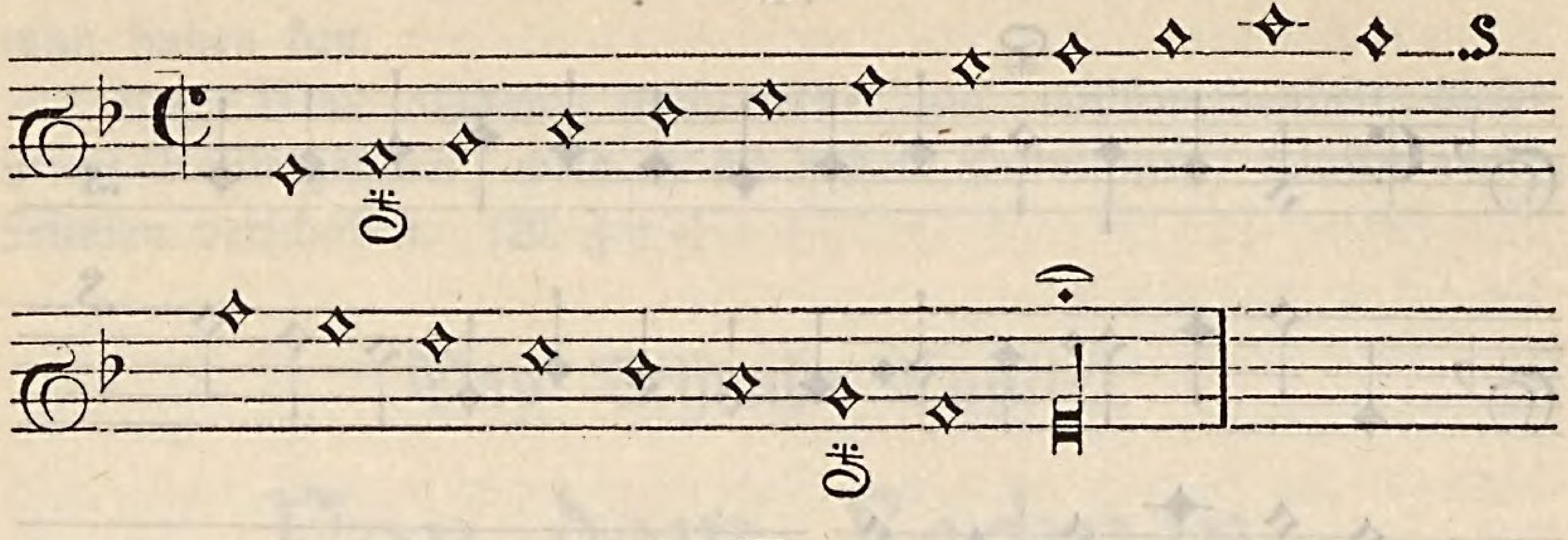


290. Hinförder wird nun auch der Cantus mollis oder weichliche Gesang eigentlich fürgenommen / vnd gezeiget / wie nun auff der Lineen / da das b außdrücklich stehet / müsse weichlichen [Bl. F v b] gleichsam mit einem halben Ton gesungen werden; an statt der Exempel können folgende Fugen gebraucht werden.
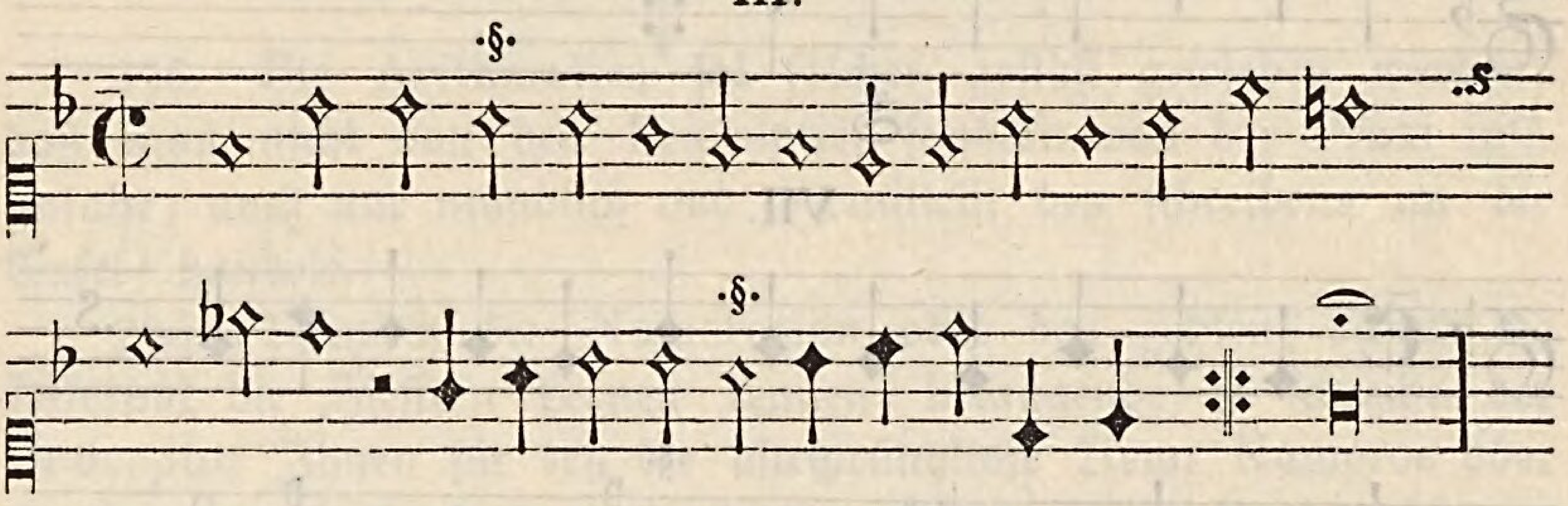
I.



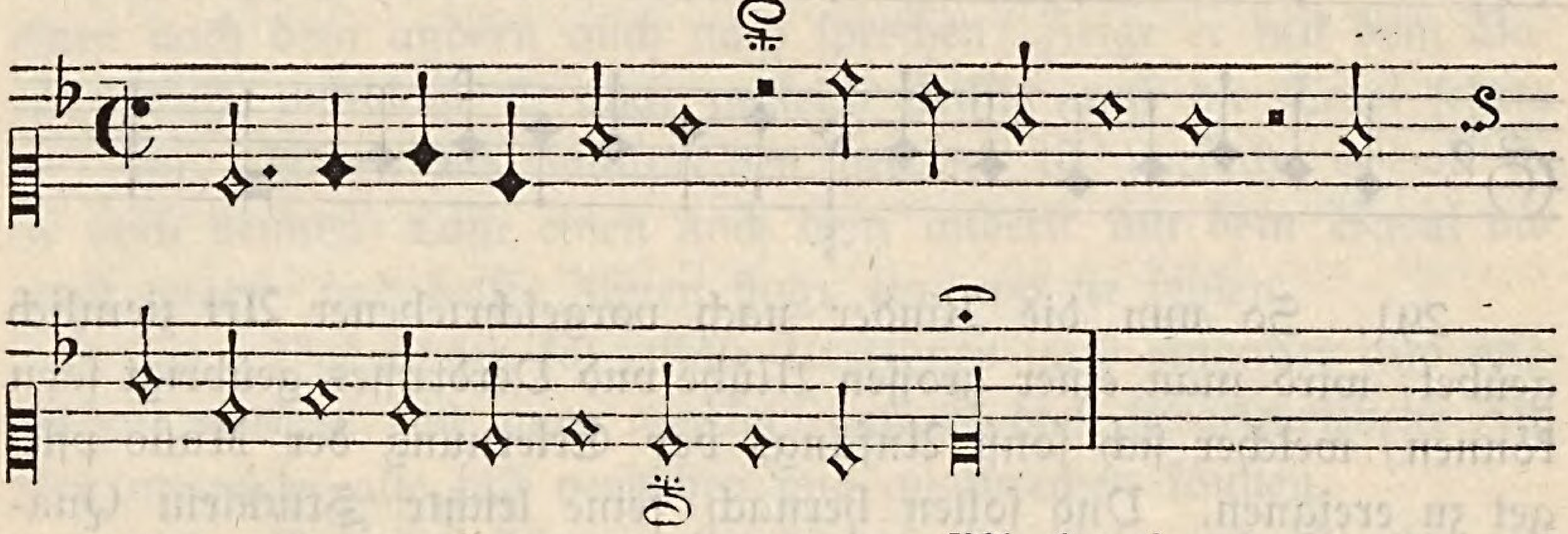
II.



III.

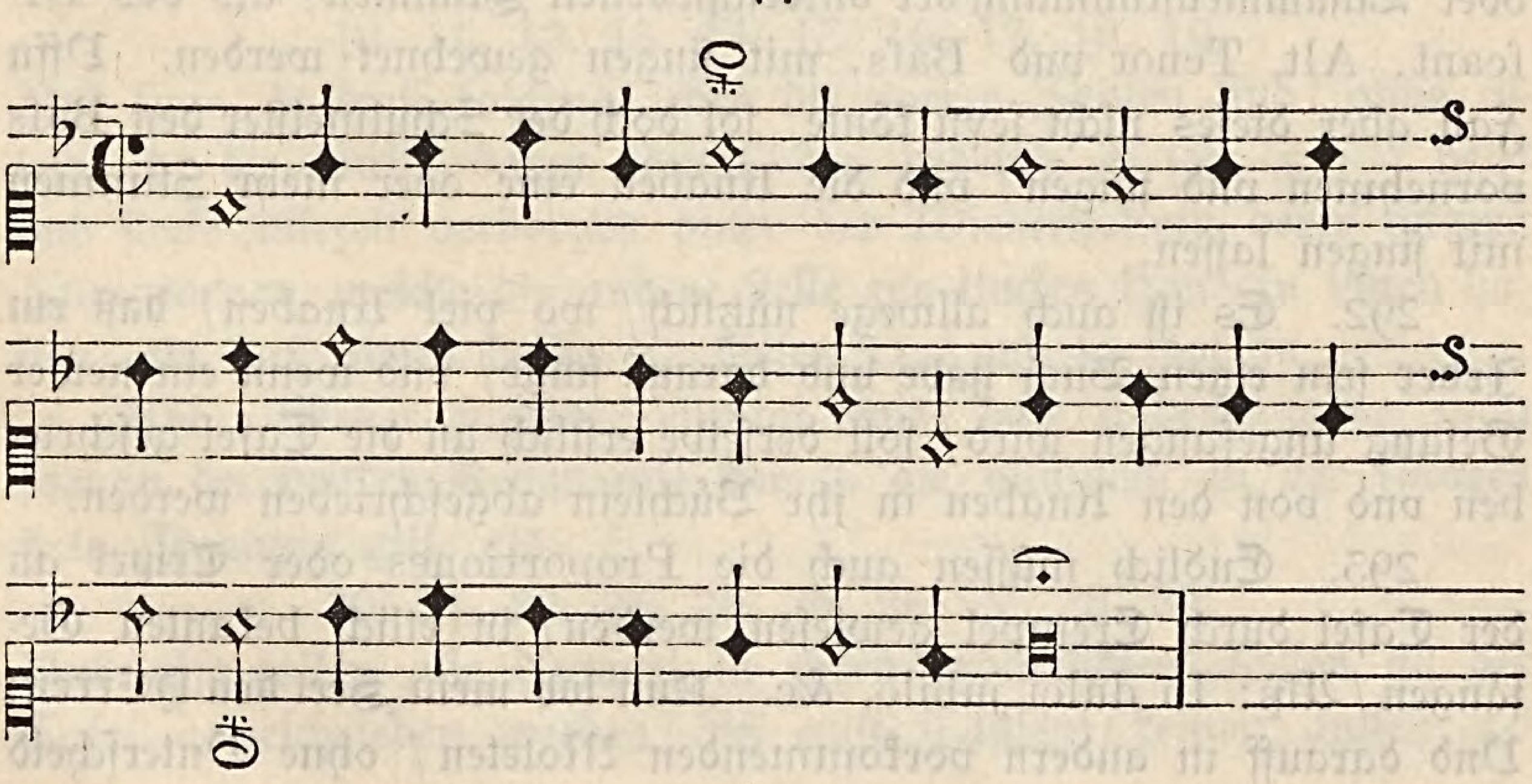


IV.

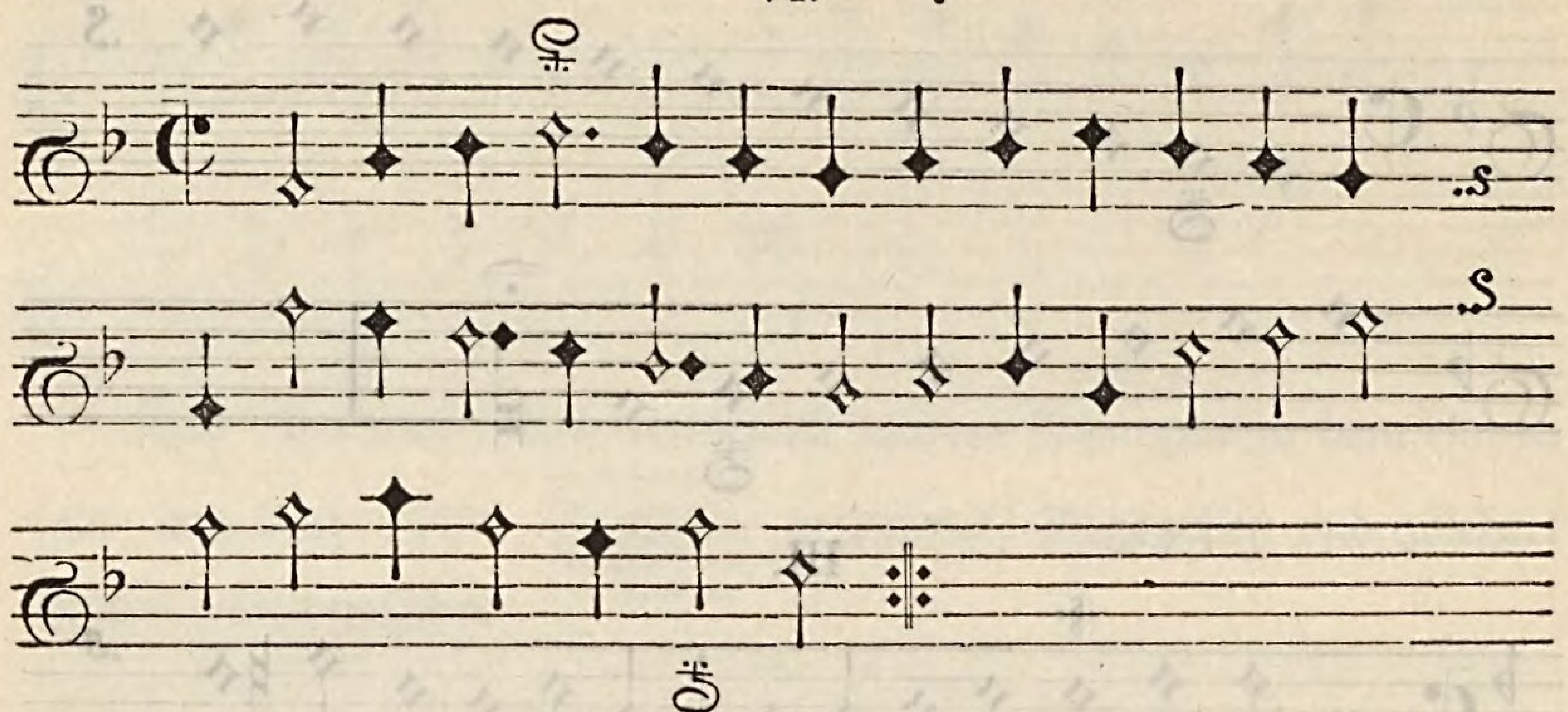


[Bl. F 6 a]

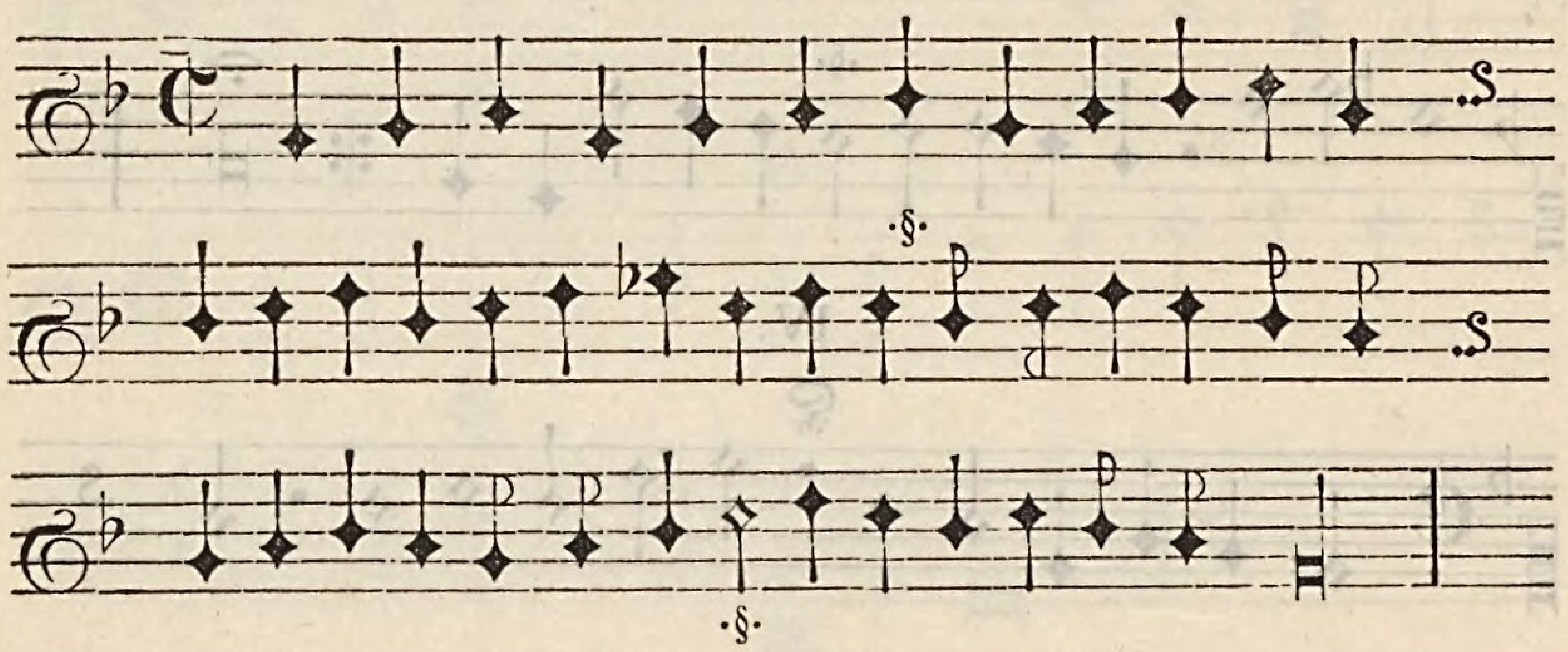
V.



VI.



VII.



291. So nun die Kinder nach vorgeschriebener Art ziemlich geübet / wird man einer grossen Mühe vnd Verdrusses geübrigt seyn können / welcher sich sonst Anfangs bey Erlernung der Music pfleget zu ereignen. Vnd sollen hernach feine leichte Stücklein Quatuor Vocum, vorgenommen / vnd die Knaben zu dem Concent, oder Zusammenstimmung der unterschiedenen Stimmen / als des Discant, Alt, Tenor vnd Bass, mit singen gewehnet werden. Vffn Fall aber dieses nicht seyn könte / sol doch der Schulmeister den Bass vornehmen vnd singen / vnd die Knaben eine oder mehr Stimmen mit singen lassen.

292. Es ist auch allwege nützlich / wo viel Knaben / daß ein Jeder sein eigen Buch habe und daraus singe / vnd wenn ein newer Gesang angefangen wird / soll derselbe erstlich an die Tafel geschrieben vnd von den Knaben in jhr Büchlein abgeschrieben werden.

293. Endlich müssen auch die Proportiones oder Tripel an der Tafel durch Exempel gewiesen werden / in etlich bekanten Gesängen / Alß: In dulci jubilo, &c. Nun lob mein Seel den HErren: Vnd darauff in andern vorkommenden Moteten / ohne Vnterscheid

mit so vielen Stimmen / als derselben nach jedes Orts Gelegenheit man haben kan.

294. Was alsdann noch ferner zur vollkommenheit dieser Singe-Kunst gehöret / wird in die höhere Ordnungen / Classes vnnd Schulen verschoben. [Bl. F 7 a]

Das Zehende Capitel.

Von dem Rechnen.

295. Die Arithmetica sol solcher gestalt getrieben werden / daß man nicht von den Præceptis, sondern von der Praxi ipsâ anfahe / auch nur mündlich vnd vermittelst des schreibens an die Tafel / handele.

296. Nemlich die Numeration oder das zehlen / damit die Discipul die Zieffern Lernen kennen / belangende / so schreibe der Præceptor Ihnen für erst die uhrsprüngliche Neun Numeros oder Zahlen: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
Vnd spreche sie vier- oder fünffmal auß / vnd lasse sie / die Knaben / einen nach dem andern auch nach sprechen / Zeige er mit dem Bacul drauff / vnd lasse sie auch zugleich fleissig auff die Tafel sehen.

297. Wenn das nachsprechen herumb ist / versuche er / ob sie sie auch kennen / Lasse einen nach dem andern mit dem Bacul darauff zeigen / vnd helffe Ihnen flugs ein / wo sie fehlen.

298. Vnd dieses sol etliche Lectiones nach einander also wiederholt werden / biß man mercket / daß sie diese fürgeschriebene Ziffern nunmehr alle fast verstehen vnd aussprechen können.

299. Befindet sichs alsdann / daß sie diese erste Reyhe alle können / so schreite er alsdann fort zur andern Zehenden reyhe / als:
10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.
Vnd sage / dz diese folgende eben die vorige Zahlen sind / ohne allein / dz die Nulla darzu kömpt / die bedeute ze- [Bl. F 7 b] hen / vnd stecke allezeit verborgen vnter der Wiederholung derer andern Numerorum, welche die andere stelle zur lincken Hand zu innen haben / als daß dieses heisse 10. dieses 11. / vnd so fort an.

300. Ebener massen / einmal wie das andere fahre man fort in der dritten Reyhe mit der 2. die nunmehr in der fördern stets Zwantzig gilt / als:
20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.
Vnd also sollen alle Numeri in jhren ordentlichen Zeilen an der Tafel angeschrieben werden / biß auff Tausent / keinen aussen ge-

lassen. Vnd die Vier Stetten / da die Dritte Hundert / die Vierdte Tausent bedeutet / sollen mit fleiß gezeiget werden / nebens der Erklärung / wie die ersten neun vrspringlichen Ziffern an der vntersten Stelle jmmer jhren ersten Valor behalten / in der andern auff so viel Zehner steigen / in der dritten auff so viel hundert / in der vierdten vff so viel tausent.

301. Nach diesem lesche Er alles an der Tafel aus / vnd schreibe nunmehr zur Probe auffs newe an / aber nicht eben wiederumb die Zieffern nach der Ordnung / sondern bald diese / bald jene / als:

16. 24. 96. 105. 319. 801. 946. etc.

Vnd lasse es die Discipul nachsprechen / vnd sage es jhnen / wo sie noch fehlen.

302. Hier nechst versuche er noch eine Probe / heisse einen jeden Knaben eben also etliche an die Tafel schreiben: Der Præceptor nenne sie / vnd der Knabe schreibe vnd nenne sie / damit man sehe / ob sie es nunmehr fast verstehen / vnd treibe dieses so lange es von nöthen ist. [Bl. F 8 a]

303. Hernach nehme Er auch noch grössere Zahlen / vnd Summen für / von vielen Tausenden / vnd weise jhnen / wie die Ziffern / von der rechten Hand gegen der Lincken / die Vierdte allezeit mit einem Pünctlein müsse gezeichnet / vnd von derselben wieder gegen der Lincken die Vierdte abermal mit einem Pünctlein beschrieben werden / vnd so fort: welche Pünctlein dazu dienen / daß ein Knabe wissen möge / wievielmahl er müsse Tausend eigentlich nennen / Nehmlich / so viel Pünctlein er sihet / als zum Exempel.

6876
84353
536721
3698648
12036454

304. Darauff lasse er sie das Einmal eins aus dem Syllaben-Büchlein so offt herumb lesen / biß sie es gar außwendig können.

305. Also schreite er hernach zu den andern Speciebus, zur Addition (Zuthuung) Subtraction (Abziehung) Multiplication (Vielfältigung) Division (theilung) vnd Regula Detri. Sage die Operation, wie man es machen müsse / alles mündlich nach den im Rechen-Büchlein gegebenen Reguln. Weise darauff ein Exempel oder zehen an der Tafel / lasse es die Knaben abschreiben / lesche sie [Bl. F 8 b] auß / vnd lasse einen jeden Knaben auch ein Exempel oder fünff hernach machen an der Tafel / helffe jhnen / wo sie feh-

len / vnd lasse die andern allezeit alle fleissig darauff sehen vnd hören.

306. Wenn dieses in gantzen Zahlen vorher gangen / vnd ziemliche profectus gespühret werden / kan man darnach auch die Brüche in den simplicibus speciebus, vnd darauff auch in der Regula Detri auffs einfältigste erklären / vnd in die Vbung bringen / massen denn das zu diesem Ende verfertigte Rechen-Büchlein mit mehrerm lehret.

Das Eilffte Capitel.

Von der Verfassung des Catechismi.

307. Der Catechismus Lutheri sampt der Außlegung bloß an Worten / ist im Anfang des Lese-Büchleins befindlichen / massen auch oben in dem sechsten Capitel §. 122. vermeldet worden.

308. Von dem Morgen- vnd Abendsegen ist dieses zu mercken / daß die Wort / so ausser den lignis parentheseos stehen / sind des Herrn Lutheri; die jenige aber / so in dieselbe eingeschlossen / sind zu fernerer Erklärung vnd weniger Mühe den Kindern außwendig zu lernen hinein gebracht / vnd kan alles zugleich gelernet vnd gebetet werden.

309. Darauff folget die Catechismus-Schule / darinnen erstlich der Catechismus nach dem Wort-verstand einfältiglich außgeleget / darnach der Gebrauch der Sechs Hauptstücke des Catechismi gewiesen wird. [Bl. G 1 a]

Das Zwölffte Capitel.

Wie die Præceptores den Catechismum

vnd die Furcht Gottes lehren sollen.

310. Bey der Vbung des Catechismi vnd der wahren Gottesfurcht sollen erstlich die blossen Wort des Catechismi Lutheri / ohne dessen Außlegung den kleinesten Kindern von dem Præceptore so lange vor- vnd von jhnen nachgesaget werden / biß sie dieselbe ins Gedächtnuß bringen / vnd allein hersagen können.

311. I. Vnd sonderlich in Beybringung der Wort des Catechismi sol / wie mit andern materien, welche die Kinder außwendig

lernen sollen / verfahren werden / als nemlich: Erstlich / Wofern Kinder in der Classe lesen können / sol der Præceptor, dieselbe Reyhe herumb aus dem Buch ein Stück / so viel nemlichen auff einmal man nehmen kan / 30. oder 40. mal herumber lesen lassen / damit die jenige / so selbiges Stück noch nicht können / durch so vielmaliges Vorsagen / es ins Gedächtnuß bringen mögen.

312. II. So fürs andere aber kein Kind lesen / doch aber etzliche die vorhabende Lection außwendig könten / sollen dieselbe auch ein 30. oder 40. mal herumb recitiren / vnd die andern heimlich auffmerken vnd nachsprechen / biß sie es endlich auch außwendig hersagen können.

313. Im Fall aber fürs dritte kein Kind weder lesen noch außwendig recitiren [Bl. G 1 b] könte / sol der Præceptor so lange mit Vorsagen oder Vorlesen anhalten / etwan 30. oder 40. mal / biß ein Kind nachsprechen könne / wenn er eines findet / sol dasselbe weiter Vorsprechen / biß die andern auch alle nachkommen können.

314. Als zum Exempel / Im Anfang mit den gar kleinen / kan

I. Der Eingang in dem Vater vnser sampt den drey ersten Bitten ohne Außlegung genommen werden / vnd wenn auff besagte Weise sie dieses Stück gelernet / fähret der Præceptor fort:

315. II. Zu dem andern Theil des Vater vnser biß zum Ende.

316. III. Wann das Vater vnser Stückweiß gelernet / lässet der Præceptor auch dasselbe gantz herumb recitiren / so lange biß die Kinder nicht mehr darinnen anstossen.

317. IV. Nach dem Vater vnser / sol der erste Articul des Christlichen Glaubens gantz / doch wieder / wie gemeldt / ohne Außlegung / genommen werden.

318. V. Der ander Articul sol in zwey Stück getheilet werden / das erste gehet biß auff die Höllefahrt des HErrn Christi.

319. VI. Das ander Stück des andern Articuls fähet an von den Worten: Niedergefahren zur Höllen / 2c. vnd gehet biß zu Ende.

320. VII. Der dritte Articul wird gantz genommen. [Bl. G ij a]

321. VIII. Wenn also auch der Christliche Glaube Stückweise gelernet / soll der Præceptor denselben auch gantz recitiren lassen / So dann noch was dran mangelte / sol dasselbe noch mals jhnen vorgesagt werden / biß sie jhn gäntzlich können.

322. IX. Nach dem Glauben sollen die Zehen Gebot eines nach dem andern / den blossen Worten nach / ebener massen gelernet werden.

323. X. Nach den Zehen Geboten werden die Wort von der Tauffe auff einmal genommen.

324. Jngleichen auch auff einmal die Wort vom Ampt der Schlüssel.

325. Die Wort von der Einsetzung des Abendmahls sollen auff zweymal genommen werden.

326. Nach den sechs Hauptstücken werden die Tisch-Gebetlein/ vnd erstlich das Aller Augen auff einmal genommen.

327. Darnach das Gebetlein nach dem Vater vnser: HERR GOtt Himlischer Vater/ ꝛc.

328. Ferner das Dancket dem HErrn auff einmal/ ꝛc.

329. Hierauff das gewöhnliche Gebetlein nach dem Vater vnser: Wir dancken dir HErr GOtt Himmlischer Vater/ ꝛc.

330. Endlichen wird der Morgen- vnd Abendsegen auff zweymal fürgenommen/ vnd die Kinder dabey erjnnert/ daß nur ein Gebet [Bl. G ij b] sey/ vnd müssen nur acht haben/ daß sie frühe sagen/ heint diese Nacht/ Abends aber heut diesen Tag/ ꝛc.

331. Wenn denn also der Catechismus ohne Außlegung ist gelernet/ sol die Außlegung gleicher massen eingetheilet vnnd beygebracht/ der Anfang aber von den Zehen Geboten gemacht werden/ also daß allezeit ein Gebot auff einmal genommen werde.

332. Der Schluß über die Zehen Gebot sol auff einmal fürgegeben werden/ erstlich die Wort Gottes des HErrn/ vnd darnach deren Außlegung.

333. Nach den Zehen Geboten sol jedes Articuls Außlegung in drey Theil getheilet werden/ als nemlichen:

Das erste Stücklein des ersten Articuls wendet an den Worten: Darzu Kleider vnd Schuhe/ ꝛc.

Das andere fähet von diesen Worten an/ vnd gehet biß auff die Wort: Vnd das alles aus lauter/ ꝛc.

Das dritte fähet an von diesen Worten vnd gehet biß zum Ende.

Das erste Stücklein des andern Articuls Außlegung wendet an den Worten: Sey mein HErr.

Das andere gehet biß an die Wort: Auff daß ich sein eigen sey.

Das dritte sind die übrigen Zeilen. [Bl. G iij a]

Also auch im dritten Articul gehet das erste Stücklein biß auf die Wort: Gleich wie er die Christenheit/ ꝛc.

Das andere Stücklein biß auff die Wort: Jn welcher Christenheit/ ꝛc.

Das dritte Stücklein fähet an von gedachten Worten/ vnd continuiret biß zu Ende dieses Articuls.

334. Aus dem dritten Hauptstück wird erstlich die Vorrede/ darnach eine Bitte nach der andern/ vnd endlich der Beschluß vorgenommen.

335. Jngleichen wird das vierdte Stück nach seinen unterschiedlichen Fragen eingetheilet.

336. In dem fünfften Stück sol die formula der Beicht biß in die höhere Claſs verſpahret werden.

337. Das sechste Stück wird auch nach seinen Fragen abgetheilet.

338. Also sollen nach den Haupt-Stücken Christlicher Lehre auch die Fragstücke Lutheri eine Frage nach der andern:

339. Jngleichen auch aus der Hauß-Tafel ein Stück nach dem andern vorgenommen vnd gelernet werden.

340. Was nun den mehrern Wort-Verstand vnd Gebrauch des Catechismi betrifft / sol derselbe auff Maß vnd Weiß / wie in der Vorrede bey der Catechismus-Schule gelehret wird / der zarten Jugend beygebracht werden. [Bl. G iij b]

341. Weiter sollen hierbey aus dem Lese-Büchlein / die deutlichste Biblischen Sprüche einer nach dem andern / wiewol nicht eben in der Ordnung / wie sie da folgen / sondern bald hie / bald dort einer / zumal die allernöthigsten Glaubens-Articul (als von GOtt / Christo / der Sünde / der Busse / Glauben / Rechtfertigung / guten Wercken / ewigen Leben) betreffende / außwendig zu lernen vorgesagt oder auffgegeben / vnd wenn solche gefast / sollen die andern mit der Zeit auch hernach geholet werden.

342. Vnter den Psalmen sol auch einer nach dem andern in gewisse Theile vnd Verßlein getheilet vnd den kleinen Kindern vorgesprochen / vnnd durch vielfältiges Herumbsagen gelernet werden / als da sind / der: 1. 3. 6. 13. 15. 23. 28. 46. 63. 67. 70. 85. 91. 100. 110. 117. 121. 123. 124. 125. 130. 133. 134. 146.

343. Denen aber die lesen können / sollen auch andere / als der 25. 27. 73. 90. 103. vnd sonderlich die übrige Buß-Psalmen / als der 32. 38. 51. 102. 143. von jhnen selbst zu lernen nach einander auffgegeben / vnd von jhnen auffgesaget werden.

344. Die übrige zwey Symbola (denn das erste / als das Apostolische wird aus dem Catechismo gelernet) nemlichen das Nicænische vnd Athanasische sollen von den mehr erwachsenen auch gelernet werden.

345. Insgemein sollen die Præceptores den Kindern fleissig einbilden (massen auch oben bey [Bl. G iiij a] der Disciplin im ersten Capitel gemeldet) daß sie in der Kirchen stille sitzen / andächtig beten / vnd nach jhrem Verstand mit singen / auch so viel müglich / auff die Predigt mercken / vnd etwas daraus behalten.

346. Ob nun vnd wie solches geschehen / sol aus den Sonn- vnd Festtags-Predigten den folgenden Tag / aus den Wochen-Pre-

digten aber alsbald nach verrichtetem Gottesdienst / von dem Schulmeister erforschet / sonderlich aber den erwachsenen gewiesen werden / worauff eigentlich in der Predigt achtung zu geben.

347. Nemlich / es ist den Kindern anzudeuten: Erstlich / daß sie gute acht haben auff den Text / der da erkläret wird / welcher nemlich nach dem kurtzen Eingange / vnd gesprochenen Vater vnser / den auffgestandenen Zuhörern deutlich vnd langsam vorgelesen wird.

348. Darnach ist jhnen zu sagen / daß die Predigt an jhr selbst gemeiniglich vier Stück in sich begreiffe: 1. den Eingang. 2. die Abtheilung. 3. die Abhandelung der vorgenommenen Stück. 4. den seligen Gebrauch vnd Nutzen.

349. Der Eingang (oder Anfang) der Predigt wird genommen von einem Spruch aus der Bibel / oder Historien vnd geschicht / oder Vorbild altes Testaments / oder Gleichniß aus der Natur / oder sonst einem denckwürdigen Ding. [Bl. G iiij b]

350. Die Abtheilung des Texts geschicht in zwey oder mehr Stück / oder Puncten. Bißweilen wird auch ein einiges Pünctlein vorgenommen abzuhandeln.

351. Die Abhandlung geschicht durch Erklärung derselben Stück / wie sie im abgelesenen Text nach einander zu befinden / dem Wort-Verstande nach.

352. Der selige Gebrauch vnd Nutz jedern Stücks bestehet:

I. In der Lehr / das ist / wenn ein Glaubens-Articul oder ander zum Christenthumb gehöriger Punct / aus dem vorhabenden Text bestätigt vnd erkläret wird.

II. In Trost / wenn aus dem Texte gezeiget wird / wie man denselben in leib- vnd geistlichen Nöthen zum Trost vnd Auffrichtung des Hertzens brauchen solle.

III. In Vermahnung / wenn Vrsachen aus dem Text angeführet werden / die den Menschen zum Christlichen Glauben vnd gottseligen Leben anreitzen vnd bewegen sollen.

IV. In Warnung / wenn aus dem Text gezeiget wird / was vor Straffe daher zu gewarten / wenn man falscher Lehr anhangt / oder in Gottlosigkeit / Schanden vnd Lastern lebt. Vnd zwar wird entweder nur eins vnter diesen viererley Nutzen bey jederm Punct angeführet / oder aber mehr / nach dem es die Beschaffenheit des Textes an die Hand gibt. [Bl. G v a]

353. Als zum Exempel:

Am Sontag Estomihi oder Quinquagesimæ wird nach dem ersten kurtzen Eingange der Text des Evangelij vorgelesen / Luc 18. JESUS nahm zu sich die Zwölffe / vnd sprach zu jhnen / rc.

354. Die Predigt über solchen Text begreifft die vorgedachte vier Stück in sich / vnd zwar vngefährlich vnd Exempels-weise folgender gestalt:

Der Eingang ist genommen von dem Vorbilde der Osterlämmer im alten Testament / welche vffs Oster-Fest von den Israeliten musten geschlachtet / gantz gebraten / vnd gegessen werden / also daß jhnen kein Bein zubrochen würde / wie hievon im 2. B. Mos. 12. zu lesen. Dieser Gottesdienst deutet auff Christum / wie es I. Cor. 5. erkläret wird / davon wir im Oster-Liede singen: Hie ist das rechte Osterlamb / davon GOtt hat geboten / das ist an des Creutzes-Stamm in heisser Lieb gebraten / &c. Von welchem auch im Evangelischen Text gehandelt wird.

355. Die Abtheilung des Evangelij bestehet in zweyen Stücken:

I. Wie Christus sein Leyden / Sterben / vnd Aufferstehung seinen Jüngern zuvor verkündiget habe;

II. Wie Er einen blinden sehend gemacht habe.

356. Die Abhandlung dieser Stück bestehet in Erklärung des Texts / da denn im ersten [Bl. G v b] Stück absonderlich etliche Vmbstände erwogen worden.

357. Hierbey ist folgender Gebrauch vnd Nutz angeführet.

I. Aus den Worten: Deß Menschen Sohn wird überantwortet werden den Heyden / &c. ist angeführet worden eine Lehr von Christo / wahrem GOtt vnd Menschen / daß Er in seiner angenommenen Menschheit vor vns gelitten habe / gestorben sey / vnd wieder von den Todten aufferwecket.

II. Eben aus diesen Worten ist ein Trost genommen worden / daß wir in Anfechtungen wegen vnserer schweren Sünde / des Zorns Gottes / vnd der ewigen Verdamniß / einig und allein vns trösten sollen vnsers lieben Heylandes Christi / der mit seinem Leyden vnd Todt für alle vnsere Sünde gnug gethan / vnd hiedurch vns mit Gott versöhnet hat / also daß alle Bußfertige vnd Gläubige durch Jhn Vergebung der Sünden / die Gerechtigkeit vnd ewiges Leben haben sollen.

III. Jngleichen ist aus solchen Worten eine Vermahnung eingeführt / daß wir vns ja sollen zu den angehenden vnd künfftigen Passion-Predigten fleissig halten / damit wir das heilige bittere Leyden vnd Sterben Christi recht mögen verstehen lernen / vnd vns dessen in aller Noth vnd Anfechtung hernach trösten können.

IV. Aus den Worten: Sie aber vernahmen der keines / &c. ist eine Warnung her [Bl. G 6 a] bey geholet worden / daß wir vor muthwilliger Vnwissenheit vnd Vnverstand vns fleissig hüten sollen /

bey so hellem Liecht des Evangelij / damit nicht auch von vns möge gesagt werden / was von den Jüngern des HErrn Christi / denen alles so deutlich war von Jhme erkläret worden / im Evangelio stehet: Sie aber vernahmen der keines / vnd die Rede war jhnen verborgen / vnd wusten nicht / was das gesagt war.

358. Im andern Stück des Evangelij sind ingleichen die Vmbstände der Historien nach einander betrachtet / nebenst folgenden Nutzen:

I. Aus deme / daß ein herrliches Wunderwerck von Christo verrichtet / ist diese Lehre vorgestellet worden / daß Er / der HErr Christus / wahrer allmächtiger GOTT sey / der allein Wunder thut / Ps. 98.

II. Aus dem / daß der Blinde zu Christo geseufftzet / vnd darauff von demselben sehend gemacht / ist dieser Trost angeführet worden / daß / wenn auch wir zu Christo hertzlich seufftzen / Er vns gewiß an vnser Seelen durch sein Wort erleuchten / vnd durch solch Liecht in das ewige Leben bringen wolle.

III. Aus den Worten / daß der Blinde wieder sehend-gemacht vnd dem HErrn nachgefolget / ist eine Vermahnung vorgestellet worden / daß wir auch dem HErrn Christo / als dem Liecht der Welt nach folgen sollen / 2c. [Bl. G 6 b]

359. Es soll jhnen auch die Lehre von der Allgegenwart Gottes / dem Schutz der heiligen Engel / der Frewde des ewigen Lebens / deren die Frommen aus Gnaden zu gewarten / vnd hingegen von der Höllen / darein die Bösen gerathen / wohl vorgebildet werden.

360. So auch erwachsene Kinder vnter dem vntern Hauffen / welche des Verstands sind / daß sie zu dem H. Abendmahl können gelassen werden / sollen die Schulmeister solche etliche Wochen zuvorher / aus der Catechismus-Schul in dem Stücke von der Busse / Beicht / vnd H. Nachtmahl wohl / ja so lang vnterrichten / biß sie solche Stück verstehen / vnd davon Rechenschafft geben können.

Das Dreyzehende Capitel.

Von dem Ampt der Eltern gegen die

Kinder / in fleissiger Anhaltung derselben zur Schulen.

361. Die Eltern sollen alle jhre Kinder / so vnter 12. Jahren sind / vnd noch nicht lesen können / von dem fünfften Jahr an zu rechnen / in die Schule thun / vnd wissen / daß kein Vnterthan / nach

dem er vnterschiedlichen dißfalls ermahnet worden / sol gelitten werden / welcher seine Kinder etwan davon abhelt / oder sie nicht fleissig zur Schule schicket.

362. Die Eltern sollen auch dieses so genaw in acht nehmen / daß sie kein Kind nicht ein eini= [Bl. G 7 a] gen Tag / auch nicht eine einige Stunde ausserhalb Kranckheit versäumen lassen / sie auch allezeit zu Anfange der Stunden in die Schule schicken.

363. Die Eltern vnd Vnterthanen sollen über diß auch / jhre Kinder / so allbereit aus der Schulen genommen / wie auch das Gesinde fleissig in die Kinder=Lehre schicken / damit das jenige / was sie in der Schule gelernet / repetiret werde / vnd sie nicht alles wieder vergessen mögen.

364. Die vermögende Eltern sollen jhren Kindern die nothwendige Bücherlein / Papier / Feder / vnd Dinten selbsten ohn alles Wegern vnd Verzuge schaffen / deßwegen der Schulmeister gute Dinten anstellen vnd in Bereitschafft haben solle.

365. Die Armen aber betreffende / sollen sich die Eltern bey dem Pfarrer angeben / vnd nach Nothdurfft für jhre Kinder gewärtig seyn.

Das Vierzehende Capitel.

Von der Auffsicht der Pfarrer über die Schule.

366. Die Pfarrer an jedem Ort sollen über alle Kinder / Knaben vnd Mägdlein / die vom 5. Jahr an biß ins 12. Jahr bey jhrer Christlichen Gemein gefunden werden / fleissige Verzeichniß vnd Register halten / auff daß mit denen Eltern / welche jhre Kinder nicht wollen zur Schule halten / der Gebühr nach geredet / dieselben auch vffn Be [Bl. G 7 b] darff durch Zwang der weltlichen Obrigkeit jhre schuldige Pflicht dißfalls in acht zu nehmen angehalten werden mögen.

367. Sie sollen auch wiederumb nach Ordnung der Tage in jedem Monat alle Kinder fleissig auffschreiben / welche geboren werden / welche sterben / vnd welche von andern Orten herkommen oder weg ziehen / damit man wisse / was alle Jahr zur Schulen tüchtig.

368. Sie sollen in jhre Register fleissig auffzeichnen / wenn ein Knabe aus der Schulen loß gelassen / ob es mit Gutem= oder mit Vnwillen geschehen / zu was Handthierung er sich begeben / ob er

sich in der Schul wohl vnnd gehorsam verhalten habe / oder auch / ob er zur höhern Schul dem Studieren nach verschicket worden seye.

369. Sollen sie Wöchentlich etlich mal in die Schule gehen / vnd fleissige Auffsicht haben / damit der fürgeschriebenen Lehr-Art in allen Stücken beydes von Lehrend- vnnd Lernenden auffs trewlichste nachgelebet werden möge.

370. So offt ein Præceptor in einem oder dem andern Stücke nachlässig were / oder sonst in seinem Ampt oder Leben sich sträfflich erwiese / sol der Pfarrer jhn deßwegen gebührlich erjnnern / vnd so es von nöthen / ein par Eltisten aus der Gemeine (als etwan den Schultessen vnd einen aus den Gerichts-Schöppen / Heimbürgen oder [Bl. G 8 a] Altar-Leuten) darzu ziehen / vnd wenn der Præceptor auff etliche beschehene Ermahnungen sich nicht besserte / solle der Pfarrer mit Zuziehung der obgedachten Personen solches schrifftlichen dem Superintendenten zu fernerer Anordnung berichten.

371. Wenn es aber an den Schülern mangelt / daß sie nicht stets in die Schule kommen / oder sonst nicht Gehorsam leisten wollen / sollen die Pfarrer den Præceptoribus mit freundlichen auch ernsten Vermahnungen beystehen / vnd wenn es von nöthen thete / daß einer oder der andere mit der Ruthen zu züchtigen were / etlich mal selbst darbey seyn.

372. Wofern aber die Schuld an den Eltern were / daß sie die Kinder in der Schule hinderten / sollen die Pfarrer selbige Eltern lassen für sich fordern / vnd sie zur gebühr anmahnen / für der Obrigkeit Straffe warnen / vnd wo sie sich daran nicht kehren / solches der Obrigkeit jedes Orts auch vffn Bedarff den Superintendenten schrifftlich berichten.

373. Die instehende Examina, vnd zugleich die Zeit / wenn die newen Schüler in die Schule auffzunehmen / sollen sie von der Cantzel verkündigen vnnd die Eltern ernstlich dahin vermahnen / daß sie die nunmehr tüchtige Kinder zur Schule schicken sollen / damit sie mit einander die gewöhnliche Lectiones anfahen / vnd darinnen fortfahren / vnd nicht so eins heute / vnd [Bl. G 8 b] das andere morgen kommen wolte / sie jhnen selbst oder andern hinderlichen seyn mögen.

374. Den Examinibus sollen sie stetig beywohnen / vnd wie sie selbe befinden / an jhren Adjunctum (im Fall / do er selbsten nicht hette dabey seyn können /) oder Superintendenten berichten.

375. Die nothwendige Büchlein für die armen Kinder sollen sie auffzeichnen / vnd davon dem Superintendenten bericht einschicken.

376. Die Pfarrer sollen die Kinder-Lehre fleissig treiben / vnd dieselben nach vnd nechst dem erklärten Catechismo / auch die Sprüche / Psalmen / vnd wz sonst zur Gottseligkeit dienlich in der Schule gelernet / jmmer mit den Kindern üben vnd wiederholen / Ja auch nach Mügligkeit zu mehrerm Verstande / Nutzen vnd Gebrauch jhnen Anleitung geben / vnd zugleich aus der gehaltenen Predigt sie examiniren vnd befragen.

377. Sie sollen auch die Eltern beydes von der Cantzel / vnd sonst bey den Kinder-Lehren vielfältig erjnnern / daß sie jhre Kinder zu Hause des Morgens vnd Abends / wie auch bey Tische / dasjenige / was sie gelernet / wiederholen / etwas aus der Bibel oder andern nützlichen Büchern herlesen / oder was sie außwendig können / hersagen lassen / damit sie es nicht wiederumb vergessen.

378. Die Pfarrer sollen von den vermögenden Eltern diejenige Bücherlein / so von der Fürstl. Herrschafft zur Schule geliefert [Bl. H 1 a] werden / bezahlt nehmen / vnd vor das Gelt Papier / Dinten vnd Federn kauffen / vnd den armen Kindern damit außhelffen.

Das Funfftzehende Capitel.

Von der Obacht der Weltlichen Beampten über diese Schul-Ordnung.

379. Die Beampten sollen jedesmals / so bald der Ajunctus, Pfarrer oder Inspector einen Mangel oder Vnfleiß an dem Schulmeister oder auch den Eltern angezeiget / Ampts wegen vnnachlässig darbey thun / was sich gebüret / dergestalt / daß sie die Schulmeister / wenn sie jhre Institution nicht der gebühr nach verrichtet / oder sonst in beharrlichen groben Sünden leben / mit vorenthaltung jhrer Besoldung straffen / vnd / wo dieses nicht fruchten wil / mit Zuziehung des Pfarrern die Sache an den Superintendenten oder Consistorium berichten / do alsdann / wenn keine Besserung zu hoffen / die Vnfleissigen jhres Dienstes entsetzet / vnd andere an die Stelle alsbald verordnet werden sollen.

380. Hingegen sollen sie den Fleissigen jhre verdiente Besoldung nach Mügligkeit entweder selbst reichen / oder / wo sie dieselbe bey andern zu erheben / jhnen alle Förderung darzu erweisen. [Bl. H 1 b]

381. Sie sollen auch daran seyn / daß die Schulgebäude in bawlichem Wesen erhalten / vnd nach jedes Orts gemachter Anstalt

des Winters die Schul-Stuben mit nothwendigem Holtz vnd Stroh versehen werden mögen.

382. Wenn aber die Schuld an den Eltern ist / als / daß sie jhre Kinder selbsten versäumen / vnd von der Schulen abhalten / oder auch sonsten sich nicht der gebür nach gegen dem Schulmeister verhalten / sollen sie mit allem Fleiß vnd Ernst daran seyn / daß den Mängeln abgeholffen / vnd auff den Nothfall die Halßstarrigen zu gebührender Straffe gezogen werden.

383. Zu den Examinibus, Item der Loßzehlung der Schüler auß der Schul / wie auch anderer sich begebender Vorhaltung / welche beyseyns des Superintendenten oder Adjuncti, Pfarrers vnd Inspectoris geschehen sol / sollen sie sich auff Erforderung vnnd Ersuchen willig vnd gern einstellen / vnd jhres Ampts nach der Sachen Gelegenheit dabey pflegen.

384. Zur Zeit der vorfallenden Kriegsvnruhe sollen sie sich auff Anhalten der Superintendenten / Adjuncten oder auch der Schulmeister / müglichsten Fleisses bemühen / damit zu Fortsetzung der Schul-information, an denen Orten / da die Eltern sich mit den Kindern auffhalten / gewisse vnd bequeme Losamenter außgerichtet vnd deputiret / vnd sonsten [Bl. H ij a] der Nothdurfft nach den Schulmeistern an die Hand gegangen werden möge.

Das Sechßzehende Capitel.

Von der Ober-Auffsicht der Superintendenten / Adjuncten vnd Inspectoren.

385. Weil alle Jahr ein Examen gehalten werden sol / sollen den Adjunctis die Orte / an denen die Zusammenziehung der Schulen zu dem Examine geschehen sol / angedeutet werden.

386. Vnd damit das Examen desto leichter vnd füglicher gehalten werden möge / sollen sie die Kinder so einerley profectus haben (welches denn von den Pfarrern vnnd Schulmeistern zu vernehmen /) auch aus vnterschiedenen Schulen in eine Ordnung zusammen bringen lassen.

387. Es sollen auch die Adjuncti, nach dem sie Zeit vnd Gelegenheit haben werden / jhre vntergebene Schulen vnterschiedlichen deß Jahrs über besuchen / vnd wie dem Methodo nachgelebet werde / auch anderer vorfallenden Mängel wegen / fleissige Erkundigung einnehmen.

388. Sonsten sollen die Superintendenten vnd [Bl. H ij b] Adjuncten auch Inspectoren alle Jahr alsbald nach dem Examine, an dem Ort/ da dasselbe gehalten worden/ von jhren vntergebenen Pfarrern mit allem Fleiß erforschen/ Erstlichen:

Wegen der Schulmeister.

389. Ob sie ein gottselig/ stilles/ vnd eingezogenes Leben führen/ vnd der Jugend mit gutem Exempel vorgehen/ nach dem §. 3.

390. Ob sie der vorgeschriebenen Lehr-Art in allen Stücken trewlich nachkommen/ nach dem §. 4.

391. Ob sie auch die geschehene Erjnnerungen für gut auffnehmen/ mit Gedult vertragen/ sich darnach richten/ vnd dem Pfarrer gebührende Ehre erweisen/ nach dem §. 5.

392. Ob sie die vorfallende Mängel/ es sey an Eltern oder Kindern/ jhnen den Pfarrern anzeigen/ vnd Verbesserung begehren/ nach dem §. 7.

393. Ob sie auch ein Schul-Register über jhre vntergebene Kinder halten nach fürgeschriebener Art/ in dem 8. §.

394. Ob sie auch jhre tägliche Schul-labores auffschreiben vnd berechnen/ nach dem §. 9.

395. Ob sie jhre Schul-labores zu rechter Stunde anfahen vnd continuiren/ nach dem §. 10.

396. Ob sie in vorfallenden Ehehafften/ mit Vorwissen vnd Einwilligung des Pfarrers die Schul-Arbeit einstellen/ nach dem §. 11. [Bl. H iij a]

397. Ob denen durch Kranckheit verhinderten Kindern auch in jhrer Lehre nachgeholffen werde/ nach dem §. 13.

398. Ob auch alle Jahr zu rechter Zeit Examen gehalten werde/ vnd die Kinder an der Lehre vnd Gottesfurcht zunehmen/ nach dem §. 14.

399. Ob sie die feine Ingenia auch in acht nehmen/ auffschreiben/ vnd dem Pfarrer auffgezeichnet übergeben/ nach den §§. 16. 17.

400. Ob auch in Versetzung der Kinder in obere Ordnung vnd Classes der Instruction nach gelebet werde/ nach dem §. 18.

401. Ob die Schüler auch/ wenn sie der Schulen valediciren/ können/ was von jhnen/ nach den §§. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. vnd 28. erfordert wird/ vnd ob sie auff die Weise/ wie in denen folgenden §§. 29. 30. 31. 32. 33. 34. vnd 35. verordnet/ dimittiret werden.

402. Ob auch/ die Disciplin, wie in den §§. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. vnd 47. erfordert wird/ in acht genommen werde.

403. Ob die Kinder auch zu feinen moribus gewehnet werden/ nach dem 48. §.

Zum Andern.

Wegen der Kinder.

404. Ob auch alle Kinder jedes Orts/ vom 5. biß ins 12. Jahr/ so nicht lesen auch den Catechismum nicht können/ in die Schule gehen/ nach den §§. 49. 50. vnd 51. [Bl. H iij b]

405. Ob sie auch alle Stunden besuchen/ vnd zu rechter Zeit zur Kirchen kommen/ §. 52.

406. Ob die New-ankommenden zu gewisser Zeit des Jahrs nach dem §. 53. auff- vnd angenommen werden.

407. Ob auch sonsten was sträffliches oder bedencklisches bey den Kindern vorfalle.

Zum Dritten.

Von den Stunden.

408. Ob die Kinder des Sontags / oder andere Fest- vnd Predigt-Tage sich zwischen den Glocken-Zeichen in die Schule verfügen / vnd von da aus zu dem Gottesdienst / wie §. 55. geboten wird / in guter Ordnung gehen.

409. Ob die Schul-Stunden mit Gesang vnd Gebet / wie von 57. §. biß auff den 74. inclusivè verordnet ist / angefangen vnd geschlossen werden.

410. Ob auch die Stunden nach den §§. 75. 76. 77. 78. 79. 80. vnd 81. angewendet werden.

Zum Vierdten.

Wegen der Classen.

411. Ob auch in den Classen / was in §§. 82. 83. 84. vnd 85. verordnet ist / in acht genommen werde.

Zum Fünfften.

Wegen der Bücher.

412. Ob auch die Kinder die jhnen nothwendige Bücher / welche in §. 90. benamet / alle haben / vnd das / wz im vorhergehenden 86. 87. 88. vnd 89. angedeutet wird / also beobachtet werde. [Bl. H iiij a]

Zum Sechsten.

Wegen des Lesens.

413. Ob auch die Præceptores das Lesen den Kindern nach Erheischung des gantzen siebenden Capitels beybringen.

Zum Siebenden.

Wegen des Schreibens.

414. Ob sie auch das Schreiben bey den Kindern / wie im achten Capitel anbefohlen / treiben.

Zum Achten.

Wegen des Singens.

415. Ob auch auff gleiche Weise das Singen nach Erforderung des neundten Capitels geübet werde.

Zum Neundten.

Wegen des Rechnens.

416. Ob auch das Rechnen / nach dem / was im zehenden Capitel verordnet / gelehret werde.

Zum Zehenden.

Wegen des Catechismi.

417. Ob auch der Catechismus vnd die Gottesfurcht auff Art vnd Weise / wie in dem zwölfften Capitel vorgeschrieben / mit den Kindern getrieben werde.

Zum Eilfften.

Wegen der Eltern.

418. Ob auch die Eltern etwan jhre Kinder an der Lehre verhindern / oder sich sonsten nicht der gebühr nach verhalten. [Bl. H iiij b]

Zum Zwölfften.

Wegen der Pfarrern.

419. Von den Pfarrern selbsten sollen sie Erkundigung durch die Schulmeister einholen: Ob sie jhre Schul-Register halten / nach dem / was §§. 366. 367. 368. verordnet.

420. Ob sie wöchentlich etlichmal in die Schul gehen / vnd fleissige Vffsicht haben / damit der vorgeschriebenen Lehr-Art nachgelebet werde / nach dem §. 369.

421. Ob sie den nachlässigen Præceptorem vnd vnfleissige Schüler nach Nothdurfft erjnnern / nach §§. 370. 371.

422. Ob sie den Schulmeistern / wenn es von nöthen / die Hand biethen.

423. Ob sie die Examina zu rechter Zeit von der Cantzel verkündigen.

424. Ob sie die Kinder-Lehre fleissig treiben?

425. Ob sie die Eltern offt erjnnern / daß sie zu Hauß dasjenige mit den Kindern fleissig repetiren / was sie aus dem Catechismo in der Schule gelernet / vnd ob sie jhre Predigten auch darnach richten.

Zum Dreyzehenden.

Wegen der Beampten.

426. Ob auch die Beampten den Schulmeistern zu jhrer Besoldung behülfflich seyn / oder was sonst der Mangel sey / daß sie solche nicht bekommen. [Bl. H v a]

427. Ob sie dem Schulmeister / wenn Klage über die Eltern / Kinder oder sonsten vorkommet / gebührlichen die Hand biethen.

428. Ob sie den Examinibus vnd dimissionibus auch andern Vorhaltungen der Kinder willig beywohnen.

429. WAs alsdann in einem oder dem andern für Mangel erfunden wird / vnd nicht alsbald zu verbessern seyn wil / sollen die

Superintendenten an das Consistorium, die Adjuncten aber an jhre Superintendenten berichten / vnd fernerer Verordnung gewärtig seyn.

430. Damit auch zur Zeit einfallender Kriegs-Unruhe die Schul-information nicht verabsäumet werden möge / Als sollen die Superintendenten vnd Adjuncti an denen Orten / dahin die Eltern mit jhren Kindern sich begeben / bey den Beampten vnd Gerichts-Herrn anhalten / vnd den Schulmeistern auch anzusuchen befehlen / damit bequeme Losamenter zu der institution verschaffet / auch von den Schulmeistern in guter Ordnung wechselweise die information dem Methodo nach verrichtet werden möge.

431. Vber diß sollen sie die vff begebenden Fall Verledigte Schuldienste ehisten auch in das Consistorium berichten / damit dieselbe mit tüchtigen Personen wieder ersetzet werden / vnd die Institution in keinen Anstand oder Hindernuß gerathen möge. [Bl. H v b]

432. So auch darneben ein- oder andere Person bekant / welche die requisita eines tüchtigen Præceptoris (als nemlich die Gottesfurcht / gnugsame erudition, Geschicklichkeit zu lehren) an sich hätte / sollen sie dieselbe getrewlich dem Superintendenten vorschlagen. Und sol hiebey kein Ansehen der Person gelten / damit nicht vnqualificicirte / vmb ein- oder andern privat-respects willen / zu der Jugend vnd gemeinen Wesens Schaden vnd Verderben gefördert / oder auch geduldet werden mögen.

433. Wann dann auff beschehenes ordentliches Vorschlagen durch den Superintendenten einer oder der ander expectant zu dem Examine beruffen wird / vnd sich einstellet / sol der Superintendent mit Fleiß erforschen / ob er in den fundamentis orthodoxæ Religionis gnugsam fundiret / nach Gelegenheit der vacirenden Stelle mit sattsamer erudition begabt / auch sonsten ein gutes Zeugnuß ehrlichen Namens vnnd guten Verhaltens habe: Vnd darauff ferner dem Consistorio von solchem allen förderlichsten Bericht thun; Jhne aber zu fleissiger Anruffung zu GOtt vmb kräfftige Hülff vnd Beystand des H. Geistes vermahnen / vnd darneben auch folgendes zu Gemüthe führen:

434. I. Daß der Schul-Stand / ob er gleich vor der Welt ein schlechtes vnd geringes Ansehen habe / doch ein GOTT wohlgefälliger [Bl. H 6 a] vnd bey der Christlichen Kirchen / auch Welt- vnd Häußlichem Regiment / höchstnothwendiger Stand seye.

II. Daß einem Lehrer in der Schulen viel vertrawet / vnnd schwere Rechenschafft / nicht allein gegen alle Drey Haupt-Stände der Christenheit hier auff Erden / sondern auch GOtt dem Allerhöchsten im Himmel zu geben oblige. Sonderlich sollen sie jhnen die ernste

Wort des seligen Herrn Lutheri aus dem andern Teutschen Jenischen Theil f. 457. edit. An. 1572. vorlesen / wann er spricht. Da ich noch Jung war / führet man in der Schulen ein Sprichwort: Non minus est negligere Scholarem, quam corrumpere virginem. Nicht ein geringere Sünde ist es einen Schüler versäumen / denn eine Jungfraw schwächen. Das saget man darumb / daß man die Schulmeister erschrecket / denn man wuste dazumal keine schwerere Sünde denn Jungfrawen schänden. Ach lieber HErr GOTT / wie gar viel geringer ists / Jungfrawen oder Weiber schänden (welches doch / als eine leibliche erkante Sünde mag gebüsset werden) gegen dieser / da die edlen Seelen verlassen vnd geschändet werden / da solche Sünde auch nicht geachtet noch erkennet / vnnd nimmer gebüsset wird? O Wehe der Welt jmmer vnnd ewiglich! Bißher Lutherus.
[Bl. H 6 b]

435. III. Daß er sein jhm von GOtt anbefohlenes talentulum nach allem Vermögen / bey allen Discipulis gleich getrewlich anzuwenden jhme beständig fürsetzen / vnd der Welt Vndanck oder andere eusserliche Beschwerligkeiten sich von seiner Trew vnnd Fleiß nicht abschrecken lassen / sondern nechst dem Schutz der Obrigkeit sich seines guten Gewissens vnd Göttlichen Beystands getrösten solle.

ENDE.

Deinem Namen O HERR

JEsu Ehre.

Zu erjnnern /

Bey dem §. 211. da des Lesens in Teutsch-geschriebenen Brieffen gedacht wird / daß den Kindern dazu ein ziemlicher Vortheil an die Hand gegeben werde durch hierbey gefügte Teutsche Reymen / so zur Schreib-übung ins Kupffer gestochen / vnd als §. 202. vermeldet / roth abgedruckt werden / in welchen neben feinen Lehren dieses zu förderst in acht genommen worden / damit alle Buchstaben in jedem Reymen-Gesetzlein vorkämen / vnd die Abmahlung auch zierli-
[Bl. H 7 a] che Zusammenfügung deren allen könte gewiesen vnnd

erlernet werden. Damit auch die Versal- oder grosse Buchstaben nicht dahinden blieben / hat man sich bemühet / daß durch das gantze A b c allezeit ein Reymen-Gesetzlein sich von einem andern Buchstaben anfahen möge. Ob auch in gedachten Versen gleich wegen der Buchstaben q vnd x jezuweilen vhrsprünglich-Lateinische Wörter aus Noth sind gebraucht worden / hat es mit denselben doch solche Beschaffenheit / daß sie in Teutscher Sprach von jedwedern auch der nicht Latein kan / gebraucht / vnd verstanden werden / zu welchem Ende sie denn auch nur mit Teutschen Buchstaben sind geschrieben worden.

Abtruck vnterschiedlicher A B C /

In Teutsche vnd Lehr-reiche Reymen

zu nützlicher

Schreibens-Vbung

verstecket.

Auff Gott vertraw / fleug Tück / Pracht / Hex- vnd Zaubereye /
An Christum glaub / der macht von Sünden qvit vnd freye.
Barmhertzig sey vnd trew / kein böß Exempel gib /
Erqvick die Hungrigen / diß fordert Christi Lieb.
Creutz flux bei Frommen ist Panir / vnd täglich Zeichen:
Doch mag in keiner qval jhr Christus von jhnn weichen. [Bl. H 7 b]
Da kömpt all Vnfall her / wo Geitz sich einqvartiert /
Bey dem empfind sich flux all Laster eingeführt.
Es ligt die Axt beym Baum / wer böse Frücht wird tragen /
Den hackt man ab zum Brand in's Fewers qval vnd plagen.
Fein schreibet Xenophon / daß Ordnung nah vnd weit
Ein qvell sey / woraus komm alls Guts zu aller Zeit.
Groß qval Egypten litt durch Eyder / Würm vnd Schlangen /
Dern ist Gotts liebe Volck bey zeiten frey entgangen.
Halt / was Du zugesagt / obs vnbeqvem gleich dir
Fürkömpt / was du verkauffst / beym nechsten Werth taxir.
Ja freylich bistu recht / HErr Christ mit deinem Todte
Der Phœnix / vnd erlöst dein Kirch aus qval vnd Nothe.
Kein x mach für ein v / wenn du solst Rechnung thun /
Denck / was sey qval vnd pein / so vntrew krigt zu lohn.
Laxir den Zaum ja nicht der Jugend frey von Sinnen /
Hast doch noch qval vnd pein / dasselb Volck zu gewinnen.
Merck / prüf / sey allzeit fromm / in Handel ohn betrug;
Wen sein Gewissen qvält / der ist vexiert genug.
Nicht treugt der Bibel Text / auf den kanstu frey bawen /
Die vnbeqveme Gloß prüf / der ist nicht zu trawen.
O Mensch dein End bedenck / flux kömpt der Todt zumal
Drumb sey gefaßt / wie du entgehst der Höllen-qval.

Poch nicht auff Menschen Macht / wie Xerxes thät vor zeiten /
Drumb must er allerley qval / Angst vnd Vnglück leyden. [Bl. H 8 a]
Qvarck sind all vnser Werck / kein Onyx / Ophir-Goldt /
Wenn jemand auff dieselb sein Trawen setzen wolt.
Red wenig / dencke viel; bey zeit laß dich fein wenden
Vom Bösen; meid Pasqvill / Vexirn vnd alles schänden.
Steck dich nicht zwischen Thür vnd Angel ohne Noth /
Du wirst sonst fein geqvetscht / bald gnug vexiert mit Spot.
Thu Recht / kein Vnglück schew / dein Haar seyn fein gezehlet:
Gib gut Exempel doch; ob du gleich wirst geqvälet.
Vexirstu andre frey / vnd selbst kein Schimpff nimst ein /
So bistu vnbeqvem zum Schertz / drumb schweige fein.
Wer fix im Liegen ist / der Dieberey gewohnet /
Dem letzt mit Galgen-qval der Hencker par ablohnet.
Xantippe Socratem verspeyt / qvält vnd vexirt /
Doch allzeit willig er diß alls auffs beste kehrt.
[Ypsilon heist y klein / wil sich beqvemen nicht
Zum Anfang eines Worts / Exempel dir gebricht.]
Je grösser qval vnd Creutz dich weyht / übt / exerciret /
Je näher kömpt dir Gott / der dich aus Nöthen führet.
Zwar Kunst der Gunst ligt ob / doch Gunst offt Kunst erqvickt /
Wenn Kunst sich findt ohn Gunst / flux bei dem Kampff erstickt.

[Bl. H 8 b folgen unter der Ueberschrift: „Zu verbessern" 5 Druckfehlerberichtigungen, die schon oben in der Textwiedergabe berücksichtigt sind, und 8 „Errata", welche „die Præceptores im Lese-Büchlein zu verbessern haben", von denen hier abzusehen ist.]

Kritisch-historische und erläuternde Bemerkungen.

Heinrich Gräfe hat während seines Realschuldirektorats in Kassel sich das Verdienst erworben, in unserem Jahrhunderte die Erinnerung an den sogenannten Schul-Methodus des Herzogs Ernst I. des Frommen zu Sachsen-Gotha wieder belebt[1]) und aus einer dem J. 1672 angehörigen Ausgabe dieser das Elementarschulwesen des Fürstentums Gotha betreffenden Schulordnung ausführliche Mitteilungen seiner epochemachenden Darstellung der „deutschen Volksschule in ihrer geschichtlichen Entwickelung" einverleibt zu haben[2]). Der Schuldirektor Mor. Schulze in Gotha hat dann eine eingehende zusammenhängende Inhaltsübersicht vom Schul-Methodus aus ebenderselben, von ihm jedoch ohne Zeitbestimmung gelassenen Ausgabe geliefert und die Bedeutung des Methodus (oder genauer der von ihm benutzten Ausgabe) ins rechte Licht zu stellen gesucht[3]). Der Pfarrer Reinhold Vormbaum zu Kaiserswerth endlich hat in seiner für die pädagogische Geschichtsschreibung unentbehrlichen Sammlung evangelischer Schulordnungen[4]) unter der Ueberschrift „Methodus oder Bericht, wie nechst göttlicher Verleyhung die Knaben und Mägdlein ... im Fürstenthum Gotha ... unterrichtet werden können ... 1642—1685" die von Gräfe und Schulze besprochene Ausgabe der Gothaischen Schulordnung ihrem vollen Wortlaute nach wieder dem größeren Publikum zugänglich gemacht. Fast alle neueren, irgend umfassenderen Werke, die sich mit der Geschichte der Pädagogik beschäftigen, haben das so von verschiedener Seite Gebotene

[1]) So erwähnen Fr. H. Chr. Schwarz, Erziehungslehre. 1. Bd. 2. Abt. (Leipzig 1829), G. Baur, Grundzüge der Erziehungslehre (Gießen 1843, aber auch noch Leipzig 1876!), Wohlfarth, Gesch. des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, 2. Bd. (Quedlinburg 1855), den Schul-Methodus noch nicht, K. v. Raumer, Gesch. der Pädagogik vom Wiederaufblühen der klass. Studien ꝛc. erst in der 3. Aufl. des 4. Bds. (Gütersloh 1861).

[2]) Die deutsche Volksschule ꝛc. 3. Teil. Leipzig 1847, S. 194 ff. (2. Aufl. 1850, S. 197 ff., besonders S. 212 ff. 3. Aufl., besorgt von J. Chr. Gottl. Schumann, Jena 1879, S. 281 f. und 309 ff.). — Die ed. princ. der Schulordnung des Herzogs Ernst kannte Gräfe nicht, er verlegte sie ins Jahr 1658 (a. a. O. 2. Aufl. III. Bd., S. 205 und 212; 3. Aufl. III, 281).

[3]) Die Entwickelungsepoche des deutschen Volksschulwesens unter Herzog Ernst dem Frommen. Separatabdruck aus den pädagog. Blättern des Prof. Dr. Kern (Jahrg. 1855). Gotha 1855.

[4]) Im 2. Bd.: Die evangel. Schulordnungen des 17. Jahrh. (Gütersloh 1863), S. 295—345.

berücksichtigt[5]), und die neuerdings beliebten Sammlungen von Auszügen hervorragender Quellenschriften zur Geschichte des Unterrichts- und Erziehungswesens haben einen teilweisen Wiederabdruck des von Vormbaum veröffentlichten Textes veranstaltet[6]). In jenen Werken wie in diesen Sammlungen ist nun aber bald der erste Druck der Gothaischen Schulordnung ins Jahr 1648 verlegt[7]), bald der von Schulze skizzirte und von Vormbaum vollständig publicirte Text (auf Gräfe gehen die neueren Geschichtsschreiber nicht zurück) als aus dem Jahre 1642 herrührend bezeichnet[8]), bald jegliche Zeitangabe vermieden[9]), bald eine Besprechung desselben nach einer, wie bei Schulze ohne Zeitbestimmung gelassenen Ausgabe erfolgt[10]). Die Schuld an dieser Verwirrung und Unklarheit trägt zu einem Teile Vormbaum. Dieser hat seinen Text des Schul-Methodus aus Friedr. Rudolphi, Gotha diplomatica, Fürstl. Sachs.-Gothaische Historien-Beschreibung, 4. Teil (Frankfurt a. M. und Leipzig 1718) S. 114—143 entlehnt, doch so, daß er die bei

[5]) So Heinr. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. 2. Bd. (Gotha 1858), S. 217 ff. K. A. Schmid, Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 7. Bd. (Gotha 1859), Artikel: Sächs. Herzogtümer von C. Kehr, S. 489 ff. K. Schmidt, Die Gesch. der Pädagogik. 3. Bd. (Cöthen 1861), S. 282 ff. L. Kellner (kathol.), Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte. 1. Bd. (Essen 1862), S. 350 ff. Fr. Dittes, Gesch. d. Erzieh. u. des Unterrichts (Leipzig 1870), 3. Aufl. 1873, S. 162 ff. Fr. W. Schütze, Evangel. Schulkunde (Leipzig 1870), 3. Aufl. 1874, S. 698 ff. K. Strack, Gesch. d. deutschen Volksschulwesens (Gütersloh 1872), S. 107 ff. A. Schorn, Gesch. der Pädagogik in Vorbildern (Leipzig. 2. Aufl. 1873), S. 109 ff. 10. Aufl. von Herm. Reinecke mit pädagog. Lesestücken 1883, S. 153 ff. J. Chr. G. Schumann, Lehrbuch d. Pädagogik. 1. Th. (Hannover 1874), 5. Aufl. 1877, S. 213 ff. A. Stöckl (kathol.), Lehrbuch d. Gesch. d. Pädagogik. (Mainz 1876), S. 228 ff. Ad. Weber, Die Gesch. der Volksschulpädagogik und der Kleinkindererziehung (Eisenach 1877), S. 69 ff. H. Böhm, Gesch. d. Pädag. mit Charakterbildern 2c. 2. Bd. (Nürnberg 1879) S. 80 ff. A. Dröse, Pädagogische Charakterbilder, Gesch. der Pädagogik und ihrer vornehmsten Vertreter in den 4 letzten Jahrhunderten. (Langensalza, 8. Aufl. 1881). — Otto Willmann (kathol.) hat in seiner an feinen Gedanken und treffenden Urteilen reichen und vielfach, namentlich bei Behandlung der alten und mittelalterlichen Zeit, in die Details eingehenden „Didaktik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Socialforschung und zur Gesch. der Bildung" 1. Bd. (Braunschweig 1882) den Schul-Methodus nicht erwähnt, wie er denn überhaupt mit den großen protestantischen Schulmännern des 16. und 17. Jahrh. schneller fertig wird, als man erwartet, und sie nicht gebührend würdigt.

[6]) E. Sperber, Pädagog. Lesestücke. 1. Teil (Gütersloh 1877), S. 185 ff. H. Reinecke, Lesestücke zu Schorn's Gesch. d. Pädagogik (Leipzig 1881). Vergl. F. H. Kahle, Grundzüge der evangel. Volksschulerziehung. 1. Abt. (Breslau, 2. Aufl. 1875), S. 44 ff.

[7]) So von Stöckl S. 228, Schütze a. a. O. S. 698 und Kahle I, S. 48 — wohl in Folge Mißverstandes der allerdings undeutlichen und auch z. T. unrichtigen Angaben Schulze's.

[8]) Schumann a. a. O. 213. — Ad. Weber, Lehrer am Gothaischen Lehrerinnen- und Kindergärtnerinnen-Seminar, a. a. O. nennt als die von ihm benutzte Ausgabe S. 70 die in den Fürstl. Sächs. Ernest. Verordnungen 2c. v. J. 1720 S. 201 ff., hält aber diese offenbar für identisch mit der Ausgabe v. 1642.

[9]) Dittes S. 162. K. Schmidt III, 282 ff.

[10]) Schorn S. 109 ff. (10. Aufl. S. 154 ff.), Strack S. 107 ff., Böhm S. 81 ff. und Kellner S. 350 ff., die wenigstens die edit. princ. der Schulordnung des Herzogs Ernst von der von ihnen besprochenen Ausgabe unterscheiden, ohne aber erstere irgend näher zu kennen.

Rudolphi S. 114 fehlende Jahreszahl ohne weiteres ergänzt hat durch den oben vermeldeten Zusatz: 1642—1685. Vormbaum hat übersehen, daß bei Rudolphi an anderer Stelle[11]) die Jahreszahl zu dem S. 114 ff. abgedruckten Methodus steht und zwar richtig: „Anno 1672". Der Text der editio princeps der Schulordnung des Herzogs Ernst des Frommen ist sämtlichen (auch den in den Anmerkungen) citirten pädagogischen Schriftstellern unbekannt geblieben; der vielfach als solcher angesehene ist der Text einer 30 Jahre jüngeren Ausgabe vom J. 1672.

Das Jahr des ersten Drucks von Herzog Ernst's Schulordnung (J. 1642) und ihren ursprünglichen Titel hat schon der Gothaische Oberconsistorialrat Joh. Heinr. Gelbke in seiner Monographie: „Herzog Ernst der Erste genannt der Fromme zu Gotha als Mensch und Regent" (3 Bde., Gotha 1810) 1. Bd., S. 275 und 120 f. mitgeteilt. Auf ihn verweist auch Vormbaum[12]) hinsichtlich der verschiedenen Ausgaben der Schulordnung; er nimmt selbst die bei Gelbke I, S. 121 (Anmerk.) gemachten Angaben auf, wornach die Schulordnung unter dem Titel „Schul-Methodus" &c. in den Jahren 1648, 1653, 1662, 1672 „verbessert und erweitert aufgelegt" worden sein soll; und wahrscheinlich in Anlehnung an Heinr. Heppe[13]), der sonst selbst hinsichtlich der Bibliographie des Schul-Methodus auf Gelbke fußt, fügt Vormbaum als weiteres Jahr einer neuen Ausgabe das Jahr 1685 hinzu. Gelbke's kurzen Mitteilungen sind alle anderen gefolgt, die sich mit dem Schul-Methodus befaßt haben, so noch jüngst R. Heine[14]) und auch Männer, die wie Gelbke in Gotha an der Quelle saßen, nämlich Mor. Schulze[3]), Aug. Beck[15]), der übrigens für die Ausgabe von 1685 eine von 1658 statuirt, und C. Kehr, der die verschiedenen Ausgaben des Schul-Methodus „in unveränderter Form" erschienen sein läßt[16]). Ein flüchtiger Blick auf Gelbke's Notizen im 1. Bd. S. 120 f. und in seinem Verzeichnis der „Beweistümer" am Schlusse seines 1. und 2. Bandes[17]) lehrt, daß Gelbke nur über die Schulordnung von 1642 Näheres, wenn auch nur sehr Dürftiges berichtet, und daß er Ausführungsverordnungen („Erinnerungs-Puncta") vom Jahre 1648 und eine auch Methodus betitelte ergänzende Verordnung v. J. 1654[18]) mit der Schulordnung selbst verwechselt hat und Originaldrucke der letzteren von den übrigen genannten Jahren: 1662 und 1672 nicht mit unter den (genau betitelten) Quellen aufführt, von ihrem Vorhandensein

[11]) Auf der 2. Seite der drei das Register zum 4. Teile enthaltenden, unnumerirten und zwischen S. 249 und 250 eingeschobenen Seiten.

[12]) A. a. O. 2. Bd., S. 295.

[13]) A. a. O. II, S. 217.

[14]) Mag. Andreas Reyher, Verfasser des Gothaischen Schul-Methodus, im Progr. des Herzogl. Gymnas. zu Holzminden, Ostern 1882, S. 21.

[15]) Ernst der Fromme zu Gotha (Weimar 1865), 1. Bd. S. 510.

[16]) Ernst d. Fromme zu S.-Gotha als Förderer der Volksschule, in C. Kehr's Pädagog. Blättern für Lehrerbildung &c. 2. Bd. (Gotha 1873). S. 148. — In dem oben citirten Artikel: Sächs. Herzogtümer in Schmid's Encykl. 7. Bd. S. 489 hatte Kehr eine „veränderte Form" angenommen.

[17]) Vergl. I, S. 275, 8; S. 281, 13; 286, 6; II, S. 297.

[18]) Die Jahreszahl 1653 bei Gelbke I, 121, ist jedenfalls Druckfehler.

also wohl nicht durch Autopsie weiß. Wenn ferner Heppe eine Ausgabe v. J. 1685 als die von ihm benutzte namhaft macht, so hat ihm jedenfalls nur der Abdruck des Schul-Methodus vorgelegen, der sich in den „Fürstl. Ernestinischen erneuerten Ordnungen, Das Kirchen- und Schulwesen betreffende. Anderer Theil" (Hildburghausen 1685) S. 225—318 findet; diesen hat Heppe für eine neue Ausgabe gehalten, während er nichts ist als ein jener größeren Sammlung eingefügter Abdruck der Ausgabe v. J. 1672. Auch die „Fürstl. Sächs. Ernestinischen Verordnungen, das Kirchen- und Schul-Wesen wie auch Christliche Disciplin betreffende" (Gotha 1720), die Gelbke und Vormbaum noch anführen, bieten auf S. 201—290 ganz dasselbe, wie die eben genannten Ernestinischen Ordnungen vom Jahre 1685.

So sind wir denn auf eigene quellenmäßige Forschungen angewiesen, um das Wichtigste zur Bibliographie und Textkritik der Schulordnungen des Herzogs Ernst festzustellen. Da schon Gelbke a. a. O. I, 120 vermerkt hatte, daß die Handschrift der Gothaischen Schulordnung unter den in der Bibliothek des Gothaer Gymnasii aufbewahrten, die Revision des Gymnasii betreffenden Akten vorhanden sei, und da auch Christi. Ferd. Schulze, Professor an der genannten Anstalt, in seiner „Geschichte des Gymnas. zu Gotha" (Gotha 1824) S. 135 mitteilt, daß eine Vorarbeit zum Schul-Methodus von der Hand des Rektors Andreas Reyher v. J. 1641 „in den Schulakten (Th. IV, Num. 6)" sich vorfinde, so richtete ich entsprechende Anfragen nach der Handschrift des Schul-Methodus nach Gotha, erhielt aber trotz alles Entgegenkommens und freundlicher Bemühung nur die Antwort, daß sie nicht mehr da sei. Bei meiner persönlichen Anwesenheit in Gotha war ich jedoch so glücklich, unter den Acta scholastica der Gymnasialbibliothek in einem anderen als den von C. F. Schulze genannten „Th. IV" (d. h. Tom. IV), nämlich in dem umfangreichen Aktenfascikel, signirt „Tomus III", u. A. außer der ganzen von C. F. Schulze und von Heine a. a. O. aus dem Fascikel Tom. IV angeführten, aber in diesem Fascikel unvollständig enthaltenen Vorarbeit Reyhers die gesuchte Originalhandschrift zur ersten Ausgabe der später Schul-Methodus genannten Schulordnung Herzog Ernst's des Frommen wieder aufzufinden[19]).

Sie umfaßt 116 Folioseiten (S. 2 und 116 sind leer) und steht in dem genannten Tomus III der Acta scholastica auf Fol. 407 bis 465; ihr Titel lautet:

„Special vnd Sonderbarer || Bericht || Wie nechst Göttlicher Verleyhung || die Knaben vnd Mägdlein || auf den Dorffschafften / vnd in || den Städten die vnter dem vn- || tersten Hauffen der Schulju- || gend begriffene Kinder || Im Fürsten-

[19]) Durch die Güte des † Oberschulrat Prof. Marquardt in Gotha ist mir das hauptsächlichste Material zur Einsicht überlassen worden; auch dem Herrn Prof. Dr. Ewald, Bibliothekar des Gymnasiums in Gotha, und namentlich dem Herzogl. Bibliothekar Herrn Dr. Heinr. Georges habe ich für liebenswürdige Förderung meiner Arbeit bestens zu danken.

thumb Gotha kurtz= || vnd nützlig vnterrichtet wer= || den können vnd sollen."

Der Text ist von einer Schreiberhand sauber geschrieben, in demselben aber zahlreiche Korrekturen von zwei anderen Händen in ziemlich gleicher Anzahl bewerkstelligt. Nach sonstigen Akten in Tom. III und IV und in der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha sind diese Hände keine anderen als die des Schulrektors (1641—73) Andreas Reyher in Gotha und seines Zeitgenossen und Vorgesetzten, des Gothaischen Generalsuperintendenten (1640—56) Salomon Glaß (Glassius). Von dem Letzteren rührt die Mehrzahl der kleineren mehr formellen Abänderungen des vorliegenden Textes her. Namen und Namensunterschriften finden sich nicht. Ein Datum fehlt ebenfalls. Nun ist aber in einer am 24. November / 4. December 1641 von Reyher bewirkten Aufzeichnung [20]) vermerkt, daß man an jenem Tage auf fürstlichen Befehl eine „Probe etlicher Puncten im Newaufgesetzten Schul Methodo für den vntersten Haufen der Schuljugend [sc. im Gymnasium] für der Hand genommen" habe und der Lehrer Volkmar Vogeley „sein Capitel im Methodo von § 81—172 abgeschrieben / auf befragung alle puncta approbiret vnd vor practicirlich erkläret", desgl. daß der Collega Quartus Michael Trümper „sein Caput von dem Singen von dem 193. § biß auf den 234. § abgeschrieben vnd approbiret, Auch mügeligen fleiß in der proba anzuwenden sich erkläret", und endlich, daß „das Capitel von dem Rechnen dem Inspectori Communitatis D. Sig. Abessero aufgetragen worden sei". Da die mitgeteilte Paragraphirung der Kapitel von dem Lesen und vom Singen nur für die von Glaß und Reyher noch nicht korrigirte Reinschrift zutrifft, wie sie die Hdsch. in den Acta schol. Goth. Tom. III enthält, so muß mithin diese älteste Textvorlage noch vor dem 24. Novbr. / 4. Decbr. 1641 fertig gestellt gewesen sein, also etwa in derselben Zeit oder kurz darnach, wo das Fürstl. Reskript (vom 13./23. Oktober 1641) erschien, welches den Superintendenten und Adjunkten eine Visitation ihrer Schulen nach Anleitung der bei Gelbke a. a. O. III, 41—49 abgedruckten Fragpunkte anbefahl. Die Redaktion, welche Glaß und Reyher mit der uns erhaltenen ersten Textvorlage vornahmen, muß dann wegen des noch zu besprechenden Verhältnisses des korrigirten Textes zum ersten, schon im März 1642 vollendeten Drucke der Schulordnung in die Zeit vom December 1641 bis etwa Mitte Februar 1642 verlegt werden.

Der Inhalt dieses hdschl. „Special vnd Sonderbaren Berichts" zerfällt in 333 Paragraphen; durch die Redaktion seitens der beiden genannten Männer ist die Zahl derselben aber schließlich um 10 verringert, ohne daß jedoch eine entsprechende Umparagraphirung erfolgt ist.

Die vorgenommenen textlichen Veränderungen sind bei einzelnen Paragraphen bedeutender Art. So ist zu § 11 der Hdsch. (= § 11 und 12 des ersten Druckes, wie er vorn in diesem Hefte wiedergegeben ist) noch von Reyher der vorn als § 13 abgedruckte Satz hinzugefügt, ebenso zu § 12 (= § 14 vorn) der vorn als § 15 abgedruckte Satz. Der alte § 21 (= § 24 vorn) hat durch Glassius den

[20]) In den Acta scholastica des Gothaer Gymnasiums Tom. III, Fol. 21b ff.

§ 25 vorn und durch Reyher den § 26 vorn als Zusatz erhalten. Der alte § 25 ist durch Glassius zu dem ersten Teile des jetzigen § 31 vorn gekürzt worden und von Reyher durch den zweiten Teil über die „Mägdlein" ergänzt worden. Ebenso hat Reyher den alten § 34, der nur die erste Hälfte des jetzigen § 40 umfaßte, durch die Vorschrift über die Bestrafung der Mägdlein erweitert, desgl. den alten § 38 (= § 44 vorn) durch den jetzigen § 45. Der jetzige § 48 war ursprünglich § 269; die Umstellung ist von Reyher in der Hdsch. bewerkstelligt worden. Der alte § 48 hatte durch Reyher erst folgenden Wortlaut erhalten: „In der wochen werden vier tag, iedwedern sechs/ vnd auf den Sonnabend auch in Städten deß Mittwoch die drey früh= auf den Dörffern wenn Predigt tag ist/ nach der Predigt eine= vnd nach Mittag drey stunde/ hingegen aber an stadt der frühstunden am Predigttage auf den Dörffern deß Mittwochens nach Mittag Schuel gehalten". Dann aber ist dieser § in der Hdsch. durchstrichen und mit einem ⌗ auf eine andere Textrecension verwiesen worden, die leider in der Hdsch. nicht mehr vorhanden, aber wahrscheinlich mit dem jetzigen § 56 gleichlautend gewesen ist. § 57 vorn hat erst durch Reyher den Schlußsatz und den letzten Teil des vorletzten Satzes (von „nemblich" an) erhalten; desgl. sind in dem vorausgehenden Nebensatze die Worte „daß alle Tage nach einander ein Stück" 2c. durch eben denselben aus der Vorlage entstanden, daß „vierzehn tage nach einander ein Stück" 2c. gehört werde. Der jetzige § 78 ist von Glassius als § 69 zwischen die alten § 68 und 69 eingeschoben worden. Nach § 82 vorn, in der Hdsch. § 72, stand ursprünglich nachstehender §, den Reyher wieder gestrichen hat: „Doch muß bißweilen auch wohl [Reyher hat die letzten drei Worte erst in folgende korrigirt: itzunder zum anfang] diese Claße in zwey Hauffen getheilet werden/ alß wenn ettliche im lesen schon ein gut theil/ ettliche aber nicht geübet sind". Der § 87 vorn ist eine von Glassius herrührende Redaktion eines ähnlichen Satzes, mit dem der alte § 77 schloß. In den nun im hdschl. Texte folgenden §§ ist fast alles von den beiden Redaktoren unverändert gelassen. Erst bei den früheren §§ 139 und 140, jetzt § 150 und 151, beginnen wieder größere Aenderungen; die genannten §§ haben beide durch Glassius ihre jetzige Fassung erhalten, ebenso § 156, in der Hdsch. § 145. Im Kapitel von dem Lesen hat Reyher viele kleine Aenderungen vorgenommen. § 171 vorn, früher § 160 ist in der Hdsch. mit blasser Tinte erst gestrichen gewesen (wohl von Glassius), dann aber von Reyher mit dem Marginal versehen worden: „soll bleiben". Bei § 180, früher § 170, hat Glassius die gegenwärtige Form hergestellt. § 191 vorn ist von Reyher in den alten § 180 eingeschoben. Zwischen § 199 und § 200 vorn, früher § 186 und 188, stand ursprünglich folgender, in der Hdsch. von einem der genannten Männer gestrichener § 187: „Die Correctur Kan alßo gehalten werden/ daß allezeit Vieren vff einmahl die vitia beides publicè an der Tafel vnd auch in sonderheit denen Vieren aus iedes seinem Buch gezeiget werden/ damit sie es lernen sehen/ wo sie gefehlet haben". Beim folgenden § 188, jetzt § 200, hat zunächst Glassius die ursprüngliche Fassung geändert und dann Reyher wieder einiges in der Redaktion des Glassius. Der § 211 vorn, der von der Uebung der Kinder im Lesen geschriebener Stücke handelt, ist von Reyher dem ursprünglichen § 192 als Schlußsatz beigegeben worden. Auch der Inhalt der §§ 243—247 vorn ist in der Hdsch., jedoch in anderer (nachher zu reproducirender) sprachlicher Form, als die §§ jetzt haben, von Reyher auf dem Rande als § 213—14 hinzugefügt worden. Ebenso ist § 254 vorn erst nachträglich durch Reyher in die Hdsch. gekommen. § 291 vorn, früher 230 und 231, hat seine endgültige Form durch Glassius und § 292 vorn, in der Hdsch. § 232, durch Reyher empfangen. Im Kapitel von dem Rechnen zeigt die Hdsch. gar keine Korrekturen. Dagegen hat das zwölfte Kapitel „Wie die Präceptores den Catechismum vnd die Gottes Furcht lehren sollen" in der Hdsch., abgesehen von den letzten §§ eine durchgreifende Aenderung erfahren. Die auf den § 248 in der Hdsch. (= § 310 vorn) folgenden §§ 249—260 sind, nachdem bei ein paar §§ sowohl Reyher wie Glassius einige ganz geringfügige Verbesserungen angebracht hatten, vollständig gestrichen worden. Dafür sollten, wie sich aus der Umänderung der Signatur des nächsten gültig gebliebenen § 261 in § 291 ergibt, 30 neue §§ eingesetzt werden. Das Manuskript zu diesen ist jedoch nicht mehr vorhanden, nur von Reyher's Hand der Anfang mit einem Signum (♀). Da dieser Anfang lautet: „Vnd sonderlig ♀" (vergl. vorn § 311) und der § 261 sich mit dem

jetzigen § 341 deckt, so darf man wohl annehmen, daß die Hdsch. ursprünglich auch die jetzigen §§ 311—40 (vorn) auf einem leider verloren gegangenen Beiblatt enthalten hat. Der ursprünglich zwischen dem jetzigen § 344 und § 345 befindliche § 265 ist in der Hdsch. gestrichen worden. Er lautete: „Auf den Sonnabend soll man den kleinen Kindern die Sontags Verslein vnd Sontags Sprüche, wie dieselbe in dem Evangelien Büchlein iedes orths hinzugesetzet befindlichen, vielmahl fürsagen, damit sie dieselbige lernen mögen". Am Schlusse des in der Hdsch. in § 295 umnumerirten § 266 (= § 345 und 346 vorn) hat Reyher vermerkt: „NB. soll ein halb Blatt spatium gelassen werden"; damit sollte wohl die Einschaltung der jetzigen §§ 347—358 (inclus.) angedeutet werden, die in der Hdsch. fehlen. Im § 270 der Hdsch. (= § 361 vorn) hat Reyher die Worte: „nachdem er vnterschiedlich dießfalß ermahnt worden" eingesetzt, im § 273 (= § 364 vorn) den Schluß: „deßwegen der Schulmeister guthe Dinte" ꝛc. Im 14. Kapitel hat Glassius alle Aenderungen bewirkt bis auf den letzten, jetzt 378. §, der von Reyher herrührt; in Sonderheit hat Glassius im früheren § 285, jetzt § 376, den letzten Satzteil eingesetzt: „ia auch nach mügligkeit zu mehreren" ꝛc. Im 15. Kapitel hat Reyher nach dem ursprünglich letzten § 290, jetzt 382, einen Zusatz geliefert, den jetzigen § 383. Das 16. Kapitel begann in der Hdsch. ursprünglich mit dem Satze: „Die Superintendenten vndt Adjuncten sollen alle Jahr" u. s. w., wie im § 388 vorn; von Reyher's Hand ist jedoch vor diesen ursprünglich 291. § ein großer bei Einschiebungen üblicher Winkel eingeschrieben, in dem sich ein NB. mit einem Verweisungszeichen findet. Der Text dessen, was Reyher eingeschoben wissen wollte, ist aber verloren gegangen; es kann kaum etwas anderes gewesen sein, als das, was jetzt § 385—387 vorn enthalten, zumal da auch der alte nachfolgende § 291 in seinem Eingang durch Streichung des Zeitwortes „sollen" an der eben mitgeteilten Stelle und durch weitere Aenderungen von Seiten Reyher's einen mit dem des jetzigen § 388 identischen Wortlaut erhalten hat, der nur bei Annahme der Einschiebung der jetzigen §§ 385—87 Sinn gibt. Die meisten Aenderungen und Zusätze in diesem 16. Kapitel hat Glassius bewerkstelligt; größere sind die jetzigen §§ 407 und 426—428; von Reyher rührt im jetzigen § 419 die ebenfalls ursprünglich fehlende Bestimmung her, daß die Erkundigung über die Pfarrer und ihr Verhältnis zur Schule vom Schulmeister erholt werden solle (sie war von Reyher als Marginal zu den alten §§ 319—325 hinzugefügt), und der Schlußsatz im § 425 vorn von den Predigten der Pfarrer.

Dies das Wichtigste über den Originaltext der Gothaischen Schulordnung von 1641 und seine Revision. Der so festgestellte Text ist, abgesehen von größeren Abweichungen und in der Hdsch. zum Teil schon angedeuteten Ergänzungen im Kapitel „von dem Singen" und abgesehen von nicht vielen sonstigen kleineren Aenderungen (s. nachher), i. J. 1642 wörtlich zur Veröffentlichung gelangt in dem „Special- vnd sonderbahren Bericht" ꝛc., der vorn in diesem Hefte wieder abgedruckt worden ist. Den Originaldruck besorgte der behufs Verbreitung volksbildender Bücher von Herzog Ernst dem Frommen nach Gotha gezogene[21]) Buchdrucker Peter Schmieder aus Arnstadt. Anfang März 1642 muß die Drucklegung vollendet gewesen sein. Denn ein noch vorhandenes fürstliches Reskript, welches die Versendung der gedruckten Exemplare an alle Schulen und Schulmeister anordnet, datirt vom 10./20. März 1642[22]). Groß

---

[21]) Gelbke a. a. O. I, 103.

[22]) Dasselbe findet sich in den Konsistorialakten zu Gotha, „Acta den Schul Methodum in denen vntersten Classen in Städten und Dörffern betr. 1642. 1661. Loc. 63 Schulmethodus Nr. 2". Es ist Konzept, wohl von der Hand des Herzogs Ernst, und an das Gothaer Konsistorium gerichtet. Es lautet also:

„Würdige vnd hochgelahrte Liebe Andechtige vnd getreue ihr erinnert euch guter maßen, Welcher gestalt wir, gemachtem Landtagsschluß nach vorlengsten in Reifliche deliberation ziehen laßen, wie nechst göttlicher VerLeyhung Die

war die Auflage jedenfalls nicht, wahrscheinlich 500 Exemplare (s. nachher S. 92 über die Auflage der Ausgabe vom Jahre 1662).

Der vorn vorliegende Wiederabdruck ist der erste, der unternommen worden ist; ihm ist das einzige mir trotz ausgedehnter Nachforschungen bekannt gewordene Exemplar zu Grunde gelegt, das in der Herzogl. Bibliothek zu Gotha (Philos. 8° p. 1919) aufbewahrt wird. Es ist ein interessanter Miscellanband, klein 8° (15 cm hoch und 9 cm breit) und eingebunden in Schweinsleder, das mit alten Noten beschrieben ist. In demselben sind folgende Schriften vereint, auf die wir zum Teil noch zu sprechen kommen:

1. Der „Special- vnd sonderbahre Bericht";

2. „Teutsch || ABC- || Vnd || SYLLABEN- || Büchlein / || Für die Kinder im Fürsten- || thumb Gotha / || Getruckt im Jahr || 1641." 4½ Bog. 8°. Bl. A—E 4 = 72 Seiten;

3. „Teutsches || Lese-Büchlein || Für die || Schulen im Fürstenthumb || Gotha. || Gedruckt im Jahr 1642." 6½ Bog. 8°. Bl. A—G iiij = 104 Seiten inclus. Titelbl.

4. „Kurtzer Begriff || Der Christlichen Lehr / || aus dem Catechismo Luthe- || ri gezogen / || Vor die Erwachsenen / wie auch || Kinder in Schulen / so beyderseits die || Wort des Catechismi können / im Verstande || aber desselben nicht gnugsam gegrün- || det seynd / || Im Fürstenthumb || Gota. || Gedruckt zu Gota durch Peter Schmid || Im Jahr Christi 1642." 4½ Bog. Bl. A—E 4 = 72 Seiten.

5. „VOCABULARIUM || Latino—Germanicum, || Das ist / || Wort Büchlein / || Darinnen die fürnembste La- || teinisch- vnd Teutsche Wörter nach || Anleitung der Grammati- || cæ zu finden / Für die Anfahende in den Lat- || teinischen Schulen des Fürsten- || thumbs Gotha. || Auff

---

Knaben vnd mägdlein auf den Dorfschaften vnd in den Städten, so Vnter den Vntersten Hauffen der Schueljugennt begriffen Kurtz Vnd nützlich wie im Christenthum also auch in andern, Zu einer ieden Künftigen Standt vnd beruff nötigen vnd dienlichen Stücken zu Vnterrichten Sein möchten, das darauf gegebene einhellige bedencken vnd gutachten Zu pappiere bringen vnd vns vnterthanig vortragen Laßen,

Wen den auf vnsere darauf erfolgte approbation vndt verordnung solches nuhmehr in Druck gebracht vnd die Vnvermeidliche hohe notthurfft erfordern will, Das Solche abtrucke den Superrintendenten vnd Adiuncten auf dem Lande, vnsemlich zuegeferdiget, vnd ihnen berührten methodum in den Schuelen Vnsers Fürstenthums einzuführen anbeuohlen werde, Als begehren wir hiermit ihr wollet iedweden Superintendenten vnd Adiuncto So viel exemplar als in Seiner Superintendentz oder Adiunctur, Schuelen Vorhanden, überschicken Vnd ihnen daneben anbeuehlen, das sie in iedwede Schuele eines einliefern vnd den Schuelmeistern dem darinnen vorgeschriebenen methodo nach die jugendt hinfüro zu Vnterrichten anzeigen, auch das solches durch iedesorts Schuelmeistern vnaußsetzlich nachgegangen werde, fleißige aufsicht haben. D. [Datum] G. [Gotha] d. 10. Martij 1642."

Der an die Superintendenten und Adjunkte des Fürstentums (Superint.: Gotha, Wangenheim, Königsberg; Adjunkt.: Schönau, Mühlberg, Waltershausen, Hausen, Warza) ergangene Konsistorialerlaß, der in den Akten dem fürstlichen Reskript folgt und dem letzteren genau entspricht, trägt das Datum: 12. (22.) März 1642.

Gnädigen Fürstl. Befehl || auffgesetzt || Vnd gedruckt || Zu Gotha bey Peter Schmieden / || Im Jahr 1642." 11 Bog. 8°. Bl. A—L 8 = 176 Seiten.

6. „PUERILIA || LATINE LEGENDI || Rudimenta, || Das ist / || Lateinisches || Lese-Büchlein / || Für die Schulen im Fürsten- || thumb Gotha / || Gedruckt bei Peter Schmiden im Jahr || Christi 1642." 1 Bog. 8°.

7. „PUERILIA || Græcè Legendi || RUDIMENTA, || Pro Discipulis Qvarti Ordinis || in Jllustri, qvod Gothæ est, || Gymnasio edita || ANNO MDCXLIII." 2 Bog. 8°. Bl. A—B 8 = 32 Seiten.

8. „PRIMA || Legendi Hebraicè || RUDIMENTA, || Unà cum Paradigmate Con- || jugationis Perfectæ || פָּקַד: || Pro Discentibus in illustri, qvod || Gothæ est Gymnasio, || edita || à || M. ANDREA REYHERO ibidem || Rectore. || GOTHÆ || Excudebat PETRVS Schmidt. || Anno MDCXLIII." 3 Bog. 8°. Bl. A—C 8 = 48 Seiten.

Der Wiederabdruck des „Special- vnd sonderbahren Berichts", der im vorliegenden Hefte gegeben wird, schließt sich, wie schon erwähnt, dem Originaldruck im Wortlaute, in Orthographie und Interpunktion vollständig an; nur die Abbreviaturen und Ligaturen sind aufgelöst, und die letzte Seite des Originals ist nicht mit reproducirt, da sie Druckfehlerverbesserungen zu dem Special- ꝛc. Bericht und zu dem Teutschen Lesebüchlein enthält, die, soweit sie den Special- ꝛc. Bericht betreffen, in unserem Wiederabdrucke natürlich beachtet worden sind. Auch ein paar andere unbedeutende, im Original übersehene Druckfehler sind ohne weiteres beseitigt worden. Bei der Wiedergabe der Umlaute mußte nur da, wo die fettere Schrift dem Originaldrucke gemäß zu gebrauchen war, aus typographischen Gründen von einer Nachahmung des Originals, das durchweg die Umlaute mit dem kleinen e (aͤ, oͤ ꝛc.) gibt, abgesehen werden[23]). Da im 9. Kapitel des Originaldruckes die Liedertexte vielfach derartig unter die Noten gesetzt sind, daß man nicht weiß, auf welche Note und Noten die betreffenden einzelnen Silben gesungen werden sollten, so schien es angezeigt, diesem Uebelstande, soweit es nötig und möglich war, unter Benutzung von Ludwig Schöberlein, Schatz des liturgischen Chor- und Gemeindegesangs (Göttingen 1865 ff. 1.—3. Bd.) abzuhelfen. Den Notensatz selbst hat dabei die Officin von Breitkopf & Härtel in Leipzig besorgt.

Was endlich das Verhältniß des vorliegenden Abdrucks und des Originaldrucks zu der oben beschriebenen Handschrift und ihrem revidirten Texte anbelangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken.

Die Ziffer I. über dem Titel des Druckes (s. vorn S. 1) fehlt in dem revidirten hdschl. Texte. Jedenfalls soll sie „erster" bedeuten (vergl. den Eingang, § 1, des gedruckten Textes) und soll auf einen zweiten Special-Bericht hinweisen, der freilich meines Wissens nie gedruckt worden ist, aber noch handschriftlich von Reyhers Hand, wenn auch als Konzept und Fragment, in den Acta scholastica

[23]) In der oben beschriebenen Handschrift des Special- ꝛc. Berichts sind die Umlaute nicht mit e, sondern mit Strichlein geschrieben (ä, ö ꝛc.).

des Gothaer Gymnasiums Tom. III Fol. 504—518 vorhanden ist und den Titel führt: „II. Spezial- und Sonderbahrer Bericht/ Wie nechst Göttlicher Verleyhung die under dem andern Haufen der Jugend begriffene Knaben in dem fürstligen Gymnasio Vnd andern Lateinischen Schulen Des Fürstenthumbs Gotha Kurtz- vnd nützlig unterrichtet werden Können vnd sollen/ Auf gnädigen Fürstl. Befehl aufgesetzt [ursprünglich stand noch daneben: „vnd Gedruckt"] im Jahr 1643" [ursprünglich stand da: 1642]. Neben diesem II. Special-Bericht, durch den in Dörfern und Städten die Knaben aus dem untersten Haufen in den Fächern des ersten Special-Berichts weiter und „zu dem Ersten Grund und Anfang der Lateinischen Sprache geführt" werden sollten, ist in den Act. scholast. III, Fol. 85 noch ein III. Special-Bericht erwähnt, durch den in Städten die Knaben noch höher, durch den „2. Cursus Latinitatis", gebracht werden sollten. — Auf Bl. A 2 a, S. 3 vorn Zeile 6 von oben sollte nach der Hdsch. noch auf die Worte „im ünterſten Hauffen" das Partizip „begriffen" folgen; S. 3 vorn Z. 10 und 11 von unten hat die Hdsch.: „Im Sechsten von Verfassung des ABC- vnd Syllaben-Büchleins", Z. 4 von unten: „Zum Eilfften von Verfassung des Catechismi in Sonderheit", Z. 2 von unten: „vnd Sprüche von den Glaubens Articuln, Item die Sontags Verslein", S. 4 vorn Z. 7 von oben: „Oberauffsicht" (Druck nur: „Aufsicht"); S. 4 Z. 8 von oben fehlen in der Hdsch. die Worte: „vnd Inspectoren"; S. 7 § 31 Z. 8 hat die Hdsch.: „vnd deren Eltern gerichtlich/ wie bey" . . ., S. 10 § 53 Z. 4: „vnd zuvor [statt zwar] von der Cantzel" . . .; S. 11 § 55 Z. 4: „Zeichen/ allda indeßen die" . . .; S. 13 § 74 fehlt in der Hdsch. der Name: Gesij; S. 12 § 64 Z. 1 hat die Hdsch.: „Endlichen sollen auch acht tage nacheinander gleichermassen" . . .; S. 14 § 81 Z. 2—3 hat die Hdsch.: „Sonnabendt mit Erlernung des Evangelij vnd der Sontags-Sprüche/ wie vnten an seinem Orth erinnert werden soll/ zugebracht" . . . S. 15 § 90 hat die Hdsch. zwischen dem „Teutsch Gesangbüchlein" und „Rechenbüchlein" noch „Music Büchlein"; S. 23 § 155 Schluß lautet im revidirten hdschl. Text: „mehr drein reden", S. 23 § 156 schließt in letzterem mit den Worten: „nicht aber Zores", das übrige fehlt. § 202—207 vorn S. 30 fehlen in der Hdsch. ganz und § 208 (in der Hdsch. § 190) beginnt da also: „Hernach läßet man sie dasjenige, was sie" . . . u. s. w. wie vorn S. 30 § 208 Z. 4 von unten. Bei § 225 vorn S. 33 läßt die Hdsch. den ganzen zweiten Satz: „Wenn solche Art" rc. vermissen. Am Schluß von § 231 vorn S. 34 hat die Hdsch. noch: „vnd so fort an". Bei § 238 vorn S. 35 hat die Hdsch. nur die zwei ersten Zeilen und dann gleich das, was § 239 vorn folgt. S. 36 § 242 fehlen die drei letzten Worte und demgemäß auch Z. 1—2 die Worte: vnd Auß" (nur „Eingang" steht da). Ein in der Hdsch. zwischen dem jetzigen § 242 und 243 stehender § (früher § 212) ist im Drucke weggelassen, er lautet: „Die Fuga aber ist eine Künstlige Melodey/ Darinne durch gewisse pausas aus einer Stimme ihrer zweene/ oder mehr singen". § 243 vorn S. 36 Z. 2 und 3 hat die Hdsch.: „signata gesetzet/ oder auch/ wenn eine proportion anfähet/ oder zwischen dem Gesange aufhöret". § 244 bis § 247 vorn S. 36 lauten in der Hdsch. also: „Die proportion aber ist, wenn die noten an ihrem gewönligen valôr entweder zwey drittheil/ oder einen drittheil verleuren. Jener Zeichen ist dieses [folgt die Notenform aus § 245 vorn S. 36] ein schlag. Diese aber wird entweder auch durch Zahlen auf sölche weise [folgt die Notenform aus § 246 vorn] angezeiget/ Oder ohne Zahle vnd Zeichen durch schwartze noten also [folgt das Zeichen aus § 247 vorn unter Weglassung des zweiten Taktes] ausgedrückt. Sonsten werden die proportiones mit dem gemeinen Nahmen tripel genennet". Ferner fehlen in der Hdsch. aus § 254 vorn Z. 5 und die Noten; desgleichen fehlt § 255. S. 37 vorn § 256 lautet in der Hdsch.: „Darauf weise Er Ihnen mit vor- vnd nachsingen die andere Intervalla, eben vff die vorige maße, erstlich auswendig/ darnach an der Tafel/ mit angeschriebenen vnd hernach wieder außgeleschten vocibus, wie nachfolgende Exempla anzeigen"; bei den folgenden Notensystemen fehlen dann in der Hdsch. die Ueberschriften: „Gedritte, Gevirdte rc. Intervalla". Desgl. fehlen in der Hdsch. die §§ 257 bis 260 vorn. Der § 261 vorn S. 39 beginnt in d. Hdsch.: „Nach diesem weise" . .; die erste der drei Skalen (die in Buchstaben) fehlt in der Hdsch. Die wichtigste Abweichung des Druckes von der Hdsch. besteht dann darin, daß § 266 vorn bis § 286 in der Hdsch. fehlen. Doch deutet folgendes Marginal

Reyhers die jetzt vorhandene Einschaltung der Choralmelodien schon an, beziehentl. setzt sie voraus. Reyher schreibt am Schlusse des jetzigen § 265 (früher § 225): „Weil dieses den Kindern beyzubringen die meiste mühe erfordert/ sollen die præceptores aus den nachverzeichneten Kirchen Gesängen in denen alle gebräuchlige intervalla befindligen die Kinder oben vnd erstlig iedes stück gentzlig vnd alsden auch absonderlig dasienige intervallum singen lassen/ welches man beyzubringen eigentlig iede lection gesonnen. Zu welchem ende denn auch iegliges intervallum ohne die Secunden alß erstligen die Tertien, darnach die Quarten vnd endlig die Quinten auf vnd absteigend mit ihren gewissen Zahlen verzeichnet vnd dennenhero die begehrte Gesänge ohne mühe Können gefunden werden". § 287 vorn lautet in der Hdsch. (als § 226) also: „Hinförder sollen nun auch andere Noten, weniger oder mehrer geltung fürgegeben vnd gleicher maßen gelehret werden". Nach dem ersten Satze von § 291 vorn Z. 4 hatte die Hdsch. noch einen Zusatz von Reyhers Hand: „Sollen auch nunmehr die Knaben dergestalt eingetheilet werden/ daß die/ welche den Discant nicht mehr mit der Stimm erreichen Können/ entweder in dem Alt oder Tenor dazu sie etwa tüchtig/ geübet werden". § 306 lautet in der Hdsch.: „Wenn dieses vorher gegangen/ vnd zimliche profectus gespüret werden/ Kan man darnach auch Teutsche præcepta für die Regulam de tri vnd deren anhangende praxim darneben erklären vnd in die vbung bringen". Statt des Schlusses von § 307 vorn: „massen auch oben" ꝛc. und statt des § 308 vorn hat die Hdsch. die Inhaltsangabe des Lesebüchleins, wie sie in § 122 vorn geboten ist. Ueber das Verhältnis der Hdsch. zu den jetzigen §§ 311—340 ist schon oben bei der Besprechung des Originaltextes und seiner hdschl. Revision das Nötige mitgeteilt worden; desgl. über das Fehlen der jetzigen §§ 347—358 in der Hdsch. (s. oben zu den alten § 248 und § 266). § 374 vorn ist um den parenthetischen Satz: „im Fall — können" gegen das handschriftliche Original vermehrt worden. § 384 vorn fehlt in der Hdsch.; desgl. läßt diese in der Ueberschrift des 16. Kapitels (S. 67 vorn) die letzten zwei Worte vermissen. Ueber das Fehlen der jetzigen §§ 385—387 in der Hdsch. und Reyhers Vermerk ist oben auch schon gehandelt worden. Bei § 389 vorn ist ein von Reyher zum alten § 292 (= § 389 vorn) gemachter Zusatz: „Was sie vor Disciplin halten/ ob sie zu gelind oder zu scharff verfahren" in den Druck nicht aufgenommen. § 397 und § 403 fehlen in der Hdsch. § 407 steht nach § 408 und letzterer noch in dem „Zum Andern" überschriebenen Abschnitt. In § 428, den erst Glassius dem Originaltexte hinzugefügt hat (als dritter Absatz des § 326 der Hdsch.), fehlen in der Hdsch. die Worte: „auch Vorhaltungen". § 430 hat die Hdsch. nicht. In § 434 vorn S. 72 Z. 2 von oben lautet in der Hdsch. das Citat von Luther: „aus dem andern Teutschen Jehnischen theil f. 456 b, vorlesen" . . . Die Hdsch. schließt mit dem Ausruf: „Deinem Namen — Ehre"; alles weitere, was im Druck folgt: „Zu erjnnern" und „Abtruck" (s. vorn S. 72 ff.), fehlt in der Hdsch.

Man erkennt aus alledem, wie gewissenhaft die Verfasser und Herausgeber der Schulordnung gearbeitet und wie sie noch biß zum letzten Augenblicke vor der Veröffentlichung die verbessernde Hand angelegt haben. Und im weiteren Fortgang der Jahre nach dem Drucke verfuhr man nicht anders. Schon i. J. 1643 wurden die Vorbereitungen zu einer weiteren Verbesserung und neuen Ausgabe der Schulordnung begonnen. Auf Veranlassung des Herzogs Ernst forderte das Konsistorium zu Gotha unterm 6./16. December 1643 Gutachten der Superintendenten und Adjunkten über den Schul-Methodus. Sie gingen im December 1643 und im Laufe des nächsten Jahres ein. Die Wünsche betrafen namentlich den deutschen Elementarunterricht, daß die Kinder mit dem Syllabiren nicht zu lange aufgehalten werden möchten[24]). Später erfolgten seitens der

[24]) Konsistorialakten zu Gotha, „die Wiederauffleg vnd verbesserung des Schul Methodj vnd ezlicher Superintendenten vnd Adjuncten darüber eingeschicktes Gedenken betreff. 1658", Loc. 63 Schulmethodus Nr. 3.

Superintendenturen Salzungen, Eisfeld und Waltershausen und seitens der Adjunktur Wolschleben weitere direkt auf einzelne §§ gerichtete Meinungsäußerungen[25]).

Aus nicht genau zu bestimmender Zeit, aber jedenfalls aus der Zeit noch vor 1656 und wahrscheinlich noch aus den Tagen des dreißigjährigen Krieges[26]), rührt dann ein nicht ganz vollendeter Entwurf zu einer neuen Ausgabe des Special- und sonderbaren Berichts her, der sich in den Schulakten des Gothaer Gymnasiums erhalten hat[27]), betitelt: „I. Special- und sonderbahrer Bericht, Wie nach Göttlicher Verleyhung 2c.". Derselbe ist, wo nicht von Reyher selbst, so von einer der seinen sehr ähnlichen Hand geschrieben und mit mehrfachen Korrekturen in schwarzer und roter Tinte von Reyher und einigemale auch von einer anderen Person versehen. Er umfaßt 14 Kapitel mit 188 §§; das 15. Kapitel, das sich nach der in § 2 gegebenen Uebersicht noch anreihen sollte, fehlt. Die 8 ersten Kapitel handeln, wie es in einer Verbesserung zu § 2 heißt, „von der Lehrart oder Methodo selbsten sampt den dazu gehörenden Stücken, die übrigen Sieben aber von dem Ampt der Personen, die mit dem Schulwesen ümbgehen". Der einleitende § 1 stimmt mit dem vorn S. 3 abgedruckten des Special-Berichts von 1642 überein, nur der Absatz I ist erweitert und lautet: „Anfänglichen vermittelst des Catechismi vnd dazu gehörigen Kurzen begrieffs[28]), sprüche vnd psalmen 2c. zur Gottesfurcht". § 2 ist abgesehen von den ersten

[25]) Gothaer Konsistorialakten, „den hiesigen Teutschen Schul Methodum betr." Loc. 63 Schulmeth. Nr. 1.

[26]) Mit den §§ der Ausgabe vom Jahre 1658, deren Numer und Inhalt durch eine nachher noch zu besprechende Nota vom Jahre 1698 uns bekannt ist, stimmt der zu beschreibende handschriftliche Entwurf durchaus nicht überein. Auch wird der im Jahre 1656 zur Einführung gelangte Unterricht von natürlichen Dingen, so zu wissen nötig seien 2c., noch gar nicht erwähnt, wohl aber schließt sich der Text des Entwurfs in den meisten §§ sehr eng an den Special-Bericht vom Jahre 1642 an, und ein mit roter Tinte nachträglich gemachter Zusatz zu § 165 gibt Verordnung über Verwahrung der Schulbücher seitens der Lehrer „zur Zeit der Kriegsunruhe". — Sollte es etwa der Entwurf zu der neuen Ausgabe, vom Jahre 1648, sein, deren Erschienensein Gelbke ohne jeden Beleg behauptet? Vergl. oben S. 77.

[27]) Acta scholast. Tom. III Fol. 519—542. Der unvollständige Titel steht auf Fol. 519 a; Fol. 519 b ist leer.

[28]) Es ist die berühmte, mittelst Zergliederungsfragen und Paraphrasen gegebene Erklärung der sechs Hauptstücke des Lutherschen Katechismus. Genauen Titel der Ausgabe vom Jahre 1642 siehe oben S. 82. In der Herzogl. Bibliothek zu Gotha (Theol. 8° p. 677) findet sich auch ein Sammelband mit folgenden zwei Werken: I. „Christliches Hauß-Kirch-Büchlein . . . Von Salomon Glassen . . . Gotha 1664; II. „Teutsches Lese-Büchlein, Darinnen zu befinden 1. Der Catechismus Lutheri, sampt der Außlegung. 2. Der kurtze Begrieff, aus dem Catechismo Lutheri gezogen. 3. Der kurtze Bericht, von etlichen sonderbahren Göttlichen Wohlthaten, und anderen Lehr-Puncten, auch deroselben Christlichem Gebrauch. 4. Etliche Biblische Sprüche, in gewisse Capitel eingetheilet. 5. Die Fest-Fragen D. Bartholomæi Rosini. 6. Die drey Häupt-Symbola, Neben etlichen Gebetlein Vnd 7. Der Abdruck unterschiedlicher ABC, zu nützlicher Schreibens-übung zu gebrauchen sampt dem EinmalEins". Gotha 1672. (Heppe a. a. O. S. 245 führt von diesem teutschen Lesebüchlein eine mir unbekannte Ausgabe von 1656 an und bespricht S. 245 f. spätere Ausgaben vom Jahre 1786 und 1788.) — Der Verf. des kurzen Begriffs ist Sal. Glaß. Vergl. G. v. Zezschwitz, System

Zeilen wesentlich umgestaltet, da die Kapitelzahl beschränkt, ihre Folge und ihr Inhalt geändert sind.

Kapitel I mit 4 §§ handelt „von den Classen und Ordnungen" und entspricht dem 4. Kapitel des Special-Berichts von 1642, verordnet jedoch, daß „der Classen und Ordnungen auf den Dörfern drey sein sollen", nicht bloß „zum wenigsten zwey" wie 1642; die 3. Klasse soll in denselben Unterrichtsgegenständen wie die zweite unterwiesen, nur darin „fortgeführet" und mehr „geübt" werden.

Das II. Kapitel „von den Schulstunden" umfaßte im Konzept 8 §§, die sich an das 3. Kapitel des Special-Berichts von 1642 mit 27 §§ anlehnen, aber so mit wieder z. T. ausgestrichenen Korrekturen und Marginalien ausgestattet sind, daß man nicht weiß, was schließlich Geltung haben sollte. Nur eine allerdings ebenfalls wieder durchstrichene, aber in den sonstigen Konnex des Entwurfs passende Lektionstabelle sei mitgeteilt:

Horâ	☉	☽	♂	☿	♃	♀	♄
I	Wird das Sontags Evangelium gelesen.	Catechismus und Kurtzer Begriff.	Lesen.	Psalmen recitiren.	Catechismus und Kurtzer Begriff.	Wenn nicht repetitions Tag wird es hier allerdings gehalten / wie des Donnerstags / außer das Vormittags die Buß-Predigt besucht wird.	Catechismus und Kurtzer Begriff.
II	Gottesdienst in der Kirchen.	Lesen.		Sontags Epistel.	Lesen.		Wird das Sontags Evangelium gelesen.
III	Predigt.	ABC und Syllabisiren. Die Obern üben sich im schreiben.		ABC und Syllabisiren. Die Obern schreiben.			Lesen.
IV	Predigt-Examen.	Rechnen und Schreiben.			Singen.		
V	Predigt.	ABC und Syllabisiren.			ABC und Syllabisiren.		
VI		ABC und Syllabisiren.			ABC und Syllabisiren.		

Die Stunden IV—VI sind Nachmittagsstunden.

der christl. Katechetik. 2. Bd., 2. Abteil. 2. Hälfte (Leipzig 1872), S. 70 f., wo über den kurzen Begriff und seine Geschichte mehr zu lesen ist; vergl. ebenda S. 79 und 59. Hier nur eine kurze Probe aus dem Original. Die Erklärung des Katechis-

Das III. Kapitel „von den Büchern" mit 3 §§ unterscheidet sich vom entsprechenden 5. Kapitel des Special-Berichts von 1642 dadurch, daß die §§ 87 und 88 des letzteren (vorn S. 15) gestrichen sind, an die Stelle der Katechismus-Schul (in § 90 vorn) der „Kurze Begriff" und als neue Bücher noch in nachträglichem Zusatze ein „Kurtzer Auszug der Music" und „Lateinisch lesebüchlein" getreten sind.

Das IV. Kapitel, „wie die Præceptores den Catechismum und Gottes Furcht lehren sollen", mit 23 §§ hat aus dem 12. Kapitel des Special-Berichts von 1642 die §§ 310—339 auf 3 §§ reducirt, die §§ 340—343 (vorn S. 60) etwas zusammengezogen und geändert, § 344, 345 und 360 wegfallen lassen und §§ 346—359 so gut wie wörtlich aufgenommen, dazu 2 kleine neue §§ gefügt über das, was sich weniger begabte und die kleinsten Kinder aus der Predigt merken sollen (jene den Text, Eingang, Thema und Teile; diese einen Spruch).

Das V. Kapitel „wie das ABC und syllabisiren beyzubringen" mit 28 §§ schließt sich eng an die §§ 124—168 des 7. Kapitels des Special-Berichts von 1642 (vorn S. 19—25) an, nur ist mancherlei gestrichen und geändert: § 124—126, 142, 153—155 (doch siehe nachher zum 9. Kapitel), 163 sind weggelassen, § 133—137 zu einem § zusammengezogen, desgl. § 157—160, auch § 139—140 etwas gekürzt, ebenso mit einigen sachlichen Aenderungen § 164—166; § 161, der in den Entwurf der neuen Ausgabe ursprünglich aufgenommen war, ist wieder gestrichen, und am Schluß des ganzen Kapitels (nach § 168 vorn) von Reyher die Bestimmung zugesetzt worden, daß, wenn das Büchlein so zu Ende gebracht sei, es wieder von vorn angefangen und falls die Kinder auch damit vor dem Examen fertig würden, zum Lesebüchlein übergegangen werden solle.

Das VI. Kapitel „von dem Lesen" umfaßt nur 5 §§, während der entsprechende Abschnitt im Special-Bericht von 1642 — der übrigens da kein selbständiges Kapitel bildet — deren 13 hat. Aus letzteren ist nur § 178 beibehalten. Von dem sonst Verordneten ist nur das hervorzuheben, daß das Lesen erst dann eintreten soll, wenn den

---

mus beginnt Bl. 2 a also: „Was ist Gott der HErr nach seinen Wesen vnd Eigenschafften? Er ist ein einig Wesen/ (a es ist nur ein einiger Gott/) ewig/ (er hat weder Anfang noch Ende/) allmächtig/ (er kan alles thun was er wil/) allwissend/ (er weiß alles/) allweise/ (er versteht alle Dinge/ vnd regiert sie weißlich/) warhafftig/ (was er verheisset oder dräwet/ das thut er gewiß/) .... [so wird noch erklärt: gerecht, gütig, barmherzig und gnädig]. Wo stehet im Catechismo hiervon/ daß Gott einig im Wesen sey? Im ersten Gebot/ denn darinnen spricht Gott: Du solt nicht andere Götter haben neben mir. Wie viel Personen sind in dem einigen Göttlichen Wesen? Drey Personen/ GOtt Vater/ GOtt Sohn/ vnd GOtt heiliger Geist. Wo stehet im Catechismo von diesen dreyen vnterschiedlichen Personen? In den drey Häupt Artickeln vnsers Christlichen Glaubens? Denn" . . . — Auf dem Rande steht neben der ersten Antwort oben Folgendes: „a Wie versteheſtu das? daß Gott einig im Wesen sey? NB Also muß eine jede Beschreibung der Eigenschaffte durch eine sonderbahre Frage erforschet werden". — Auf Bl. 2 b findet sich dann zu einer anderen Frage das Marginal: „b Was lernestu aus den Zehen Geboten? NB Also muß eines jeden Hauptstücks Inhalt durch eine sonderbare Frage erst erforscht vnd hernach durch die obgesetzte general-Frage alles zusammengenommen vnd erforschet werden".

Kindern die Versal-Buchstaben bekannt seien, und daß nach Absolvirung des Lesebüchleins das Evangeliumbüchlein und Psalterium zum Lesen gebraucht werden solle und die oberen Schüler, „so wohl deutsch lesen können, wechselsweise heut ½ St. deutsch, morgen ½ St. lateinisch [aus dem latein. Lesebüchlein] lesen" sollen.

Im VII. Kapitel „von dem schreiben" mit 26 §§ ist der Text des 8. Kapitels des Special-Berichts von 1642 verwertet worden: § 183 b—190, 194—196, 199—206, 209—211 (vorn S. 27—31) so gut wie wörtlich, § 193 und § 208 nur wenig abgeändert; auch § 191, 197—198 und 207 waren ursprünglich mit herübergenommen, sind aber von Reyher wieder gestrichen worden. Die einzige wichtige Abweichung ist die, daß § 182 und der Anfang von § 183 weggelassen und damit der Gebrauch von Täfelchen beim Schreiben nicht mehr in Betracht gezogen, dafür aber im Eingange des Kapitels bestimmt ist, daß „das Schreiben nicht eher angehen solle, die Kinder fahen denn an zue lesen" (d. h. nach Vollendung des Syllabisirens).

Die bedeutendste Kürzung haben das 9. und 10. Kapitel des Special-Berichts von 1642 erfahren; die 95 §§ der ed. princ. sind in dem neuen Entwurfe im VIII. Kapitel unter der Ueberschrift „von dem singen vnd rechnen" auf 6 reducirt worden. Die 3 ersten davon stimmen wesentlich mit § 212—214 (vorn S. 31) überein, nur daß jetzt als die „gemeinsten Gesänge" (s. vorn § 213) die bezeichnet werden, „welche aus dem Gesangbüchlein in der Kirchen pflegen gesungen zu werden". Die übrigen 2 das Singen betreffenden §§ betonen das richtige Aussprechen beim Singen und erklären, daß da, „wo nur Choral [also nicht auch Figural-Gesang] gebräuchlich, vnd zu dem singen eine ganze stunde anzuwenden allezeit vnnötig sei", ½ Stunde genüge, die andere ½ St. solle zum Schreiben und Rechnen verwendet werden. Ein Marginal Reyher's fügt noch hinzu: „Das Singen sol auf die in erster edition dieses Berichts eingeführte vnd bisher alß sehr nützlich befundene Art auß dem kurtzen Auszug der musicæ Trümperi [vergl. oben S. 79] gelehret werden". Vom Rechnen, dem im Special-Bericht von 1642 das ganze 10. Kapitel gewidmet ist, handelt im neuen Entwurfe nur 1 §, der fordert, daß „das Rechnen nach Anleitung des hier gedruckten Rechenbüchleins gelehrt vnd vor allem das EinmalEins durch stetig vor- vnd nachsagen gelernet werde" (vergl. vorn S. 57 § 306).

Das IX. Kapitel „von dem Ampt der Præceptorum" mit 26 §§ ist abgesehen von ganz wenigen und unbedeutenden Aenderungen identisch mit den §§ 3—13, 36—48 aus dem Special-Bericht von 1642 (1. Kapitel). Eine Erweiterung des Textes von § 3 der ed. princ. wirft auf die moralischen Fortschritte der Lehrer kein gerade günstiges Licht; der mit § 3 sonst identische § 112 des neuen Entwurfs gebietet nämlich am Schluß nicht bloß wie jener § 3, daß die Schulmeister „der Jugend allenthalben mit gutem exempel fürgehen", sondern fügt hinzu: „vnd mit guten Sitten als Kleider, Worten, geberthen auch alles sauffens vnd anderer laster sich enthalten". Als Schlußparagraphen hat das 9. Kapitel des Entwurfs die §§ 153 bis 155 und 179—180 der ed. princ.

Das X. Kapitel „von Schülern", 5 §§, stimmt mit dem 2. Kapitel der ed. princ. (vorn S. 10) überein; nur statt § 54 der letzteren steht die Bestimmung, daß mit den außer dem Aufnahmetermin in die Schule eintretenden Kindern der Lehrer „nichts sonderlichs zu tractiren hat was das Abc und Syllabisiren anlangt, sondern dieselben nur zur Aufacht bey dem Gebet und Catechismo anhalten soll".

Das XI. Kapitel „von den examinibus" mit 20 §§ ist durch die §§ 14—17, 19—23, 25—35 aus dem 1. Kapitel der ed. princ. gebildet; § 15 der ed. princ. hat den Zusatz erhalten: „So sichs begebe, daß vnter denen so fortgesetzt werden sollen, etliche langsamere vnd stupidioris ingenij sich fänden, sollen solche nichts desto weniger auch mit fortrücken vnd zu desto mehrem fleiß angehalten werden"; § 25 der ed. princ. ist dahin geändert: „IV) Sollen sie des Catechismi Verstand nach dem Kurzen begriff gefaßet haben", und § 26 ist auf die erwachsenen Kinder beschränkt. Am Schluß des 11. Kapitels des neuen Entwurfs steht als Zusatz auf dem Rand und mit dem Vermerk, daß er ins 3. Kapitel von den Büchern gehöre, der vorhin in Anm. 26 erwähnte Passus über die Aufbewahrung der Bücher „zur Zeit der Kriegsunruh".

Das XII. Kapitel „von den Eltern" mit 6 §§ lehnt sich an das 13. Kapitel des Special-Berichts von 1642 an und nimmt dessen § 361—364 mit einigen Modifikationen auf. Die wichtigste Neuerung ist die, daß die Schulpflicht bis zum 14. Lebensjahr ausgedehnt wird (vergl. § 361 vorn S. 63); neu ist auch, daß von den Eltern verlangt wird, „ihre Kinder zu Hause zum Lesen fleißig anzuhalten" und zwar je „nachdem jeglicher Hausvater gelegenheit hat", aus der Bibel und Postille oder Hausbüchlein und Lesebüchlein. Dem entsprechend ist § 363 der ed. princ. erweitert worden: den Eltern wird geboten, ihre aus der Schule entlassenen Kinder „zu hauß mit fleiß dahin zu halten, daß sie diejenige Sprüche und Psalmen, welche sie in der Schule gelernet, wiederholen", und „die so singen können, auf den Chor zu schicken".

Das XIII. Kapitel „von der Aufsicht der pfarrer über die Schulen" mit 11 §§ stimmt in den meisten §§ wörtlich mit dem 14. Kapitel der ed. princ.; nur § 374 und 376 der letzteren sind gestrichen; betreffs der Schulregister ist dem vorausgehenden Kapitel gemäß die Ausdehnung auf die Kinder bis zum 14. Jahre gefordert, und in einem Zusatz zu § 369 der ed. princ. den Pfarrern aufgegeben, den Kindern, „wenn es dem Schulmeister hierinnen etwas mangeln würde, im anfang ettlich mahl selbst den Verstand des Catechismi zu zeigen"; endlich ist beim Besserungs- und Strafverfahren gegen die Lehrer (§ 370 der ed. princ.) im neuen Entwurf die Mitwirkung der Laien ausgeschlossen.

Das XIV. Kapitel „von dem ampt der weltlichen Beampten vber diese schulordnung" umfaßt 5 §§ und ist eine wörtliche Wiedergabe der §§ 379—383 im 15. Kapitel des Special-Berichts von 1642 mit dem Zusatze zu § 381 der ed. princ., daß die weltlichen Beamten „daran sein sollen", daß die Schulgebäude „bequemlich angerichtet" . . . .

„vnd was an Tafeln, Tischen, bäncken &c. mangelt, geschaffet" &c. werden soll.

Das XV. Kapitel sollte „von der Aufsicht der Superintendenten, Adjuncten vnd Inspectoren" handeln. Daß es im Entwurf fehlt, ist schon oben mitgeteilt. Es wäre jedenfalls eine Nachbildung des 16. Kapitels der ed. princ. geworden.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergeben sich als wichtigste Unterschiede zwischen der ed. princ. und dem neuen Entwurfe folgende: Das 6. und 11. Kapitel der ed. princ. über die Verfassung des ABC-, Syllaben- und Lesebüchleins und des Katechismus sind ganz weggefallen, die umfangreichen Kapitel 9 und 10 zu einem ganz kurzen Kapitel zusammengezogen, die Abschnitte vom Lesen und vom Examen im 7. und 1. Kapitel der ed. princ. zu selbständigen Kapiteln erhoben. Im Großen und Ganzen ist das Streben nach Verbesserung unverkennbar und das Geänderte als zweckentsprechend zu bezeichnen. Der Historiker aber vermißt nur ungern die gestrichenen und für ihn wertvollen Partien mit den Anweisungen über die Stoffauswahl und Disposition und bedauert die wiederholt vorgenommene Beschränkung in den Winken sonstiger methodologischer Art. Was nun aber so an derartigen §§ aus dem Schul-Methodus durch den besprochenen Entwurf gestrichen worden ist, das blieb auch gestrichen für die Folgezeit. Doch brachten die neuen Ausgaben dafür einen Ersatz, in Sonderheit durch die Aufnahme des Unterrichts von natürlichen Dingen.

Aus dem Jahre 1658 ist noch ein Konzept von A. Reyher vorhanden[29]), betitelt: „Methodus oder Bericht Wie nechst Göttlicher Verleyhung . . . Auf gnädigen Fürstl. Befehl aufgesetzet und anderweit vermehrt". Reyher hat darin Abänderungen (Zusätze, Kürzungen, Streichungen und Neubearbeitungen) gegeben zu einer großen Anzahl von (gegen 300) §§. Von einer Wiedergabe der abgerissenen und flüchtig geschriebenen Textänderungen muß hier abgesehen werden. Ob dieselben alle bei der im Jahre 1658 bewirkten neuen Ausgabe des Schul-Methodus Verwertung gefunden haben, ist z. Z. nicht nachzuweisen, da die Ausgabe selbst nicht mehr vorhanden zu sein scheint. Daß aber im Jahre 1658 wirklich eine Ausgabe gedruckt worden ist, belegt eine gedruckte „NOTA" zu einer i. J. 1698 erschienenen Ausgabe der „Erinnerungs-PUNCTA, Welche nach Anweisung des Schul-METHODI . . . hinfüro in fleißige Obacht zu nehmen seyn", sowie der „Erneuerten Erinnerungs-Puncta, Zum Schul-METHODO"[30]). In der Nota wird über die in dem älteren Teile der Erinnerungs-Puncta „citirten und auf die Edition des Methodi de A. 58 sich beziehenden §§" angegeben, wo ihr Inhalt „in der Edition de Ao. 72 und folglich auch in gegenwärtiger [d. h. in der v. J.

[29]) Goth. Konsist.-Akt., Loc. 63 Nr. 1.

[30]) Exemplar im Sammelband der Großherzogl. Bibliothek zu Weimar, Cat. XVI, 225 (°), in dem an erster Stelle der „Methodus" von 1697 steht; desgl. angebunden dem Exemplar der Ausgabe des Schulmethodus vom Jahre 1735 in der Gothaer Seminarbibliothek.

1697, der die Erinnerungs-Puncta angefügt sind] zu finden". Ebenso setzt schon die zu Gotha 1660 gedruckte Ausgabe der „Erinnerungs-Puncta" eine von dem Special-Bericht von 1642 verschiedene, aber noch mit fortlaufenden §§ versehene Ausgabe des Methodus voraus. — Die Ausgabe vom Jahre 1658 dürfte Reyher allein besorgt haben; Glaß wenigstens war schon den 27. Juli 1656 gestorben[31]).

Aus dem Jahre 1662 rührt die nächste noch vorhandene Ausgabe des Schul-Methodus her. Sie ist betitelt:

„METHODUS || Oder || Bericht / || Wie nechst Göttlicher Ver- || leyhung / die Knaben und Mägdlein || auff den Dorffschafften / und in den Städ- || ten / die üntere Classes der Schul-Jugend im || Fürstenthumb Gotha / || Kürtz- und nützlich unterrichtet wer- || den können und sollen. || Auff Gnädigen Fürstlichen Befehl || auff-gesetzet. || GOTHA / || Gedruckt durch Johann Michael Schalln. || Im Jahr 1662." 6 Bog. kl. 8°, Bl. A—F 8 = 96 Seiten und 1 Bl. mit einem Schema zu einer „Schul-Tabell". Mir ist nur ein Exemplar bekannt geworden[32]). Da bis jetzt nichts weiter über diese Ausgabe zu allgemeiner Kenntnis gelangt ist, als die von Gelbke und Gräfe a. a. OO. gegebene Nachricht vom Erschienensein einer Ausgabe i. J. 1662, nichts über den Titel, über den Inhalt ꝛc., so sei es gestattet, Näheres mitzuteilen.

Im Ganzen sind von der Ausgabe i. J. 1662 500 Exemplare gedruckt und an das Gothaer Konsistorium geliefert worden, welches an alle Superintendenten und Adjunkte des Fürstentums Gotha für jedes „Untergericht" und für jede Schule Exemplare schickte. Ende Juli 1662 war der Methodus zu solcher Versendung gelangt[33]). — Während die Ausgabe von 1658 nach Reyher's hdschl. Notizen noch wie die des Jahres 1642 trotz der Teilung in Kapitel den Stoff in fortlaufend numerirten §§ behandelte, zerfällt i. J. 1662 die Schulordnung in 13 Kapitel, deren jedes seine eigene von 1 beginnende Paragraphirung hat. Das I. Kapitel umfaßt 14 §§, das II. 26, III. 15, IV. 19, V. 17 (nebst einer „Stunden-Tabell"), VI. 64, VII. 40, VIII. 13, IX. 18, X. 7, XI. 5, XII. 40 und das XIII. 28 (mit der erwähnten „Schul-Tabell"); dazu kommen 2 §§ als Einleitung. In Summa sind es 308 §§ gegenüber den 435 §§ der edit. princ. In dem aus 2 §§ bestehenden Eingang wird der Zweck und die Disposition des Schul-Methodus kurz angegeben. Als „vornembster Zweck gegenwärtigen Berichts" wird bezeichnet, „wie die Jugend auff denen Dorffschafften, und in den Städten die ünterſten Classes mit der Hülffe GOttes, und gebührenden Fleiß

---

31) Gelbke a. a. O. III, 229, und Rudolphi a. a. O. III, 113.

32) Exemplar in der Herzogl. Bibliothek Gotha (Ph. 8 p. 1919): ein in braunes Leder gebundener Mißcellanband, in dem die Schulordnung an erster Stelle steht.

33) Das Schreiben des Konsistoriums an die Superintendenten ꝛc. hinsichtlich der ihnen überschickten Exemplare datirt vom 26. Juli / 5. August 1662. Gothaer Konsistorialakten: „Schul-Methodus vor die Dorfschulen anderweit aufgelegt 1662", Loc. 63 Schulmethod. 6.

angeführet werden können und sollen: Zur wahren Gottesfurcht, zum buchstabiren und lesen, zum nothwendigen schreiben, zum Choral- und die Knaben zum Figural-Singen, zum Rechnen und zu Erlernung des Vnterrichts von natürlichen Dingen und anderen nützlichen Wissenschafften".

Das I. Kapitel handelt „von dem / was in gemein bey der Schul in acht zu nehmen ist / und erfordert wird". Es wird darin ausgesprochen die Schulpflichtigkeit aller Kinder ohne Geschlechtsunterschied vom 5. Lebensjahre an Winter und Sommer hindurch, „biß sie das jenige / was jhnen zu wissen nöthig ist / und nachgehends in diesem Bericht Stück-weiß erzehlet wird / gelernet haben"; ferner die räumliche Trennung der Geschlechter für den Fall, daß „auff den Dörffern keine absonderliche Mägdlein-Schulen sind"; die Beschränkung der Ferien auf die „Schnitt-Ernde"- beziehentl. Weinlese-Zeit (in Städten 4, in Dörfern 6 Wochen) und auf die Kirchmesse („ein par Tage"); die Giltigkeit des Methodus für Privatlehrer; der Titel der Schulbücher (Abc-Täfelein, Syllaben-Büchlein, Teutsches Lese-Büchlein, Evangelien-Büchlein, Psalmen so in der Schule zu lernen neben etlichen Gebeten, Gesang-Büchlein, Musica, Rechen-Büchlein „und was sonsten mehr verordnet ist"); die Beschaffung der Schulbücher (jedes Schulkind soll sein eigen Buch haben, das Syllaben- und deutsche Lese-Büchlein erhält es von der Fürstl. Herrschaft ungebunden umsonst 2c.) und die Aufbewahrung der Syllaben-Büchlein in der Schule. Das Dreiklassensystem wird angeordnet, desgl. die Absolvirung der Jahrespensen jeder Klasse von einem Examen zum andern, die Gleichzeitigkeit und Gemeinsamkeit jeder Lektion für alle Kinder einer Klasse, die besondere Berücksichtigung der Kinder, „welche etwas langsam sind oder durch irgend einen Zufall versäumet worden", 1—2wöchentliche Repetitionen (Freitags).

Das II. Kapitel, „von der untersten Claß", bestimmt das Lebensjahr und die gleichzeitige Aufnahme der betreffenden Kinder in die unterste Klasse, das Verhalten gegen die, welche zur Unzeit oder vor dem 5. Lebensjahre in die Schule eintreten (diese sollen bis zum Examen nur zum Stillsitzen und Aufmerken gewöhnt werden); die Unterrichtsstoffe dieser Stufe (der Text des Katechismus ohne Auslegung, biblische Sprüche im Lesebüchlein, der 23., 100. und 117. Psalm und 6 Reimgebetlein sind zu lernen, Buchstaben und Silben zu lesen) und gibt methodische Regeln und Winke für die Aneignung dieser Stoffe (wiederholtes Vorsagen der religiösen Stoffe, der Buchstaben 2c.), sehr ähnlich dem „Special- und sonderbahren Bericht" von 1642 §§ 124—129, 131, 133 f., 139, 141 und 143, 157, 159, 166, 167. Das Ziel der Klasse ist, daß die Kinder, wenn sie „der Syllaben durch buchstabiren mächtig worden / in den Text-Worten des Catechismi zum Lesen angeführet werden".

Das III. Kapitel „von der mittlern Claß" fixirt die Aufgaben für die zweite Klasse: Memoriren der 6 Hauptstücke des Katechismi mit Luther's Auslegung, gewisser Sprüche, des 1., 46., 67., 121., 130. und 133. Psalms und 10 Reimgebetlein, die anfangs mit Vorsagen, dann aber „mit herumblesen" beigebracht werden sollen;

Lektüre des Lesebüchleins; Kenntnis der Interpunktionszeichen; Anfänge des Schreibens (Buchstaben in genetischer Folge, Worte, Sprüche aus dem Lesebüchlein, Silbenbrechung) nach Tafel- und gedruckten Vorschriften; Anfänge des Rechnens (Numeriren, Addiren, Subtrahiren, kleines Einmaleins); lautrichtiges, verständliches Choralsingen wöchentlich ½ Stunde. Den Lehrern werden kurze methodische Winke gegeben, namentlich betreffs der eigenen Schreibübungen und der Korrektur der übrigens regelmäßig mit dem Datum der Lieferung zu versehenden Schreibübungen der Schüler.

Das IV. Kapitel, „von der obersten Claß", setzt wiederum die Klassenziele fest: die Kinder sollen den notwendigen Verstand der vornehmsten Punkte des Katechismi erlangen und darum den „Kurtzen Begriff" der christlichen Lehre[28]) und darnach den christlichen Unterricht von etlichen Lehrpunkten[34]) fleißig treiben; sie sollen die im Lesebüchlein noch übrigen Sprüche und den 3., 6., 13., 15., 25., 27., 32., 34., 51., 63., 84., 85., 90., 91., 103., 104., 113., 116., 122., 127., 139., 143. und 146. Psalm und die noch übrigen Reimgebete auswendig lernen und zwar „nicht durch offtmaliges herumblesen, sondern durch auffgeben"; bei alledem soll zwischen den älteren und den neuen Schülern der Klasse unterschieden werden. Ferner sollen sie sich im fertigen Lesen („sonderlich in den zur weiteren Lesens-Ubung geordneten Büchlein"), auch im Lesen von geschriebenen Briefen (zuerst leserlichen, später etwas unleserlichen) üben. Fürs Schreiben sollen die Stoffe aus dem „christlichen Unterricht"[34]) und dem „zu mehrer Lesens-Ubung verordneten Büchlein" genommen werden, ferner aus den Hausregeln und der Politika und aus Fürstlichen Verordnungen polizeilicher Art (über das Vollsaufen, Sabbathsentheiligung, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnisse, Feuerordnung 2c.). Das orthgraphice-Schreiben soll durch Abschreiben aus Büchern, Niederschrift bekannter religiöser Stoffe aus dem Kopfe und durch Diktiren geübt werden; bei Zweifeln über die Schreibweise soll der Schulmeister den Pfarrer befragen, „das Syllaben-Büchlein und sonderlich die Teutsche Bibel Richter seyn lassen"; die besseren Knaben soll er wechselsweise diktiren lassen. Im Rechnen sollen die vier Spezies fortgetrieben, dann die Regel de tri und die Brüche nach Anleitung des Rechenbüchleins gelehrt werden. Mit dem schon vor Publikation des Schul-Methodus aus dem Jahre 1662 eingeführten und „in den oberen Classen nach den anderen Lectionen getriebenen" Unterrichte von natürlichen Dingen (s. später!) soll es fortan so gehalten werden, daß in den Städten und auf allen Dörfern, wo man mehr als einen Präceptor habe, der Unterricht gemäß der darüber erlassenen Instruktion fleißig getrieben werde; wo aber nur ein Präceptor vorhanden sei und die Lektionen „nicht nachgeben, solche Unterrichte ordentlich zu tractiren, sollen sie zur Lesens-Ubung gebrauchet und wie vorher § 14 gedacht, aus ettlichen Vorschrifften an die Tafel genommen werden".

[34]) In der Herzogl. Bibliothek Gotha (Theol. 8 p. 337 Beibd.) findet sich „Christlicher Unterricht von etlichen göttlichen Wohlthaten. Gotha 1664." 8°. Vergl. Anm. 28 das II. Werk, 3. Schrift.

Das V. Kapitel, „von Eintheilung der Lectionen in die Schul-Stunden", setzt die Stundenzahl fest: Mittwochs und Sonnabends vormittags 3 Stunden, sonst täglich 6 inclus. der Predigt-Stunde, wenn sie in die Schulstunden fällt; eine Abminderung der Zahl bedarf der Genehmigung des Konsistorii; die unterste Klasse kommt erst in der 3. Morgenstunde vor Mittag und in der 2. Stunde nach Mittag zur Schule. Ferner werden bestimmte Choralgesänge für die erste Frühstunde mit Bezug auf die am Schluß der täglichen Morgenandacht von zwei Kindern zu recitirenden Katechismusstücke angegeben, desgl. eine Lektionsverteilung auf die einzelnen Tage und Stunden, sowie eine Anordnung über die tägliche Andacht am Schlusse des Vormittagsunterrichts unter Anführung der dabei zu singenden Choräle, die z. T. mit Berücksichtigung der kirchlichen Festzeiten ausgewählt werden sollen. Weiter werden je vier Choräle für den Beginn und den Schluß des Nachmittagsunterrichts genannt, die der Reihe nach gebraucht werden sollen. Für einen Freitag um den anderen werden Klassenrepetitionen festgesetzt, für jede Schulstube das Anbringen einer Schultabelle verordnet und für Schulen mit zwei Lehrern die Verteilung der Klassen in der Weise geregelt, daß der eine Lehrer die zwei unteren, der andere die eine obere Klasse informiren soll; für größere Stadtschulen sei eine Konsistorialverordnung zu erwarten. Angehängt ist eine genaue Stunden-Tabelle[35]).

Das VI. Kapitel handelt „von der Schuldigkeit und Gebühr der Kinder"[36]). Diese sollen gern und fleißig in die Schule gehen, sich allenthalben Gottesfurcht und die Uebungen der Frömmigkeit früh bei dem Aufstehen angelegen sein lassen, aber dabei aller abergläubischen Gaukeleien sich enthalten; beim Ankleiden und Waschen sollen sie einen christlichen Gesang singen, dann den Morgensegen, das Vater unser, den christlichen Glauben und etliche Gebetlein stehend sprechen, ebenso vor Tisch, und stets in andächtiger Weise mit entsprechenden Geberden; hierauf sollen sie, wenn sie eine Bibel haben, aus dieser ein Stück, andernfalls aus dem biblischen Handbüchlein etwas lesen oder recitiren, auf ihre Lektionen sich vorbereiten und pünktlich und regelmäßig die Schule aufsuchen, im Falle eines Schulversäumnisses aus wichtigen Ursachen für recht-

---

[35]) Dieser Lektionsplan stimmt mit dem von Vormbaum a. a. O. S. 312 aus dem Schulmethodus vom Jahre 1672 mitgeteilten, abgesehen von den citirten Kapiteln und §§ des Methodus, wörtlich überein.

[36]) Vergl. die „Kurtze Anleitung, wie die gemeine Schul-Jugend fürnemblich in und ausser den gewöhnlichen Schul-Lectionibus sich zu verhalten. Im Fürstenthumb Gotha 1654", abgedruckt aus Rudolphi, Gotha diplom. IV, fol. 44—47, bei Vormbaum a. a. O. 2. Bd., S. 346—351. Diese Anleitung handelt in 52 §§ vom Verhalten der Jugend „I. Bey dem Früh-Auffstehen. II. Beym Schulgehen. III. Beym Mittag-Essen, in Gebeth und Tisch-Sitten. IV. Bey anderer Verrichtung im Hauß. V. Auff die Sonn- und Fest-Tage. VI. Bey dem Spielen. VII. Beym Abend-Essen. VIII. Im Schlaffen gehen. IX. In der Frembde". — Nach einem Fürstl. Ausschreiben vom 1. Mai 1654 sollte diese Anleitung im Beisein der Schultheißen, Heimbürgen und Ältesten jedes Orts in den Schulen abgelesen, hernach angeschlagen und aufgehängt, auf ihre Befolgung seitens der Jugend gehalten und jedesmal beim Schulexamen die Vorlesung wiederholt werden. Gelbke I, 287.

zeitige Anzeige beim Lehrer Sorge tragen. In der Schule soll jedes Kinde an seinem Platze sein, nicht waschen [Gewäsch machen], zischen, lachen, spielen, Mutwillen treiben, während der Lektionen aufmerksam sein, nicht einblasen, gute Körperhaltung wahren, die Augen schonen, auf deutliche, langsame und richtige Aussprache bedacht sein, jedes sein eigenes Buch haben, dieses reinlich halten und in keinen schädlichen Büchern lesen, ohne Erlaubnis des Lehrers nicht aus der Lehrstunde weggehen und bei Abwesenheit des Lehrers sich ruhig verhalten, bei Bestrafungen sich nicht trotzig erweisen, „vielweniger den Lehrer bei den Eltern beliegen". Ferner sollen die Kinder auf der Gasse sich still und züchtig betragen, Beamte und Erwachsene grüßen, Beleidigungen nicht selbst rächen, sondern bei dem Lehrer oder den Eltern anzeigen, einander nicht mit Schimpfnamen belegen und dadurch Zankereien und Schlägereien verursachen, nicht minder ihren Pflichten betreffs der Mittags- und Abendmahlzeit gebührend nachkommen („nach jedes Gelegenheit" den Tisch decken, mit gewaschenen Händen das Tischgebet andächtig verrichten, in Sonderheit gewisse, in der Schulordnung mitgeteilte Verschen sprechen, bei dem Essen sich der Ehrbarkeit befleißigen, z. B. nicht „geitzig" [gierig] schlucken, nicht in der Schüssel hin und wieder suchen, nicht mit Messer, Löffel oder Teller spielen, das Brot nicht „beränfften" [Rinde abschneiden] u. a. m.), ihren Eltern gehorsam und treulich an die Hand gehen, mit dem Gesinde sich vertragen, aber „böse Stücke" desselben den Eltern offenbaren, den Eltern nichts heimlich entwenden oder veruntreuen, des Tauschens sich enthalten, Gefundenes nicht behalten, andern Leuten nicht in die Gärten steigen und überhaupt Niemandem etwas entfremden, ohne elterliche Erlaubnis nicht umherspazieren und über die Zeit nicht ausbleiben, nie lügen, sich reinlich und ordentlich halten, den Kleineren ein gutes Beispiel geben. Verboten wird ferner beim Spielen alles gottlose Wesen, Fluchen, Zanken, Schlagen, Steinwerfen und Schleudern, desgleichen kaltes Baden und Schwimmen, „welches nicht allein der Gesundheit schädlich, sondern auch offtmals Lebens-Gefahr nach sich ziehet". Am Abend sollen die Kinder mit allen Hausbewohnern ihre Abendgebete aus Luthers Katechismus und dem Lesebüchlein, „nach Gelegenheit aus dem Habermann und dem Haußkirch-Büchlein"[28]) und darauf das übrige aus dem Katechismus und dem Kurzen Begriff, was sie schon nach dem Morgengebete recitiret haben, andächtig sprechen und unter Wiederholung religiöser Stücke einschlafen. An Sonn- und Festtagen sollen alle Kinder, „so viel derselben durch Leibes-Schwachheit und andere unumbgängliche Geschäffte nicht abgehalten werden", früh beim ersten Läuten in der Schule der halbstündigen Lektion über das Sonntagsevangelium aus der Kinder-Postille und dann dem Gottesdienste beiwohnen, in diesem, so gesungen wird, den Gesang aufsuchen und in ihren Evangelienbüchern die biblischen Texte nachlesen, mit besonderem Fleiße auf die Predigt merken, aus der die Größeren etwas nachschreiben, die Kleineren sich wenigstens ein paar Sprüchlein merken sollen. Die Schüler in der oberen Klasse sollen zu diesem Behufe unterwiesen

werden, worauf sie in der Predigt eigentlich Achtung zu geben haben — es werden dabei, nur um wenige Zeilen vermehrt, die §§ 347—358 der ed. princ. der Schulordnung wiedergegeben —. Am Sonntag Nachmittag sollen die Kinder ebenfalls zur Schule kommen, und der Schulmeister, wenn er bei ihnen sein kann, die Frühpredigt mit ihnen repetiren, andernfalls sie aus dem christlichen Unterricht von etlichen Lehrpunkten unter Aufsicht eines älteren Kindes für sich lesen lassen und die Predigtrepetition auf den Montag versparen. Endlich sollen die zur Teilnahme an dem heiligen Abendmahl reifen Kinder einen besonderen Buß- und Abendmahlsunterricht besuchen.

Das VII. Kapitel „von der Schul-Diener-Ampt" enthält zunächst eine Mahnung an die Schuldiener, sowohl der Wichtigkeit ihres Schulstandes bei aller äußeren Mißachtung als auch der großen Verantwortlichkeit ihres Amtes voll eingedenk zu sein, wobei § 434, I und II des Special-Berichts von 1642 wörtlich aufgenommen werden. Ferner sollen die Schulmeister gegen ihre Schulkinder väterlich gesinnt sein und freundlich mit ihnen umgehen, wobei sie weiter kämen, als mit täglicher Züchtigung; sie sollen dieselben auch nicht übel schelten und „nicht Schelmen / Diebe / Huren / Teuffels-Kinder / Huren-Kinder / Schindhunde und dergleichen / tituliren / Auch nicht aus Privat-Haß gegen die Eltern / die Kinder ohne Vrsach / oder doch härter / als sie verdienet / straffen". Ihr Talentulum sollen sie nach Vermögen bei allen Schülern treu anwenden, den Methodus in allen Punkten befolgen und in Zweifelsfällen den Pfarrer befragen, die christlichen Glaubensartikel aus dem Katechismus, dem Kurzen Begriff und dem Hauskirch-Büchlein fleißig studiren und den Kindern bekannt machen, ihre Schulregister (mit genauen Angaben über Antritt, Alter, Klasse, Leistungen, Sitten, Abgang der Kinder) ordentlich führen und bei den Visitationen die Schultabelle (darin zu „verzeichnen, wie weit die Kinder durch alle Classes in jhren Lectionen kommen") dem Superintendenten oder Adjunkten aushändigen, ferner keine Schulstunde ohne zwingenden Grund und ohne Erlaubnis des Pfarrers versäumen und alles Schreiben für die Gemeinde, „wenns nicht den eussersten Nothfall betrifft", in schulfreier Zeit vornehmen, die Schulstunden pünktlich anfangen, während derselben nichts anderes für sich vornehmen, noch weniger „draussen herumbspatzieren und dieweil einen Knaben oder Mägdlein zur Auffsicht bestellen". Vor allem sollen sie die Kinder unterweisen, wie sie das aus dem Katechismus rc. Gelernte mehr und mehr zu verstehen und anzuwenden haben, bei groben Vergehen ihnen zeigen, wider welches Gebot sie gehandelt haben, und die älteren Kinder anweisen, „wie sie nach Anleitung der Lehrer von der Busse jhre begangene Sünde hertzlich erkennen und bereuen / durch den Glauben an Christum sich der Gnade GOttes hinwiederumb trösten" und ihr Leben bessern können. Dabei sollen sie ihnen den Unterschied der wahren und heuchlerischen Buße, ihr Taufgelübde und die göttlichen Wohlthaten zu Gemüte führen und „bei aller Gelegenheit sie ermahmen / wie sie zum seligen

Sterben sich bereiten sollen". Auf gute Sitten der Kinder in und außer den Schulstunden sollen die Schulmeister eifrig halten, Uebelstände dem Pfarrer anzeigen, das vorausgehende 6. Kapitel von der Kinder Schuldigkeit alle Quatember in Gegenwart der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten und Beamten verlesen und eine Abschrift in der Schule aufhängen, bei Bestrafung der Kinder die rechte Mitte zwischen zu großer Schärfe und Gelindigkeit wahren. Auf die Lektionen, besonders auf die über den Katechismus, sollen sie sich zu Hause vorbereiten, beim Unterricht auf Ordnung und Aufmerksamkeit halten, immer, wenn sie etwas Neues gelehrt haben, die besten Schüler zuerst, dann „etliche aus der Mittelgattung" u. s. w. fragen. Beim Buchstabiren und Vorlesen sollen sie selbst einer guten Aussprache sich befleißigen und sonderlich auf vier (aus dem Special-Bericht von 1642 § 144—148 wörtlich herübergenommene) Stücke achten (§ 149 und 150 der ed. princ. werden dabei auch wieder aufgenommen), beim Aufsagen und Antworten der Kinder nachhelfen. Wenn sie selbst keine gute Hand haben, sollen sie sich außer den Schulstunden im Schreiben üben. Eine Züchtigung der Kinder sollen sie erst nach vorausgeschickter fruchtloser Drohung vornehmen und dabei „nicht mit Stecken / Büchern / Schlüsseln / oder Fäusten dreinschlagen / die Kinder nicht rauffen / pfitzen / stossen oder treten", sondern sie mit der Rute züchtigen und so, daß die Kinder dabei die väterliche Liebe verspüren. Ferner erhalten sie betreffs der Züchtigung den §§ 38 und 40 b der ed. princ. ganz ähnliche Vorschriften. Die Schulversäumnisse der Kinder und ihre Ursachen sollen sie täglich verzeichnen, die Tabelle wöchentlich dem Pfarrer, ferner den visitirenden weltlichen Beamten und halbjährlich bei der Visitation und jährlich beim Examen dem Superintendenten vorlegen und zwar unter Scheidung der unentschuldigten oder ohne genügende Gründe vorgekommenen und der entschuldigten Versäumnisse. Tragen die Eltern die Schuld an dem Versäumnis oder kommen sonstige Mißbräuche vor, so soll Anzeige beim Pfarrer erfolgen. Die Kinder sollen von dem Schulmeister zur Ruhe in der Schule und zur Schonung ihrer Augen gewöhnet und am Lernen nicht durch unnötiges Schwatzen und Keifen oder durch Benutzung zu Geschäften der Lehrer verhindert werden. Die von den Eltern zu beschaffenden Schulbücher sollen die Schulmeister den Eltern aufzeichnen und ein gleiches Verzeichnis dem Pfarrer beizeiten zustellen, der bei Säumigkeit der Eltern den Schulmeister mit dem Einfordern der Gelder für die Bücher oder, falls die letzteren von der Fürstl. Herrschaft umsonst gegeben worden, für das Binderlohn zu beauftragen hat. Von den ausgeteilten Syllaben- und Lesebüchlein, welche alle Kinder von der Fürstl. Herrschaft umsonst erhalten [37]), soll der Schul-

[37]) Schon durch eine Stiftung vom 19. April 1629 hatte Herzog Ernst 27,000 Gulden aus seinen Ersparnissen zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen und zur Anschaffung der nötigen Abc- und Lesebücher für die Schulkinder bestimmt, und zwar sollten von den Zinsen jährlich 537 Mfl. zum Ankauf dieser Bücher verwendet werden. Gelbke I, 45. Ein Ausschreiben des Herzogs vom 22. September 1659 befahl, daß das deutsche Abc- und Syllabenbüchlein und das deutsche Lesebüchlein allen Schulkindern zum erstenmal umsonst gegeben

meister ebenfalls ein Verzeichnis anlegen, damit, wenn die Bücher zerrissen oder verloren werden, die Eltern zur Neuanschaffung angehalten werden können. Auch dafür soll er sorgen, daß die Kinder von ihm um ein geringes Geld Tinte bekommen können. Vor allem aber sollen die Schulmeister ein gottseliges, eingezogenes Leben führen („sonderlich sich für dem leidigen Vollsauffen / und dem schändlichen Zancken / Fluchen / und allen leichtfertigen Händeln hüten") und der Jugend mit gutem Beispiel vorangehen, mit anderen Lehrern „sich collegialiter vertragen" und ihren Vorgesetzten gebührenden Respekt und Gehorsam erweisen.

Im VIII. Kapitel „vom Ampt der Eltern / und die an Eltern statt sind", wird verordnet, daß die Eltern alle ihre Kinder ohne Geschlechtsunterschied von erreichtem 5. Lebensjahre an zu dem von der Kanzel verkündeten Zeitpunkte in die Schule schicken und bis zur Aneignung des vorgeschriebenen Lernstoffes darin belassen sollen. Wenn sie Privatlehrer annehmen können, so sollen sie dies mit Rat des Pfarrers thun und mit der Verpflichtung, daß diese Lehrer sich nach den Bestimmungen des Methodus richten. Sie sollen die Kinder früh rechtzeitig zur Schule fertig machen, ohne wichtige Gründe nicht vom Schulbesuch abhalten und bei Schulversäumnissen entschuldigen; nur den größeren Kindern soll „unter denen Stunden / da jhre Lectiones nicht getrieben werden", gestattet sein, heimzugehen, wenn die Eltern ihrer bedürfen. Die Eltern, welche ihre Kinder „muthwillig und umb Geitzes willen an der Schul / und also an jhrer Wolfahrt hindern würden", sollen nach vorgängiger vergeblicher pfarramtlicher Vermahnung „für jede versäumte Stunde zum ersten mal 1. gr. zum andern mal 2. gr. zum dritten mal 3. gr. .... und so fort biß auff 6. gr. ohne Ansehung der Person / zur Straffe geben; Vnd so noch ferner Halßstarrigkeit verspühret würde / solche letztbenante Straff von jeder Stund continuiret / und das Geld / welches von den Beampten und Gerichts-Personen einzubringen / zu Erkauffung Bücher / Papiers / Feder und Dinten für die arme Kinder / ingleichen zur Verehrung den fleissigen Schülern angewendet werden". Die Eltern sollen keinen Haß auf den Lehrer werfen, wenn dieser die Kinder züchtigt, viel weniger ihn überlaufen und schelten, sondern Beschwerden beim Pfarrer mit Bescheidenheit anbringen, das Schulgeld willig und richtig bezahlen, den Kindern die nötigen Bücher rc. beschaffen, eine gute Hauszucht führen, die religiösen Uebungen und die Schularbeiten der Kinder überwachen und die Predigt abfragen, an Fluchen und Schlägereien der Kinder ja keinen Gefallen haben noch ihnen „überhelffen". Wenn die Kinder das Ihre gelernt haben, so sollen die Eltern sie nicht ohne weiteres zu Hause behalten, sondern die offizielle Schulentlassung beim Examen abwarten oder bei der geistlichen Behörde um frühere Entlassung einkommen, bei der Entlassung jedenfalls „sich gegen Pfarrer und Schulmeister

---

würde. Gelbke I, 296, 61, und Kehr, Pädag. Blätter II, 150. Und nach Kehr, Pädag. Blätter II, 153, wird noch heutiges Tages allen schulpflichtigen Kindern des Herzogtums Gotha Fibel und Lesebuch unentgeltlich verabreicht; nur das Buchbinderlohn haben die Kinder, beziehentl. Eltern zu bezahlen!

bedancken", und die Kinder nachher nicht müßig gehen lassen, sie „zur Kinder-Lehr / Information-Stunden" halten, sie im Schreiben und Rechnen sich üben, die religiösen Lehrstoffe repetiren, Sonntags aus der Bibel oder aus Erbaungsbüchern lesen lassen und die Knaben, wenn sie figuraliter singen können, aufs Singchor schicken.

Das IX. Kapitel handelt „vom Ampt und Auffsicht der Pfarrer". Diese sollen außer ihrem Taufregister zur Kontrole des Schulbesuchs ein Verzeichnis der Kinder von 5 bis 14 Jahren führen, den Aufnahmetermin 14 Tage vor Schluß der Ernte-Ferien abkündigen und dann die Eltern der fünfjährigen Kinder ermahnen, die letzteren zur Schule zu schicken, im Weigerungs- oder Unterlassungsfalle die Ermahnung im Beisein der Gemeindevorsteher wiederholen und bei fortgesetzter Unterlassung die schuldigen Eltern dem Superintendenten oder Adjunkten anzeigen. In ihren Registern sollen sie über den Tag des Schulantritts der Kinder und über ihren Weggang und Verbleib Eintragungen machen, wöchentlich die Schule inspiziren, auf genaue Befolgung des Methodus halten und die bemerkten Mängel, besonders im christlichen Unterricht, durch unverdrossene Unterweisung der Schullehrer (beziehentlich Privatlehrer) abzustellen suchen, fleißig nach den Memorialien fragen und vier Wochen darauf von dem Erfolge ihrer Inspektion und Unterweisung an die Superintendenten Bericht erstatten; letzteres sollen sie auch thun, wenn bei sonstigen Mängeln der Schulmeister in Lehre und Leben ihre Erinnerung nichts fruchtet. Ihre eigenen Predigten sollen sie „ad captum rudiorum / sonderlich aber Scholasticorum einrichten / den Usum allezeit in den Catechismum referiren" ꝛc. Bei Schulversäumnissen oder Ungehorsam der Kinder sollen sie den Schulmeistern zu Hilfe kommen, desgleichen bei Widerstreben der Eltern (wenn diese die Kinder nicht zur Schule schicken, ihnen die Bücher nicht schaffen, das Schulgeld nicht entrichten ꝛc. wollen), und das 8. Kapitel vom Amt der Eltern jährlich wenigstens zweimal von der Kanzel verlesen. Wenn das Schulexamen naht, sollen sie die Tabelle des Schulmeisters, bevor sie an den Superintendenten abgeht, durchsehen. Auf Abstellung der Mängel am Schulgebäude und am Inventar durch die Baupflichtigen sollen sie bedacht sein, das Verzeichnis der fehlenden Bücher (für arme Kinder) unmittelbar nach dem Examen dem Superintendenten einreichen. In Predigten und sonst sollen sie die Eltern ermahnen, ihre Kinder zum Lesen, Beten, Schreiben, Repetiren anzuhalten, und bei heimlichem Wegbleiben der Kinder oder unerlaubtem vorzeitigen Zurückbehalten derselben aus der Schule seitens der Eltern diese „erinnern" und, falls dies vergeblich ist, schleunigst beim Untergericht Bericht erstatten. Die Erlaubnis zu vorzeitiger Entlassung sollen nicht sie selbst, sondern die Superintendenten geben; die aus der Schule Entlassenen aber sollen sie in die Information-Stunden ziehen, mit ihnen die religiösen Stoffe wiederholen und gelegentlich, besonders bei der Anmeldung zur Beichte, Nachfrage halten, ob die Kinder noch lesen und schreiben können. Die zum Tisch des Herrn fähigen Kinder endlich sollen sie „etliche Tage oder Wochen vorhero / durch den gantzen Catechismum nach

Anleitung des Kurtzen Begrieffs und Christlichen Unterrichts fleissig erforschen und unterrichten".

Das X. Kapitel „von der Obacht weltlicher Beampten und Gerichts-Herren" bestimmt, daß diese, „soweit ihnen die Schul-Inspection mit auffgetragen worden", sich dieselbe angelegen sein lassen und den Schuldienern, Pfarrern und Superintendenten „die Hand treulich bieten". Sie sollen namentlich nicht gestatten, daß von den Schulzen und anderen Gemeindebeamten die Schulmeister während des Unterrichts zum Schreiben ꝛc. abgerufen werden; sie sollen nicht allein an ihrem Wohnorte, wie die Bürgermeister, Schultheißen und „andere absonderlich zur Schul-Inspection verordnete" Gemeindevorsteher, die Schule fleißig besuchen, sondern an allen Orten ihres Gerichtsbezirks, und allerwärts nach dem Fleiß der Kinder fragen; fänden sie, daß die Schuld des Unfleißes an den Eltern liege, so sollen sie diese „ungeachtet der vom Pfarrer geschehenen Erinnerung" zu ihrer Schuldigkeit anhalten oder vor das geistliche Untergericht citiren lassen. Für richtige Auszahlung der Besoldung und für rechtzeitige Lieferung von gutem und reinem Getreide an die Schulmeister sollen sie besorgt sein und etwaige „ungehorsamen Eltern dictirte Straffen" einbringen und beim geistlichen Untergericht einliefern.

Im XI. Kapitel „vom Ampt und Oberauffsicht der Superintendenten oder Adjuncten" wird verordnet: die Superintendenten oder Adjunkten sollen halbjährige Schulvisitationen also halten, daß der Bericht darüber vor Ende Mai und Ende November (an das Konsistorium) eingeschickt werden kann; sie sollen auch sonst unvermutet die Schule besuchen und dann nicht bloß mündliche Vermahnungen thun, sondern auch schriftliche Memorialia zurücklassen mit Angabe der §§, die noch besser befolgt werden müßten, und den Pfarrern auftragen, nach vier Wochen Bericht ans Konsistorium einzuschicken. Ihren eigenen Bericht sollen sie aufs eingehendste abfassen mit Angabe der Punkte des Methodus, die gut oder die nur mangelhaft befolgt oder die trotz geschehener Erinnerung nicht befolgt würden. Sie sollen auch die von Privatlehrern unterrichteten Kinder nach Maßgabe des Methodus prüfen und mit den Privatlehrern so wie mit den anderen verfahren. Sie sollen von den Schulmeistern eine Abschrift ihres Schulregisters und „eine Designation der Schul-Laborum / wie weit sie von einer Visitation zur andern mit den Kindern kommen sind", einfordern und gelegentlich die Schulmeister eine Probe ablegen lassen, „ob sie den nothwendigen Verstand des Catechismi . . . benebenst dem Methodo recht innen haben".

Das XII. Kapitel handelt „von Verrichtung der geistlichen Untergerichte". Diese sollen den Zustand der Schulen wohl beobachten und alle Abweichungen vom Methodus ungesäumt abstellen. Bei wichtigen Sachen, ärgerlichen Exzessen der Schulmeister, vergeblicher Anwendung der Gradus admonitionis gegen Lehrer und Eltern sollen sie ans Konsistorium berichten, sonst jeden unfleißigen und ungebührlich lebenden Schulmeister vor sich fordern („besonders

wenn des Pfarrers Erinnerung nicht möchte gnug seyn"), ihn vermahnen und, falls dies vergeblich, „mit Vorenthaltung der Besoldung straffen", und so dies auch nicht verfangen wollte, sofort dem Konsistorium Anzeige machen, „darmit von dem die Execution der dictirten Straffe angeordnet/ oder solche unnütze Diener gar abgeschaffet werden mögen". Mängel hinsichtlich der Schulgebäude und Lehrerbesoldung sollen sie rechtzeitig abstellen, ungehorsame Eltern nach Kapitel 8 bestrafen und ein Verzeichnis der Strafen (Strafgelder) ans Konsistorium schicken. Wollen die Eltern ihre Kinder ohne Erlaubnis aus der Schule nehmen und ist die Erinnerung der Schulmeister und Pfarrer vergeblich gewesen, so sollen die Untergerichte bei großer Armut der Eltern und genügenden Kenntnissen der Kinder diesen eine gänzliche oder teilweise Befreiung vom Schulbesuche verwilligen, unter anderen Umständen aber die Eltern mit 1—2 Thlr. strafen und die Kinder zur Schule halten, im äußersten Fall ans Konsistorium Bericht erstatten.

Das letzte, das XIII. Kapitel, handelt „von den Schul-Examinibus". Alljährlich soll acht Tage vor der Schnitternte in jeder Superintendentur oder Adjunktur ein Generalexamen mit allen Schülern gehalten werden, das die geistlichen Untergerichte spätestens acht Tage vorher auszuschreiben haben, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Schulen, „welche füglich zusammen gezogen werden können und sollen". Die Schulmeister sollen 3—4 Tage vor dem Examen dem Superintendenten eine „Schultabelle", d. i. Censur- und Versäumnistabelle, in doppelten Exemplaren und nach einem am Ende der Schulordnung befindlichen Schema[38]) einreichen und darin besonders „den Catalogum der Incipienten mit Namen und nach jhrem Alter beyfugen". Diese Tabelle soll der Superintendent mit der vorjährigen vergleichen und die etwa befundenen Mängel in dieselbe eintragen unter Verweis auf die betreffenden §§ des Methodus, und der Pfarrer soll vier Wochen nach Schulbeginn Bericht erstatten. Ebenso soll der Superintendent die von den Kindern einzureichenden Probeschriften mit den vorjährigen Schedulis namentlich hinsichtlich der Orthographie vergleichen und die Schreibbücher revidiren, besonders mit Rücksicht auf die Korrektur (ob und wie). Auch ein Probeexempel soll von den im Rechnen unterwiesenen Kindern vorgelegt werden. Es sollen alle Lektionen, wenn auch der Zeitersparnis wegen nicht jede mit allen Kindern ganz durch, examinirt werden und zwar vom Superintendenten oder Adjunkten; doch

[38]) Es ist dasselbe Schema, wie beim Schulmethodus vom Jahre 1672, das bei Vormbaum II, 344 f. mit abgedruckt ist. Nur fehlt 1672 das kurze Verzeichnis der neu eingetretenen Kinder, das das Schema im Jahre 1662 enthält. Die 16 Rubriken der Tabelle sind: Klasse, Namen, Alter, Ingenium, versäumte Stunden (cum venia, sine venia, Krankheit), Katechismus, Kurzer Begriff, Christliche Lehrpunkte, Sprüche, Psalmen, Lesen (Gedrucktes, Briefe), Schreiben, Rechnen, Singen, Mores, Mangel [d. h. eine Angabe über die den Kindern fehlenden Lernmittel]. — Die beispielsweise eingestellten Censuren sind bei den Unterrichtsgegenständen: fein, fertig, ziemlich, etwas oder wenig, schlecht; bei den Sitten: fromm, fleißig, still, unfleißig, ungehorsam; beim Ingenium: sehr fein, gut, ziemlich, schlecht.

kann jener „je zuweilen den Schulmeister / auch wol nach Gelegenheit den Pfarrer fragen lassen / und er nur die materiam, was man fragen sol / benennen“. Gute Ingenia sollen aufgezeichnet und dem Konsistorium angezeigt werden. Besonders genau sollen die Kinder, die aus der Schule entlassen sein wollen, „durch alle Lectiones erforschet werden“. Werden sie zur Entlassung tüchtig befunden, so sollen sie nebst ihren Eltern sich beim Lehrer, Pfarrer und geistlichem Untergericht bedanken und erklären, welchem Berufe sie sich nun widmen wollen. Darauf soll sie der Superintendent unter ernsten Ermahnungen zu einem christlichen Leben entlassen, Eltern und Kinder aber sollen durch Handschlag geloben, diesen Ermahnungen nachzukommen. Wer von den Entlassenen in die Fremde geht, soll sich zuvor beim geistlichen Untergericht anmelden und von diesem nach der Fürstlichen Landesordnung vermahnt werden, namentlich dazu, daß er sich vor falscher Lehre und Religion hüte. Kinder, die um Entlassung anhalten, aber noch nicht alle Lektionen durchgebracht haben oder beim Examen „nicht wol darinnen“ bestehen, „und doch der Zustand nicht zuliesse / sie länger auffzuhalten“, sollen zwar entlassen werden, aber auch unnachsichtlich genötigt sein, die Schulstunden in denjenigen Fächern, in denen sie die Mängel gezeigt haben, noch so lange fleißig zu besuchen, bis sie das Mangelnde nachgeholt haben. Nach dem Examen hat der Superintendent oder Adjunkt (nicht der Pfarrer oder Schulmeister) die Translokation vorzunehmen, wobei ganze Klassen versetzt werden sollen mit Ausnahme derer, die wegen „jhres schlechten Ingenii, oder aus anderen Ursachen / im Lernen allzu weit zu rücke blieben“; diese sollen noch ein Jahr in der Klasse sitzen bleiben. Im neuen Schulkursus soll in der mittleren Klasse dann, wenn die Sitzen-Gebliebenen nur etwa den vierten Teil der Klasse ausmachen, mit jedem Unterrichtsgegenstande von vorn angefangen werden; dagegen soll dann, wenn die Zahl der Sitzen-Gebliebenen größer ist, in den Sprüchen, Psalmen und Katechismus da fortgefahren werden, wo jene Kinder vor dem Examen stehen geblieben sind (in den sonstigen Fächern soll von vorn begonnen werden); doch darf bei dem Religionsunterricht nicht weiter gegangen werden, bis die Neuen das Anzueignende richtig begriffen haben. Jedenfalls sollen in einer Klasse nur einerlei Lektionen auf einmal getrieben werden und keine Abteilungen und Stundenteilungen gemacht werden. Sind in der untersten Klasse Kinder sitzen geblieben, so soll alle Zeit darauf verwendet werden, daß die Neuen die Buchstaben kennen lernen; was da bei der Erlernung der Sprüche und des Katechismi eine Zeit lang verloren gehe, komme später wieder ein. — An die Translokation sollen sich die Ferien („Feyertage“) und die Verteilung von „Munuscula und Verehrung an Gelde“ anreihen, wozu die Strafgelder der Eltern verwendet werden sollen. Ferner sollen die Pfarrer und Schulmeister gefragt werden, ob sie hinsichtlich des Schulwesens irgend welche Beschwerden anzubringen haben. Das geistliche Untergericht soll über das Examen mit Einsendung der Schultabelle und der Memorialien über die bemerkten Mängel vor Ende Juli ans

Konsistorium Bericht einsenden. Mit einer Anweisung über die äußere Einrichtung der einzureichenden Schultabelle schließt der Methodus vom Jahre 1662. Angehängt ist nur das schon oben erwähnte Schema der Schultabelle.

Vergleichen wir nun diesen Schulmethodus vom Jahre 1662 mit dem Special- rc. Bericht vom Jahre 1642 und mit dem S. 86 ff. beschriebenen Entwurf zu einer neuen Ausgabe aus der Zeit um 1650, so springt vor allem die bedeutende Aenderung in der Anlage der Schulordnung ins Auge. Während in den zwei früheren Ordnungen die Unterrichtsstoffe und ihre specielle Methodik vorwogen, wenn gleich so, daß schon in der Bearbeitung um 1650 eine Beschränkung der methodologischen Anweisungen eingetreten war, so ist im Methodus von 1662 der Schwerpunkt auf die Organisation des Unterrichts (die Stufenunterschiede), auf die Maßregeln erziehlicher Art und auf die Schulverwaltung und -Inspektion gelegt. Demgemäß sind die vom Lesen, Schreiben rc. handelnden Kapitel 6.—12. des Special- rc. Berichts von 1642 und Kapitel 4.—8. des Entwurfs um 1650 als selbständige Kapitel aufgegeben und dafür die Kapitel von der untersten, mittleren und obersten Klasse eingesetzt und diesen Kapiteln Anordnungen über den Lehrstoff und seine Behandlung, und zwar in kurzer Form einverleibt worden. Eine Abweichung vom Sinn und Geiste des Special- rc. Berichts von 1642 und des Entwurfs um 1650 war damit jedoch nicht geschehen, und ließen sich unschwer zahlreiche, auch formell sehr ähnliche, ja fast gleichlautende §§ aus der Ausgabe vom Jahre 1642 und 1662 zusammenstellen, aus denen sich auch erkennen ließe, daß die specielle Methodik im Jahre 1662 von der im Jahre 1642 so gut wie nicht verschieden war. Aber man hat doch im Schulmethodus vom Jahre 1662 mit gesetzgeberischer Weisheit begonnen, zurückzukommen von dem früher durch die Not der Schulverhältnisse, durch die Unkenntnis, das Ungeschick der Lehrer rc. nahe gelegten Verfahren, bis ins Einzelnste gehende Vorschriften didaktischer Art zu geben, und hat die Bestimmungen etwas allgemeiner und elastischer gemacht, wodurch die Weiterentwickelung des Schulwesens nur gefördert werden konnte. Dem modernen Bewußtsein wird freilich noch sehr viel als mangelhaft, die Freiheit der Bewegung noch stark gehemmt erscheinen. Dafür aber zeichnet sich der Schulmethodus von 1662 vor allen früheren und gleichzeitigen, das Volksschulwesen betreffenden Schulordnungen aus durch Gründlichkeit, Urteilsreife und praktisches Geschick, womit die äußere und innere Organisation der Schulen geregelt ward (man vergleiche Kapitel 7 ff., besonders 9—13 mit den entsprechenden Abschnitten in den vorausgegangenen Ordnungen), sowie durch die Erweiterung des Unterrichtsstoffes, das Höherstecken des Zieles, wie es gleich in § 1 des Schulmethodus von 1662 ausgesprochen wurde (vergleiche damit § 1 der ed. princ. von 1642 vorn S. 3 und § 1 des Entwurfs um 1650 vorn S. 86). Zum Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Singen, Rechnen trat nämlich im Jahre 1662 der Unterricht von natürlichen Dingen und anderen nützlichen Wissenschaften.

Vorbereitet wurde die Aufnahme dieses neuen Faches in den Schulmethodus durch Verordnungen, die sechs Jahre früher von Herzog Ernst erlassen wurden, und durch gedruckte, leitfadenartige Schriftchen, die im Jahre 1656 einzeln an die Schulen versandt und im Jahre 1657 vereinigt erschienen. Am 21. Jan. (a. St.) 1656 waren an alle Untergerichte des Fürstentums Gotha Exemplare der „Sachen, welche männlich zu wissen nützlich und nötig sei", d. h. wohl des noch zu besprechenden Unterrichts von geistlichen und weltlichen Landessachen, verschickt, mit dem Vermerken, daß noch „ein mehreres zum Druck gekommen, welches gleichfalls der Schuljugend beigebracht werden solle". Von letzterem, wohl dem ebenfalls noch zu behandelnden Unterrichte von natürlichen Dingen und etlichen nützlichen Wissenschaften, wurden dann am 14. Februar 1656 Exemplare an alle Untergerichte gesandt[39]). Gleichzeitig gebot ein Fürstliches Reskript von demselben Tage, daß für die Schulen die nötigen Lineale, Zirkel, Bleiwagen und Gewichte angeschafft würden, und ein weiteres Reskript Herzogs Ernst vom 7. Juni 1656 befahl „die unnachbleibliche Treibung des Unterrichts von natürlichen Dingen mit denjenigen Kindern, welche die anderen Lektionen absolviret haben"[40]). Wahrscheinlich aus derselben Zeit stammt die 13 §§ umfassende „Einleitung, Nach welcher die Præceptores den Unterricht von geist- vnd weltlichen Landsachen der Jugendt beybringen sollen", die handschriftlich in den Gothaer Konsistorialakten[39]) noch aufbewahrt wird, und von der nicht in Erfahrung zu bringen war, ob sie damals gedruckt worden ist[41]). Und nicht viel späteren Ursprungs mag sein der handschriftliche „Methodus oder Kurtze Vnterrichtung, Wornach sich die Präceptores der Teütschen Classen in Beybringung der Nützlich- und nöthigen Wissenschafften zu achten", der in den Acta scholastica des Gothaer Gymnasiums Tom. IV, fol. 309 bis 333, vergl. fol. 456 ff. und 464 ff., von der Hand Reyhers sich erhalten hat. In demselben Tom. IV steht auch noch auf fol. 364—371 eine „Kurtze und Einfeltige Anweisung, Welcher nach die Zarte Jugend zu den Mathematischen Künsten und wissenschafften anzuführen" (am Schluß: „Gotha den 2. September 1662"), wieder von Reyher geschrieben; auf fol. 372 ff. eine von Reyher mit Anhang und Unterschrift und Datum (29. Janu.) versehene Anweisung über Astronomie vom Jahre 1664, auf fol. 397—403 „Von dem Dritten, als nemlichen Etlichen Weltlichen gemeinen und Regimentssachen" und fol. 404 ff. „Bericht von etlichen nützlichen Hauß-Regulen" — beydes von Reyhers Hand. Es sind dies Manuskripte, die in enger Beziehung stehen zu dem Drucke:

„Kurtzer || Vnterricht / || I. || Von natürlichen Dingen. || II. || Von etlichen nützlichen Wissenschafften. || III. Von Geist- und Welt-

---

[39]) Gothaer Konsistorialakten, „Die Wiederauffleg" 2c. betreff. 1658 (s. vorn S. 85 Anm. 24).

[40]) Kehr, Pädagog. Blätter f. Lehrerbildung II (Gotha 1873), S. 151 f.

[41]) Im Schulmethodus v. J. 1672 Cap. VIII, Unterabteil. II ist sie gedruckt. Siehe Vormbaum a. a. O. II. (Evangel. Schulordn. des 17. Jahrh.), S. 319—322.

lichen Land Sachen. || IV. Von etlichen Hauß-Regeln. || Auff gnädige Fürstl. || Verordnung || Für gemeine Teutsche Schulen || im Fürstenthumb || GOTHA || einfältig verfasset. || Gedruckt daselbst durch Joh. M. Schalln. || 1657"[42]).

Nr. I. dieses Unterrichts umfaßt sieben Kapitel; das erste ohne Ueberschrift mit 12 §§ behandelt das Wichtigste aus der Himmelskunde (Sonne, Mond und Sterne) nach dem Ptolemäischen System; das zweite Kapitel, § 13—22 „Von den vier Elementen/ wie auch von den Geschöpffen/ so sich zwischen Himmel und Erden ereignen/ und Meteora, das ist/ Feuerzeichen und Witterungen/ genennet werden", bespricht kurz das fliegende Feuer, die Irrwische, Blitz und Donner, die Wolken, den Regen, Tau, Reif, die vier Winde, die Winde in der Erde und die Erdfälle infolge des unterirdischen Wassers, den Regenbogen, die Morgen- ꝛc. Röte und die Sonnen- ꝛc. Höfe. Das dritte Kapitel, § 23—28 „vom Erdkreiß", behandelt die hervorragendsten Edelsteine und Perlen, Metalle, Mineralien und Bodenarten; das vierte Kapitel, § 29—36 „von Kräutern und Bäumen", die wichtigsten „Kräuter", die zur Speise der Menschen dienen (am Schluß den Tabak folgendermaßen: „Der Toback ist auch ein fein zusammen gewickelt Blat/ so aber wegen des Mißbrauchs billich verbotten wird"), dann die, so zur Arzenei dienen (und zwar werden hierbei die Kräuter eingeteilt in solche, „die dem Häupt nützlich", in „Augen-, Ohren-, Mund- und Halß-, Brust- und Lungen-, Hertz-, Magen-, Leber-, Miltz-, Nieren-Kräuter"), dann die zur Viehweide, zu „Lust oder Geruch" verwendbaren und hierauf die Bäume und Stauden. Ueberall ist in den beschriebenen Kapiteln, wie im folgenden die Beziehung zum täglichen Leben der Menschen, die praktische Bedeutung des Gelehrten hervorgehoben. Das fünfte Kapitel, § 37—43 „von unvernünfftigen Thieren", gibt einen Abriß über die „fliegenden, schwimmenden, gehenden und kriechenden Thier",

---

[42]) Im ganzen 49 Bl. klein 8° und eine Beilage (mit Maßdarstellungen); Nr. I „Kurtzer Unterricht Von natürlichen Dingen" ꝛc., Bl. A—B 8, hat 30 num. Seiten und 2 unnum.; Nr. II „Kurtz- und einfältiger Unterricht/ Von etlichen dem gemeinen Mann nützlich- und nothwendigen Stücken/ aus unterschiedlichen Wissenschafften zusammen gezogen" ist unpaginirt, aber hat wieder neue Bogensignatur: Bl. A—B 8; ebenso Nr. III „Unterricht/ Was etwan dem gemeinen Manne von Geist- und Weltlichen Landes-Sachen zu wissen von nöthen seyn möchte", vereint mit dem nur 3 Bl. umfassenden Schriftchen Nr. IV: „Folgen etliche nützliche Hauß-Regulen/ zu des gemeinen Mannes Nutzen": Bl. A—B 8. Einziges mir bekanntes Exemplar dieses Druckes in Herzogl. Bibl. Gotha (Ph. 8 p. 1919). — Ganz identisch mit dieser Ausgabe ist eine zweite, deren Datum auf dem Titelblatt nur lautet: 1659; Exempl. ebenfalls in Herz. Bibl. Gotha, dem Schulmethodus von 1662 angebunden. Eine spätere, inhaltlich mit den vorausgehenden übereinstimmende „Gotha, verlegts Joh. Andreas Reyher, F. S. Hof-Buchdr. 1719", mit fortlaufender Bogensignatur (Bl. A—F 7), besitzt die Großherzogl. Bibl. Weimar (im Sammelband Cat. XVI, 225). Einen Abdruck (nach der Ausg. von 1657) bietet Rudolphi, Gotha diplomatica, IV (1718), p. 79—103. Eine kurze Skizze des Inhalts s. bei Kehr, Pädag. Blätter II (1873), S. 150 f., vergl. auch Gelbke I, 294 f. — Der Unterricht von natürlichen Dingen ꝛc. war noch im 18. Jahrh. lange im Gebrauch; späterhin trat an seine Stelle ein von Prof. Voigt zu Jena abgefaßtes Lehrbuch: „Erster Unterricht vom Menschen und den vornehmsten auf ihn sich beziehenden Dingen". Vergl. Heppe a. a. O. 248.

das sechste Kapitel, § 44—57, handelt „vom Menschen", d. h. von seinem Körper, das siebente Kapitel, § 58—72, „von der Seelen" und ihren „dreyerley Kräfften oder Wirckungen": der „lebhafften" (vegetativen), der „sinnhafften" (1. die Sinne: fünf „eusserliche", drei „innerliche Sinne" [nämlich Aufmerksamkeit, Einbildung, Gedächtnis], 2. „Begierlichkeit", 3. Bewegung) und der „vernünfftigen" („Verstand und Willen"). Am Schluß folgen „Haupt-Abtheilungen / in welche / nach Anleitung des vorgehenden Unterrichts / alle natürliche Ding gebracht werden können". — Nr. II behandelt in 87 §§, die mit 35 geometrischen Figuren ausgestattet sind, aus der „Music / Meß-Kunst / Müntz und Landesbeschreibung / Bawkunst / Zeit-Rechnung", „dasjenige / welches der gemeinen Jugend dermaleins zu gebrauchen / für nützlich und nöthig befunden worden"; und zwar bespricht der Verfasser den Zweck der Musik und die wichtigsten musikalischen Instrumente, die Längen-Maße, die Linien und Winkel und lehrt — ohne jedoch Beweise zu geben — in einfacher klarer Weise die Ausmessung viereckiger, dreieckiger, fünf- und mehreckiger Figuren, eines „Zirckels" (Kreisabschnitts) und „gemischter" (gemischtliniger) Figuren, ferner das Hauptsächlichste über den verjüngten Maßstab, die Hohlmaße, die Visirschnur, die Gewichte, Münzen, einfachen Maschinen, die geographischen und die Zeitmaße. Am Ende heißt es: „Zu desto besserer Vbung gegenwärtigen Wercklein / müssen fürnemblich nachfolgende Stücke geschafft werden / als: Ein Lineal einer Ellen lang. Ein Zirckel / daran auch eine Feder gemacht werden könne. Eine Bley-Wage / zu den perpendicular- und Grund-Linien / welche auch an statt eines Winckelmases gebraucht werden könne. Ein par kleine oder Strick-Rollen. Ein Compaß. Die 6 Stück Gewicht / deren im 64. § gedacht wird". Beigegeben ist als erste Beilage eine Darstellung von vier Längenmaßen, darunter die des Gothaischen Werkschuhs oder der halben Elle zu 12 Zoll mit Decimaleinteilung. Als zweite Beilage sollte nach § 84 „das neu-gedruckte jmmerwährende Calendarium" nebst einer Erklärung folgen, aber in keinem der vorhandenen, oben vermerkten Drucke ist es zu finden. — Nr. III der Schriften enthält in § 1—46 kurz und treffend abgefaßte Belehrungen über „des Landes und Orths Gelegenheit / sein Eigenthumb und Vermögen / die Hohe und Nieder-Obrigkeit / wie auch die Ordnungen [sonstige Aemter und Berufsarten unter Markirung ihrer Zwecke] und Gebräuche", dann § 47 bis 53 unter der Ueberschrift: „Gerechtigkeit" eine Angabe der Rechte und Vorteile, die in Staat und Gemeinde jeder Unterthan „zu gewarten" hat, und § 54—59 unter der Ueberschrift: „Beschwerungen" Nachrichten über die Obliegenheiten des Einzelnen gegenüber dem Gemeinwesen, besonders eine Angabe der Zwecke der zu entrichtenden Steuern, Zinsen rc. und eine Aufzählung der obrigkeitlichen gemeinnützigen Ordnungen (Landes-, Kirchen-, Polizei-, Kleider- rc. Ordnungen). — Nr. IV endlich gibt „gute Lehren" für Hausherren, Hausfrauen rc., daß jeder „auff die gemeine Wolfahrt sehen", „nicht nur einen Zehr- sondern auch einen Ehr- und Noth-Pfennig zurück legen", „die Mittel-Strasse nach seines Standes gebühr treffen",

Andern aushelfen, über Ausgaben und Einnahmen „einen Ueberschlag machen", alles „zu rechter Zeit und ohne Seumnis anordnen und werckstellig machen", „jedem Stücke seine gewisse Stelle geben" möge ꝛc. ꝛc. — alles sehr beherzigenswert. — Die Hauptsachen in dem ganzen Büchlein sind allemal durch fetteren Druck und Numerirung mittelst Buchstaben hervorgehoben.

Nicht uninteressant erscheint die Motivirung für die Abfassung der einzelnen Teile des Buches. Für den Unterricht von natürlichen Dingen wird Bl. A. 1[a] als Grund angeführt, „weil allen vernünfftigen Menschen und fürnemblich einem Christen / zu Lob und Preiß seines Schöpffers / zu besserm Erkäntnis seiner selbst / und auch zu vielerley andern Nutzen in gemeinem Leben obligen wil / die Geschöpffe GOttes etwas eigentlicher zu betrachten". Der Unterricht von geist- und weltlichen Landessachen wird in folgender Weise begründet: „Nechst der Gottseligkeit / worzu wir Christen durch die Predigt des Göttlichen Worts angeführet werden / sol auch ein jedweder / zu Förderung seiner zeitlichen Wolfahrt / sich befleissigen / daß er in dem Lande / darein ihn GOtt gesetzet / ehrlich bleibe / und sich rechtschaffen nehre; in dem er die zu seiner Nahrung von GOtt verliehene Mittel recht erkennet und gebrauchet / jhm und den seinigen wol vorstehet / auch seinen Nechsten und dem gemeinen besten / so viel sein Stand und Beruff mit sich bringet / nützliche Förderung leistet. Daher denn ein jeder des Landes und Orths Gelegenheit . . . [ꝛc. s. S. 107 Z. 15 v. u.] und Gebräuche wissen / und wie es damit beschaffen / so viel in der Einfalt müglich und ihme nöthig / verstehen sol".

Das Buch ist für seine Zeit ein ganz vortreffliches Werk und zeichnet sich noch durch seine Einfachheit, Klarheit und Volkstümlichkeit vor unzähligen Leitfäden, Handbüchern und anderen Machwerken der Gegenwart aus. Für die deutsche Volksschule ist es geradezu **epochemachend**: es ist das erste gedruckte, für den Elementarunterricht bestimmte derartige Werk [43]), dem selbst von den für den höheren Unterricht verfaßten Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts, soweit ich sie kenne, keine an die Seite gestellt werden kann. Seine Entstehung ist jedenfalls zurückzuführen auf die von Ratke und Comenius ausgegangenen Anregungen. Ratkes († 1635) Ziel war, daß für die „liebe Jugend alle Künste und Wissenschaften, die in gemeinem menschlichen Leben von Nöthen seien, recht im Deutschen beschrieben und gefasset würden" [44]), und nach Comenius († 1670) sollte Ziel und Umfang der Muttersprach- oder Volksschule sein, daß „die gesamte Jugend vom 6. bis 12. Lebensjahre in dem unterrichtet werde, dessen Verwendung sich auf das ganze Leben erstrecke", und daher auch in der Meßkunst, in der Sitten-, Staats- und Wirtschaftslehre und in der Weltkunde [45]).

---

[43]) Vergl. meine „Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des 16. Jahrh." (zugleich IV. Bd. von Kehrs Gesch. der Methodik, Gotha 1882) S. 332, 88.

[44]) Vergl. meinen Artikel: „Handschriftliche Ratichiana" in Kehrs Pädagog. Blätter für Lehrerbildung, Gotha 1878, S. 585 u. 1880, S. 498.

[45]) Didactica magna cap. 29, 6. Berger u. Zoubek, Comenius, Große Unterrichtslehre (Leipzig 1872) S. 246 f., vergl. S. 258. — Weiteres s. später.

Die Einfügung des beschriebenen Werkes und seiner Verwendung in den Organismus des deutschen Elementarunterrichts ist in didaktischer Hinsicht der Hauptvorzug des Schulmethodus vom Jahre 1662 vor dem früheren Entwurfe und vor dem Special- ꝛc. Bericht vom Jahre 1642. Zwar beschränken sich noch § 1 des Methodus von 1662 und § 18 des IV. Kapitels auf die grundlegenden Anordnungen, und der genannte § 18 sieht für die Schulen, an denen nur ein Lehrer wirkt, von der Forderung eines „fleißigen Betriebes", wie er für die Stadtschulen und für die Dorfschulen mit mehreren Lehrern vorgeschrieben wird, noch ab; auch führt die am Schlusse des V. Kapitels befindliche Stundentabelle (s. oben) den Unterricht in natürlichen Dingen ꝛc. nicht ausdrücklich mit auf. Allein auch die Dorfschulen mit einem Lehrer hatten das Buch zu gebrauchen mindestens „zur Lesensvbung" und zu Vorschriften beim Schreibunterricht, so daß jene Stundentabelle demgemäß verstanden werden muß. Und die nächste Ausgabe des Schulmethodus im Jahre 1672 und dann alle späteren brachten in ihrem VIII. Kapitel für alle Lehrer die gedruckte Instruktion zu dem an das Buch sich anschließenden Unterricht, so daß mit dem Schulmethodus von 1662 die **Realien** in eine **Schulordnung** für das **Volksschulwesen** eines deutschen Staates zum **erstenmale** und zugleich **bleibend** eingeführt worden sind.

Daß dabei der Geschichtsunterricht und der in der physikalischen Erdkunde noch keine Berücksichtigung gefunden haben, das hängt zusammen mit der **utilitaristischen** Färbung des Unterrichts von natürlichen Dingen ꝛc., mit den Zeitumständen und thatsächlichen Bedürfnissen, denen gemäß man sich begnügen mußte mit der Kenntnis des für den gemeinen Mann Nötigsten. Wie bei Aneignung des letzteren das Prinzip der **Anschaulichkeit** des Unterrichts und der **Selbstthätigkeit** der Schüler gewahrt werden sollte, zeigt die erwähnte treffliche Instruktion, z. B. ihre Forderung: „Alles / was man zeigen kan / soll den Kindern gezeigt werden / dafern die Sachen nicht etwan allbereit bekannt wären", oder: „Was man gegenwärtig nicht haben kan / als gantze Bäume / Thiere ꝛc. das sollen die Præceptores mit Gelegenheit / welche sie selbst zu suchen / bekannt machen", oder die andere, daß der Lehrer die Kinder „selbst die Bley-Wage ansetzen und probiren lassen", sie selbst „das Papier zu einem geraden Winckelmaaß zusammen legen / und die Winckel damit probiren lassen" solle u. a. m.

Was die sonstigen Unterscheidungspunkte zwischen dem Schulmethodus von 1662 und dem vorausgegangenen Entwurfe um 1650 und dem Special- ꝛc. Bericht von 1642 anbelangt, so ist als neu hervorzuheben die Aufnahme spezieller, die **Sitten der Schuljugend** regelnder Vorschriften im VI. Kapitel, die sich fast wörtlich an die schon oben S. 95 anmerkungsweise genannte „Kurtze Anleitung" vom Jahre 1654 anschließen. Dieses Kapitel ist ein lautes Zeugnis von dem **ernsten christlichen Geiste**, der den Schulmethodus fast in noch höherem Maße als den Special- ꝛc. Bericht vom Jahre 1642 kennzeichnet, wenn auch die Veranstaltungen religiöser Art mitsamt dem Religions-Unterricht das Maß dessen übersteigen, was der heuti-

gen Pädagogik als angemessen erscheint zur Pflege des religiösen Interesses der Jugend. Das damalige Geschlecht war aber darin anders geartet als das heutige. Und wie bei Aug. Herm. Franke, so begegnet uns ja schon in dem Schulmethodus des Herzogs Ernst neben dem starken Betonen des Religiösen eine gesunde Richtung auf das Reale, auf Erzielung praktischer Tauglichkeit und Tüchtigkeit, „zur Bewähr dafür, wie wenig evangelisch-christlicher Geist Sinn und Blick einschränkt für alle wahren Bedürfnisse des Volkes und zeitentsprechende Fortbildung herkömmlicher Praxis“ [46]).

Mit der Ausgabe von 1662 war die verbessernde gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete des Gothaer Volksschulwesens seitens des Herzogs Ernst nicht abgeschlossen. Es war dem frommen Fürst heiliger Ernst, das Geschaffene weiter zu bauen und zu der Vollendung zu führen, die ihm zu seiner Zeit möglich war. Und wenn wir auch keine aktenmäßigen Nachrichten darüber haben, so dürfen wir doch annehmen, daß Reyher in seinem rastlosen Eifer getreulich seinem Herzog zur Seite gestanden hat. Es war am 16. Mai 1672, als letzterer durch den Altenburger Vertrag drei Vierteile des durch den Tod Herzogs Friedr. Wilhelm III. erledigten Fürstentums Altenburg und Coburg nebst Hennebergischen Landesteilen erb- und eigentümlich erhielt. Vielleicht geschah es mit Rücksicht auf diese wesentliche Gebietserweiterung, daß im Jahre 1672, ein Jahr vor Reyhers Tode (2. April 1673) und zwei Jahre vor dem Ableben des Herzogs Ernst (26. März 1674), eine neue Ausgabe des Schulmethodus erschien unter einem Titel, der bis auf das Adjektivum „gnädigsten“ und die Jahreszahl mit dem Titel der Ausgabe von 1662 wörtlich übereinstimmt, unter dem Titel nämlich:

„METHODUS || Oder || Bericht / || Wie nechst Göttlicher Verley- || hung die Knaben und Mägdlein || auff den Dorffschafften / und in den Städ- || ten / die ůntere Classes der Schul-Jugend im || Fůrstenthumb Gotha / || Kůrtz- und nůtzlich unterrichtet werden || kőnnen und sollen. || Auff gnädigsten Fůrstlichen Befehl || auffgesetzet. || GOTHA / || Gedruckt durch Johann Michael Schalln. || Im Jahre 1672.“ 7 Bogen klein 8°. Bl. A—G 7 und 1 Bl. mit einem Schema zu einer „Schul-Tabell“.

Nur zwei Exemplare des Originaldruckes scheinen sich erhalten zu haben [47]). Ueber die Abdrucke dieser Ausgabe in den Jahren 1685, 1718 und 1720 und neuerdings durch Vormbaum ist schon vorn S. 78, 76 und 75 gehandelt worden, ebenda S. 75 auch auf die ausführliche Wiedergabe des Inhalts des 1672er Schulmethodus verwiesen worden, welche wir Mor. Schulze zu verdanken haben. Dem ist nur hinzuzufügen, daß C. Kehr ebenfalls eine Skizze vom

---

[46]) Dieses von G. v. Zezschwitz, Lehrbuch der Pädagogik (Leipzig 1882), § 202 S. 240 mit Bezug auf A. H. Franke gefällte Urteil kann mit vollem Fug und Recht auf den Schulmethodus angewendet werden, unter dessen Einflusse ja auch Franke gestanden hat (s. nachher).

[47]) Je 1 in der Großherzogl. Bibliothek zu Weimar (Cat. XVI, 224) und in der Gymnasialbibl. zu Gotha.

Inhalte der einzelnen Kapitel gegeben hat[48]). So können wir uns hier auf eine Klarlegung des Verhältnisses des Schulmethodus von 1672 zu dem vom Jahre 1662 beschränken.

Die Vorrede 1672 stimmt im Wesentlichen mit der im Jahre 1662 überein, formuliert aber den Zweck des Schulmethodus anders, führt die religiösen Unterrichtsstoffe genauer auf und legt besonderen Ton auf den Unterricht von natürlichen Dingen 2c., hat aber — was weder mit dem folgenden Kapitel recht harmonirt, noch in den Vorreden der früheren Ausgaben des Methodus der Fall war — die Erziehung im engeren Sinne gegen den Unterricht, neben dem diese nur äußerlich herzulaufen scheint, zurücktreten lassen. „Die Knaben und Mägdlein" — so heißt es — „sollen durchgängig vermittelst göttlicher Hülffe . . . im Catechismo und dessen Verstande / auserlesenen biblischen Sprüchen / Psalmen und Gebethlein / wie auch im Lesen / Schreiben / Singen / Rechnen und Zumal / wo man mehr als einen Præceptorem hat / in Wissenschafft etlicher nützlicher / theils weltlicher und anderer Dinge / in guter Ordnung nach und nach unterrichtet / und darneben zu christlicher Zucht guter Sitten angeführet werden". In der Behandlung des Stoffes ist ebenfalls eine Aenderung eingetreten. Die Zahl der Kapitel ist zwar die gleiche wie im Jahre 1662 und die Kapitel I—V und X—XIII haben fast dieselben Ueberschriften wie die Kapitel I—V, VI—VIII und XIII im Jahre 1662, Kapitel II—V im Jahre 1672 auch im Großen und Ganzen denselben Inhalt wie Kapitel II—V vom Jahre 1662, nur unter einigen Kürzungen und Zusammenziehungen, ebenso Kapitel X—XIII vom Jahre 1672 denselben Hauptinhalt wie die Kapitel VI—VIII und XIII vom Jahre 1662, wobei Kapitel VII 1672 („giebet Anweisung, wie die Predigten zu examiniren") aus Kapitel VI 1662 § 47 ff. gebildet ist. Kapitel I vom Jahre 1672 ist aber aus §§ mehrerer Kapitel (I, IX, VI und VII) des Schulmethodus von 1662 zusammengesetzt; Kapitel VI 1672 („die Art und Weise, den Verstand des Catechismi, und was dazu gehöret, zu treiben") ist neu; Kapitel VIII 1672 („schreibet die Art vor, wie die natürliche, und andere nützliche Wissenschafften zu treiben") ebenfalls; Kapitel IX („handelt von Pflantz- und Ubung christlicher Zucht und Gottseligkeit") berührt sich in einzelnen §§ mit Kapitel VII § 12—15 und Kapitel VI § 64 vom Jahre 1662, ist aber sonst ebenfalls neu. Die Zahl der §§ in den einzelnen Kapiteln weicht von der des Schulmethodus von 1662 gleichfalls ab, Kapitel I 1672 hat 23 §§, II 17, III 18, IV 13, V 16 und dieselbe Stundentabelle wie der Schulmethodus von 1662, VI 5, VII 22, VIII auf vier Unterabschnitte verteilt in Summa 55, IX 17, X 46, XI 30, XII 13, XIII 29 §§ (vergl. dagegen vorn S. 92). In Summa hat aber der Methodus von 1672 304 §§, also 4, oder die Vorreden von 1672 und 1662 nicht mit gerechnet, 2 §§ weniger als der Schulmethodus von 1662.

---

[48]) In dem vorn S. 76, Anm. 5 citirten Artikel in Schmids Encyklop. d. ges. Erz.- 2c.-wesens.

Die wichtigsten Unterschiede der Ausgabe des Jahres 1672 von der des Jahres 1662 sind die gänzliche Weglassung der Kapitel IX bis XII der Ausgabe 1662, dieser die Schulverwaltung und -Inspektion betreffenden Kapitel (s. oben S. 100 ff.), und die Einfügung des VIII. Kapitels, d. i. der speciellen methodischen Anweisung über den Betrieb des Unterrichts „in natürlichen und anderen nützlichen Wissenschaften". Was zu jener auffälligen Weglassung bewogen hat, wissen wir nicht; die Einfügung des VIII. Kapitels war genügend vorbereitet (s. oben S. 105) und durch die damalige Bildungsstufe der Mehrzahl der Lehrer nahe gelegt [49]). Im Uebrigen legt der Methodus von 1672 trotz der in dieser Beziehung sonderbaren Vorrede (s. oben) noch mehr als der von 1662 den Ton auf christliche Zucht. Das neue IX. Kapitel fordert, daß dieselbe mit höchstem Fleiße gepflegt werde, und daß darum die Kinder von Anfang an gewöhnt werden zur Andacht im Religionsunterricht, daß sie erinnert werden an Gottes Allgegenwart, ihre Versuchlichkeit und Sterblichkeit, Gottes tägliche Wohlthaten und besonders an Jesu Christi hohes Verdienst und ihre eigene Taufe. Der Unterschied des Guten und Bösen solle „nach und nach getrieben werden, nicht zwar also, daß man den Kindern die Laster rc., von denen sie noch nichts wissen, bekannt mache", sondern durch entsprechende Vermahnungen bei vorkommendem ungebührlichen Benehmen. Böses in ihrer Gegenwart solle verhütet, Jugendsünden besonders ernst verwiesen und gerügt werden. Sei der Mutwille der Kinder groß oder die Untugend Aergernis erregend und helfe bloße Zurede nicht, so solle die Rute gebraucht oder „das Niederknien verordnet" werden. Die Bestrafung solle aber nicht mit erhitztem Gemüte und stets unter Sonderung der Geschlechter geschehen. (Dann folgen Bestimmungen ähnlich denen im § 64 des VI. und § 14 des VII. Kapitels vom Methodus des Jahres 1662; schließlich Philipp. 4, 8.) Für den Religionsunterricht schreibt der Schulmethodus von 1672 eine Erweiterung vor in der Weise, daß im IV. Kapitel § 5 außer der Behandlung der schon i. J. 1662 beziehtl. 1642 angeführten Schriften religiösen Inhalts für die obere Klasse noch die Lektüre der „Sterbens-Kunst" verlangt wird, mit der die Kinder in etwa sechs Wochen einmal durchkommen könnten; „wenn man die biblische Historien oder die Bibel in der Schule haben kan, sollen die im Lesen geübten Kinder, zumalen, wenn die Zeit ihrer Dimission herbey rücket, darinnen unter der Hand auch geübet, jedoch nur allein die biblische Capitel, die man in der Kirchen zu verlesen pfleget, darzu gebrauchet werden". Demgemäß wird den Lehrern im XI. Kapitel (§ 6) die fleißige Lektüre der Sterbens-Kunst und der Bibel, „wo sie solche haben können", und des biblischen Handbüchleins, welches in allen Kirchen zu finden sei, zur Pflicht gemacht und Kapitel I § 13 für jede Schule die Anschaffung der „kleinen Postill und Sterb-

[49]) Von einem Wiederabdruck dieses höchst interessanten Kapitels ist hier abgesehen worden, da es nach dem vorn S. 75 ff. Mitgeteilten schon hinlänglich bekannt ist und seine Kenntnis leicht erlangt werden kann. Siehe besonders Vormbaum a. a. O. II, 316—325 und Sperber a. a. O. I, 199—208.

Kunst, wie auch wenn sich die Kosten so weit erstrecken", einer Bibel oder „zum wenigsten" der „ausgezogenen Biblischen Historien" verordnet, damit die größeren Kinder „darinnen zuweilen wechselsweise im Lesen geübet werden"[50]). Und beim Schreibunterricht wird Kapitel IV § 6 ebenfalls die Benutzung der Sterbenskunst, sowie der Katechismusübung mit verlangt. — Endlich präcisirt der Schulmethodus von 1672 für jede der drei Klassen scharf die Hauptziele: In der unteren Klasse solle „das Syllabiren zuförderst zum Stande gebracht und die Kinder unter Jahres-Frist zum Lesen bereitet werden" (Kapitel II § 16); in der mittleren Klasse solle „zuförderst das Lesen beobachtet und in einen guten Grund gelegt werden" (Kapitel III § 18); in der oberen die Jugend vor allem zum Verständnis und Gebrauche dessen geführt werden, was sie aus Katechismus, Kurzem Begriff, Lehrpunkten, Sprüchen und Psalmen gelernet habe, und zur Aufmerksamkeit auf die Predigt (Kapitel IV § 13). — Sonst herrscht, wie gesagt, wesentliche und sehr oft auch wörtliche Uebereinstimmung zwischen dem Methodus von 1672 und dem von 1662 und noch viel Verwandtschaft mit dem Special- 2c. Bericht von 1642[51]).

Die Gestalt, welche die Schulordnung Herzogs Ernst so nach der 30jährigen Entwickelung von 1642 bis 1672 gewonnen hatte, hat dieselbe auch bis auf die Zuthat einer Tabelle unverändert behalten nach dem Tode des edlen Fürsten und seines wackeren Rektors Reyher. Noch ein Menschenalter ist der Methodus von 1672 in Gotha im Gebrauche und in Kraft geblieben und wiederholt wörtlich abgedruckt und neu ausgegeben worden. Abdrucke sind die vorn S. 78 und 76 genannten in den drei Sammelwerken: in den „Fürstl. Ernestischen erneuerten Ordnungen" vom Jahre 1685, in Rudolphi, Gotha diplomatica vom Jahre 1718 und in den „Fürstl. Sächs. Ernestinischen Verordnungen" vom Jahre 1720. Neue separate Ausgaben des Schulmethodus erschienen noch in den Jahren 1697 und 1735. Beide unterscheiden sich inhaltlich von der Ausgabe des Jahres 1672 und den eben genannten Abdrucken nur durch eine am Ende angefügte „Monatliche Schultabelle". Die beiden bis jetzt noch nirgends erwähnten und beschriebenen Drucke sind folgende:

„METHODUS || Oder || Bericht / || .... [u. s. w. genau wie bei der Ausgabe v. 1672 bis zur Orts- 2c.-Angabe, die nun lautet:] GOTHA / || Gedruckt und zu finden bey Christoph Reyher / || F. S. Hof-Buchdruckern. 1697". 8°. Bogensignatur A—G 7. Ich kenne nur ein Exemplar[52]). Es ist genau der Text von 1672 bis

[50]) Vergl. dazu und über die Gesch. des Bibellesens G. v. Zezschwitz, System der christlich kirchlichen Katechetik II. Bd., 2. Abteil., 1. Hälfte (Leipzig 1869) S. 191 ff.

[51]) Vergl. z. B. den Special- 2c. Bericht (= A) § 3 mit dem Schulmethodus von 1672 (= B) Kap. XI, § 1 und 28; A § 4 mit B XI, 5; A 5 mit B XI, 30; A 8 mit B XI, 9; A 9 mit B XI, 22; A 10 und 11 mit B XI 10; A 14 und 15 mit B XIII, 1 und 2; A 16 und 17 mit B XIII, 9; A 18 mit B XIII, 19; A 20 und 21 mit B XIII, 10, u. s. w.

[52]) Auf der Großherzogl. Bibl. Weimar (Cat. XVI, 225). Herrn Bibliothekar Dr. Köhler verdanke ich die Benutzung dieses und der anderen der Großherzogl. Bibl. gehörigen Werke.

	September.	October.	November.	December.	Januarius.
Superio	res 1. Classis	*repetiren* alle	ihre erlernete Lec	tiones, und wer	den im Verstande,
Medii 1.Classis.	Diß sind die heiligen zehn Gebot.	Den grossen Glauben.	Vater unser im Himmelreich.	CHrist unser HERR zum Jordan kam.	Durch Adams Fall.
	Den 1. Lehr-Punct.	Den 2. u. 3. Lehr-Punct.	Den 4. u. 5. Lehr Tugenden und La Gebots, und den	punct, inclus. die ster eines jeden 6. Lehrpunct.	Den 7. 8. u. 9. Lehr-Punct.
	In Dictis: Cap. 17.	Cap. 18. 19. 20.	Cap. 21. 22. 23. 24.	Cap. 25. 26. und 27.	Cap. 28 und 29.
	Den 91. Psalm.	Den 103. u. 113. Ps.	Den 116. u. 122 Ps.	Den 127. und 139. Ps.	Den 143. u. 146. Ps.
	Addiren und	Subtrahiren	wird	repetiret.	
Inferiores 1.Class.[53],	In der Hauß-Tafel, 4. vers.	In der Hauß-Tafel, 15. vers.	Die Hauß-Tafel gantz.	Die Fragstück Lutheri gantz.	Im kurtzen Begriff das 1. u. 2. Hauptstück, so nicht mit dem * gezeichnet.
	In Dictis: Cap. 1.	Cap. 2 & 3.	Cap. 4. 5. & 6.	Cap. 7 & 8.	C. 9. 10. u. das 11. halb.
	Den 3. Psalm.	Psal. 6 und 13.	Ps. 15. und 22 halb.	Psalm 22. gantz.	Psal. 25. und 27. halb.
	HErr JEsu Christ, in deine Händ.	Daß du uns hast, O Vater. HErr J. Christ, du tr.	O JEsu Gottes Lämml. O HErre GOtt, in meiner Noth.	HErr, wie du wilt. HErr J. Christ, mein HErr und GOtt.	HErr JEsu Christ, mein HErr. O HErr, sey du mein.
	Addiren			und	
2.Classis.	Das 1. und 2. Gebot.	Das 3. 4. 5. und 6. Gebot.	Das 1. Hauptstück gantz.	Das 2. Hauptstück.	Im 3. Hauptstück die Vorrede, 1. und 2. Bitte.
	In Dictis: Höre, Israel, der H.	Ob jemand sündiget: Seyd nüchtern und:	Zion spricht: Der HErr hat:	Nun dancket alle Gott.	Durch einen Menschen: Kommt her zu mir:
	Den 1. Psalm. vers. 1.	Den 2. 3. und 4. vers.	Den 1. Psalm gantz.	Den 46. Psalm.	Den 67. Psalm halb.
	Ich setz all mein Heyl, Hülff und:	Wenn ich nur habe dich allein:	Ich armer Mensch doch gar nichts b:	Ach mein HErr Christe GOttes Sohn:	Mein Sünd betrüben mich.
				Das Ein	mal Eins.
3.Classis.	Das Vater	Unser.	Der Christl. Glaube.	Tisch-Gebethlein vor dem Essen.	Tisch-Gebethlein nach dem Essen.
	In Dictis: Suchet in der Schrifft, denn:	Von diesem JEsu: GOttes Barmhertzigkeit.	Drey sind, die da zeug. Es ist in keinem andern Heyl:	Das Blut JESU Christi: Lehre mich thun:	Er hat seinen Engeln: Wirff dein Anliegen:
	Im 23. Ps. den 1. vs. Reim-Gebethlein:	Den 3. und 4. vers. Ach GOtt, der du zu aller Frist.	Den 23. Psalm gantz. Ach HERR, kein Stück ist:	Den 100. Psalm halb. Ach GOtt, du liebster Vater mein.	Den 100. Psalm gantz. HErr JEsu Christ, du wahres:
		Das ABC im 1. Punct des Syllaben-Büchleins.	Den II. und IV. Punct.	Den VIII. Punct.	Den IX. Punct.

53) Im Original und in der Ausgabe von 1735 steht „2", sicher Druckfehler.

Februarius.	Martius.	Aprilis.	Majus.	Junius.	Julius.
nach der Ordnung	der Catechismus-	Übung geübet.	Item: lernen	folgende Ge	sänge:
Allein zu dir HERR JEsu Christ.	Ich ruff zu dir, HErr JEsu Christ.	HErr JEsu Christ, du höchstes Gut.	JEsus Christus, der von	unser Heyland, uns. repetiren.	
Den 10. 11. und 12. Lehrpunct.					
— —	repetiren cum	Superioribus.			
— —					
Multipliciren.			Dividiren.	Regula	de Tri.
Im kurtzen Begriff das 4. und 5. Hauptstück gantz, und das 6. Hauptstück halb.	Das 6. Hauptstück gantz und hernach das übrige in denen 6 Hauptstücken, mit dem * gezeichnet.	Die 4 schuldige Pflichten.	Die 5 folgende schuldige Pflichten.	Die noch übrigen schuldigen Pflichten.	repetiren.
Cap. 11 & 12.	Cap. 13.	Cap. 14.	Cap. 15 &	16. repe	tiren.
Psalm 27. gantz.	Ps. 32 und 34.	Ps. 51 und 63. halb.	Ps. 63 und 84.	Psalm 85. und 90.	repetiren.
Gesang: HErr JEsu Christ, wahr'r Mensch.	Ein Würmlein bin ich arm und klein.	Hertzlich lieb hab ich dich, O HErr.	Was mein GOtt will, das gescheh.	repetiren.	
	Subtrahiren.				
Die 3. 4. und 5. Bitte.	Das 3. Hauptstück gantz und im 4. Hauptst. 5. vers.	Das 4. Hauptstück gantz.	Das 5. Hauptstück.	Das 6. Hauptstück.	repetiren.
Also hat GOtt die Welt: So wahr als ich lebe:	Christus JEsus ist uns gemacht. Durch Christum haben: Es ist dir gesagt, M:	Uebe dich selbst aber: Das ist je gewißlich: Selig ist der Mann:	Es soll geschehen, ehe: Ihr seyd alle GOttes: Drey schöne Dinge: HErr, nun lässest du:	Ich weiß, daß mein: Unser Wandel ist im: Ich habe einen guten:	repetiren.
Den 67. Psalm gantz.	Den 110. Psalm.	121. Psalm.	130. Psalm.	repe	tiren.
Ach GOtt, mach's nur ein End mit mir.	GOtt, mein Herr, ich: Himmlischer Vater, frommer:	Auf dich trau und bau ich:	Ach mein hertzliebes JEsulein:	repetiren.	
Numeriren	und	Addiren.			
Morgen- und Abend-Seegen.	Die blossen Textworte des Catechismi ohne Dancksagung, im 1. Hauptstück alle.	Im 4. Hauptstück, was vorgeschrieben ist, alle.	Im 5. und 6. was vorge	Haupt-Stücke, schrieben, alle.	repetiren.
Es ist kein Mensch, der: Die Starcken bedürffen des:	Das ist das ewige Leben: Wir müssen durch viel:	Warlich, warlich, ich sage euch, so ihr: Christus ist mein Leben:	Das kein Auge gesehen hat, und:	repetiren.	
—	Den 117.	Psalm.	repetiren.		
Ach du hertzliebes JEsulein, mein Hülff und:	Ach du gütiger	frommer GOtt:	repetiren.		
Den X. XI.	und XII. Punct.	Den XIII. und XIV. Punct.	Den V. und VI. an zu Syllabiren folgenden 6	Punct, und fahen in denen darauf Hauptstücken.	

auf die Zeilen, Absätze und Seiten; nur sind die Seiten jetzt beziffert: S. 1—110. Am Schluß folgt ebenfalls die „Schul-Tabell/ aufs Jahr Christi". Dazu kommt als das einzig Neue die auf das ganze Schuljahr bemessene „Monathliche Schul-Tabell". Sie ist offenbar, so wie s. Z. die „Stunden-Tabella" in den Ausgaben vom Jahre 1662 und 1672, für die einfachsten Schulen mit einem Lehrer berechnet und jedenfalls auch, was den Unterricht in natürlichen Dingen anbelangt, so wie jene zu verstehen (vergl. oben S. 109); sie zeigt, wie wenig sich in dieser Art Schulen seit der ersten Ausgabe des Methodus geändert hatte. Umstehend (S. 114 f.) sei sie mitgeteilt.

Die letzte mir bekannt gewordene Ausgabe des Schulmethodus ist der Druck:

„METHODUS, || Oder || Bericht, || wie nechst [. . . u. s. w. wie bei der Ausgabe von 1672 und 1697 bis zur Orts- rc.-Angabe, die nun lautet:] Gotha, verlegts Johann Andreas Reyher, || F. S. Hof-Buchdr. 1735". 8°. Bl. A—G 7. S. 1—110. Auch von dieser Ausgabe scheint nur ein Exemplar auf unsere Zeit gekommen zu sein[54]). Der Druck stimmt durchweg mit dem vom Jahre 1697 überein.

Was die im Special-Bericht von 1642 angeführten Lern- und Lehrbücher anbelangt, so sei darüber, indem wir der Reihenfolge der §§ des Special-Berichts nachgehen, Folgendes mitgeteilt:

1. Zu § 1 (vergl. § 91 ff., 124 ff., 184 ff.). ABC- und Syllabenbüchlein. Genauen Titel der ed. princ. vom Jahre 1642 s. vorn S. 82. Eine zweite Ausgabe vom Jahre 1643 in der Fenitzer Kirchenbibliothek zu Nürnberg. Ausgabe von 1680 in Gymnasialbibliothek Gotha. — In den A S G[55]) Tom. III fol. 8 b ff. steht von Reyhers Hand das Konzept eines Berichts an das Gothaer Konsistorium über den Inhalt der einzelnen Abschnitte des Syllabenbüchleins datirt vom 16./26. Juli 1641; derselbe nochmals auf fol. 14 ff. von anderer Hand nebst zwei Vermerken mit dem Urteil des Lehrers Volkmar Vogelei, der nach einer Bestimmung vom 24. November / 4. Dezember 1641 mit 29 Stadtkindern eine Probe mit den §§ 81—172 des handschriftlichen Special-Berichts machte (s. vorn S. 79). Ebenda findet sich fol. 10 ff. vom 7./17. August ein Bericht über den zur Probe gedruckten ersten Bogen des Büchleins; darnach wünschte Herzog Ernst eine Auflage von 2000 und bat der Drucker, Pet. Schmid, um eine fürstliche Unterstützung beim Drucke. Die zweite Auflage des Büchleins betrug nach A S G III, 105 b (Notiz Reyhers vom 21. Februar / 3. März 1644) 1000 Exemplare. Aus einem Schreiben Reyhers A S G III, 201 vom 28. September / 8. Oktober 1646 ist ersichtlich, daß Herzog Ernst die Papier- und Druckkosten für das deutsche Syllabenbüchlein, desgleichen für das deutsche Lesebüchlein und die Psalter-Ausgabe bestritten hat (vergl. vorn S. 98, 37). Nach einer Eingabe Reyhers vom 13./23. Dezember 1643 (A S G III, 97 b) betrug die Taxe, nach welcher der Herzog die Bestellung beim Drucker bewirkt hatte, für das Exemplar des deutschen Syllabenbüchleins 5 Pfennige, für das des deutschen Lesebüchleins 6½ Pf. — Ueber den Inhalt des deutschen ABC- und Syllabenbüchleins s. den Special-Bericht vorn § 91—121. Diese §§ stimmen in der Haupt-

---

[54]) In der Bibliothek des Herzogl. Schullehrerseminars zu Gotha. Herr Schulrat Seminardirektor A. Zeyß hat mir das Exemplar freundlichst zur Einsicht überlassen.

[55]) Der Einfachheit wegen seien die Acta scholastica der Gymnasialbibl. Gotha so bezeichnet.

sache mit dem oben erwähnten hdschn. Berichte Reyhers an das Konsistorium vom 16./26. Juli 1641 überein. Das Buch zeigt große Verwandtschaft mit dem ersten Drittel von dem „Lesebüchlein / Zum newen Methodo dienlich / Für die Weymarische Schuel zugerichtet. Gedruckt Zu Weymar Bey Johann Weidnern. Im Jahr M.DC.XIIX." (8°. Ex. in Großherz. Bibl. Weimar Catal. XVI, 170). Doch ist das Gothaer Elementarbuch ausführlicher, gibt mehr Uebungsstoff und ordnet diesen prinzipvoller an. Die Methode ist die alte Buchstabir- und Syllabirmethode; die fruchtbaren Anregungen, die das 16. Jahrhundert gegeben hatte, namentlich die von Val. Ickelsamer[56]), üben im 17. keine Nachwirkung mehr aus[57]).

2. Zu § 1 (vergl. § 23, 122, 169 ff., 307). Deutsches Lesebüchlein. Genauen Titel der ed. princ. von 1642 s. vorn S. 82. In der Herzogl. Bibl. Gotha Exemplare der Ausgaben von 1665, 1672 (vergl. vorn S. 86,28 wo auch über eine Ausgabe von 1656), 1680 (Ex. auch in Gymnas.-Bibl. Gotha) und 1740. In A S G III, 161[b] f. werden unter dem 9./19. April 1645 für den damals nötigen Neudruck des Lesebüchleins Verbesserungsvorschläge von Reyher gemacht, besonders der, daß der „kurze Begriff" angedruckt werden solle, was dann schon bei der von Heppe beschriebenen Ausgabe vom Jahre 1656 der Fall ist (s. vorn S. 86, 28). — Ueber den Inhalt des Lesebüchleins s. den Special-Bericht von 1642 vorn § 122 f. (vergl. § 22 und 23). Bemerkt sei nur, daß auch die „kurze Weise zu beichten" und die „Absolution des Predigers" dem 5. Hauptstück zugefügt sind, und daß die biblischen Sprüche, in Summa 160, zwei Drittel des Buches ausmachen (S. 33—93) und unter folgenden Rubriken stehen: Sprüche von der heiligen Schrift, vom dreieinigen Gott, von unserem Heiland Jesu Christo, von dem heiligen Geist, von der Schöpfung, den heiligen guten Engeln, den bösen Engeln, der göttlichen Providenz, von der Sünde, vom Gesetz Gottes, vom Evangelio, von der ewigen Vorsehung, der Buße, der Rechtfertigung, dem seligmachenden Glauben, der Erneuerung und den guten Werken, der Geduld und Trost im Kreuz, vom Gebet, den h. Sacramenten altes Testaments [Röm. 4, 11 [a] und 1. Cor. 5, 7 [b]], den h. Sacramenten N. T., von der christlichen Kirche, vom heiligen Predigtamt, von der weltlichen Obrigkeit, vom heiligen Ehestand, Tod, Auferstehung, jüngstem Gericht, Ende der Welt, höllischem Feuer, ewigem Leben. — Die ganze Spruchsammlung zeigt hinsichtlich der Anordnung der Kapitel sehr große Aehnlichkeit mit dem vom Weimarer Hofprediger und Generalsuperintendenten Joh. Kromayer († 1643)[58]) verfaßten „Grund Der Religion Oder Biblischer Außzug . . . dem newen Methodo zum besten" (Weimar 1618. 560 S. 8°. Exempl. in Großherz. Bibl. Weimar; Ausgabe von 1626 in Herz. Bibl. Wolfenbüttel); nur ist in letzterem die Zahl der Sprüche viel größer und die Gruppirung innerhalb der Kapitel eine andere 2c. Nach A S G III, f. 11[a] scheint der Superintendent Glaß die Sprüche für das Gothaer Lesebüchlein ausgewählt zu haben.

---

[56]) Vergl. meine „Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des 16. Jahrh." Gotha 1882, S. 406 ff., 136 u. ö.

[57]) Sehr amüsant ist übrigens eine lange Eingabe Reyhers an das Gothaer Konsistorium wegen des Syllabenbüchleins in den A S G III, 76 [b]—82. Ein gewisser Mag. Hesling hatte sich den 25. September / 5. Oktober 1643 beim Konsistorium beschwert und gemeint, das Syllabenbüchlein könne nimmermehr ein Schlüssel der heiligen Schrift sein, da darin „vnzüchtige Silben vnd wort zum ärgernis der zarten Jugendt vnd vieller hundert menschen sind gesetzet worden, alß (der liebe Gott rechne es mir nicht zu, vnd Keusche ohren verzeihen mir, daß ich sie nachrede) Mutz, Butz, Chochst [Hochst?], Zers, Zehrs 2c." (A S G III, 74 ff.). Gegen diese und ähnliche Vorwürfe verwahrt sich Reyher in der Eingabe von zwölf Folioseiten und weist nach, wie Hesling „zarte Mücken säuge", indem u. a. Butz das hebräische בוּץ = Byssus und Mutz das hebräische מוֹץ (gewöhnlich מֹץ) = Spreu sei.

[58]) Ueber diesen Ratichianer s. P. Freher, Theatrum virorum eruditione clarorum. I. T. (Noribergæ 1688) p. 509. Seine treffliche Weimarer Schulordnung von 1619 bei Vormbaum a. a. O. II, 215—260. Ueber eine hdschle. vom Jahre 1614 ein andermal.

3. Zu § 24. Loci communes. Mit den Sprüchen des Lesebüchleins können sie nach § 23 nicht identisch sein. Ob man in Gotha die vom Weimarer Generalsuperintendent Joh. Kromayer verfaßten „Loci communes theologici teutsch" (Exempl. der Ausgabe: Weimar 1632 in Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel) verwendet hat?

4. Zu § 74. Contrapunkt Vulpii. Welches Werk des Weimarischen Kantors († 1616) ist gemeint? Die „Kirchengeseng und geistliche Lieder Dr. M. Luthers und anderer frommen Christen ... Mit 4, etliche mit 5 Stimmen ... contrapunktweis also gesetzet, daß sie nicht wohl besser können gesetzt werden und im Discant der Choral richtig und eigentlich behalten", Leipzig 1604[59]); zweite Ausgabe: „Ein schön geistlich Gesangbuch, darinnen Kirchen-Gesänge und geistliche Lieder" 2c. Jena 1609 (Ex. in Herzogl. Bibl. Gotha, Theol. 4 p. 1026)? Oder, was mir wahrscheinlicher ist, die von Vulpius vorgenommene Bearbeitung des von dem einflußreichsten Musiktheoretiker jener Zeit, Heinrich Faber aus Lichtenfels († 1552 zu Oelsnitz i. Vogtl.) verfaßten, ungemein oft aufgelegten Compendiolum musicæ pro incipientibus (Brunsvigæ 1548)[60]): das Musicæ compendiolum latino-germanicum, M. Henrici Fabri, pro tyronibus hujus artis, ad majorem discentium commodidatem aliquantulum variatum ac dispositum, cum facili brevique de Modis tractatu, Per Melchiorem Vulpium etc. Jenæ 1636 (8°. 124 Seiten; Exempl. in Kgl. Bibl. Berlin).

5. Zu § 74. Contrapunkt Calvisii. Der bekannte Kantor und Musikdirektor an der Leipziger Thomasschule Seth Kallwitz († 1615) schrieb u. a. ein Compendium musicæ practicæ pro incipientibus (Lipsiæ 1594. 1602; 3. Aufl.: Musicæ artis præcepta nova et facillima, Jenæ 1612, in denen K. zwölf merkwürdige Regeln über Bildung eines Singchors gibt und gegen die Solmisation schreibt). An seine Melopeia sive melodiæ condendæ ratio (Erfurd. 1582 und 1592) oder Exercitationes musicæ duæ (Lips. 1600. 1611) und Harmonia cantionum ecclesiasticarum (Lips. 1597. 1598 u. ö. Exempl. der Ausgabe von 1612 in Herz. Bibl. Gotha) haben wir hier schwerlich zu denken[61]).

6. Zu § 74. Contrapunkt Gesii. Von diesem Kantor zu Frankfurt a. O., Barthol. Gese oder Göß († 1613), ist nur ein musiktheoretisches Werk bekannt: die zum Gebrauch für die Jugend verfaßte Synopsis musicæ practicæ 1609 (Exempl. der Ausgabe von 1615 war, nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof. Schwarze in Frankfurt a. O., in der Privatbibl. des † Königs Johann von Sachsen). Gese gab auch „Geistliche teutsche Lieder" 2c. (Frankf. a. O. 1601), ein „Vierstimmiges Handbüchlein" (Frankf. a. O. 1621, Exempl. in Herzogl. Bibl. Gotha Cant. Nr. 32) u. a. heraus[62]).

7. Zu § 74. Contrapunkt Scheins. Von dem Kantor der Leipziger Thomasschule († 1630), Joh. Herm. Schein, habe ich noch kein hergehöriges Werk finden können[63]). Ein „Cantional oder Gesangbuch Augspurgischer Confession" (Leipzig 1627) hat die Herzogl. Bibl. Gotha (Cant. 673 a).

8. Zu § 81 (vergl. § 90). Evangelien-Büchlein. Ein Gothaer ist mir aus jener Zeit nicht bekannt, nur das von Kromayer „New zugericht Evangelien- vnd Epistel-Büchlein" (Exempl. der Ausg. Weimar 1625 in Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel). Aber in einer Eingabe vom 20./30. Oktober 1643 macht Reyher einen Anschlag über das Papier für den Druck des Evangelienbüchleins bei einer Auflage von 1000 Exemplaren und einem Umfange von 10 Bogen pro Exemplar (A S G III, 86 b).

---

59) Vergl. E. Koch, Gesch. des Kirchenlieds und Kirchengesangs. 2. Bd. 3. Aufl. (Stuttgart 1867) S. 365 f.

60) Näheres in den Monatsheften f. Musik-Geschichte, redig. v. Rob. Eitner. 2. Jahrg. (Berlin 1870), Nr. 2.

61) Vergl. G. Schilling, Encyclopädie der gesamten musikal. Wissenschaften. N. A. 2. Bd. (Stuttgart 1840) S. 88. Koch a. a. O. 360 f. Monatshefte für Mus.-Gesch. 1876, S. 19 und 1871, S. 14 f. Allgemeine deutsche Biographie 3. Bd. (Leipzig 1876) S. 716 f.

62) Allg. deutsche Biogr. 9. Bd. (1879), S. 93 f. Vergl. Koch a. a. O. 363 f. Ueber seine Gesangbücher s. Schwarze, Gesch. des Lyceums zu Frankfurt a. O.

63) Auch in Stadtbibl. Leipzig und in der Bibl. der Leipziger Thomasschule nicht. — Sein Leben in den Monatsheften f. Mus.-Gesch. 1871, S. 26 ff.

9. Zu § 90 (vergl. § 309 und 360). Katechismusschule. In der Herzogl. Bibl. Gotha (Theol. 8 p. 371) findet sich eine „Christliche Katechismusschule" Erfurt 1636. Der Verfasser ist nicht genannt[64]); Vorrede unterschrieben vom Dekan, Senior und den Doktoren der Jenaer theologischen Fakultät. — Ueber den Inhalt vergl. vorn S. 57 § 309 des Special-Berichts.

10. Zu § 90. Psalter. Gemeint ist „Der Psalter Davids nach der Dolmetschung Lutheri mit mehreren Concordantien. Besampt newer Summarischer Außlegung durch Danielem Cramerum." Gießen 1618 (Exempl. in Herzogl. Bibl. Gotha, Theol. 4 p. 92). Nach Fürstl. Ausschreiben vom 21. Dezember 1643 mußten die Kinder, welche das Lesebüchlein zwar absolvirt, aber es doch zu keiner Fertigkeit im Lesen gebracht hatten, diesen Psalter, den seit 1644 die armen Kinder umsonst erhielten, zur Leseübung gebrauchen. Reyher vermerkt den 21. Februar / 3. März 1644 (A S G III, 105 b), daß Herzog Ernst 2000 Exemplare des Psalters habe drucken lassen (vergl. oben das beim Syllabenbüchlein Erwähnte). Nach der Notiz Reyhers vom 13./23. Dezember 1643 betrug die Fürstl. Taxe pro Exempl. 16 Pf. (A S G III, 97 b). Im Jahre 1662 wurde statt dieses Psalters die sog. „Lesensübung" eingeführt, die außer den von den Kindern zu lernenden Psalmen (vergl. vorn S. 93 f.) noch Gebete enthielt[65]).

11. Zu § 90 (vergl. § 292. 218). Teutsch Gesangbüchlein. Ein Druck ist in der Herzogl. Bibl. Gotha nicht zu finden. Nach der Aufzeichnung Reyhers vom 28. September / 8. Oktober 1646 (A S G III, 201) war damals das Gesangbüchlein 18 Bogen stark in 1000 Exempl. gedruckt, und bat Reyher, daß die Kosten auf die Fürstl. Kasse übernommen werden möchten. Auch ein Cantionale, 33 Bogen stark, war gedruckt. Am 2./12. Juni 1645 (A S G III, 172 ff.) hatte Reyher vorgeschlagen, „weil in dem gemeinen Gesangbüchlein viel vngebräuchliche Gesänge stehen, hingegen auch viel ausgelassen, die in vnsern Kirchen gesungen werden", eine entsprechende Aenderung vorzunehmen, aber so, daß das Büchlein „nicht mit den stimmen gedruckt werde, weil es dem gemeinen Mann nicht annehmlich vnd doch bei weitem ein Mehrers kosten würde". Zugleich führt R. die Gesänge an, die das Gesangbuch enthalten solle, in Sa. 206.

12. Zu § 90 (vergl. § 306). Rechenbüchlein. Nach einer Notiz Reyhers in A S G III, 201 vom 28. September / 8. Oktober 1646 war die „Arithmetica" damals in 1000 Exemplaren gedruckt. Der älteste mir bekannte Druck ist: „ARITHMETICA Oder Rechen-Büchlein / Zum einfältigsten und deutlichsten Auff gnädigen Fürstl. Befehl Für die SCHULEN Im Fürstenthumb Gotha / Verfertigt durch M. ANDREAM Reyhern / des Fürstl. Gymnasii daselbst Rectorem. Gotha / Zum drittenmal Gedruckt durch Johann Michael Schalln. Im Jahr 1653." 12 Bogen klein 8° (192 Seiten). Exempl. in Herzogl. Bibl. Gotha Ph. 8 p. 1919, angebunden an den „Kurtzen Unterricht von natürlichen Dingen" von 1657. In derselben Bibliothek auch Exempl. von den Ausgaben v. J. 1657, 1685, 1688 (phil. 8° 1860 a). Eine Ausgabe: Gotha 1716 „vermehrt durch E. R." in der Gymnas.-Bibl. Gotha. Nach W. Heinsius, Allgem. Bücherlexikon III (Leipzig 1812) Sp. 374 erschien noch 1786 eine neue Auflage. — Das Rechenbüchlein von 1653 zerfällt in fünf Teile: „Von der Numeration und den vier Speciebus in gantzen Zahlen" S. 5—71, „Von dem Numeriren und vier Speciebus in gebrochenen Zahlen" S. 72—91, „Von der Progressione und Regula de tri in gantzen Zahlen" S. 92—122, „Von der Regula de tri in gebrochenen Zahlen" S. 123—140, „Anhang oder funffter Theil" (handelnd von „Regula Societatis", „Regula dupli sonsten auch die Regula von Fünffen

---

[64]) Nach Eckşteins Artikel: Evenius, in der Allg. deutsch. Biogr. 6. Bd. (1877) S. 432 wäre Sigism. Evenius, 1634—39 in Gotha Kirchen- und Schulrat, der Verfasser des Buches. Allein da Eckstein auf derselben Zeile den Evenius auch zum Verfasser der „Christlich Gottseligen Bilderschule, das ist Anführung der Ersten Jugend zur Gottseligkeit in und durch Biblische Bilder" ꝛc. (Jena 1636) gemacht hat, während doch dessen Name in dieser Bilderschule ebenfalls gar nicht genannt ist, wohl aber der Geheimsekretär des Herzogs Ernst, Emanuel Fend, die Vorrede hierzu geschrieben hat (Gelbke a. a. O. I, 78 f.), so möchte man bis zur Beibringung eines sicheren Beweises an der Richtigkeit der Ecksteinschen Angabe zweifeln.

[65]) Heppe a. a. O. S. 246 f.

genant", „Regula Alligationis", „Quadrat-Wurtzeln", „Cubic-Wurtzeln") S. 141 bis 190; am Schluß S. 191—192 „Zugab aus dem Gemma Frisio / Wie einer eine Zahl / welche ein anderer in Sinn genommen / errathen könne". Das Verfahren wird vom Einfachen zum Schweren fortschreitend genau und anschaulich gelehrt, die Erzielung nicht bloß einer gewissen Fertigkeit, sondern auch des Verständnisses angestrebt, meist mit unbenannten Zahlen gerechnet. Das Ganze verrät, wenn auch noch viel Mechanismus herrscht, den erfahrenen Schulmann als Verfasser.

Es erübrigt schließlich noch, auf die **Vorgeschichte** des Special- und sonderbaren Berichts vom Jahre 1642 und auf die **Männer** einzugehen, welche bei seiner Abfassung mitgewirkt haben.

Herzog Ernst der Fromme, geb. 25. Dezember 1601 zu Altenburg († 1674 zu Gotha), war der neunte Sohn des Herzogs Johann von Sachsen-Weimar († 1605) und der Prinzessin Dorothea Marie von Anhalt-Köthen († 1617). Mit trefflichen Geistesgaben ausgestattet und in seiner Jugend nach einem Plane von Friedrich Hortleder († 1640) namentlich durch Mag. Barthol. Winter und durch Hortleder erzogen, strebte er früh darnach, seinen Geist mit nützlichen Kenntnissen zu bilden, obenan mit religiösen, zu denen er sich besonders hingezogen fühlte[66]). Schon Michaeli 1612, wo Wolfgang Ratke (Ratichius) zum erstenmale nach Weimar kam und mit den Söhnen der verwitweten Herzogin Dorothea Marie auf Veranlassung der letzteren eine Prüfung hielt[67]), wurde Ernsts Sinn auf die große neue Bewegung in Deutschland gerichtet, die auf pädagogischem Gebiete im 17. Jahrhundert mit Ratkes Eingabe beim Reichstag zu Frankfurt vom 7. Mai 1612 inaugurirt wurde. Damals begann das persönliche Verhältnis Ernsts zu jenem Didaktiker, der nicht bloß gegen das in sehr vielen Schulen eingebürgerte tote Auswendiglernen und gegen die Methode eiferte, erst „die Weise von dem Ding" (z. B. die Sprachregel) und hernach das Ding (z. B. die Sprache und den Autor) zu geben, sondern der nichts Geringeres verfolgte als eine für die Unterweisung der deutschen Jugend und für die gesamte Volksbildung berechnete, methodische Sichtung, Feststellung und systematische **Anordnung** des Inhalts aller Disziplinen menschlicher Bildung und eine Darstellung dieses Inhalts in **deutscher** Sprache nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Hervorkehrung der Harmonie des Glaubens und der heiligen Schrift, der Natur und der Sprachen und unter Forderung der **allgemeinen Schulpflichtigkeit** der gesamten Jugend[68]). Der junge Herzog hatte in seiner ausgezeichneten Mutter (welche durch ihre persönliche Erfahrung als Sprachschülerin Ratkes und durch die von ihr veranlaßten, für Ratke sehr günstig lautenden

---

[66]) Gelbke a. a. O. I, 37 ff.

[67]) Gid. Vogt, Das Leben und die pädagogischen Bestrebungen des Wolfg. Ratichius (in den Programmen des Gymnasiums zu Kassel 1876, 1877, 1879 und 1881), 1. Abteil. 1876, S. 14.

[68]) Vergl. Ratkes Frankfurter Memoral vom 7. Mai 1612 bei Vogt a. a. O. 1876, S. 9 f.; desgl. vorn S. 108 und meinen Art.: „Handschriftliche Ratichiana" in Kehrs Pädag. Bl. 1878, S. 585; 1880, S. 165 und 497 f.

Gutachten der Gießener und Jenenser Professoren von 1613, in ihrer Hinneigung bestärkt wurde) und in seinem Hofmeister v. Kospoth Freunde der Bestrebungen Ratkes, während sein Lehrer Winter und der ebenfalls bei der Prinzenerziehung beschäftigte Hofprediger Lang durch Ratkes schroffes Benehmen gegen beide der neuen Richtung und Lehrart abhold waren[69]). Da der einflußreiche neue Hofprediger (seit Herbst 1613) Joh. Kromayer aus Döbeln, anfangs ein Anhänger des Ratichianismus, und selbst die Herzogin Dorothea durch Ratkes Zurückhaltung und Barschheit in den Jahren 1614 und 1615[70]) gegen den Didaktiker persönlich zurückhaltender wurden, und da Kromayer je länger je mehr in Durchführung der neuen Methode mit Erfolg selbständig auftrat (namentlich in der Weimarer Schulordnung von 1619)[71]), so mußte Herzog Ernst auf ein Abwägen der verschiedenen pädagogischen Ansichten gewiesen werden, die in jener Sturm- und Drangperiode der Geschichte der deutschen Pädagogik an ihn herantraten. Einerseits das Interesse seiner Mutter, die noch bis kurz vor ihren Tod (18. Juli 1617) mit Kromayers Hilfe ihre hebräischen Studien nach Ratkes Didaktik fortsetzte und Ratken testamentarisch 2000 fl. vermachte, sowie der Eifer seines ältesten Bruders, des Herzogs Joh. Ernst (der seit Dezember 1618 die gemeinschaftliche Landesregierung führte) um die Einführung der neuen Lehrart in den weimarischen Schulen, soweit man dieselbe kannte, und die Opferfreudigkeit, mit der Joh. Ernst fast 10000 Thlr. zum Besten des großen Köthener Unternehmens Ratkes spendete, andererseits aber auch der ungünstige Verlauf der Sache Ratkes in Köthen (1619) und Magdeburg (1621 bis 1622)[72]) mußten einen nachhaltigen Eindruck auf das ideell angelegte Gemüt des Herzogs Ernst hervorbringen. Zunächst mag er, wie seine Brüder, pädagogischen Neuerungen eine Zeit lang abgeneigt geworden sein. Dazu kamen die Unruhen des 30jährigen Krieges, in die Ernst nebst seinen ritterlichen Brüdern verflochten wurde, und die Mitwirkung bei der Landesverwaltung, die seine Aufmerksamkeit und Kraft beanspruchte. Im Jahre 1627 aber nahmen regere Beziehungen Ernsts zu Ratke ihren Anfang, auf die hier einzugehen gestattet sei, da die bisherigen Werke über Herzog Ernst darüber, wie über das oben Mitgeteilte keinen näheren Aufschluß enthalten.

Im Jahre 1627 beteiligte sich Herzog Ernst an den Verhandlungen, welche auf Betrieb seiner Tante, der eifrigsten Gönnerin Ratkes, der Gräfin Anna Sophia von Schwarzburg-Rudolstadt, zwischen Ratken und dem Weimarer Generalsuperintendenten Joh. Kromayer vom 1.—3./11.—13. November in Weimar und vom 26.—29. November / 6.—9. Dezember 1627 zu Rudolstadt wegen des neuen von Kromayer ausgearbeiteten Weimarer Methodus

---

69) Vogt a. a. O. 1876, S. 21 ff., 14.

70) Vogt 1876, 40 und 43. August bis Anfang November 1615 weilte Ratke in Weimar.

71) „Bericht vom newen Methodo" ꝛc. Vormbaum a. a. O. II, 215 ff.

72) Vogt, 1877 9 f. und 31 ff. und 1879, 10 ff.

geführt wurden[73]). Ratken wurde durch die Weimarer Verhandlungen, wohl besonders auf Herzog Ernsts Verwendung, der durch die unglücklichen Köthener Vorgänge verwirkte Zutritt in das weimarische Gebiet wiederum eröffnet und zugleich die Aussicht auf Beförderung seiner Bestrebungen[74]). Herzog Ernst bezeugte jetzt für letztere ein offenkundiges Interesse, wenn er auch die neue Lehrart und ihre Produkte objektiv prüfte und schon aus Rücksicht auf seinen Bruder Wilhelm (der nach dem Tode des Herzogs Joh. Ernst die Regierung führte) vorsichtig verfahren mußte. Nicht zum geringsten Teile war es wohl der ernst christliche Geist und die streng lutherische Richtung in Ratkes Theorien, die den frommen und gut lutherischen Fürsten von vornherein für die pädagogischen Ideen Ratkes geneigt machten. Im Januar 1628 besuchte Ernst die Ratkesche Mädchenschule zu Rudolstadt; desgleichen kam er den 16./26. Juni wieder nach Rudolstadt, um Ratkes Didaktik näher kennen zu lernen, und ließ im Juli Ratke nach Jena holen, wo er ihm im Schloß Wohnung gab[75]). Am 21.—23. Januar 1629 beteiligte er sich in Jena an einer neuen Unterredung über die Sache Ratkes, die damals besonders der Rudolstädter Hofprediger Anton Mylius vertrat, und scheint durch den persönlichen Verkehr mit dem Didaktiker ein bleibendes tieferes Wohlwollen für denselben gewonnen zu haben, wenn er auch noch immer manche, namentlich von Kromayer genährte Bedenken gegen die neue Lehrart hegte[76]). Den 13.—19. / 23.—29. April 1629 war er wieder in Rudolstadt und sorgte dann im Mai für die Verbesserung der Lage Ratkes in Jena[77]). Gewiß nicht zufällig ist es, daß noch am 19./29. April Ernst jenen schon oben S. 98,37 erwähnten Stiftungsbrief unterzeichnete, durch welchen den Pfarrern und Schuldienern eine Erleichterung ihrer Nahrungssorgen und den Kindern die unentgeltliche Gewährung der elementaren Schulbücher gesichert wurde. Anfangs Juli 1629 hatte der Herzog in Begleitung Hortleders und des Kammerrats v. Kospoth eine nochmalige Zusammenkunft mit Ratke, dem er darauf vom September an einen Mitarbeiter honorirte[78]). Herzog Wilhelm und sein Generalsuperintendent Kromayer, die Ratken mehr diplomatisch als Mittel zum Zweck ihrer Weimarer Schulreform benutzen wollten und weniger bereit waren, seine Pläne unmittelbar zu fördern, ließen damals den „Methodus Scholarum im Fürstenthumb Weymar, Durch M. Joannem Kromayer . . . in Druck gegeben" (Weimar

---

73) Weiteres bei Vogt 1881, 12 und 14; dazu meinen Art.: „Handschriftl. Ratich." in Kehrs Päd. Bl. 1880, 165 ff.

74) Vogt 1881, 13.

75) Vogt 1881, S. 15 f. 17. 20. Im Oktober 1628 verhandelte Mylius auch wegen Entbindung des Herzogs und der Weimaraner von der Leistung des Reverses, den Ratke sonst von allen Anhängern und Gönnern forderte. Vergl. den Cod. chartac. A 697, Schriftstück Nr. 14 in der Herzogl. Bibl. Gotha.

76) Vogt 1881, 26 ff. und 39 und meinen Art.: „Hdschl. Ratich." in Kehrs Päd. Bl. 1880, S. 487 ff.

77) Vogt 1881, S. 41 f.

78) Vogt 1881, S. 44 f. Protokoll über die Verhandlungen in Cod. Gothan. chart. A 697, Schriftstück Nr. 93.

1629)[79]), erscheinen, der bei aller Eigenartigkeit doch den Einfluß der Ratkeschen Bewegung erkennen läßt, wie dies schon bei der 10 Jahre früher veröffentlichten Schulordnung Kromayers, nur in noch höherem Maße, der Fall gewesen war. Herzog Ernst würde nun auf Ratkes Ideen weiter eingegangen sein — schrieb doch Kromayer Ende Dezember 1629: Excitatus singulari quodam divini spiritus impulsu Princeps illustrissimus Ernestus Dominus . . . admovet ipsemet manum ad hoc aratrum —, wenn ihn nicht, wie aus seiner Meinungsäußerung Ende Mai 1630 hervorgeht, Ratkes Zögern in Fertigstellung seiner Arbeiten und seine Eigenwilligkeit mißgestimmt hätten[80]). Dazu kam hindernd der direkte Anteil, den Ernst seit Februar 1631 an den Kämpfen des schwedisch-deutschen Krieges in Begleitung Gustav Adolphs nahm[81]). Doch verhandelte die Gräfin Anna Sophia im Juni 1632 wiederum mit ihm wegen Ratke und sorgte Ernst im Verein mit seinen Brüdern und seinen Altenburger Vettern, die er hierzu zu bestimmen wußte, im Oktober 1633 wenigstens für die Sicherung des Einkommens der Jenenser Professoren[82]). Noch mehr aber bethätigte sich sein für die Hebung der Schulen gewonnener Sinn selbständig im fremden Lande, als ihn sein Bruder Herzog Bernhard im Juli 1633 mit der Verwaltung des vom Könige Gustav Adolph überkommenen Herzogtums Würzburg und Bamberg betraute. Mit wahrhaft väterlicher Liebe sorgte Ernst bis Mitte des Jahres 1634 für das Schulwesen im Würzburgischen; er berief gute Schullehrer aus Thüringen und Sachsen, bestellte ein Konsistorium zur Aufsicht über Kirchen und Schulen, erweiterte das Gymnasium zu Würzburg 2c.[83]). Nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen am 26. August 1634, durch welche die Aussichten auf einen Frieden mit den Kaiserlichen sehr getrübt wurden, trat Herzog Ernst vom Kriegstheater ganz zurück und widmete seine Zeit der Unterstützung seines Bruders Wilhelm in den Regierungsgeschäften seiner Erblande. Ratke war damals so kränklich, daß von seiner Verwendung zur Hebung des Schulwesens abgesehen werden mußte[84]). Ernst berief nun 1634

---

[79]) Exemplar in Universitätsbibl. Jena (Sax. V, 10).

[80]) Vogt, 1881, S. 9 und 48.

[81]) Gelbke I, 49 ff. Ernst nahm als Oberst eines Reiterregiments Dienste beim Schwedenkönig, zeichnete sich bei der Belagerung von Königshofen (September 1631) so aus, daß er zum Statthalter von Königshofen ernannt wurde, begleitete dann den König durch Bayern und war der Erste, der mit seinen Getreuen am 5. April 1632 in der Schlacht gegen Tilly bei Rhein den Lech durchschwamm, wodurch er auf den Tod erkrankte. Nach seiner Heilung in Augsburg zeichnete er sich in der Schlacht bei Lützen (6. November 1632) mit seinem Bruder Bernhard durch Tapferkeit und Klugheit von Neuem aus.

[82]) Schreiben Anna Sophias an Ernst vom 10. Juni (?) in Cod. B 856 Brief Nr. 40 auf Herzogl. Bibl. Gotha. — Gelbke I, 61 f.

[83]) Gelbke I, 58 f. Auf alle Zweige der Staatsverwaltung verbreitete sich seine weise Fürsorge, so daß der 1635 wieder eingesetzte Bischof von Würzburg sagen konnte, Ernst habe besser Haus gehalten, als er, der Bischof, wenn er zugegen gewesen wäre.

[84]) Vogt 1881, 57.

einen früheren Ratichianer, Sigismund Evenius, damals Rektor zu Regensburg, nach Weimar als Kirchen- und Schulrat[85]).

Evenius stammte aus Nauen, hatte in Wittenberg studirt und war 1613 bis 1622 Rektor in Halle gewesen, wo er die Schule zur Blüte gebracht hatte. August 1618 war er mit Ratke in nähere Verbindung getreten und im November 1618 im Auftrage der Stadt Halle nach Köthen gegangen, um dort als Mitarbeiter Ratkes dessen neue Didaktik genauer kennen zu lernen. Zu ihm nach Halle hatte sich der Didaktiker zunächst gewandt, als er aus seiner Warmsdorfer Gefangenschaft den 22. Juni 1620 entlassen worden war. Aber Evenius hatte demselben damals von einer Uebersiedelung nach Halle abraten müssen. Im Januar 1622 war Evenius dann der wenig ehrenwerte Gegner Ratkes in Magdeburg gewesen und im Juni als Rektor daselbst eingeführt worden. Bei der Eroberung Magdeburgs 1631 hatte er mit Mühe nach Esthland sich retten können und war Rektor zu Riga geworden. Aber bald hatte er sich nach Deutschland zurückgewendet und 1633 das Rektorat in Regensburg übernommen. Er stand in dem Rufe eines sehr tüchtigen, geschickten Schulmannes und hat zahlreiche pädagogische und theologische Schriften geschrieben[86]). In pädagogischer Hinsicht war er Eklektiker und gab nach seiner Auseinandersetzung mit Ratke dem Amos Comenius (1592—1671) den Vorzug, der durch seine Janua linguarum reserata (Lissa 1631) ꝛc. in den Schulen Deutschlands zuerst Einfluß fand.

Als Wolfg. Ratke den 27. April 1635 zu Erfurt gestorben war, nahm Herzog Ernst aus dessen Nachlaß (am 12. Mai) in Kranichfeld eine ganze Anzahl handschriftlicher Werke Ratkes zu genauerem Studium zu sich[87]) und bekundete damit von Neuem das lebhafte Interesse, das er an diesem Manne und an pädagogischen Fragen nahm. Im nächsten Jahr zog die Kriegsfurie wieder verwüstend durch die thüringischen Lande und brachte einen Verfall der Religion, der Kirchen und Schulen und der Sitten in allen Klassen der Gesellschaft mit sich, der den frommen Herzog tief betrübte. Auf Anraten von Evenius (und wohl noch Anderer) suchte er dem Uebel zunächst durch zweckmäßigere Einrichtung der Bibelübersetzung und Bibelauslegung und durch eine für die Jugend bestimmte Bibel in Bildern zu steuern[88]). Die hervorragendsten Theologen Thüringens

---

[85]) Nach Ecksteins Art.: „Evenius" in der Allgem. deutsch. Biogr. VI, 432 war es das Jahr 1634, nach Chr. Ferd. Schulze, Gesch. d. Gymnas. zu Gotha (1824), S. 117 das Jahr 1635.

[86]) Vogt 1877, 19 f.; 1879, 2. 15 ff. — Bei den Verhandlungen zu Magdeburg den 9. Januar 1622 hatte Evenius zuerst behauptet, die von ihm veröffentlichte und in Halle angewendete Lehrmethode keineswegs von Ratken zu haben; er hatte aber dann Ratke den Ruhm lassen müssen, daß er von diesem die fundamenta habe; s. auch Vogt 1879, 22. Näheres über Evenius außer bei Vogt 1879 und in dem in Anm. 85 citirten Artikel Ecksteins s. in Gothofr. Vockerodt, B. Andreæ Reyheri socius præcipuus . . . B. Sig. Evenius . . . Gothæ 1724 (Progr.; Exempl. in Großherzogl. Bibl. Weimar).

[87]) S. meinen Art. in Kehrs Päd. Bl. 1878, S. 269.

[88]) Bestimmend mag wohl gewesen sein Luthers vielgebrauchtes und sehr oft aufgelegtes „Betbůchlein" 1522 ff. (Luthers Werke, Frankf.-Erlanger Ausg. 65. Bd. [1855], S. 266 ff.), das 1529 ff. mit einem Kalender und Passional Christi und 52 Holzschnitten erschien! In der Vorrede zu diesem Passional- und Betbůchlein v. J. 1545 (Wittenberg; Expl. in Hofbibl. München) u. ö. hatte Luther gesagt: „Ich habs fůr gut angesehen, das alte Passionalbůchlein zu dem Betbůchlein zu thun, allermeist umb der Kinder und Einfältigen willen, welche durch Bildniß und Gleichniß besser bewegt werden, die gőttlichen Geschicht zu behalten, denn durch bloße Wort oder Lehr . . . Und was sollts schaden, ob Jemand alle fůrnehmliche Geschichte der ganzen Biblia ließ nach einander malen in ein Bůchlein, daß solch Bůchlein ein Lainbibel wåre und hieße" ꝛc. (Luther WW. 63. Bd., S. 391 f.) — Vergl. meine „Quellenschriften und Gesch. des deutsch-sprachl. Unterr." S. 338 ff.

wurden mit der Ausarbeitung des erstgenannten Werkes betraut, das im Jahre 1640 vollständig gedruckt vorlag als „Biblia . . . Teutsch, Doctor Martin Luthers . . von etlichen reinen Theologen dem eigentlichen Wort-Verstande nach erklärt" ꝛc., bevorwortet durch Salom. Glaß und ausgestattet mit den Paraphrasen der Theologen, zahlreichen Registern, Erläuterungen realistischer Art, Bildern sächsischer Kurfürsten und Fürsten ꝛc. Im Jahre 1636 schon erschien die „Christliche Gottselige Bilderschule, das ist, Anführung der Ersten Jugend zur Gottseligkeit in und durch Biblische Bilder", zu Jena gedruckt[89]). Weiter fanden zu Weimar in demselben Jahre unter Beteiligung Herzog Ernsts Verhandlungen über den Schulunterricht, besonders den Religionsunterricht statt. Der etwa im September 1636 abgefaßte „Extract aus der allgemeinen Information" ꝛc., der wie die Verhandlungsprotokolle bisjetzt noch unveröffentlicht im Großherzogl. Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar liegt[90]), ist eine höchst merkwürdige Schrift: er wünscht Einrichtungen die als Vorläufer der modernen Kindergärten und **Kleinkinderschulen** bezeichnet werden müssen und als eine Weiterbildung der von Amos Comenius in seinem „Informatorium der Mutterschule" 1633[91]) über die Unterweisung der Jugend bis zum sechsten Lebensjahre niedergelegten Ideen, die man aber freilich statt auf die Familie auf die Schule deutete. Man wollte der Verwilderung der Jugend vorbeugen durch einen schon im 3. bis 4. Lebensjahre anfangenden Unterricht zunächst in der Bilderschule; durch „anmuthige Bilder" sollte „den Kindern gleichsam unwissend die Wissenschafft in etwas beigebracht werden", Sprüche von der Sünde, dem Verdienste Christi, das Vaterunser ꝛc. gelehrt werden. Auf die Bilderschule sollte die Lese- und Schreibschule und dann die Katechismusschule folgen. Auf gute Sitten (Reinlichkeit, Ordnung, Züchtigkeit u. s. w.) sollte von Anfang an besonders gehalten werden u. s. w.

Krieg und Krankheiten brachten aber fortgesetzt neues leibliches und geistiges Elend über die thüringischen Lande. Gar oft konnte wegen Verarmung des Volks kein Schulmeister gehalten werden, und selbst das Auskunftsmittel, was z. B. in der Gemeinde Nazza gefunden wurde, daß der Lehrer der Nachbargemeinde, ein Leinweber, soweit es geschehen konnte, den Schuldienst versehen half,

---

[89]) Gelbke I, 75 ff.

[90]) Der Extrakt, 14 Seiten Folio ohne jede Unterschrift und Datirung, sub B 2890, die Protokolle sub B 2889. Schulrat Zeyß in Gotha hat in seinem Art.: „Zur Gesch. des Lehrerbildungswesens im Herzogtum Gotha" (in Kehrs Päd. Bl. 1880, S. 341 ff.) zuerst (wenn auch nicht ganz genau) diesen Extrakt erwähnt, von dem ich vor Jahren bei meinen Arbeiten in Weimar Kenntnis erhalten habe. Er hat auch — was ich zu S. 76 f. vorn jetzt, wo ich mich jenes Artikels erinnere, nachtragen muß —, den Special- ꝛc. Bericht von 1642 im Original eingesehen und a. a. O., S. 342 und 345 f. zum erstenmale Mehreres daraus mitgeteilt, nachdem ich im Jahre 1878 in Kehrs Päd. Bl. S. 613, 2† über die Nichtbeachtung dieser Originalausgabe geklagt hatte. — Den „Extrakt" vom Jahre 1636 gedenke ich demnächst zu veröffentlichen.

[91]) Die erste deutsche Ausgabe erschien 1633 zu Lissa. Vergl. Beeger und Leutbecher, Comenius Ausgewählte Schriften (2. Aufl. Leipzig 1874) S. V. Vormbaum a. a. O. II, 776 ff.

selbst dieses dürftige Auskunftsmittel war bisweilen nicht möglich; die Reihen tauglicher oder zum Lehren geneigter Personen waren zu sehr gelichtet. Die Schulgebäude „blieben hangen, wie sie hingen", und viele lagen verwüstet oder in Asche. Die Jugend verwilderte oder konnte nur zeitweise und unter großen Mühen noch treu und mutig gebliebener Lehrer unterrichtet werden. Die Ortsbehörden aber vermochten nicht, Abhilfe zu schaffen. Die Bande der Zucht und Ordnung waren gelöst[92]). Die Pest des Jahres 1639 raffte (im September) auch Sig. Evenius hin. Aber schon früher hatte derselbe die Aufmerksamkeit des Herzogs Ernst auf den damaligen Rektor zu Schleusingen, Andreas Reyher, gerichtet, mit dem Evenius in freundschaftlichem Briefwechsel stand[93]). Herzog Ernst wußte nämlich sehr wohl, daß es nicht bloß galt, dem leiblichen Elend des Volkes zu steuern, sondern auch dasselbe innerlich zu heben, und daß Schule und Kirche die Hebel seien, mit denen er arbeiten müsse. Und erfüllt von dem regen Eifer für das Schulwesen, den er seither bekundet hatte, trug er sich vor allem mit Plänen zur Reform des Gymnasialwesens und sah sich nach hierzu geeigneten Mitarbeitern um.

Damals vollzogen sich nun auch politische Ereignisse, die für Ernsts Leben besondere Tragweite erhielten. In Eisenach war Ende Oktober 1638 Herzog Joh. Ernst kinderlos und zu Altenburg am 1. April 1639, Ernsts Schwiegervater, Herzog Joh. Philipp, gestorben; Herzog Bernhard von Weimar folgte beiden Juli 1639 im Tode nach. Und den 13. Februar 1640 kam zu Altenburg ein Erbteilungsvertrag zwischen den drei Brüdern Wilhelm, Albrecht und Ernst zu stande, durch den Herzog Ernst selbständiger Landesfürst wurde und das Fürstentum Gotha erb- und eigentümlich zugesprochen erhielt. Am 9. April 1640 nahm er von den ihm zugefallenen Landesteilen Besitz, und am 24. Oktober hielt er seinen Einzug in der Stadt Gotha, die er zu seiner Residenz erwählte. Ernst zeigte sich als einen der edelsten und weisesten Fürsten seiner Zeit, und ich vermag dem trefflichen Bilde, das uns Gelbke (a. a. O.), Beck (a. a. O. und in der Allg. deutsch. Biogr. VI, 305 ff.), sowie Kehr (in d. Pädag. Bl. II, 1873 S. 146 ff.) von seinen Verdiensten seit seinem Regierungsantritt entworfen haben, nichts hinzuzufügen, wie ich es etwa im Vorausgehenden betreffs seiner früheren Lebenszeit vermocht habe. Hinsichtlich der Thätigkeit für das Schulwesen ist er, der „Bet-" und „That-Ernst", wohl bis heute noch von keinem Regenten übertroffen worden. Eine seiner ersten Regententhaten war, Männer an seinen Hof zu berufen, mit denen er die von ihm tief empfundene Not in Kirchen und Schulen lindern und die Zustände bessern wollte. Die zwei Männer, die ihm dazu im Jahre 1640 vor allen zur Seite traten, waren Salomon Glaß und Andreas Reyher.

[92]) Gelbke I, 90 ff. A. Beck, Ernst der Fromme I, 135 ff. Gothaer Konsistorialakten Loc. 18, Nr. 2. Zeyß in dem sub 90 angeführten Artikel S. 341 ff.

[93]) Heine a. a. O. S. 16. Vergl. die reiche hdschl. Korrespondenz Reyhers in der Herzogl. Bibl. Gotha (2 Bde.). In der Korresondenz mit Evenius wird des Comenius wiederholt gedacht.

Glaß, am 20. Mai 1593 zu Sondershausen geboren als der Sohn des gräflich schwarzburgischen Verwalters und späteren Rentmeisters Balthasar Glaß, besuchte die Schule zu Arnstadt und 1610—12 das Gymnasium zu Gotha. Auf der Universität Jena, die er 1612 bezog, wollte er sich der Rechtswissenschaft widmen, wandte sich aber 1615 nach Wittenberg, um hier unter Hutter, Frantz u. A. Theologie zu studiren. 1616 nach Jena zurückgekehrt, schloß er sich dem berühmtesten lutherischen Dogmatiker des 17. Jahrhunderts, Joh. Gerhard, an, wurde 1617 Magister der Philosophie, 1619 Adjunkt der theologischen Fakultät und 1621 an Stelle des nach Gotha als Superintendent berufenen, früheren Ratichianers Balthasar Walther zum Professor der griechischen und hebräischen Sprache ernannt. Als solcher ließ er 1623 die zwei ersten Bücher seines einflußreichen und reichhaltigen Werkes Philologia Sacra erscheinen, einer Encyklopädie der biblischen Philologie alten und neuen Testaments, die wesentlich zur Weiterbildung der hebräischen Sprachwissenschaft beitrug. 1625 wurde er als Superintendent in seine Heimatsstadt berufen, 1626 Doktor der Theologie und 1638 nach Gerhards Tode (August 1637) an dessen Stelle und auf dessen frühere Empfehlung hin Professor der Theologie in Jena. Schon vorher hatte ihn Herzog Ernst zur Verwirklichung seiner Pläne herbeigezogen und ihm eine hervorragende Mitarbeit (die Psalmenauslegung 2c.) bei der Herausgabe des Weimarer Bibelwerks übertragen, dessen Revision er nach Gerhards Tode ebenfalls zu leiten hatte. Als Ernst die Regierung Gothas antrat, berief er auf Hortleders Rat den tüchtigen Bibelforscher und praktischen Theologen, der sich auch durch seine Milde und Gottesfurcht auszeichnete, als Generalsuperintendenten nach Gotha. Und in dieser Stellung blieb Glaß bis zu seinem Tode, den 27. Juli 1656, auf das hervorragendste beteiligt an allen Reformen in Kirche und Schule, die unter Herzog Ernsts Regierung im Fürstentum Gotha vorgenommen wurden [94]). Von seinem „Kurtzen Begriff" 2c. war schon oben die Rede S. 86,28 und ebenso von seiner Mitwirkung beim Special= 2c. Bericht von 1642 oben S. 79 ff. Glaß war auch der Verfasser der im Schulmethodus von 1672, 1697 2c. angelegentlichst empfohlenen „Seeligen Sterbekunst" Gotha 1670 (vergl. oben S. 112 ff.).

Noch wichtiger für die Gothaer Schulreform wurde

A. Reyher. Er war wie Glaß ein Kind der Thüringer Berge, geboren den 4./14. Mai 1601 zu Heinrichs bei Suhl. Sein Vater Michael R. war „Weinführer" (Weinhändler) und Ratsmitglied († 1634). Andreas sollte den väterlichen Beruf erlernen und besuchte bis zum 13. Lebensjahre die Schule seines Heimatsortes (wo er lesen, schreiben und „ziemlich figuraliter" singen lernte). Der da gezeigte Eifer bestimmte den Vater, seinen Sohn nicht nach Magdeburg zur Erlernung der Kaufmannschaft zu schicken, sondern studiren zu lassen. Januar 1616 kam Andreas auf das Gymnasium zu Schleusingen, das unter dem Rektor Jakob Sorger, einem erfahrenen Pädagogen (1610—32), in Blüte stand [95]). November 1621 bezog er die Universität Leipzig, übernahm in der Familie des Kaufmanns Winckler die Stelle eines Hauslehrers, die er 6 Jahre lang bekleidete, und widmete sich eifrig philologischen und theologischen Studien. September 1625 wurde er Baccalaureus artium et philosophiæ [96]), Januar 1627 Magister. Nach Aufgabe seiner Stellung bei Winckler hielt er einige öffentliche collegia biblica et philosophica, übernahm dazu aber September 1629 im Hause des Bürgermeisters Mayer zu Leipzig den Unterricht von dessen jüngstem Sohne Johannes und daneben noch anderen Privatunterricht. Den 19. März 1631 wurde sein Herzenswunsch, sich an der Universität als Lehrer habilitiren zu können, erfüllt und er in den Lehrkörper der Universität aufgenommen [97]). Ein Zug Tillys

---

[94]) Allgem. deutsche Biogr. IX. Bd. S. 218 f. (wo weitere Literatur). Gelbke II, S. 228 ff. (hier auch ein Verzeichnis der Schriften von Glaß). Rudolphi, Gotha diplomatica III, S. 113 f. und 332.

[95]) Sorger war 1614 einer von den Männern gewesen, die damals gegen die neue Lehrart Ratkes schriftstellerisch aufgetreten waren. Vogt a. a. O. 1876, 39 ††.

[96]) Bezeichnend für seine Geistesrichtung sind die Themen seiner Disputationen im Jahre 1626: de temperantia und de ære.

[97]) Er disputirte dazu de stellis fixis und de luna!

nach Leipzig trieb ihn auf kurze Zeit Ende August 1631 mit Mayers Frau und Kindern von Leipzig nach Dresden. Juli 1632 wurde der strebsame Mann zum Rektor nach Schleusingen berufen und trat den 10. November sein Amt unter schwierigen Verhältnissen an. Aber trotz vieler Berufsgeschäfte fand er Zeit zu öffentlichen Disputationen und schriftstellerischen Arbeiten. Von jenen hielt er 1633—37 mindestens 41, deren Themen ebenso wie die der früheren, Reyhers realistischen Sinn bekunden (er disputirte über Geschichte, Physik, Geometrie, Geodäsie, Sphärik 2c.). Von seinen damaligen Werken sind hervorzuheben: eine Synopsis grammaticæ græcæ (Schleusingæ 1633 u. ö.), eine Palæomathia sive ratio dicendi docendique genuino antiquior (Schleusingæ 1634) und eine Margaritæ philologicæ Grammatica (1635)[98]. Mai 1633 verheiratete sich R. mit Katharina, der Tochter des Superintendenten Abesser in Suhl. Die Jahre 1634 und 1635 brachten Krieg und Seuchen auch nach Schleusingen und wirkten mit einer zunehmenden Leere der Landschulkasse höchst bedrückend auf R. und seine Schule. Erwünscht kam es daher Reyhern, als ihn Ende 1639 der Rat zu Lüneburg zum Rektor des dortigen Gymnasiums begehrte. Am 23. April 1640 wurde er daselbst eingewiesen, aber nicht ohne sofort unter dem Neide des seitherigen Konrektors Wedemann zu leiden. Als R. im August 1640 nach Schleusingen zurückkehrte, um seine Familie nachzuholen, erhielt er unter Verweis auf ein Reservatrecht Herzogs Ernst von diesem die Berufung zum Rektorat des Gothaer Gymnasiums und kam dadurch in eine mißliche Situation. Der Herzog erklärte den 30. November 1640 nachdrücklich, ihn bei der bevorstehenden Landesvisitation und Reorganisation des Schulwesens nicht entbehren zu können, und so leistete R. nach Lösung der in Lüneburg eingegangenen Verpflichtung dem so ehrenvollen Rufe seines Landesherrn Folge[99]. Schon vorher mußte er dem Herzog zwei Gutachten liefern. Das erste war ein „Unvorgreiffliches Bedenken vnd Vorschlag Auff deß Durchläuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, H. Ernsten, Hertzogen zu Sachsen 2c. gnädiges Begehren, wegen fortsetzung Früchtbarlicher information Beider Jungen Hertzogen von Würdembergk", von Reyher datirt: Tannenberg den 7. Oktober 1640[100]; es betraf den Unterricht württembergischer Prinzen, die 1640—44 am Hofe zu Gotha erzogen wurden[101], und gab Winke über den Religions- und Sprachunterricht. Das zweite Gutachten war „Allgemeiner, doch unvorgreiffliger Entwurff wie das Fürstl. Sächs. Gymnasium zu Gotha, nach deren [der] des Durchläuchtigen . . Fürsten . . Ernsten . . hochlöbligster intention fügligen anzustellen auf gnädiges anbefehlen von Ihrer F. Gnaden vnterthänigstem Diener aufgesetzt", Schluß: Schleusingen d. 16. Nov. 1640[102]. Am 11. Januar 1641 wurde R. in das Gothaer Rektorat eingewiesen (der seitherige Rektor Weitz wurde mit vollem Gehalt pensionirt)[103]. Unterm 12. Januar reichte R. einen „anderweitigen vnvorgreifligen Specialvorschlag wegen fügliger verbesseurng des f. Gymnasii" ein, in dem er 1. von den lectionibus, 2. von den præceptoribus, 3. von den horis lectionum und 4. vom modo tractandi lectiones handelte und unter anderem durch Einführung der Janua linguarum reserata und des Vestibulum januæ (vom Jahre 1633) des Amos Comenius in der 2.—4. Klasse (von unten auf) seine Stellung zu diesem größten Pädagogen des 17. Jahrhunderts kennzeichnete[104]. Und so hat denn

---

[98]) Exemplare von allen dreien in Herzogl. Bibl. Gotha. Vergl. auch das Verzeichnis der Schriften Reyhers bei Heine a. a. O. 26 f.

[99]) R. hat ein eigenhändiges „Curriculum vitæ" hinterlassen, jetzt im Besitze seiner Nachkommen, der Familie des Hofbuchdruckers Engelhardt-Reyher in Gotha. Auf Grund desselben und einiger anderer Quellen hat Heine a. a. O. Reyhers Leben beschrieben. Obiges schließt sich daran an.

[100]) A S G Tom. IV, fol. 6 ff. Original von R.s Hand.

[101]) 1643—44 gehörte nach A S G Tom. IV Reyher zu den Lehrern der Prinzen und examinirte sie wiederholt.

[102]) A S G Tom. IV, fol. 61—68, von R.s Hand.

[103]) R. wurde mit einem Gehalte von 300 Mfl. (nach jetzigem Geld etwa 3600 M.) angestellt, zu denen noch jährlich 10 Klaftern Holz kamen.

[104]) Da, wie R. Ende Dezember 1642 in den A S G Tom. III, f. 56 schreibt, der Comenius in Gotha „nicht allein vbel zu bekommen, sondern sehr thewer vnd rohe einen halben Thaler" kostete, so wurde auf R.s damals ge-

Reyher als Rektor des Gymnasiums seine Kräfte der Schulreform seines Herzogs bis zu seinem Ende (den 2. April 1673) mit einem Fleiße, einer Begeisterung und Sachkenntnis gewidmet, die uns mit großer Bewunderung erfüllen muß[105]).

In einem Reskript vom 13. Januar 1641 an Glaß, den Hofprediger Brunchorst und andere, „den Zustand des Gymnasii zu Gotha zu untersuchen", erklärte der Herzog die Schulen nächst dem göttlichen Worte für das höchste Kleinod und für schöne Gärten, die von der Obrigkeit sorgfältig gepflegt werden müßten[106]), und in seinem Landtagsabschiede vom 24. Februar 1641 bildete den zweiten Punkt das Visitationswerk, den dritten die Reform des Gymnasiums[107]). Letztere wurde zuerst mit aller Kraft betrieben, und Reyher arbeitete eine „Instruction" aus, „Wie die beide vntere classes in dem Fürstl. Sächs. Gymnasio zu Gotha ratione pietatis et lectionum zu bestellen"[108]). Dieselbe enthält 129 §§ und gibt Anleitung über Erziehung und Unterricht des „vntersten Hauffen", nämlich der 5. und 6. Klasse des Gymnasii, wie die Kinder derselben „neben den fundamentis pietatis lesen, schreiben, Choral singen vndt ettwaß rechnen lernen sollen". Es wird gehandelt „von dem Scopo oder Werck bey diesem Hauffen" (§ 7), „von den Mediis Auff waß weiß iedweders Zu treiben vnd Erstligen Von der Gottesfurcht" (§ 8 bis 12), weiter „Von den Erbarn Sitten" (§ 13—18), „von dem Lesen" (§ 19—53), „von dem vollkommenem Lesen" (§ 54—77 und dabei von § 56 an über den Schreibunterricht), „von dem Singen" (§ 78). Damit schließt der erste Teil „von der vntern Classe im vntersten Hauffen". Es folgt ein § über die Giltigkeit der vorstehenden Lehrart für die „Privatpædagogi", dann ein neuer Abschnitt „von der Classe qvintâ" (§ 80—91), in dem von § 82 an Anweisungen über den Rechenunterricht gegeben werden. Die übrigen §§ handeln „von den Principiis Grammaticæ Latinæ" und bieten Winke für den ersten Unterricht in der lateinischen Formenlehre[109]).

Mit dieser Schrift, die sich auch auf den Elementarunterricht der Gymnasialschüler erstreckte, war eine Vorarbeit gegeben für die Reform des Volksschulwesens, die dem Herzog mindestens ebenso am Herzen lag, als diejenige des höheren Schulwesens. Wieder sind es Ratkes Ideen, die ihn dabei beschäftigten und über die er zur

machten Vorschlag die Janua in Gotha in Reyerscher Bearbeitung gedruckt, worüber in A S G III, f. 60 b und 63 b noch Verhandlungen vom 17. April und 2. Juni 1643 aufbewahrt sind. In letzterem Jahre erschien die Janua Comenii transitibus XXIV accomodata pro Scholis in Ducatu Gothano; siehe G. Ludovici, Historia Rectorum [Lips. 1708] I, p. 11.

105) Weiteres über sein Leben s. bei Heine a. a. O.

106) Gelbke a. a. O. I, 101 und 272,5.

107) Haus- und Staatsarchiv zu Gotha, Landtagsakten.

108) Sie findet sich, von einer Schreiberhand säuberlich geschrieben, an einigen wenigen Stellen von Reyher verbessert, in den A S G Tom. III, f. 466—485; die ersten §§ auch als Fragment in Tom. IV, 50 f.

109) Nebenbei sei bemerkt, daß nach Reyhers Aufzeichnung vom 6. März 1644 (A S G Tom. III, f. 111 a) der Gymnasialcötus geteilt war in 3 cohortes: 1. Germanica; 2. Linguarum Latinæ Græcæ et Hebraicæ studio addicta; 3. Disciplinas et Artes cum Linguarum exercitio perpetuo tractans. Von dem ersten, dem „teutschen Haufen" wurden dieselben Bbr. gebraucht, wie in den deutschen Schulen, nämlich: „Syllabicum, Teutsch Lesebüchlein, Rechenbüchlein, Psalterium, Evangeliumbüchlein, Catechismus, Gesangbüchlein, Musica".

Klarheit zu kommen suchte. Eine noch erhaltene Korrespondenz vom 16. April belegt dies zur Genüge[110]). Nicht lange Zeit darauf, den 13. Oktober 1641, erhielten die Superintendenten und Adjunkte den Fürstl. Befehl, die ihnen unterstellten Schulen zu visitiren auf Grund hierzu vorgeschriebener Fragpunkte[111]). Kurz darnach oder als die Schulvisitation beendet war (den 12. November 1641), müssen, wie wir vorn S. 79 gesehen haben, Reyher und Glaß mit den Vorarbeiten zum Erlaß einer Volksschulordnung betraut worden sein. Die von Reyher verfaßte und eben beschriebene Instruktion für die zwei unteren Gymnasialklassen bot in jedenfalls höchst willkommener Weise Gedanken, die man in anderer Form, und eine ganze Reihe von §§ (welche die Methode des elementaren Lese-, Schreib- und Rechenunterrichts betreffen), die wörtlich in den auszuarbeitenden Special- und sonderbaren Bericht aufgenommen werden konnten und aufgenommen worden sind. So stimmen die §§ 36—40 jener Instruktion (J) mit den §§ 116—118, 120, 122—123 des handschriftlichen Special-Berichts (H) überein und demgemäß im Wesentlichen auch mit den betreffenden des gedruckten (D) Special-Berichts von 1642 (§ 127—129, 131, 133—134); ebenso J § 43—46 mit H 127—129 und 131, D 138—140 und 142; J 56—57, 59—61 mit H 173—178 und D 183—188 u. s. w., ferner J § 83, 84 mit H 234, 235, 239 und D 295, 296, 300 u. s. w. — Die weitere Geschichte des Special-Berichts s. vorn.

Herbart sagt einmal: „Aller Gesetzgebung traue ich nur insofern eine wahre Stetigkeit zu, als sie den Augenblick ergreift, in welchem ein richtiger Zustand der Dinge schon vorhanden ist, um diesen zu bestätigen und ihm Dauer zu verleihen“[112]). So richtig im allgemeinen dieser Ausspruch sein mag, auf Herzog Ernsts Schulreform läßt er sich nicht anwenden. Seine Schulgesetze vom Jahre 1642 waren zum guten Teile Neuschöpfungen, und doch ist seine Gesetzgebung stetig gewesen und epochemachend, wie kaum eine zweite. Das Mitgefühl mit dem Elende des Volkes und der unwiderstehliche Drang des Herzens zur Hilfeleistung, diese bekannten Motive, die an der Pforte aller großen Epochen in der Geschichte der Pädagogik als äußerlich unscheinbare und doch starke Grundpfeiler eines erhabenen Baues stehen (man denke nur an Luther, Francke, Rochow und Pestalozzi!), sie waren es auch, welche der Gothaer Schulreform unter Herzog Ernsts Regierung zu Grunde lagen. In trüber Zeit, wo die Schulen und Kirchen Deutschlands das Bild der Ver-

[110]) S. meinen Art.: „Handschriftl. Ratichiana“ in Kehrs Päd. Bl. 1878, S. 613 ff. Herzog Ernst erbat sich durch Glaß von seiner Tante, der Fürstin Anna Sophia von Rudolstadt, ein Gutachten über Ratke und Ratkes „Generalverfassung“ (d. i. „Die Allgemeine Verfaßung der Christlichen Schule“, Cranicfeld 1632, nur hdschl.; s. meinen Artikel in Kehrs Päd. Bl. 1878, S. 270 f.). — Später, den 25. Januar 1643, wurde dem Herzog von der Fürstin wieder ein Stoß von hdschl. Ratichianis überschickt. S. a. a. O. S. 269.

[111]) Sie sind bei Gelbke III, 41—44 abgedruckt (vergl. I, 110 und 274,25) und sind denen sehr ähnlich, die in den Special-Bericht von 1642 (vorn S. 68 ff.) aufgenommen worden sind.

[112]) O. Willmann, J. F. Herbarts pädag. Schriften (Leipzig 1880) II, 157.

wüstung zeigten, begann der fromme Fürst sein Werk, getrieben von der Liebe zu seinem Volke und beseelt von dem Gedanken, daß dieses zur Erfüllung seines irdischen und seines höchsten göttlichen Berufs im Dienste des Reiches Gottes befähigt werden müsse. Günstige Umstände wirkten zusammen, um das schwere Werk gedeihen zu lassen. Ernst selbst war ausgestattet mit einer tüchtigen, durch langjährige Beschäftigung gewonnenen Kenntnis der bisherigen Bildungsresultate und der von den besten Geistern der Vergangenheit und Gegenwart angestrebten Ziele, und er fand die Unterstützung von einsichtsvollen Räten und besonders von einem gewissenhaften, ungemein fleißigen und geschickten und praktisch bewährten Schulmanne, der von dem gleichen Geiste christlicher Liebe wie er selbst erfüllt war. Daß die Schule ein religiös-sittliches Ziel planmäßig und thatkräftig verfolgen, zur Gottesfurcht und zur Brauchbarkeit im bürgerlichen Leben erziehen müsse, dieser Gedanke bildete den Grundgedanken der Schulthätigkeit Ernsts, Autorität und Liebe die obersten Grundsätze der von ihm vorgesehenen erziehlichen Behandlung. Ueberzeugt davon, daß das angestrebte Ziel nur in allmählichem organischen Fortschritte erreicht und das Volk demselben nur schrittweise zugeführt werden könne, beschränkte sich der Herzog zunächst auf die notwendigsten Reformen, nach und nach verbessernd, erweiternd. So sah er u. a. ab von dem, was 1636 der „Extrakt" (oben S. 125) über eine Bildung der kleinen Kinder vor dem sechsten Lebensjahre ins Auge gefaßt hatte — nur von seinen eigenen Kindern hören wir, daß er sie die Bilderschule habe durchmachen lassen [113]) —, und so betrieb er nicht sofort die Einführung des Unterrichts von natürlichen Dingen, sondern erst nach gebührender Vorbereitung 2c. Den großen Mangel an passenden Lehrkräften, den Ernst, wie sein Testament vom 31. August 1654 bezeugt [114]), voll erkannte und dessen befriedigende Beseitigung er als außer seinen Kräften stehend der Zukunft überlassen mußte, — diesen Mangel suchte er an seinem Teile zu paralysiren durch genaue Vorschriften sowohl didaktischer wie hodegetischer Art. Und wir werden die Einfügung dieser Vorschriften, die uns heutzutage in ihrer Detailirtheit bedenklich erscheinen würden, für die Zeit, wo der Special-Bericht die Presse verließ, nicht bloß als entschuldbar, sondern geradezu als geboten und verständig bezeichnen müssen. Der Special-Bericht von 1642 zeichnet sich durch dieselben, insbesondere durch die speciellen Winke für die Unterrichtsmethodik, vor allen vorausgehenden Schulordnungen aus und hat dadurch schon besonderen historischen Wert. Daß in einer Zeit, wo die Fragen der Religion, mit Politischem verquickt, die Gemüter aufs lebhafteste bewegten, wo die konfessionellen Gegensätze sich aufs äußerste zugespitzt hatten, — daß in einer solchen Zeit in den Schulen das religiöse Element überwog, wird niemanden Wunder nehmen. Und

---

[113]) Beim Examen, welches den 9. August 1645 der Herzog mit seinem vierjährigen Sohn Joh. Ernst und der fünfjährigen Elisabeth Dorothea veranstalten ließ, konnten die Kinder „wegen des einen oder anderen Bildes aus der Bilderschule gute Rechenschaft und Bericht geben". S. Gelbke III, 286.

[114]) Gelbke III, 81 f. Kehrs Pädag. Bl. 1873, S. 157 f.

doch kann man dem Special-Bericht nicht den Vorwurf beschränkter religiöser oder gar rigoröser Richtung machen. Der Geist, der die umfangreichen Bestimmungen über den religiösen Unterricht veranlaßt hat, ist — das spürt man sofort — der Geist eines ernsten christlichen Charakters, dem es vor allem darum zu thun ist, die anvertrauten Kinder zu sittlichen Persönlichkeiten zu erziehen. Die Unterrichtsmethode war dabei, ebenso wie in anderen Lehrgegenständen, nach unserem Maßstab bemessen, allerdings ungenügend. Aber sie ist doch ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Schlendrian des bloßen toten Auswendiglernens und Einpaukens. Und der Einfluß des Ratichianismus, namentlich der ersten Kapitel der „Allgemeinen Anleitung in die Didacticam oder Lehrart H. Wolffgangi Ratichij, Wie man die Sprachen füglich und förmlich Lehren vnd Lernen solle“ [115]), ist bei diesen methodologischen Anweisungen unverkennbar.

Der Special-Bericht von 1642 ist aber nicht nur die **erste** Ordnung für die deutsche Volksschule, die derartige Anweisungen enthält, er ist auch die **erste**, welche **eingehende Anordnungen** über die **Organisation** des deutschen Elementarunterrichts bietet, namentlich hinsichtlich des Klassensystems (mindestens zwei Klassen, § 82), der Klassenziele, der Examina und Versetzungen, der Entlassung aus der Schule (§ 21 ff.), und der **erste**, der **eingehende** Verfügungen trifft betreffs der **Verwaltung** und **Inspektion** der Elementarschulen. Die Pflichten und Rechte der Lehrer, der Eltern und Behörden sind früher, meines Wissens, so klar, ausführlich und sachgemäß nicht geregelt worden. Nicht gering ist es dem Special-Bericht anzurechnen, daß er die **Lehrer sicherstellt** gegen Willkür und sie möglichst **befreit** von lästigen Gemeindediensten (z. B. § 12), damit sie sich ihrem Amte ganz widmen können. Nicht minder verdienstlich ist es, daß er den engen **Zusammenhang** zwischen **Schule** und **Haus** energisch wahrt (§ 361 ff., 372, 377). Hervorzuheben ist auch die Bestimmung, wornach der Lehrer auf dem Dorfe **ältere Schüler** im **Lehren** üben soll, um Gehilfen für sich zu haben (§ 76).

Aber die Bedeutung des Special-Berichts ist mit alledem noch nicht erschöpfend gewürdigt. Ein Vergleich mit früheren Schulordnungen sagt uns noch mehr. Der Special-Bericht ist die **erste Elementarschulordnung**, in der die wesentlichste Bedingung eines geordneten Schulwesens, die **Schulpflichtigkeit aller Kinder** ohne Einschränkung Winter **und Sommer** hindurch mit gesetzlicher Schärfe ausgesprochen ist, und Gotha das erste Land, in dem dieselbe, wie die späteren Bearbeitungen des Special-Berichts lehren, mit Energie aufrecht erhalten worden sind. Selbst noch die Weimarer Ordnung von 1619 bestimmte in ihrem 1. § nur, daß „so viel müglich, alle Kinder mit allem Ernst und Fleiß zur Schulen

[115]) S. meinen Art.: „Hdschl. Ratichiana“ in Kehrs Päd. Bl. 1882, S. 269 ff. und 1878, 589 ff. G. Schumann, Die echte Methode Wolfg. Ratkes, Hannover 1876, S. 30 ff. — Im lateinischen von Balthas. Walther herrührenden Original vom Jahre 1613 lautet der Titel der oben citirten Schrift: In modum linguas docendi generalis introductio.

gehalten werden"[116]). Ja in dem Lande, das mit der Organisation des deutschen Volksschulwesens im 16. Jahrhundert am schnellsten vorwärts gegangen war, in Württemberg[117]), wurde die allgemeine Schulpflichtigkeit erst 1649 eingeführt, und in Sachsen schrieb erst die Instruktion vom 20. November 1724 ordentliche Sommerschulen und die Schulpflichtigkeit der weiblichen Jugend vor[118]). Dagegen vergl. man § 361 f., 49 f., 7 ꝛc. des Special-Berichts von 1642! Was Luther zuerst ausgesprochen hat am Schlusse seiner „Predigt, das man kinder zur Schulen halten solle" (Wittemberg 1530): „Ich halt aber / das auch die oberkeit hie schuldig sey die vnterthanen zu zwingen / jhre kinder zur schulen zu halten"[119]), und was Ratke wiederholt als unerläßlich betont hatte, daß „die allgemeine Jugend, keines ausgenommen, zur schule sollen gehalten werden", und daß „die Lehrkunst ein gemeines durchgehendes Werk sei, darvon niemand, er sei Knab oder Meidlein, ausgeschlossen werde"[120]), — durch Herzog Ernsts Special-Bericht ist es zum erstenmale gesetzlich giltig geworden.

Letzterer ist endlich zwar nicht die erste von Kirchenordnungen losgelöste Ordnung für das deutsche Elementarschulwesen — solche gab es schon im 16. Jahrhundert —, auch ist er nicht die erste für ein ganzes Land erlassene landesfürstliche Ordnung, die sich auf das Elementarschulwesen bezieht — solche kamen ebenfalls schon nach der Reformation im 16. Jahrhundert auf, z. B. die Württemberger 1559, die sächsische 1580, die Tyroler 1586 —; aber wohl ist der Special-Bericht von 1642 die *erste für ein ganzes Land* und nicht bloß für eine Stadt bestimmte Schulordnung, die sich *ausschließlich* mit dem *Elementarschulwesen* in Stadt *und Dorf* beschäftigt und nicht zugleich mit dem höheren Schulwesen. Die Weimarer Ordnung von 1619, mit der sich der Special-Bericht am meisten berührt, bezieht sich zwar vorwiegend auf das elementare Schulwesen, gibt aber doch als zweiten Teil „auch etwas von den lateinischen Schulen oder Classen"[121]). Kurz der Special-Bericht ist die *erste staatliche eigentliche Volksschulordnung* und beansprucht schon aus diesem Grunde eine eingehende Besprechung, wie sie in Vorstehendem versucht worden ist. Und mögen Ernsts verschiedene Schulordnungen immerhin in mancher Beziehung noch manches zu wünschen übrig lassen, in Herzog Ernst hat doch das mit und seit der Reformation entwickelte Staatsschulregiment „seinen edelsten Ausdruck gefunden"[122]).

---

116) Vormbaum a. a. O. II, 215.

117) Vergl. in der württembergischen Kirchenordnung von 1559 den Abschnitt „von Teutschen Schulen" bei Vormbaum I, 150 ff.

118) Heppe a. a. O. II, 135 und 179. Vormbaum III, 287.

119) A. Israel, Sammlung selten gewordener pädagog. Schriften des 16. und 17. Jahrh. Heft 5. Zschopau 1880, S. 36.

120) Letzteres in den wohl 1618 abgefaßten und dem Fürsten Ludwig von Anhalt überreichten „Puncten, Auff welchen die Didactica oder Lehrkunst gründlichen beruhet" (Vogt 1877, S. 6), ersteres in der „Anleitung in die Lehrkunst Wolfg. Ratichij" (s. mein. Art.: „Hdschl. Ratich." in Kehrs Päd. Bl. 1880, S. 497).

121) Vormbaum II, 240—260.

122) Stoy, Encyklopädie, Methodologie ꝛc. der Pädagogik (Leipzig 1878) S. 199.

Was die Wirkung der gothaischen Schulreform vom Jahre 1642 anbelangt, so ist oben gezeigt, wie Herzog Ernst unablässig bemüht war, das bisher Gebotene zu verbessern und weiter zu bilden, und wie noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts sein Schulmethodus Giltigkeit gehabt hat. Gewiß erschwerte allerdings der Mangel an geeigneten Lehrern eine volle Durchführung der Reformen, und Mangel an Bildungsverlangen seitens vieler Eltern und Kinder und an rechtem Verständnis der Fürstlichen Absichten und an gutem Willen oder Geschick zu ihrer Durchführung seitens gar mancher Schulbehörde mögen sich zu jenem Hindernis gesellt haben. Aber daß die Schulordnungen des Herzogs Ernst im großen und ganzen nicht gewirkt hätten, was sie sollten, etwa gar wegen ihrer Hervorhebung des religiösen Elements, wie dies z. B. von K. Schmidt[123]) angenommen worden ist, das läßt sich aktenmäßig nicht belegen. Auf bessere Erfolge läßt schon schließen die Steigerung der Ansprüche in dem Methodus von 1662 und noch weiter in dem von 1672 gegenüber den Anforderungen des Special-Berichts von 1642.

Doch nicht bloß für Gotha hat der Special-Bericht durch seine Wirkung epochemachende Bedeutung gehabt, sondern für ganz Deutschland. Zunächst wurde er maßgebend für das Herzogtum Weimar-Eisenach. Schon 1654 sandte Herzog Ernst dem Weimarer Herzog Wilhelm Abschriften aller von ihm betreffs des Volksschulwesens erlassenen Verordnungen zu mit der Bitte, zur Herstellung „einer Conformität in Kirchen- und Schulsachen" dieselben zu berücksichtigen. Und Wilhelms Sohn, Herzog Johann Ernst II. von Weimar, erließ im Jahre 1664 eine Kirchenordnung, in der er das Schulwesen seiner Lande ganz in derselben Weise regelte, wie es in Gotha geschehen war[124]). In Hessen-Darmstadt fußten der um 1670 von Landgraf Ludwig VI. erlassene „Extract der Instruction für die Präceptores und Schulmeister in kleinen Städten und Dörfern" und die am 14. August 1733 vom Landgrafen Ernst Ludwig erlassene „Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstentum"[125]) unzweifelhaft auf den Gothaer Schulordnungen, denen sie sich oft wörtlich anschließen. Und so ließen sich gewiß noch aus diesem und jenem Lande Beweise beibringen für den Einfluß, den Herzog Ernsts Schulreform noch bei seinen Lebzeiten über die Grenzen seiner Herrschaft hinaus ausgeübt hat, wenn erst die Quellen genauer als bisher erschlossen sind. Zweifellos aber lebte der Geist Herzog Ernsts fort in dem Mann, der auf die Entwicklung der deutschen Volksschule im Eingange des nächstfolgenden (18.) Jahrhunderts am mächtigsten eingewirkt hat, in August Hermann Francke (1663—1727). Schon als dreijähriger Knabe kam Francke mit seinem von Herzog Ernst als Hof- und Justizrat von Lübeck nach Gotha berufenen Vater in letztere Stadt

123) Gesch. der Volksschule und des Lehrerseminars zu Gotha (Cöthen 1866) S. 19 und Gesch. der Pädagog. 3. Bd. (1861) S. 289.

124) Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens II, 270.

125) Heppe a. a. O. II, 40 f. und 45 ff.

und besuchte hier vom 13.—16. Jahre das Gymnasium, wo freilich sein frommer Sinn durch den Umgang mit weltlich gesinnten Mitschülern geschädigt wurde und ihm Gelehrsamkeit und Ehre bei der Welt als Lebensziele erschienen. Wir wissen zwar nicht, inwieweit er dann durch die Seinigen, die in Gotha wohnen blieben (und zu denen er sich öfter, u. a. nach seiner Vertreibung aus Erfurt 1691 begab), von den Gothaer Schulverhältnissen unterrichtet wurde, und in wieweit die enge Bekanntschaft, die zwischen Francke und dem Geheimenrat Veit v. Seckendorf (1626—1692), dem früheren Hofjunker und späteren Minister (seit 1663) Herzog Ernsts, bestand, auf die Schulreformen Franckes eingewirkt hat[126]). Aber daß die letzteren unter mächtig anregendem und vorbildlichem Einflusse der Gothaer gestanden haben, bezeugen direkte Aeußerungen Franckes[127]) und bezeugt eine genauere Betrachtung und Vergleichung sowohl der Principien der Erziehung und des Unterrichts, wie der einzelnen Vorschriften, namentlich der methodologischen. Doch müssen wir es uns hier versagen, diesen Vergleich auszuführen[128]). Hat nun aber Herzog Ernsts Schulreform auf die Franckesche Einfluß gehabt, so ist die Brücke geschlagen zwischen ihr und den großen Schulordnungen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, dem von Franckes Schüler, Jul. Hecker, ausgearbeiteten preußischen Generallandschulreglement vom 12. August 1763 und der sächsischen Schulordnung vom 17. März 1773[129]), auf welche Francke und seine Anstalten weit mehr gewirkt haben, als die Philanthropen[130]). Wenn der leitende Grundgedanke der sächsischen Schulordnung von 1773 die Anerkennung des inneren Zusammenhangs der christlichen Volksschule und der christlichen Familienerziehung ist, und wenn die wichtigste Neuerung unterrichtlicher Art, die diese Schulordnung gebracht hat, die Aufnahme der Belehrung in allerlei Nützlichem aus Welt- und Natur- und Wirtschafskunde bildet, wo anders haben wir

---

[126]) Vergl. zum Bisherigen G. Kramer, A. H. Franckes pädagog. Schriften (in H. Beyers Biblioth. pädogog. Klassiker) Langensalza 1876, S. 2. 4 f. 26. 29. 35.

[127]) So wenn er bei seinen Bestimmungen über den realistischen Unterricht in der Ordnung und Lehrart der Waisenhaus-Schulen vom Jahre 1702 (im Kapitel „von der Information der Waisen-Kinder insonderheit" § VII bei Kramer a. a. O. S. 246) auf das „Fürnehmen des hochsel. Herzog Ernsten zu Sachsen-Gotha" verweist, dessen Büchlein von natürlichen Dingen und nützlichen Wissenschaften bei den Halleschen Waisenkindern „bishero gebrauchet worden"; oder wenn er im „Kurtzen und einfältigen Unterricht" ꝛc. (vom Jahre 1702 im VI. Kap., bei Kramer S. 101) einen Abschnitt aus Herzog Ernsts Landesordnung vom Jahre 1666 anzieht, in welchem von Pflanzung wahrer Gottseligkeit in den kleinen Kindern gehandelt wird. — Auch der Umstand kann hierher gerechnet werden, daß 1699 in Franckes Schulen Reyhers Lexikon gebraucht wurde (K. Richter, A. H. Francke Schriften über Erziehung und Unterricht, Berlin 1877, S. 701).

[128]) Doch sei z. B. verwiesen auf das, was Heppe a. a. O. I, 51 f. und was Theod. Vogt in s. Art.: „Zur Gesch. der Pädagogik" in Zillers Jahrbuch des Vereins f. wissenschaftl. Pädagogik XI. (Langensalza 1879), S. 250 ff. über die Grundgedanken, welche Francke leiteten, sagt; beides vergl. man mit dem, was oben über Herzog Ernsts Schulordnungen geurteilt worden ist.

[129]) Vormbaum a. a. O. 3. Bd., S. 539 ff. und 613 ff.

[130]) Kramer a. a. O. 65. K. v. Raumer, Gesch. der Pädagog. 4. Bd. (4. Aufl. 1874), S. 288 f. Heppe a. a. O. I, S. 52 ff.; II, 183 ff.; III, 32 f. ꝛc.

dazu das gesetzgeberische Urbild zu suchen als in Herzog Ernsts Schulordnungen? Von den Realschulen, die Francke in Verfolg der Ideen Ernsts und Comenii zuerst angeregt hat, wollen wir gar nicht reden. Fürwahr das Motto des frommen Herzogs: In silentio et spe, hat sich an seiner Schulreform glänzend bewährt. Und die Kraft, die dem deutschen Protestantismus und der Begeisterung für christliche Bildung innewohnt, sie ist in dem Segen zur Genüge offenbar geworden, der von Ernsts Schulreform ausgegangen ist. So wird denn das Gedächtnis dieses Fürsten und seiner treuen Mitarbeiter am „Special- und sonderbahren Bericht" auch ferner in Segen bleiben!

Plauen im Vogtl., Ende Juli 1883.

Dr. Johannes Müller, Seminaroberlehrer.

Inhalt.